



Gemeinde

Brühl (Baden)

**„Brühler Gerichts Protocoll  
Anfangen  
den 14.t' Decembris ANNO 1715.“**

**Vollständige Transliteration**

(buchstabengetreue Übertragung)

der Archivalie B115

des Gemeindearchivs,

erstellt nach dem Original

und

ergänzt um

**Hinweise und Erläuterungen**

sowie um ein

**Inhaltsverzeichnis und ein Namensregister**

im August bis Oktober 2009 sowie im November 2010

von

**Reimer Schölermann**

## Übersicht:

- ab Seite 3: **Hinweise** zum Inhalt des Buches und zu den Regeln der nachfolgenden Transliteration
- ab Seite 5: die vollständige **Transliteration** des Originals (buchstabengetreue Wiedergabe)
- ab Seite 218: **Inhaltsverzeichnis** einschließlich inhaltlicher Erläuterungen und Querverweise
- ab Seite 241: **Namensregister** der in den Einträgen erwähnten Personen (alphabetisch), die in Brühl gelebt haben oder Grundbesitz hatten, mit Auflistung ihrer Funktionen und - soweit aus der Quelle möglich - verwandschaftlichen Beziehungen (noch nicht ausgewertet wurden hierbei jedoch die Angaben zu den „Beforchungen“, also den Angaben der Grundstücksnachbarn in den Beschreibungen der Grundstücke!)

## Hinweise:

Diese Transliteration gibt das Dokument **buchstabengetreu** wieder (insbesondere auch einschließlich des „langen S“ {hier in normaler Schrift „f“, in *kursiver* Schrift „f“} und des „i-jot“ {„ÿ“ bzw. „ÿ“}), sodass sie von zukünftigen Benutzern problemlos mit dem Original verglichen werden und zum Training des Lesens der alten Schrift dienen kann.

Diese Form bedeutet natürlich auch, dass sämtliche **Schreibweisen der Wörter** mit ihren Variationen erhalten bleiben und der Leser sich an diese gewöhnen muss, sie aber auch genießen kann, ohne die eigentliche Schrift beherrschen zu müssen. Die Herren Gerichtschreiber hatten alle ihre Eigenheiten und Vorlieben. Der erste, Johann Georg Ibig, etwa hat oft innerhalb desselben Satzes die Schreibweise gleicher Wörter gewechselt und noch U und V gleichgesetzt. Außerdem war ihm, dem damaligen hauptberuflichen Lehrer der katholischen Schule, die übliche Verwendung des „langen“ und des „runden S“ entweder wenig vertraut oder gleichgültig. Sein Nachfolger Doerffler hatte dagegen eine deutliche Vorliebe für das „dt“, das er fast immer anstatt eines auslaufenden „d“ oder „t“ verwendete. Michael Meixner hatte eine starke Neigung, alle zusammengesetzten Begriffe in Einzelwörtern zu schreiben und oft sogar Vor- und Nachsilben vom Stammwort zu trennen.

Soweit erforderlich, sind ergänzende **Hinweise** in eckigen Klammern [ ] hinzugefügt. Das ist relativ häufig der Fall, denn die alten Ausdrücke und Abkürzungen sowie - insbesondere bei den frühen Einträgen von Johann Georg Ibig - auch Auslassungen ganzer Satzteile würden sonst den Text trotz der Aufbereitung oft völlig unverständlich machen. Jeder Hinweis erscheint allerdings in der Regel nur beim ersten Mal des Auftretens des zu Erläuternden.

Die in „deutscher“ **Schreibschrift** (auch als „Kurrentschrift“ oder fälschlicherweise als „Sütterlin“ bezeichnet) abgefassten Teile werden hier *kursiv* wiedergegeben, die in „lateinischer“ Schreibschrift abgefassten in normaler („gerader“) Schrift. Ligaturen (Verbindungen mehrerer Buchstaben zu einem Zeichen, insbesondere bei „sch“, „ft“, „sp“, „ff“, „ff“, aber auch die „Spezialitäten“ des Gerichtschreibers Ibig, sein „ie“ oder „ß“) und die Verdoppelung von Konsonanten durch einen Strich darüber können hier nicht entsprechend dargestellt werden und sind daher in die Einzelbuchstaben aufgelöst. Das sogenannte „halbe R“ der „lateinischen“ Schreibschrift wurde im Original oft auch in der „deutschen“ Schreibschrift als Anlaut-R benutzt (teilweise sogar lang, also „groß“, geschrieben, was es eigentlich nicht gibt, was aber allgemein üblich war) und ist dann immer als entsprechendes „gerades“ R dargestellt. Die grafische Gestaltung (relative Schriftgröße, Fettdruck, Raumaufteilung, Unterstreichungen) ist dem Original angenähert worden (linksbündig).

Die **Variationen** in der Gestaltung der einzelnen Buchstaben können hier natürlich nicht dargestellt werden. Insbesondere die ersten beiden Gerichtschreiber haben noch drei verschiedene Gruppen von Buchstabengestaltungen unterschieden. Neben den Groß- und den Kleinbuchstaben verwandten sie Sonderformen der Kleinbuchstaben für Wortanfänge und teilweise auch für Wortendungen. Diese sind hier als normale Kleinbuchstaben wiedergegeben. Allerdings ist die Unterscheidung zwischen den drei Formen teilweise sowieso reine Interpretationssache.

Um nicht bei Ausdrucken unnötig Papier zu verschwenden, wurde die **Seiteneinteilung** nicht übernommen, sondern entsprechend dem modernen Druckbild gestrafft. Da aber öfter im Text auf andere Seiten Bezug genommen wird, sind der originale Seitenwechsel als Querstrich und die historische Paginierung (Durchnummerierung der Seiten) in den Text mit aufgenommen worden, und zwar letztere entsprechend dem Original direkt nach der Darstellung des

Seitenumbruchs an der dem Original entsprechenden Stelle (links, mittig oder rechts). Das Inhaltsverzeichnis ermöglicht auch das Auffinden der jeweiligen historischen Seiten. Letztere sind in der historischen Quelle übrigens immer durch „pag“ (von lat. „pagina“) abgekürzt. Bei Seitenangaben bezieht sich dies daher immer auf die historische Seitenangabe, „S.“ dagegen auf diejenige dieses Textes. Leere Seiten im Original werden hier ignoriert.

Bei den meisten **Zahlenangaben** steht hinter der letzten Ziffer ein Punkt. Dieser war wohl als Schutz gegen Fälschungen gedacht, ist jedenfalls nicht – wie später üblich – als Kennzeichen für Ordnungszahlen zu verstehen und beim Lesen daher zu ignorieren. Ordnungszahlen wurden vielmehr durch das Schreiben der entsprechenden Ergänzung kenntlich gemacht. „8.“ ist daher als „acht“ zu lesen, „8ter“ dagegen als „achter“.

**Abkürzungen** wurden damals durch einen speziellen „Haken“ nach unten oder auch durch „Schnörkel“ an der Über- oder Unterlänge des jeweils letzten geschriebenen Buchstaben kenntlich gemacht. Diese können hier nicht wiedergegeben werden, sondern sind durch ein Auslassungszeichen ersetzt (z. B. steht *d'* öfters für „der“, „den“, „die“ oder „das“, insbesondere auch bei Datumsangaben, *e'* steht häufig anstelle der Endsilbe „en“; insbesondere Ibig hat aber auch öfters eine dem *e'* ähnliche Form verwendet, die ich als *en* mit einer Wortende-Variante des „n“ gedeutet und dann entsprechend ausgeschrieben habe). Der daneben und oft zusätzlich verwendete Doppelpunkt hinter der Abkürzung wird dagegen auch hier wiedergegeben (eine häufige Abkürzung ist z. B. *h':* oder *H':* für „Herr“). Wenn – wie häufig üblich – bei Abkürzungen eine Endung klein und erhöht unter einem Doppelstrich geschrieben wurde, ist sie hier nach dem Auslassungszeichen wiedergegeben (siehe z. B. die nächsten beiden Absätze).

Die **Monatsnamen** September bis Dezember wurden meistens entsprechend den darin enthaltenen lateinischen Zahlen durch „7'bris“, „8'bris“, „9'bris“ und „X'bris“ abgekürzt (der Dezember mit dem römischen Zahlzeichen). Diese Ziffern dürfen also nicht mit den heute üblichen Ordnungszahlen von Monaten verwechselt werden; „7'bris“ steht z. B. nicht für den siebten Monat Juli, sondern für „Septembris“, also den neunten Monat des Jahres.

Die Ordnungszahlen der **Aufzählungen** in den Vertragstexten sind teilweise ebenfalls in lateinischer Sprache zu lesen und entsprechend abgekürzt. Dabei gilt:

„1'mo“	=	„primo“	=	erstens
„2'do“	=	„secundo“	=	zweitens
„3'tio“	=	„tertio“	=	drittens
„4'to“	=	„quarto“	=	viertens
„5'to“	=	„quinto“	=	fünftens
„6'to“	=	„sexto“	=	sechstens
„7'to“	=	„septo“	=	siebtens

Die **Währungen** waren in der Kurpfalz der Gulden (abgekürzt „fl“, „flin“, „fln“ oder ähnlich, abgeleitet von „florin“, dem Äquivalent des Guldens in der Republik Venedig) und der Kreuzer (Abkürzungen: „x“, „Xer“, „Xr“ oder „kr“). Weniger gebräuchlich waren daneben noch der Batzen, Heller, Albus und Pfenni(n)g. Ein Gulden galt 60 Kreuzer oder 15 Batzen, ein Batzen also 4 Kreuzer.

Die **Richtungsangaben** „oben“ und „unten“ bei den „Beforchungen“ (Eigentümer der Nachbargrundstücke) orientierten sich wohl an dem alten Gebrauch, Landkarten in Ost-West-Richtung auszurichten. „Oben“ entspricht daher in der Regel Osten und „unten“ Westen.

## Transliteration des Originals

Bad. hift. Komm.  
Repest. *Brühl* n° 3.

*Brühler Gerichts* Protocoll  
Angefangen  
Den 14.t' Decembris ANNO 1715.

*Von Schultheißen undt Gericht*  
*fo* folgende.

*Johann Adam Nießer der Zeit Schultheiß*  
*Hermann Burger.* }  
*Christian V[on] Allmang.* } *sambtliche*  
*Heinrich Weber.* } *Gerichtsleuthe*  
*Ulrich ultzhöfer* { *Alhier.*  
*Nicolaus Stickel* }  
*Niclaus Bruker*  
*Jacob Krik* [der i-Punkt fehlt hier im Original]

---

1

*Alldieweilen die alhier Befindliche wenige Alimenter*  
*Von Einem Ehr sammen gericht Vnther die gemeind*  
*Seynd wieder [?] repartirt word'. Ein solche aber biß in die*  
*Sechs Jahr sein Verbleiben haben solle', fo aber die*  
*Zeit Verfloffen anwid' de novo repartirt werd' ein*  
*solches wirdt hie mit Krafft prothocolli Attestirt Brühl*  
*den 12 t' 8br 1728.*

*Chur Pfaltz Schultheiß*  
*Joh: Adam Nießer*  
*wie sambtl': gericht alhier*

### *Gerichts Spruch Zue Brühl*

*Jhr Nachbahren dieweil wir Entschlossen anheut  
Vnfers allfeyds Gnädigsten Churfürsten  
Vnd Herrn Martini Rug undt gerichts tag  
Zu halten, Alß Vermahne Jch daß gericht  
Zum Ersten, 2ten, und 3ten mahl. Jch Ver  
biethe das Vnrecht, Vndt Erlaube Das recht bey  
des gerichts gerechtigkeit, Jch Verbiethe auch  
alle Verkohrne Worth, Jch Ermahne Euch auch  
bey Eweren Pflichten, das Jhr wollet anzeig'  
das Jenige was Meinem Gnädigsten Chur-  
fürsten Vndt der gemeind schädlich sein mag,  
Alß Stock, Stein, Wil[d]preth, Vögel, Vndt  
Dergleichen, Mordgeschrey, Dieberey, Zauberey,  
Jhr wollet nicht ansehen Freundschaftt, oder feind-  
schaftt, sondern Ewer Seelen Seeligkeit wohl-  
bedencken, Habt Jhr Euch nicht bedacht, so be-  
denckt euch noch damit Ein Ehrbahrer Richter  
Ein Göttlich Vrtheil sehen undt schliesfen  
möge. pro Ao 1719.*

*Dieser gerichts spruch ist transferirt den 17 t'  
febr': 1739.*

*Heut dato den 17ten July hat der Ehrsamme Meister Müller  
Philipp Aglos sein Mühl werk widerumben renovirt Vndt  
wider auf ein andrer weis alß statt überschlachtig Vnder Schlachtig  
gerichtet, daher ein Ehrsammes schultheiß Vndt gericht dahin  
Citiret, Vmb darin Zu sehen was solches Vor ein beschaffenheit  
haben mögte, alldieweilen er 18 Zoll Vnder sich gefahren  
ein solches Thuen wir schultheiß Vndt gericht hiemit Attestiren  
Vndt ad prothocollum setzen, Brühl den 17 t' July 1731.*

*ChurPfaltz Schultheiß  
Joh: Adam Niefer  
Nicolaus steckel  
Niclaus bruker  
Johann Georg Jltzhöffer  
Jh: Jacob Von Allmend  
Alle deß gerichts  
Joh: Georg Jbig gericht  
schreiber*

*Heut dato d' 14.t' xbris 1715. ist Von Schultheiß  
Gericht undt gantzer gemeind ahn Johann  
kitzmüllern, deffen Eheliche Haußfrau Anna, auch  
allen feinen Erben undt Nachkommen ein gemeiner  
platz Zu einem Mühlplatz im Bannholtz genannt, nechst  
an dem dorff gelegen, so rings herumb ahn allen  
orthen undt ein feithen auff die gemeind stoßet,  
[\*] anderseits herein warths auf daß Cronenburger h: gut stoffent,  
Von ohngefahr 3. Morgen, mit 8. steinen besteint, unden  
auff die bach pro 60. flin baar geldt, undt Jährl':  
auff Martini 11. flin bodenzinß, die 11. flin Er, od' deffen  
Erben, alß ein Zeitlicher Müller Jährl': der Gemeind  
Zu entrichten schuldig undt gehalten ist; so dann ist  
ferner ged[ach]t'm: Kitzmüllern deffen Haußfrawen, ihren  
Erben undt Nachkommen Zu ged[ach]t'm: Mühlplatz der neu  
angestochene graben Vor undt umb 40. fln baar geldt  
Zu Kauffschilling [= Kaufpreis], undt Jährl': 3. fln bodenzinß  
welche 3. fln bodenzinß Er, deffen Erbe' od' Erbnehme'  
Jährl': an die Gemeind alhier Zu Zahlen gehalten  
seyn solle, wie dann auch ged[ach]t'r: Müller gehalten  
ist, den graben, ohne der Gemeind beyhülff Jederzeit  
auff seinen Kosten aufzubutzen, auch die Gemeind  
wege' schwellung des wassers, so weit solches durch  
die Mühl geschwellet wirdt, in alle weege schadlos,  
auch die 3. brücken über die alt undt  
neue bach auff seine kosten in standt Zu halten,  
so fort aus hiesiger Gemeind keinem nimmermehr ein  
beutelgeldt abzufordern, fug oder macht  
haben, undt diese gleich den frembden fürdere' solle,*

[\* Diese Zeile ist im Original nachträglich dazugefügt und zwischen die regulären Zeilen gesetzt worden. Hier wurde sie an der logisch richtigen Stelle eingefügt.]

---

*dagegen Verspricht Jhme hiesige Gemeind  
diesen platz Vor frey ledig undt eygen, außer  
der auff die Mühl kommend' pfachten undt beschwehrden  
Zu stelle' undt den käuffer od' deffen Erben  
dafern einige beschwehrde', so Vor dato dieses  
kauffs darauff gestande', sich ereygne' sollten  
In alle weege schadlos Zu halte', laut Jhme  
Müller' darüber ertheilte' Kauffbrieffs. So geschehen  
brühl ut supra.*

NB:

*Dabey ist auch Vorbehalten und Jhme Müller' Zu gegeben worde', daß er Von der brück den Mühlweg inner feinen Steinen leyden undt nicht auff unßer feldt außser die stein treiben folle.*

*Beschreibung  
der Gemeinen Güther alhier.*

*Zwischen den Zweyden alß alt undt neuen bach so genante Hanffgärthen stoßen undt Ziehen biß ahn des Müllers Ablaß oben, undt undten biß ahn des Müllers stein so den Mühlplatz scheiden, welchen bach die gemeind ketfch so weit ihre äcker od' gemarkung auff die bach stoßet, halber auff Zubutzen undt Zu säubern Von alters her schuldig ist.*

*So dann ist ein klein gemeine Inful ober dem ablaß Zwischen der alt undt neuen bach.*

*Ferners hat die Gemeind neu ausgebuzte allmend stücker, so ein gemein wäldlein gewesse',*  
[\*] *das bannholtz genant undt durch die Soldaten Verdorben undt abge-*

[\* Diese Zeile ist im Original nachträglich dazugefügt und zwischen die regulären Zeilen gesetzt worden. Hier wurde sie an der logisch richtigen Stelle eingefügt.]

*stumpfet worden, stoßet unten auff die bach undt oben auff das herrschafft'l'e: feldt, Ziehet obe' biß auff die ruthen äcker, die über den schwezingen weeg Ziehen biß herunter auff den heyligen acker so ein schliffel, undt der neben liegende Cronenburgische acker besser Vorziehet, biß noch ein stuck weegs herunter sich Zwisch' Zwey Cronenburgische' äcker' wieder ein schliffel Zeiget, undt der Zweyte Cronenburgische acker wider weiter gegen die bach hinunter Ziehet Zu des Moritzen wüsten stuck ackers, an welchem gegen die bach Zu wieder gemeine allmend Ziehet, undt auff die andere gemeine allmend gewann stoßet, ob welches Moritzen Äckerlein die gemeine allmend biß ahn das herrschafft guth undt unte' auff die bach gantz im ring herumb Ziehet, worauff oben zu gegen dem dorff die*

*ChurPfaltz'n: undt Cronenburg'n: fürtel unten Zu die gemeine stücker, so auff den Mühlplatz Ziehen, stoßen,  
ferner seyndt gemeine stücker das Bannholtz genannt, unter der Mühl, so auff ged'[achte]: mühl Ziehen biß an den geffels steeg, einseiths die bach anderfeith herrschafftlich undt Cronenburgisch guth, so ein anwender weeg scheidet biß Zu einem schlüssel, wo die gemeine Allmenden Zum Zweyten mahl besser Vor Ziehen. über der bach unter dem Geffels steeg fangen die genante kleine kraut gärthen an, einseith die bach, anderfeith die gemeine landstraß, biß ahn die gehen heyligen äcker mit einem stein undt schlüssel, alwo die kleine krautgärthe'*

---

8

*zwischen der landtstraß undt gehen hinunter gehen biß über die mitten des gehre' so wieder besteinet ist,  
drittens ist unter diesen gehen äckern ein kleines allmend stücklein, so ein eck, undt neben der bach Ziehet, oben auff die kleine krauthgärthe' unten auff ulrich ultzhöfers garthen, so dann stoßet gleich unten des ultzhöfers garthen noch ein gemein allmend stuck, so neben die bach, unten die landstraß.*

*Ober dem Geffels steeg fangen an die so genante grofe krautgärthen, undt Ziehen biß ahn des Müllers bruck über die alte bach, h[er]einzu die bach, hinaus Zu der kühetrieb*

*über der hockenheimer landstraß ist ein gemein stuck oben zu ged'[acht]e: gemeine straß, unten die Schwezinger rohrwieß.*

*über der bach neben der landstraß ist ein gemein hirtengärthlein, so fast ein dreÿangel einseith der weeg in das Schwezinger rieth, anderfeith Sebastian Moßers Wittib Weÿhergarthen genant, stoßt unte' auff die Schwezinger wayth, Vorne' das Hirtenhauß.*

*Item ein stuck Wießen die spreitlach genant, stoßt oben auff die rohrhöfer spreitlach, undt Ziehet gegen den waldt auff ged'[acht]e: rohrhöfer Versteinte spreitlach anderfeith brühler Herrschafftl': ChurPfaltz': undt Cronenburgisch bestandt guth, unte' auff den spreitweg nach dem rohrhof.*

*dann ist ohngefahr mitten im dorff an der landstraß  
ein gemeiner platz so anietzo ein gemeiner schmidt  
so ehemahls ein gemeiner gehorsam Vor diesem aber ein  
Pferdt wett geweßen mit einem theil des dachs auff  
der kirchmauer, einfeith der kirchhof, anderfeith die  
gemeine straß.  
weilers befindet sich Zwischen hier gegen ketsch, stoßt uff  
den rhein, die Brühler Allmendwaydt, so mit ketsch anietzo durch  
accord Vor ZugVieh gemein, aber kein Juden od' maßt  
Viehe darein Zu schlagen, welches beeden gemeinden Verbotte',  
unten Zu der Spiffweeg, hinaus Zu nebe' den allmende', anderfeith  
das ketscher feldt.*

*dagegen seyndt hiesige gemeins leuthe berechtiget in den  
ketscher Viehetrieb, durch den ketscher waldt biß auff  
die kurtze hart, gleich den ketschern, wo undt so weit  
die ketscher mit ihrem kühetrieb berechtiget seyndt  
Zu wayde', ahnbeÿ den mitten im waldt gemeinschafft-  
lichen kühebrunne' gleich undt mit Jhne' Zu genießen  
undt Zu gebrauche'.*

*wie dann hiesige gemeind berechtiget ist mit unßerem  
gemeinen schweintrieb in undt durch das ketscher feldt  
gleich den ketschern Jederzeit Jedoch ohne schade' Zu treibe'  
undt Zubefahren.*

*Copia schreibens*

*Von Bistumb Speÿr ahn ChurPfaltz umb determinirung  
eines gewißen tags Zur Comission undt beschreibung der  
ohnpartheÿsch gemeindten alß Zeug Zur Entscheidung weg'  
hiesiger waidt gerechtigkeit.*

*HochEdel gestreng- undt Hochgelährter,*

*Mein hochgeEhrtefter herr landtschreiber,*

*Daß dieselbe Von Dero reÿß Zu ruck gekommen, haben Jhro  
Hochwürde' Gnd': [= Gnaden] der herr Statthalter frewdigst Ver-  
nommen, undt mir befohlen, Mein HochgeEhrter herr  
landtschreibern namens seiner dießes begrüßend, undt  
dabeÿ gehorsambl': Zu bedeuten, daß wie erinnerlich seÿn wirdt,  
die strittigkeit Zwisch' Brühl undt Ketsch wegen der Nachts  
waidt nach der unterm 24.t' febr': Jüngsthin mündlich  
beschehener Verabredung gehoben undt Zu dem Endte die  
Schwezinger undt Waltzheimer alß welche beede orthe  
hierVon wissenschaft tragen sollen, die entscheidung gebe'*

*mögten, ftehet alßo beÿ meines hochgeEhrten Herr' landtschreibers befehl, womit befagte Schwezinger den district umbgehen, auch da mann diffeiths den tag der Vornahm benachrichtiget, die Waltzheimer ebenmäfig dahin Zu kommen beordert werden follen – in erwarthung dero in etwelchen Zeile' Verfaßte gngl' [= gnädigliche] meinung Verharre*

*Ewer geftreng,*

*Meines HochgeEhrteften herr' landtschreibers dienstgefliffenster dr' [= Diener]*

*Ducherer Secretarÿ*

Copia.

*Centhgraff Cunz hat fich künfftig donnerstag alß den 24t' dießes [Monats] nacher ketfch Zu begeben alwo*

---

11

*fich auch ein Bischoffl': Speÿr': Commifsario einfinden wirdt, umb Zu Vernehmen, was die ketfcher gegen die brühler gemeindt wegen der strittig Nachtwaÿd etwa mit fug anzubringen, undt die brühler hingegen dargeg' Zu excipiren haben werden, undt was beederfeiths ventiret worde', wiederumb Zum oberambt Zu berichten. Heydelberg d' 21.t' Maÿ 1708.*

*ChurPfaltz oberambt.*

*Schumm.*

Copia protocollis Commifsionalis

*Actum Ketfch d' 24.t' Maÿ 1708*

*Præfentib': [= „præsentibus“, lat. für „anwesend“]*

*herr' Centhgraffe' Cunz ChurPfältz'er:*

*feiths*

*herr' oberfchaffners*

*herr' præfenzmeifters undt*

*herr' Secretario Ducherer*

*bischoffl': Speÿr': feits*

*Bringt anwaldt undt die gantze gemeindt Zu Ketfch an, daß die Brühler fich annahmeten auff ihrer kläger' gemarckung, Waldt undt feldt indistincte mit rind- undt fchwein Viehe nach eÿgenem gefallen Zu treiben, deffen fie doch nit berechtiget.*

*X. Brühler wären es berechtiget, maßen ihre VorElter' es immer alßo gethan, undt gefagt hätten; undt glaubte' daß diß schon Vor 100. undt mehr Jahren gefchehen, die ketfcher folte' Jhne' das Contrarium*

*darthuen, so wolte' sie weichen; übrigens so komme dießer trieb wegen der Nachtwäyd her, welche die ketfcher Mit Jhnen in gemeinschaft Zu Ver- güthung et propter recompensationem dießes triebts genießeten.*

*Ketfcher: hätten kein recht, Zumahlen die pfändung Zum öffteren Vorgegangen, undt wäre der anZug der nachtswäyd nur ein bloßes einstreuen undt lege dießer district in ketfcher gemarckung.*

*Brühler contradicendo priora, sie lege in ihrer gemarckung, undt Zum überfluß hätten sie noch gehört; daß die ketfcher 2. tag ehender ihre S. V. schwein auff die stupffel äcker undt demnechst sie erst dar- auff treibe' dörfte', Zu fernerer prob, daß die nachtwäyd Jhnen aügen seÿe, produ- cirte' sie extractum renovations buch de dato 1672. deß inhalts:*

- Nº 17. *die brühler wäyd, welche nachgehendts gegen den rhein mit einem schlüssel umb Chur- Pfaltz 24. morgen hergeheth, undt wo selbige wäyd ein End hat, da geheth an*
- Nº 18. *die ketfcher allmend, so auch der hohe acker genannt wirdt, undt frißt der rhein so wohl ahn ChurPfaltz Eck, alß auch ged'[achte]m: hohen acker Zimlich hinweg, alßo daß die 24. Morg' nitmehr*

*Vollkomme' seÿndt, undt täglich kleiner werde'.*

*Hannß Michael Hiltz. schultheiß Zu Schwezing' alt 56. Jahr, sagt aus daß die nachts wäyd allezeit gemein geweßen, Von dem Vergleich wisse Er nichts. wegen des Viehetriebs hätte mann alleZeit das Viehe under einander getrieben.*

*Hannß Velten treiber Schultheiß Zu planck-  
statt alt 61. Jahr*

*X: uti prior.*

*Jacob Schreiner burger Zu schwezing' alt  
63. Jahr*

*X: uti prior.*

*Ketscher schlagen Vor, daß Jhne' Brühler'  
sie den trieb in den waldt biß an den  
brunnen, undt 2. tag in der woch ins  
feldt Zu treiben gestatte' wolten,  
hingegen sollen sie nach eingethaner frucht  
Erndt noch 14. tag aus dem Stupffel  
feldt bleibe'.*

*Brühler: sie könten Von ihrer possession  
mit nichten abweichen, wobey sie es  
lasseten.*

*Ao 1723. //*

*Jn beÿsein Eines Hochlöbl': oberambts Vndt  
Dar zu Verordneten Comission, alß herrn  
Regirungs rath Landtschreiber, undt registrator  
Keller Von Schwetzingen, undt warfchau\*, ist diser  
streit zwischen Johannes kütz Müller, und der  
gemein also besichtiget, undt Vor recht erkandt  
worden. alß:*

*Daß Johanes kütz Müller hiesiger Müller  
dise Zweÿ Brücken über alte Vndt Neue bach  
so gleich ohne anstandt abzu brechen, Vndt wid'  
in seinen alten standt, wie er Zeit seiner pos-  
session gehabt Laut Prothocoll Jnen seinen  
steinen zu setzen anbefohlen, od' aber so gleich  
die gemein fug Vndt recht solche abzu hauen habe.  
wie auch folle er alle Lauffende Vncösten Zu Zahl'  
schuldig sein; actum Brühl den 8t' Maÿ*

*1723.*

*Schultheiß Vndt gericht.*

*sambt Etlichen der gemein*

*wie auch aldafig' Müller Johannes  
kütz Müller. Attestir' wie obsteht.*

*oberambt decret:*

*Man kan Von oberambt wegen geschehen Lassen,  
daß Vermelt': Peter Steegmüller, eben faß*

*Zu brühl Zum bürger angenommen werde. hdberg'  
den 26t' Maÿ 1724.*

*ChurPfaltz oberambt  
Schumm*

*daß: fr': von Hundheim.*

[\* gemeint war die ehemalige Festung Wersau bei Reilingen]

---

17

Actum prothocolli 1726.  
den 27t' Augt'.

*Aldieweilen Chriftian Lauff fein bauweeßßen allzuweit  
überbauet hat, und folches Von Schultheißen und gericht  
Zu besichtigung gebracht, hat sich also funden, daß, daß  
hauß, der stall sambt dem garthen gemäß den steinen  
allzu weith in Niclaus bruker grund und boden stehe, weilen  
aber /: waß daß hauß betreffen thut nit kan in sein recht  
und gerechtigkeit wegen Vilen Vnkösten gebracht werden,  
haben sie sich beede in Vertrag eingelassen, daß so lang  
daß hauß in alten stand stehen mögte zwaren in disen Ver-  
bleiben folle aber wan solches wid' Neu Erbauet solte werden  
zurück weichen folle. Vor difes undt Zukünfftige so lang ers  
genossen Verspricht Er Chriftian lauff 5 fln Zuuerrich[t]en.  
Mit dem stall aber weilen Er Neu bebauet folle er wid'  
Zuruck weichen.  
den garthen aber weilen er ohn erbauet können nach gelegener  
Zeit beede etwan in 1727 t' Jahr mit d' schaun nach den  
steinen abtheilen. Ein solches auf besichtigung schultheiß  
und gericht wirdt hiemit Attestirt, auch also zue prothocoll  
überfetzt, mit Vnd'schreibung Eygener handt  
Vnd'schrifft brühl den 27t' Augt' 1726. /*

*Daf obgemelte 5 fln  
dem Nicolaus bruker  
alf richtig bezahlt, wird  
hiemit Attestirt brühl den  
12 t' Martÿ 1731*

*Chur Pfaltz Schultheiß  
Johann Adam Nießer  
Herman burger  
Chriftian v Almend  
Niclaus stekel  
Jacob Krik  
Alle deß gericht  
Gerichtschreibers hand'schrifft*

[Handzeichen]

---

18

Actum Brühl den 10'ten Jan'ary 1725. /

Präsentib'  
ChurPfaltz Schultheiß und  
Gericht dahier  
h': [= Herr] Nieser schultheiß  
Hermann Burger  
Christian Von Allment  
Nicolaus ftickel des  
gerichts

Auf obigen dato wurde  
Von schultheiß und gericht weg'  
dem Blut Zehenden was Von  
einem jeden stuck Viehe zu  
geben ist in das Protocollo  
eingeführet. Als

„ fl „ X'r „

Jt': ahn dergleichen ist Von einem  
Kalb so verkauffet wird zu zahlen-----„ --- „ 4 „ ---

Jt': Von einem Kalb so angebunden wird -----„ --- „ 2 „ ---

ferner von einem jeden Milchschwein -----„ --- „ 1 „ ---

Daran hat zu empfangn' der Reformirte  
herr Pfarrer zu schwetzing' 3 theil, und  
ChurPfaltz h': Kellern alda 1 theil

Ein solches attestirt Brühl den obign' dato

Joh: Ad: Nieser schultheis  
Hermann burger  
Christian V allment  
Nicolaus ftickel des  
gerichts

---

19.

Demnach Vnterm 26 ten 8br' 1730 deß alhießigen Burgers Vndt  
Inwohners alhier Zu Brühl Valentin Eppels sein Platz so Vorhero  
Ein hochwüird': thomb Capit': Vndt Zu dem Croneburg': guth gehöriger  
aker geweßen, herentgegen statt deßßen von seinem Eygen-  
thumb'l': guth, welches oben an dem torff Ligend Vertauschet, Vndt  
ist deßßen beforchung Einseit Valentin Eppel, anderseit der weeg  
hinder dem dorff, oben ebenfals gemelter weeg hinder dem dorff  
Vnten Peter Zimmer, gemelten dato In Beÿsein Cronenburg': Kellers herrn  
Joh: Michaël Sufmann schultheiß Vndt gericht alhiro mit 5 steinen

*besteinet, auch Von feldtmesser hellmann Zu Ladenburg abgemesse'*  
*Vndt ist Nach der Maaß in 63 ruthen, sonsten frey Ledig Vndt Loßß.*

*Herentgegen aber ist gegen disen obgemelten Platz Vertauschet*  
*worden gemelter Platz so Vorhero ein hochwurd': thomb Capit': Vndt*  
*Zu dem Cronenburg': guth gehöriger aker gewesse, Von obgemelten*  
*Jngleichen abgemessen, Vndt Nach der Maaß wie obiger in 63 ruth.*  
*betreffend, auch mit 4 steinen besteinet, beforcht sich aber gemelter*  
*Platz Einseits die Landstraass anderseits friedrich Jltzhöffer, oben*  
*Der weeg auf schwetzingen, Vnten Cronenburg': guth, aber ist diser*  
*Platz Einem Hochwurd': thomb Capitel Zu speyer mit 3 fn bodenzinf*  
*Zugeben Jährl': Zu Zahl': gehalt':*

*Daß Ein solches also richtig wirdt Von schultheiß Vndt gericht*  
*alhir nit allein Eygen händig subscribirt.*

*ChurPfaltz schultheiß*

*Joh: Adam Nießer*

*Herman burger.*

*Nicolaufftichel*

*Niclaus brucker*

*Johann Georg Jltzhöffer*

*Alle deß gericht*

*Gerichtschreibers handschrift*

*Jbig*

[Handzeichen]

*Daß Gemelter Mein alhier befindlicher Hauß Platz sambt*  
*allem recht Vndt gerechtigkeiten sambt einem Schild Zum*  
*gultenen Löwen, welcher beforcht Vornen her die gemeine*  
*gaaß, Vnten die bach, Einseits alß oben mit Einem schlüssel*  
*anderseits Leonhard Citzel nebst dem schlüssel, Vnten henrich*  
*weber Zinf Jährl' in die Collectur Manheimb Sechs Pfening: sonsten*  
*frey Ledig, Vndt Eygen Niemand Verfetzt noch VerPfändt.*  
*Jch Johann Adam Nießer, Vndt mit mir Elisabetha Meine*  
*Ehliche Hauffrau Von Meinem Vatter Nahmens Johannes Nießer*  
*so auch seiner Ehlichen hauffrauen Anna barbara alß Meiner*  
*Mutter Nach Jhren Todt Nebst einem halben Morgen akers*  
*im Ketscher fuß Pfad, beforcht einseits Chur Pfaltz herrn guth*  
*ander seits Croneburg': guth, oben der fuß Pfad Nacher Ketsch*  
*Vnden die gemein, Ererbet Im Jahr 1687 So dan aber*  
*Gemelter Mein Vatter seel': ebenfalß Von seinem Vatter*  
*Michaël Sähmer gleicher Maaßen ererbet, der darüber aber*  
*befindente kauff brief in den kr[i]egs, Zeiten Verbrend, Vndt Ver-*  
*lohren gang': ein solches ist Zur wahrheit d' steue[r]n prothocollirt*  
*word': . weilen das alte Prothocoll Nebst den kauff brieff*  
*Nach aufaagen der alten Noch Lebend' in den griegs trublen*  
*Verlohren gang': Vndt Verbrend. hat man solchs in das Neue*

Transferirt. Brühl den 14ten Xbr 1715 /

---

21

*Daß Niclaus Bruker sambt seiner Ehlich haußfrauen Anna Eva seinen gemelten hauß Platz sambt allem begriff, rechten Vndt gerechtigkeiten Nach ordnung der gemeinen re[c]hten, Vndt sonderlich deß ohrts brühl hergebrachten satzung Vndt gewohnheiten, so beforcht Vorn die gemein gaff, hinten daß feld, Einseith Christian lauff, anderseits Vlrich Jltzhöffer, Zins Jährl' in die Collectur Manh': ein kappen [= Kapaun], ein albus 7 Pfening sonsten frey Ledig u[n]dt Eygen, Niema[n]d Versetzt, Noch VerPfändt, Von Sebastian Moßber sambt seiner Ehlichen haußfrauen Anna Catharina Erkaufft Vor Vndt Vmb, Virtzig fünff gulten, welches der wahrheit Zu steuer[n] gemelter kauffbrieff Zeiget. Vndt in kraft deßßen Prothocollirt, eben auch gemelter kauff beschehen 1706. Brühl den 14 t' Xbr' 1715*

---

22.

*Daß dießen alhier befindlichen hauß Platz, so beforcht Oben die gemeine gaaff, Vnten die bach, Einseith Thomaf deyerle, anderseiths die gemeine gaaff nebst Christian v Almend mit Einem schlüssel, sambt allen rechten, Vndt Gerechtigkeiten, Zins Jährl' in die Collectur Manh': ein halben Cappen sanbt 4 fl.; Johann Herman Burger sambt seiner Ehlichen Haußfrauen Anna Maria Ererbet Von Jhren Elteren, Vndt Vorelte[r]n Caspar bechtinger, Vndt Margaretha seinen Ehlichen Haußfrauen.*

*Jm gleichen auch diser befindliche Platz so Von Jhren Elter' Vndt Vorelter' ererbet eines kauffbrieffs benöthiget, Weil' aber diser beÿ den griegs Trublen, Vndt in dem brand seÿe Verlohren gangen, hat man solches Nach auffsaag der ältesten annoch beÿ leben befindlichen Perfohnen der wahrheit gemäff in das alhiefige Neue prothocoll, da auch in gemelt' brand undt griegs Zeiten Verlohr' gang', in beÿsein schultheif Vndt geri[c]ht ein gesetzt, Bruhl den . 14 t' Xbr 1715*

---

23

*Daß Christian v Almendt, sambt seiner Ehlichen haußfrau' Catha[r]ina, disen seinen besitzenten hauß Platz, sanbt allen*

*rechten Vndt gerechtigkeiten, so beforcht, oben die gemeine gaaff, Vnten Herman burger mit Einem schlüssel. Einseits alf Neben die gemeine gaaff, anderseiths gleiche[r] herman burger, Zinf Jährl': alf alle Treÿ Jahr in die Collectur Manh': 1 fl': Ererbet Von Jhren alf seiner hauffrauen Elter', Vndt Vorelter' alf Nahmens david Eltzinger, Vndt Catharina seiner Ehliche' hauffrau'.*

*Weilen aber In den Griegs trublen der darüber gebührende kauffbrieff sanbt dem alten prothocoll Verbrend, Vndt Verlohr' gang', hat Man Nach aufsaag der ältesten in dem dorff, noch befindent' Perfohnen, in das Neue prothocoll Von schultheiß, Vndt gericht, eingeführt, Brühl den 14t' Xbr 1715*

---

24

*Daß Thomas deÿerle sambt seiner Ehlichen hauß frauen barbara seinen besitzenten hauß Platz, sanbt allen begriff, rechten Vndt gerechtigkeiten, so beforcht oben die gemeine gaaff, Vnten die bach, neben alß einseiths Herman Burger mit einem schlüssel, anderseiths henrich weber Zinf in die Collectur Manh': ein halben Cappen sa[m]bt 3 fl': bodenZinf, so auch  $\frac{3}{4}$  tel akers in Man heimer straff beforcht oben die Ladenburger straff Vnten die gemeine Lach [?]. Einseiths Croneburg': guth anderseiths gemeltes guth besetzt mit 3 steine'. Ererbet Von seiner hauffrau' Barbara Jhren Elteren, Vndt Vorelter', alf Nahmens Johannes börtzel, Vndt Anna Maria seiner hauffrauen.*

*Weilen aber der darüber Zu haben seyente kauffbrieff sambt dem alten Prothocoll in den griegs trublen, alf auch in dem brand Verlohr', Vndt Verbrend, hat man solches Nach Aufsaag der ältesten annoch Zur Zeit Lebenten Perfohnen In das Neue Prothocoll in beÿsein schultheiß, Vndt gericht überfetzt, Brühl: den 14 ten Xbr 1715*

---

25

*Demnach Vlrich Iltzhöffer deß gerichts alhier Einen halben Theil deß Schwein fuhrt': guths alhier Zu Brühl, alß an haufplätzen, gärthen Vndt wiesen. Laut seines dar über habenden kauffbrieffs so gegeb' 1704 Erkaufft mit allen rechten Vndt gerechtigkeit', alß Nen bli[c]h [?] der hauf Platz, beforcht Vorn [?] d' Schwetzingen weeg, hinten das Plätzlein, Einseiths Cronburg': anderseith herr' guth, Zins': in die kellereÿ schwetzing' 2 Cappen.*

*Item einen garthen so anietzo ein hauf darauf stehet sanbt allem begriff  
bef[o]rcht oben die gemeine gaaffß, Vnten die bach, neben die landstraffß  
and'feith Sebastian Moßßer, Nodo [= Modo] henri[c]h webers witt', Zinf in die  
Collectur Manh': ein Cappen, Vndt 7 d' [= Pfennig]. –*

*Item einen garthen so d' großß garthen genant, beforcht oben die bach  
Vnten Vndt Neben auf den Mühlaker, and'feith die gemeind Zinf Jährl'  
in die Collect' Manh': 1 alt hun.*

*Item 2/4 aker in den schwetzingen weeg beforcht oben  
die bach, Vnten Chur Pfaltz herrn guth, einfeith gemeltes h': guth  
and'feith Sebastian Moßßer Modo goërgspildts [?].*

*Item 2/4 aker im ketfcher fußßPfad beforcht oben die gemeine Alm[en]d  
Vnten d' fußßPfad Nacher ketfch, Einfeith Cronburg': guth, and'feith  
Joës Tribskorn.*

*Item 3 ½ Vrl' 10 ruth' wießßen in Brühl heimer [?] spießß, beforcht, oben  
Chur Pfaltz h': wießß Von heydelberg, Vnten Niclaus haaf, Einfeit  
Croneburg': guth anderfeith henrich weber Eygenthumb, stoffßt  
auf einem Ek auf die waltzheimer gemarkung. Zinf d' kellerey  
schwetz': 1 Sim' korn.*

*Item ein garth' d' ki[r]chgarth', beforcht einfeith S: Moßßer, a[n]d'feith  
Nicola[u]ff ftikel, oben das feld*

*Vnten d' gemeine gaaffß  
Weilen wie obgemeldet das alte Prothocoll Verlohr' hat Man  
Nach Laut des kauffbrieffs in das Neue transferirt so gescheh'  
In beÿsein Schultheif Vndt gericht. brühl den 14 t' Xbr 1715*

*Demnach Sebastian Moßßer karpfenwirth alhier den  
halben theil Von Peter Schweinfurthen hinterlassenen  
Tochter feine alhier Zu Brühl Ligende Plätze, gärthen  
Vndt äker, Laut des darüber habent' kauffbrieffs so gegeb'  
den 8 Xbr': 1704 erkaufft Vor Vndt Vmb 227 fl: 30 Xr:  
wie befolgt.*

*Erstens eine hoffstatt mit allen begriff rechten Vndt gerechtigkeit'  
beforcht Vorn' die gemeine gaaffß, Vnten d' gemeine weeg,  
Nach schwetzingen, oben Melchior breulings Erben Zinf in  
die Collectur Manh': ein Cappen fünf Pfennig.*

*Item hoffstatt Vndt garthen beforcht oben Vndt fornen die  
Landstraffß, Zinf Jährl': in die Collectur Manh': ein Cappen  
Sechs Pfennig.*

*Item ein garthen der weeggarthen genandt, beforcht denfelb' hinden daß Cronburg': guth, Vnden den gemein' Spreydweeg Vornen kauffer felbsten. Zinf Jährl' in Collectur Manh': 3 Cappen an geld ein albus Sieben Pfenning.*

*Item ein garthen beforcht hinden daß Schwetzingen hünnergärthel, oben d' Spreydweeg, Vornen die gemeine Almend Zinf Jährl' in die Collectur Manh' ein Cappen 1 albus fünff Pfenning.*

*Item ½ Morg' aker an einem Morgen beforcht geg' Schwetzing' das h': guth heim Zu Vlrich Jltzhöffer becker stoßß auf die bach Vnten ChurPfaltz h': guth.*

[Unbek. Zeichen] *Item 2 Morg', 2 ½ Vet': 16 ruthen im spieß beforcht einseit Claßmänn': guth and'feith Cronberg' [\*] guth oben ChurPfaltz h': guth, Vnden [\*] die Schwetzingen dieffe rohrwieß Zinf in die Keller[e]schwetzing' 1 Sim': [Korn?]*

*Item ¼ d' kolben garthen genant beforcht einseit d' gemeine gaasß, ad'feit das henrich weber, Vnten Nicolas schoppe, oben die gemein, Zs Jährl': in die Collectur Manh': 1 Xr 3 hl*

*Weilen obgemeltes guth in allem sich richtig befindet hat man solches da das alte prothocoll Verlohr' gang' in beÿsein schultheif*

[\* unsicher wegen Überschreibungen; siehe auch pag. 28!]

*Vnd gericht in das Neue transferirt. so geschehen Brühl den 14 t' Xbr 1715*

*Demnach Nicolaus stikel alhier sein alhier befindliche behausung Vndt gärten, Lauth der darüber habenten kauffbriefen mit allen rechten, Vndt gerechtigkeiten, so auch allen begriff, Vndt ist der kauff beschehen 1709 u[n]dt 1705. /*

*Erstens Einen Hauf Platz beforcht ob: dasselbe Vlrich Jltzhöffer Vnten Sebastian Moßßer, Vornen die gemeine gaasß, hinten das feldt Zinf Jahr in die Collectur Manh': 3 Cappen, u[n]dt an geldt 42 Xr:*

*Item ein gering hauflein mit allen begriff, sanbt einen daran stoßßent' garthen, beforcht daselbe ob: henrich weber, Vnden die gemeine gaasß, Zinf Jährl' in die Collectur Manh': ein halben Cappen.*

*Das obgemelte alles richtig Vndt recht wirdt Von*

*schultheiß, Vndt ger[i]cht in das Neue Prothocoll, weilen  
das alte Verlohren, Vndt Verbrennt transferirt,  
Brühl den 14 ten Xbr 1715*

---

28

*Demnach Henrich weber seine alhier befindliche Plätze gärt'  
Vndt häuser so er theils Ererbet, theils erkaufft, Von  
Johanes roffeldts Laut seines darüber habent' kauffbrieffs  
so sich beforcht, Vorn die gemein gaasß Vnten die bach Einseith  
Vlrich Jltzhöffer and'seits Joh: Adam Niefer mit ein schlüssel  
Zinf in die Collectur Manh': 6 Cappen sonsten frey ledig Vndt  
Loßß. Vndt ist solches gescheh' 1725 Jahr.*

*Item Ein garthen der weingarthen genant beforcht oben die  
gemein gaßß, Vnten die bach, Einseit Nicolaus stikel, anderseit  
thomas deyerle Zinf in die Collectur Manh': ½ Cappen u[n]d 2 d' bod'  
Zinf*

*Item der kolben garthen so ¼ tel ist, beforcht einseith Nicolaus  
schoppe, a[n]d'seith das feld, oben die gaßß, unden Joës roffeldt. Zi[n]f  
in die Collectur Manh': Jährl': 1 Xr: 3 hl:*

*Item 3½ Vrt': 18 ruthen wiesen beforcht einseit Jltzhöffers  
witt' anderseits die waltzheimer gemarkung, oben die heydberg':  
herr' wief. Vnten die wittib selbst.*

[\*] *dies o bge melte wiesen wi in pag 26 meldung Thuet  
so 2 Mrg': 2 ½ Vrt': 16 ruth' ist die Helfft Johann  
Adam rohr Vndt andere helfft Johanes halbmänn beeden  
Tochtermännern Zugefall'. Das deme also wirdt hiemit  
Attestirt actum den 17t' feb': 1739.*

*Daß solches also richtig wirdt Von Schultheiß Vndt geri[c]ht  
in das Neue Prothocoll, weilen das alte Verlohren, u[n]dt  
Verbrennt Transferirt. Brühl den 14ten Xbr 1715*

[\* gehört nicht hierher, sondern bezieht sich auf einen Teil des Grundbesitzes von Sebastian Moser in pag. 26; das hat Herr Ibig wohl bemerkt, kurz nachdem er begonnen hatte!]

---

29.

*Daß Adolph Schmid alhier sambt seiner Ehlichen hauffrau  
Laut seines darüber habent' kauffbrieffs so im Jahr 1725  
beschehen, Von Johanes roffeldt karpfenwirth erkaufft das  
Vnterste theil an dem so genant' berggarthen mit allen recht'*

*Vndt gerechtigkeit', beforcht, Vnten gegen dem hirthenhauf d' rohrhöffer weeg, oben d' Verkäuffer mit seinem oberen theil, aufen das feld Innen die landstrass, Zinf Jährl' in die Collectur Manh': 2 Cappen 1 Xr: 5 ½ hl': sonsten frey ledig Vndt Loß. etc:*

*Daß ebenfalß Von obgamelte, Platz oder so genannten berggarthen eintheil an sich Erkaufft Von Leonhard citzel, Jacob Maÿr burger alhier, 1728/ undt beforcht solcher antheil platz mit allen rechten Vndt gerechtigkeiten, oben adolph schmid, Vnten die gemeine gass, fornen nebst der gemeinen gass, hinten Adolph schmid Zinf Jährl': in die Collectur Manheimb Ein Cappen sonsten frey Ledig Vndt Loß etc:*

*Das folches Ingleichen richtig wird Von schultheiß Vndt gericht In daß Neue Prothocoll transferirt Brühl den 14 t' Xbr 1715*

---

30

*Demnach Nicolaus schoppe Von Jeremias frey Laut seines darüber habent' kauffbriefs so er Empfang' den 1725 t' Jahrs Ein In dem dorff Liegende beede haußlein gärten sambt allen begriff recht, Vndt gerechtigkeiten Erkaufft alß.*

*Erstens beede haußlein beforcht dieselbe oben Vnten Modo Christian lang hinden keilbachs witt':, fornen das gemeine gäßlein Zinf Jährl' in die Collectur Manh': ein halb' kappen und Vier und halben Pfening.*

*Jtem die helffte am kolben garthen Von einem Viertel feldt beforcht einseith Joës roßfeldt, anderseith Christian lang Zu Brühl Zinf in die Collectur Manh': 3 ½ Pfening.*

*Jtem haben Christian la[n]g Vndt Nicolaus schoppe weilen solches ein winkel gewesen, ein solches in die gräthung geführt. V[n]dt sich mit einand' Vereiniget*

*Das folches also richtig wirdt Von schultheiß Vndt Gericht in das Neue Prothocoll transferirt. Brühl den 14 ten Xbr 1715*

---

31

*Daß Johanes börtzel Laut seines darüber habenten*

*kauffbrieffs so 1714 gescheh', sein befindliches hauf Plätzlein  
Von hanf georg Crämer Erkaufft, alß.*

*Ein hauf Platz beforcht die gemeine gaß Vorn', hinten undt  
Vnten Joh: Adam Niefer, oben Nicolaus haaß Zinf in die Collectur  
Manh': Drey Cappen . sonst frey Ledig Vndt Lof.*

*das Jn allem also richtig ist Von schultheiß Vndt  
geri[c]ht, in das Neue Prothocoll transferirt. Brühl den  
14 ten Xbr 1715*

---

32

*Demnach Peter Zimer Laut seines darüber habent'  
kauffbrieffs sein alhier befindlichen hauf Platz mit  
Erkaufft Von Allen rechten Vndt gerechtigkeit' # beforcht denselb'  
schweinfuhrts oben Michaël keilbachs Erben, hinten das feld Vnten  
Erb': der kirchhoff Vor, die gemeine gaß, Zinf Jährl' in die Collectur  
Manh': 2 Cappen, Vndt 7 d' an geldt. Vndt ist solcher ka[u]ff ge-  
schehen 1704:*

*Jtem 1½ Vrt': Eygenthumbl': akers Jn dem fußPfad auf  
ketsch, bef': Zu beedenseiten Croneburg': guth, stoßt  
oben auf den ketscher fußPfad, Vnten auf die ge-  
meine Alment.*

*Jtem ½ Morgen wiesen Jm fauthen kandel genant  
Jm Spies auf den brühlheimer wiesen gelegen, bef':  
einseit georg Jltzhöffer, anderseits ein graben stoßt  
auf Croneburg': guth, Vnten auf waltzheimer gemarkung*

*Das also richtig wirdt Von schultheiß Vndt  
gericht in das Neue Prothocoll transferirt.  
Brühl den 14 ten Xbr 1715*

---

33

*Demnach Johannes Tribskorn Laut seines haben[den] kauffbrieffs  
Vffrecht Vndt redlich Erkaufft Von Jos: wendel fafert den  
alhier befindlich' hauf Platz scheurlein, sanbt daran ligent' gärthlein  
so beforcht Einseith die gemeine gaß, and'seith Keilbachin witt', hinten  
Nicolaus schoppe Zinf in die Collectur Manh': ein halb' kappen und  
8 d'.*

*Jtem ½ Morgen aker stoßt mit Einem End auf den Ketscher*

*fuf Pfad, Vndt mit dem ander' End auf die gemeine Alment.  
hinaufwerths Vlrich Jltzhöffer hineinzu das Croneburg': guth*

*Jtem ¼ tel im kolben garthen beforcht fornen die gemeine  
gaf hinten Nicolaus schoppe heimbzu keilbach witt' Zinf in die  
Collectur Manh': 7 Pfening*

*Jtem ein klein graf gärthlein beforcht Vornen die gemeine  
gaf hinten keilbach witt':, Vnten, Vndt oben Nicolaus haaf.*

*das also richtig wirdt Von schultheiß Vndt G[e]richt  
in das Neue Prothocoll transferirt. brühl den 14t'  
Xbr 1715*

---

34.

*Daß Jacob keylbach seinen alhier befindlichen  
hauf Platz [mit] all[em] begriff beforcht oben die gemein gaaf, Vnten  
Christian lang, Einseit Andreas kei[l]bach Von ketfch, a[n]d'fe[i]th  
[\*] Zinf in die Collectur Manh': 11 Xer  
[die] gemeine gaß – Er erbet von seinen Elteren, alß Michael  
Keilbach Vndt Maria Catharina seine Ehlich hauffraue',  
welche beede mit tod abgang', mit allen rechten Vndt  
gerechtigkeit', auch seine Elteren eben ererbet 1687 Von  
Jhren Erben Michaël fähler.  
Weilen aber der darüber habent sollente kauffbrief od'  
Erbbrief in den griegs Zeiten Verlohr' so auch das  
alte prothocoll Verbränd, hat Man der wahrheit Zu steuer[n]  
die älteste in brühl wohnhaffte Perfohn angefucht, Vndt  
in das Neue Nach Jhrer auffaag transferirt. undt  
Von schultheiß und gericht Attestirt. Brühl den 14 t' Xbr  
Ao 1715*

[\* im Original nachträglich zwischen die Zeilen geschrieben]

---

35

*Das Valentin Eppel seinen alhier befindlichen Platz so  
gelegen oben Jm dorff mit allen recht[en] Vndt gerechtigkeit[en]  
so beforcht oben das feld, Vnten Peter Zimmer, Einseit Cronburg':  
guth and'feiths gemein gaß, Zinf Jahrl': in di[e] Collectur Ma[nn]h': 11 Xr:  
sonst frey ledig Vndt lof. Ererbet Von seiner frau Jhren  
Elter' alß Michaël keilbach, und Maria Catharina seiner  
Ehlich hauffrau' so alle beede mit tod abgang', herentgegen*

*gemelte Elter', Von Jhren Elteren 1687 nahme[n]s Michaël fähler Ererbet.*

*Weilen aber der darüber Zu haben seiente kauffbrieff od' Erb-brief in den griegs Zeiten Verlohren, so auch das alte Prothocoll Verbränd, hat man der wahrheit Zu steuer[n] die älteste in Brühl wohnhaffte Perfohn angefucht Vndt Jhre aufsaag in das Neue Prothocoll Von schultheis Vndt gericht transferirt. Brühl den 14 ten Xbr 1715  
./.*

---

36

*Daf der Andreas keilbach als bruder Zu dem Jacob keilb' ebenfals seine befindliche behaufung alhier mit allem begriff rechten Vndt gerechtigkeit', in der Erbschafft Zugefall'. der hauf Platz gelegen Vndt beforcht oben und Vnten die gemein gaf. Einseiths die helfft Jacob keilbach and' helfft Christian lang und Nicla[u]s schoppe [\*], and' seith Croneburg': guth etwas über die helfft, die ander helfft Christian lang. Zi[n]f Jährl': in die Collectur Manh': 11 Xr:*

*Weilen aber der darüber habente kauffbrief gleich ande' geschwisterigen beÿ den griegs Zeiten In Verlohrenheit gegang' hat man solches in gleichen in das Neue Prothocoll transferirt. Brühl den 14 ten Xbr 1715*

[\* Einschübe und Randergänzung im Original hier in den Textfluss eingebettet!]

---

37

*Daf Jacob krik burger alhier Von Vlrich Jltzhöffer Laut seines Kaufbriefs so Von dato 1710 geschehen Erkaufft den so genannten kirchgarthen, beforcht fornen die gemein gaß hinten das feld, oben Nicolauf bruker Vnten Nicolaus stikel, Zinf Jährl': in die Pfleg schonnaw 1 Sim' 2 Jmm' korn so dann in die Collectur Manh': Jahl': Zu bodenzinf Ein albus 7 d' Vndt Ein Cappen, sonsten freÿ Ledig Vndt Eygen niemand Versetzt Noch VerPfäh[n]d, mit allen recht und gerechtigkeit' etc:*

*Weilen diser kaufbrief also richtig ist folcher In das Neue Prothocoll transferirt. Brühl den 14 ten Xbr 1715*

---

*Daß Christian Lauff Vndt seine Ehliche Hauf frau  
Maria Catharina dem Sebastian Mosßer Inwohner  
Zu Brühl Erkaufft den In allhießigen dorff brühl [befindlichen]  
halben theil an einem garthen bey d' Kirch gelegen  
beforcht Vornen die gemeine gaß hinden das feld mit  
einem schlüssel, oben der kirchhoff, Vnten Verkauffer  
selbsten Zinf Jährl' in die Pfleg Schonaw ein Sim'  
Zwey Jmmel korn sonst frey Ledig Vndt Loß mit  
Allen recht Vndt gerechtigkeit' Vndt Jft solcher kauff  
gescheh' in Jahr 1705*

*./.*

*Das dieses also richtig ist in das Neue Prothocoll  
in beysein schultheif Vndt gericht transferirt. Brühl  
den 14 ten Xbr 1715*

*Daß Zwaren Laut deß In handen habe[nden] kauff-  
brieffs so 1728 Von denen Erben Nicolaus haafß  
Jacob krik Vndt Peter Zimmer In Verstaigung  
Zugefallen dem burger' Johan herman burger  
Er aber solchen Platz mit allen begriff rechten Vndt  
gerechtigkeiten seinen beeden Tochtermänner' alß Joh:  
georg hammersdorffer, schmidmeister alhier Vndt  
Leonhard Citzel schneidermeister überlasse'. Vndt [zwar]*

*Erstens den halben Platz Joh: georg hammersdorffer  
so beforcht oben die gaafß, Vnten die bach, Einfeith das  
gemeine brunnengafßlein, anderseit Leonhard citzel, Zinf  
Jährl' Vor Einen antheil Ein kappen, 2 Xr: 1 hl': boden-  
Zinf. Vndt*

*Zweytens der andere halbe Theil Leonhard citzel  
so beforcht, oben die gemeine gaßß, Vnten d' bach  
Einfeith die helfft hanf Adam Niefer, au[c]h die helfft Johannes  
karrer der Jung mit Einem schlüssel, anderfeith Joh:  
georg hammersdorffer, so auch in die Collectur Manh':  
Vor seinen theil 1 Kappen 2 Xr: Zu Zinsen schuldig,  
sonsten frey etc:*

*Das dieses also richtig ist Von Schultheiß Vndt  
gericht in das Neue Prothocoll transferirt, Brühl  
den 14 ten Xbr 1715*

40.

Actum Prothocolli

Wier schultheiß undt Gericht so dann alhiefige geme[in]dt  
fügen hiemit Zu wissen, wie das [wir] In Krafft dieses dem  
Cath': schuldiener Vndt gerichtschreiber alhier Johann georg  
Jbig Einen gemeinen Platz [überlassen haben] so gelegen neben der Landt-  
straß undt ist sol[c]her in der Völligen Länge 80 schuhe lang  
oben auf aber Zugespitzt, unten aber gegen dem hirthen  
hauf ist solcher gemelter Platz in d' breithung 33 schuhe  
beforcht sich Vnten Vndt oben die gemeindt, Einseits aufen zu  
Joës roffeldts, hereinZu die Landstraß. herentgegen ist  
Jhne dieser Platz überlassen word' eine wohnung darauf  
Zu stell', aber mit diesem Vorbehalt das Er Joham georg Jbig  
Zur angaab Zehen gulden solle Erlegen sadann Jährl':  
2 fn' boden Zins, undt ist der anfang auf Martini des 1733t'  
Jahres, auch solle auf gemelt' Platz, wan schon ein burger daran  
Zuwohn' kommen solte keine Aliment' gegeb' werd', in übrig'  
aber solle gemelter Jbig mit gemelt' Platz schalten Vndt  
walten wie es Jhne beliebt, solte aber solcher Platz Ver-  
kaufft werd' so solle die gemei[n]dt das losungs recht haben. das  
solches also richtig Vndt Vffrecht beschehen wirdt krafft  
Eygenhändiger Vnd'schrifft Attestirt, Brühl ut [\*] 30 ten  
8br 1732

Chur Pfaltz schultheiß

Joh: Adam Niefer.

Nicolaus brucker

Joham Georg Jbig alf  
kauffer undt possessor  
bekennt wie obsteht.

Johann Georg Jltzhöffer

Joës roffeldts

Casperr sefflerr

Alle des gerichtts

Carl herman alf gemeiner  
burgermeister

ValendienElel [= Valentin Eppel]

Christean lauff

Jm Nahmen d' gemeindt

[\* das folgende Wort „Supra“ wurde durchgestrichen; „datum ut supra“ heißt  
„Datum wie oben“ und wird in späteren Protokolleinträgen mit Bezug auf die  
an den Anfang gesetzte Formel „Actum Brühl den ...“ ständig benutzt; hier fehlt  
das Datum jedoch noch in der Eingangsformel, deshalb musste er es korrigieren]

---

41.

[überschrieben durch „Pag 20“]

Actum Prothocolli

Wier schultheiß undt Gericht so dann alhiefige  
gemeindt Fügen hiemit Krafft dieses Zu wissen, wie daß [wir verkauft haben]  
dem Johann Adam bruker alhiefigen hind'fassben Einen ge-  
meines Plätzlein so gelegen nechst hinten [?] an dem gemeinen hirthen haus  
Vndt ist folcher an der Völligen Länge an dem weeg hinauf Zu  
56 die breithung aber 46 schuhe undt Von dem gem' hirtenhaus biß  
an Joës roffeldts wäyer garthen 46 schuhe beforcht sich oben undt Vnten  
auf[c]h einseits die gemeind anderseiths gemelter Joës roffeldts wäyer-  
garth': Vndt Jst Jhme gemelt' Joh: Adam bruker solches gemeltes  
Platzlein überlaß' word' eine wohnung darauff Zustellen mit  
dero Condition das Er Zur angaab Eylff gulden solle Erlegen  
so dann Jährl': 2 fl bodenZins undt ist d' anfang auf Martini 1733t'  
Jahres. auch solle auf gemelt' Platz wan schon ein burger darin Zu-  
wohnen kommen solte kein Aliment' gegeb' werd', in übrigen solle  
gemelter Joh: Adam bruker fug undt macht hab' mit disen  
Platz [zu] schalten Vndt walten wie es Ihne gefällig, solte aber  
allen faß dises haus Verkauft [werden] so solle allzeit der gemei[n]dt das  
Lofungs recht ... [?] Vorbehalt' werd': das folches also r[i]chtig Vndt Vffrecht  
bescheh' wirdt krafft Eygenhändiger Vnd'schrifft Attestirt Brühl den  
15 ten Xbr 1732

hanf adam brucker  
bekene wie ob steht

Chur Pfaltz schultheiß  
Joh: Adam Niefer.  
Niclaus bruker  
Johann Georg Jltzhöffer  
Joës rospeldts  
Caspar seßler  
Alle des gericht  
Carl herman gemeiner burger-  
Chr[i]ßian lauff meister  
Thomas deyerle  
Im Nahmen d' gemeindt  
In fidem Joh: Georg Jbig  
gerichtschreiber  
[Handzeichen]

Actum Brühl den 18 t' 7br' 1734.

Aldieweil die alhiefigen burgerli[c]he Aliment'  
stüker anwider de novo repartirt word' Vndt  
aber Vorhalten daß solche nit ehender sollen  
repartirt werd' alß Nach Verfloßben' 6 Jahr'  
solten aber Vnter diser Zeit burger angenohm'  
werd', so sollen keine Aliment' stüker biß  
Zur auf theilung gereicht werd' ein solches wirdt  
hiemit Von schultheiß undt gericht krafft Prothocolli  
undt Eygenhändiger Vnd'schrifft Attestirt. Brühl ut [supra]  
Chur Pfaltz schultheiß

Joh: Adam Nießer  
Johann Georg Jltzhöffer  
Joës roffeldt  
Caspar Jessler  
Jacob Keilbach  
Johanneß karrer alle  
des gerichts

Gerichtschreiber  
Jbig  
[Handzeichen]

---

43

Copia Actum Brühl den 5 t' febr': 1737

*Demnach Johann Adam Nießer burger  
Zu brühl oberambts heydberg Zu Ver-  
nehmen gegeben, was gestalten Er zu  
sein- undt der seinig' besseren aufkommen  
ein schildtgerechtigkeit doselbsten undt  
Zwahr en Zum Löwen aufzurichten Vor-  
habens seye, undt dahero Vmb Ertheilung  
solcher schildtgerechtigkeit gebührende an-  
suchung gethan, ihme auch darmit gegen  
Zahlung der angesetzten fünff undt Zwanzig  
gulten recognition /: welche Er so gleich Zur  
kellerey schwetzing' Zu erlegen hat : / der gestalt'  
will fahret word' daß Er die bey Jhne ein-  
kehre[n]de gäste beherberg', undt mit guther  
speiß undt trank Nach eines Jeden begehren  
Verseh' mit dem Zechmach' aber sie nicht über-  
nehm' undt ihnen sonst mit guten willen  
an Hand gehen auch die herrschafft' schuldigkeit'  
richtig, undt ohne gef[ä]hrde abstatten folle.  
alß ist ihne dar über dieser schein untrem  
Churfürst': HoffCammer groser' Insigills er-  
theilt undt bekräftiget word' so geschehen  
Manheimb den 22 t' Maÿ 1729.*

*Churfürst': Pfälz': hoffCammer  
JB v Reisach*

*Salay': [?]*

*dieser Von ChurPfaltz': HoffCammer gdgt [= gnädigst] Ertheilte*

*schildt gerechtigkeit brief ist in beÿsein  
schultheiß undt gericht ad prothocollum über  
setzt word'. datum ut supra.*

*Chur Pfaltz schultheiß  
Joh: Adam Niefer.  
Johann Georg Jltzhöffer  
Caspar seßler  
Jacob ke[i]lba[c]h  
Johanneß karrer  
alle def gericht  
gerichtschreiber  
Jbig  
[Handzeichen]*

---

Copia

45

*Demnach Johann Georg Jltzhöffer burger  
undt strauß wirth zu brühl ober ambts heydbg'  
Zu uernehmen gegeben wase gestalten Er  
Zu sein undt der seinig' besser' aufkommen  
Eine schildgerechtigkeit daselbsten undt  
Zwaren Zum ochsen aufzurichten Vorhabens  
seye, undt daher umb Ertheilung solcher  
schildgerechtigkeit gebührende ansuchung ge-  
than, ihm auch darmit gegen Zahlung der  
angefetzten fünff undt Zwanezig gulden  
recognition : / welchen Er Zur gefäll  
Verwesereÿ nacher gedachten heydbg': Zu er-  
legen hat, der gestalten willfahret worden,  
das Er die beÿ Jhm Einkehrende gäste beherberg',  
undt mit guter Speiß undt Trank nach Eines  
Jeden begehren versehen, mit dem Zechmachen  
aber sie nicht übernehmen, undt ihnen sonsten  
mit guten willen ahn handt gehen auch die  
herrschafft' schuldigkeiten richtig, undt ohne  
gefährde abstaten solle. alß ist Jhme darüber  
dieser schein unter Churfürstl': HoffCammer grossen  
Insiegel Ertheilt undt bekräftiget worden  
so geschehen Mannheimb den 20 t' augst' 1734  
Churfürstl': Pfaltz': HoffCammer*

*uberbruk  
Von Roden stein Friechl':*

*Müller*

Verlature

Copia

46

*quittung über zwanzig fünf gulten Capital Zwey  
gulten herrschafft': tax geldt, undt Ein gulten  
15 Xr: Vor Ein Jahr penfion welche burger  
undt gerichtsmann zu Brühl Johann georg  
Jltzhöffer wegen erhaltener fchildgerechtig-  
keit Zum ochfen beÿ der gefäll Ver wefereÿ be-  
Zahlt undt abgeföhret hat, heydbrg' den 3 t' augst'  
1735.*

Schmuk

id est 28 fl 15 Xr [in der Vorlage diagonal geschrieben]

*Daf obgemelter fchildgerechtigkeit brief fo  
Von Chur Pfältz': hoff Cammer gdgft Ertheilt  
gleich der quittung über dof bezahlte geldt  
also richtig, wirdt Von fchultheiß undt gericht  
ad prothocollum überfetzt. Brühl den 5 t' febr':  
1737;*

*Chur Pfaltz fchultheiß  
Joh: Adam Niefer.  
Caspar feßler  
Jacob keilbach  
Johanneß karrer  
alle def gericht*

*gericht fchreiber*

*Jbig*

*[Handzeichen]*

Copia

47

*Actum  
den 18 t' febr':  
1737.*

*folgende Neu angenommene  
burger Von brühl be-  
namt:*

<i>Michael Stikel Vor fein frau-----</i>	<i>fl</i>
<i>Jacob deÿerle Vor seine frau -----</i>	<i>5</i>
<i>Lß Adam rohr Vor fich -----</i>	<i>5</i>
<i>Phillipp fchmidt Vor fich -----</i>	<i>5</i>

*Zahlen Vor gdgste Herrschafft antheyl  
der burger geldt pro Ao 1736 anhero  
Zur Kellerey schwetzing' worüber  
quittire heÿdelberg ut Supra.*

*JW Schreiner.  
Keller.*

---

48

*Actum Brühl  
den 18 t' febr':  
1738*

*Heut dato hat schultheiß undt  
Gericht mit Martin fertig  
Müller' Von schwetzing', Von weg'  
feines Zu halten habent' S: V: [\*]schweins  
fassels Accortirt, dergestalt' das  
gemelter Müller dahin gehalten  
sein solle einen tüchtig undt taug-  
lichen S: V: schweins fassel auf seine  
kösten halten solle daher wirdt ihne  
das burgerliche recht in weiters Nichts  
als das er seine S: V: schwein Vnter Vnfer  
heerd treiben erlaubt, darzu solle ihm  
nebst dem S: V: fassel Zweÿ S: V: schwein  
Von der Pfronth befreÿet, übrige  
wirdt ihne Von der gemeindt weiters etwas  
Zu genießen nicht erlaubet. Das deme  
also wirdt Von schultheiß undt gericht:  
krafft Eygen händiger Vnterschrift  
Attestirt brühl ut supra.*

*Chur Pfaltz schultheiß  
Joh: Adam Niefer.  
Johann Georg Jltzhöffer  
Caspar fessler  
Jacob keilbach*

*Gerichtschreiber Joës karrer Jun.*

*Jbig  
[Handzeichen]*

[\* S. V. = „salva venia“,  
d. h. soviel wie „mit Verlaub“ als Entschuldigung dafür, dass der Leser mit so  
anstößigen Worten wie „Schwein“ oder „Fassel“ konfrontiert wird]

den 17 t' febr':  
1739

*Demnach beede burgere Vndt gericht  
Verwandte dahier Caspar seffler undt  
Johannes karrer den halben theil Von dem  
Johanes löhmer [?] in der Verstaigung erhalt'  
hauf Platz Laut Ein gereichten kauffbrieffs wie  
pag: 39 Meldung thuet unter einander  
Vertheilet undt sich dergestalten Verglichen,  
daf der Jenige welcher daf obere theil alf daf  
hauslein erhalten solte welcher ist Caspar seffler  
dem Vnteren als Johannes karrer die Einfahrt  
gestatten, so dann auch zu dem brunen, undt  
garthen folle beeden Einem wie dem anderen  
der Zugang erlaubt undt gestattet werd':  
übringens folle Caspar seffler dem Jahanes  
karrer zwanzig gult' sage 20 fl  
herauf Zu geben gehalt' sein, das deme also  
wirdt Von schultheif undt gericht krafft  
Eygen händiger Vnterschrift Attestirt actum  
ut Supra.*

*Chur Pfaltz schultheif.  
Joh: Adam Niefer.  
Johann Georg Jltzhöffer  
Jacob Keilbach.*

*In fidem  
Gerichtschreiber  
Jbig  
[Handzeichen]*

---

Actum Prothocolli pag 50

*Abschriftlich anliegender bericht des keller'  
Zu Schwetzingen Schreiner die Von  
denen schwetzingen herrschafft': Schäfferey  
bestanderen gegen die gemeind Brühl  
angebrachte beschwerde betreffend, wird  
nebst anlagen dem o'ambt heÿdbrg' mit  
dem befehl Zu geschickt, da[s]selbe folle so Vil  
die bishero gewöhnlich ohnflührlicher  
anbauung deren felder betrifft die  
Brühler gemeindt beÿ der dieffalfig bif-  
herigen observantz [\*] allenfals hand haben  
sonsten aber wan dergegen Ein anstand  
Verwalten folte, solchen anhero bericht'  
Manheimb den 25 t' J[u]nÿ 1738.*

*Von hochlöbl': Hoff Cammer  
ahns  
Oambt heÿdbrg' also abgang':*

Copia  
Pareli [?]

*Wird Schultheiß undt gericht Zu Brühl  
Zugeschikt die herrschafft': schäffereÿ besta[n]der  
so Vil die gewöhl': ohnflührliche an-  
bauung der felderer betr': bey der  
bisherigen observantz Zu handt haben,  
oder den erheblichen anstand in 3 tagen  
Zeit Zum o'ambt Zu berichten heÿdbrg' den  
7 t' Julÿ 1738.*

*Chur Pfaltz oambt dahier  
JMfh': von Hundheim*

Hen v: Fritz  
[Handzeichen]

[\* Observanz = örtliches Gewohnheitsrecht]

---

(S:)Mostel [?]                      actum Prothocolli                      pag 51

*Demnach Valentin Eppel Von brühl  
o'ambts heydelberg Zuuernemen gegeben  
Waf gestalten Er Zu sein Vndt der seinigen  
besseren aufkommen Eine schild gerechtigkeit  
dafelbsten Vndt Zwarn Zum guldenen Adler  
aufZurichten Vorhabens seÿe, Vndt dahero  
Vmb Ertheilung solcher Schildgerechtigkeit  
gebührende ansuchung gethan, thuen auch  
darmit gegen Zahlung der angesetztten fünff  
Vndt Zwanzig gulten recognition Zur  
kellereÿ Schwetzing' Zu Erlegen dergestalten  
Willfahret worden, das Er die bey ihme Ein-  
kehrende gästhe beherbergen Vndt mit guten  
Speÿß Vndt Trank nach Eines Jeden begehren  
Verfehen mit dem Zechmachen aber Sie nicht  
übernehmen, undt ihnen sonst mit guten  
willen an handt gehen, auch die herrschafft':  
schuldigkeiten richtig und ohne gefährde  
abstatten solle; als ist ihme darüber dieser  
schein unter Churfürstl': HoffCammer größerem  
Insigill ertheilet, undt bekräftiget word'  
so geschehen Mannheimb den 4 Augt' 1736  
Churfürstl': Pfälz': HoffCammer  
Jf v Reisach':*

Frisch':

*Vorstehende Zweÿ gulten Zu  
herrschaftl': Tax seynd dato  
richtig bezahlt word' hdbrg'  
Den 24 t' Augt' 1736.*

JW Schreiner  
Keller.

---

Pag 52

*Obiges Capital der 25 fl: ist durch den  
Valentin Eppel richtig obbezahlt worden  
befcheine heÿdbrg' den 6 t' 9br' 1737*

JW Schreiner  
Keller

[Handzeichen]

*Bey gehaltenem gericht unterm 14ten Jan':  
1740. ist besonders Verordnet worden, daß  
hinkünfftig die Jenige gänß welche in  
gärthen undt feld angetroffen werd'  
Preiß seindt Vndt solche Todt geschlagen  
od' geschossen werden sollen nicht weniger  
auf Jedes SV: schwein groß oder klein  
Jedesmahl Treÿßig Kreutzer ohnnach-  
läßfîge straff gesetzt seÿn. Vndt ist gleich-  
fals einem beÿfaasen mehr nicht er-  
laubt Zu halten weder im Trieb noch  
im stahl, alß ein stuck rindt Viehe undt  
ein S: V: schwein*

publicatum dato ut Supra

*NB: Weilen daß hammel Vieh so schädlich ist, so soll  
Ein haußhammel, Wann von dem schützen trapirt es seÿe  
Wo es wolle derselbe gleich in daß schultheiße'  
hauß geführt so forth ohne anstand versteigt werd':*

---

Pag 53.

*Actum brühl  
den 16 t' 8br'  
1740:*

*Heut obigen dato feyndt Von dahiesigem  
schultheiß undt gericht die befindliche wenige  
Aliment stuckere unter die gemeindt repartirt  
word', undt sollen solche in Zeit 6 Jahr'  
sein Verbleiben haben, solte aber unter dieser  
Zeit wider burger angenommen werd' so sollen  
selbige die Zeit der auftheilung erwarthen, das  
deme also wirdt Von schultheiß undt gericht krafft  
Eygenhändiger Vnterschrift Attestirt brühl ut  
Supra. : /*

*Ualendienebell [= Valentin Eppel]*

*schul dheiß*

*Johann Georg Jltzhöffer*

*Caspar fessler*

*Jacob keilbach*

*Johanneß karrer*

*Carl Herman*

*Gerichtschreiber*

*JG Jbig*

*[Handzeichen]*

---

54.

Formula Juramenti

*welches die 20ger abzu schwöhren  
haben.*

*Jhr N: N: sollet geloben, undt schwöhren  
einen leiblichen aydt Zu gott dem all-  
mächtigen, das Jhr das gemeine beste  
beforgen helfen Ewere Erinnerung  
in gemeinen sachen nach Ewerem besten  
wissen und gewissen thun und da-  
uon weder unb [\*\*] gaab geschenk, haff  
neid feind und freundschaft abhalten  
lassen, sonderen all das Jenige was  
Jhr Vermeinet Vor die gemeind Er-  
sprießlich Zu seyn Vorzutrag', undt  
Zubewurken, suchen, und euch über  
haupt so auf führen wollet, wie es ge-  
trewen undt aufrichtigen 20 ger Zu-  
stehet, alles ohne arglist undt gefährde  
Stabung. [\*]*

[\* = das Berühren des Richterstabes als Bekräftigung des Eides]

[\*\* = um]

Actum *brühl den*  
*18 t' 8br' 1742*

55

*Alldieweilen Von beeden  
gerichten brühl und schwetz':  
nach beschehen' Vergleich Zwejñ  
mark stein gesetzt worden  
Vndt der Eine bey der mühl geg'  
über der bach welcher Von  
der bach Zehen schuhe gesetzt  
worde, welcher mit der brühler  
gerichts geheimnuf fundamentirt  
ist; so einseits die bach a[n]d' seit die  
hokenheimer landtstraf.*

*Der Zwejte aber am schwetz': hunner  
gärthlein so Von dem schulth': [und]  
gericht Zu schwetz': gesetzt undt  
mit derselb' gerichts geheimnuf  
fu[n]damentirt, actum ut Supra.*

56

Extractus  
*schwetzinger herrschafft': schäfferey  
bestands brieff.*

/ puncto 4to

*stehet: das die gemeindt Brühl  
fluhrlich Zu bawen nit ge-  
halt' aufer den' Newerlich  
in bestand gegeb' hardtstuke'*

6to

/

*auf die so genante kurtze  
haart alf welche der brühler  
gemiendt in Einem Zwolff Jähr'  
bestandt dermahl' überlassen  
undt Von Selbiger Zum theil  
all schon Vmbgezackert undt  
befammet word': der überrest  
aber nechstens ebenfals Culti-  
viret werd' wird dergestalt'  
aufer [?] der haardwalthung  
das schaff Viehe betreib' kön'  
das nach deren umbzackerug'  
die Saammen feld' ohnbetrieb'  
gelassen mithin nur die Praag' [= Brachen]  
undt stupfel feld' darauf Zu  
benutzen selbig' gestattet seyn  
solle etc:*

Actum brühl den 17 t' Xbr' 1744 [noch schwach lesbar:] 57  
 Eine obligation Von schultheiß undt gericht  
 ausgefelt dem Michaël stikel pro  
 1200 fn: Vor 5 procento. Von wegen  
 Diese des karpfens, undt derselbe darun-  
 Obligation ter hypothefirt.  
 ift bezahlt. [Die Eintragung ist  
 durchgestrichen!]

Actum brühl den 19 t' far': 1745

Eine obligation von schultheiß undt gericht  
 ausgefelt dem Pancratz schröpfer pro  
 700 fn Vor 5 procento Von wegen [Die Eintragung ist  
 def michaël stikel aufgeloft' hauß, dargeg' durchgestrichen!]  
 beede haufer Verhypothefirt

	fn	k:
Ein Kauffbrieff Von 1 bies 500 fn		
Vom gericht's Insigill -----		36
h' schultheisen -----		30.
Jeden gericht's Verwant' -----		15
dem gericht'schreiber auf Pergement -----		40 [?]
auf Pappier -----		30.

Von 500 – 6 – 7 – 8 – 9 – bies 1000 fn  
 wirdt gehalt':  
 der gericht's Insigill hat fein Verbleib' pro ----- 36.  
 h': schultheiß ----- 1 -----  
 Jeden gericht's Verwant' ----- 30  
 gericht'schreiber auf pergement ----- 1 -----  
 auf Pappier ----- 50  
 was aber darüber ist fAÿdt [?] ----- 6 -----  
 gericht'schreiber auf pergement ----- 1 ----- 12  
 auf Pappier ----- 1 -----

verlatur [?]

	fl	k:
58 [schwach lesbar!]		
Von einer obligation hat es fein bewend' wie mit einem kauffbrieff		
den gericht'schreiber aber Von einer obligation -----		30

*Von einer attestation aber hat*  
*es sein Verbleiben* ----- I----- 30  
*den gerichtschreiber* ----- 20

*den gemein' diener aber Jedes*  
*mahl* ----- 4.

---

[Schwach lesbar:] 59

Actum brühl den 10 t' feb': [das Jahr fehlt!]

*Eine gerichtliche obligation ertheilt*  
*Johanes karrer ad 250 fn Von ketfch*  
*empfang' wegen erkaufft' hauf def Valentin*  
*Maurers actum ut Supra. Herentgeg' sein hauf*  
*VerHypothefirt*

[Diese Eintragung  
ist durchgestrichen!]

*Eine gericht' obligation Vor die*  
*gemeindt aufgrund Von h' keller*  
*Kerman den 11 t' Jan': 1745.*  
*die h[e]yl': Haag gewandt Verfetzt. ad 700 fn*  
*Bestehet in 14 morgen ohngefähr.*

*Eine gericht': obligation Vor Jacob*  
*Nießer Von ketfch auf gen' beÿ h':*  
*Pfarrer den 2 t' febr' 1746 ad: 150 fn*  
*Auf sein Ha[u]f u[n]dt Hoff.*

*Ein obligation ausgestellt h': schultheifen*  
*Zu schwetz': über 475 fn den 15 t' feb':*  
*1747. geg' def schulth': seinen wirths hauf*  
*Zum gult' adler.*

d' 18'tn febr': 1748

*Obligation 1000 fl': Capital beÿ H'm nicklaus*  
*Batting Zu schwetzingen auffgenohmen ihme Zum*  
*unter pfandt Verfetzt 7 gewanne, Von*  
*unfern allmenten stücker, bestehet in 30 morg'*

---

60 [nur schwach lesbar!]

Actum brühl den 19 t' Xbr'  
1746

*Aldieweilen wegen Vielen annoch in der*

*gemeindt aufgewachsen' schulden schultheiß  
gericht undt gemeindt dahin resolvirt die Inful  
oder Mittags wäydt in der gemeindt undt  
burger schafft Zu repartir' mit dero Condition  
aber, das Jeder burger Vor sein aufge-  
fallenes los so gleich funff gulten Zu erleg'  
Vndt darmit all Jährl': Zum Vorauf Zu Zahl'  
Continuir'. Vndt wan solte ein od' anderen  
burger in der Zahlung saumig sein, so solle  
Jederzeit schultheiß [und] gericht fug undt macht hab'  
das Jenige los Zu Versteig' übrigens aber  
ift solches nit Zu einer gerechtigkeit sond'  
wan die Vier Jahr Verfloffen anwidrumb  
aufgehoben kan werd', das dieses also wirdt  
Von schultheiß undt gericht krafft Eygenhändiger  
Vnterschrift Attestirt brühl den 19 t' Xbr*

1746

*Ualendienebell  
schultheiß  
Johann Georg Jltzhöffer  
Johanneß karrer  
Carleherr mann  
Johanneß woest  
Jacob Dejerle alle des gericht[ts]  
friderich Jltzheffer  
Johan Jörg v Allmend  
Johannes mayer*

---

61 [nur schwach leserlich!]

Actum Brühl den 26t'  
April 1747

*Vnterm obig dato hat die gemeindt  
schwetz': Ihre alte gemarkungs gerechtigkeit  
renovirt Vndt Vmbgang', alwo dahiesige  
schultheiß undt gericht beÿ Ersterer gemarkungs  
scheidung am Ladenberger [!] weeg wo rohr hoff  
undt schwetz': gemarkung ahn brühl schliesst,  
erschien', nachgehendts Von da den sandt hindur[c]h  
bis an das Chur Pfaltz': herrnguth ein stuk weegs  
herunter ein schlüffel wo Sebastian Merkel schulth':  
Von schwetz': das Endt des aker aber awf unsere  
gemarkung, neben dem aker aber auff Ihre seit'  
hinunter gang' bief auf den rochen Pfad, Den rochen  
Pfad aber mit erlaubnuf dahiesig' schultheiß undt  
gericht herein in brühl gang', alwo sie geraftet, Von  
da aber in die steegmühl, Von der steegmühl hina[u]f  
den lachenweeg neben d' schwetzinger wäydt bief mitt'  
in die sprattlach*

*weilers an d' dieffe rohrwif an der mühlbach  
wider den anfang genohm' wo stük weeg Von  
d' bach ein loch erstund' word' aber Erneuret  
wo folle ein stein gesetzt werd' durch die  
dieffe rohrwief durch bief hienauf wo die  
tieffe rohrwief ein Endt nahe an d' almenth  
wo ein hoher stein Vndt beed' gemei[n]d' gehorig  
Von da den weidweeg führ bief an die landstraff  
wir mit Jhn' gang' den weidweg Vort bief brühl  
undt ketsch die gemarkung scheid, wegen des  
Viehe triebts aber ist eine protestation ereignet  
Von d' ketscher gemei[n]dt, ist aber von der schwetz'*

---

62 [kaum noch erkennbar!]

*gemeindt auf gesproch' das der Viehetrieb  
Jhnen Zugehörig, aber wir den weeg  
ohne anstandt so nacher waldorff undt  
reßling' Zeichet erlaubet Zu gebrauchen  
undt Zum Viehe trieb undt in waldt w[i]r, [wie]  
Zu undenklich Zeit' beschehen damit Continuir'  
Von dort' hat Jede gemei[n]dt Jhren ruk weeg  
nacher hauf genoh', das ein solches also wirdt  
Von schultheiß gericht undt Ein' [= Einwohner?] d' geme[in]dt  
Attestirt [d]atum ut Supra*

-----

Ao 1749

*Hat Joh: woest an hts [?] Verwanther,  
an h': keller Kerman die abzug'  
geld' ad 53 fn Von Joh: Halbman  
Von otterstatt überliefert, actum ut supra*

1749

*Jft Von schultheiß [und] gericht dohier  
die bßr [?] obligation aufgestellt wo[r]d'  
beeden burger' friedrich Vltzhoff'  
undt Christian Zimmer pro 800 fl  
als der Erste 500 undt der Zweyte  
300 geg' VerH[y]pothefir' ihrer be-  
haufung' Platz undt gerthen so auch  
morgen wiesen im spief geleg' actum den  
27 t' Jan': 1749./*

[Diese Eintragung  
ist durchgestrichen!]

[so gut wie nicht mehr erkennbar:] 63

*Daf wan solte auf aufgestelter obligation  
 das Vnter Pfa[n]dt nit Zu länglich sein so thut  
 fridich Vltzhoffr sambt seiner Ehlich hauß frau'  
 sich dahin resolvir' mit Conf' [= Konsens] der Hochlo' [= hochlöblichen]  
 HoffCammer sein antheil Von Chur Pfaltz her' [Diese Eintragung  
 guth schultheiß undt gericht dahier [zu] Verschr[e]ib' ist durchgestrichen!]  
 damit solche schadlos gehalt' werd' mogt' [?]  
 ein solches wirdt hiemit attestirt brühl den  
 25 t' Jan': 1749*

*friterich Jltzhöffer  
 des gerichts*

*Anna Margaretha Ültzhöfferin*

*den 2 ten Ju[n]y [?] 1749 ein gericht' obligation [von]  
 schultheiß [und] gericht namens der Cath': gemeindt dem h':  
 Antoni Deleioth undt [zweiter Name fehlt!]  
 aufgestellt weg' erbauung der Cath': kirch'  
 ad 600 fl auf 6 Jahr' mit 5 procento  
 zu Verpensionir' termin weiß mit 200 fl  
 abzuzahl'. Constituir' undt Verschreib' dargeg' [Dieser Eintrag ist  
 gemelt' darlehner h': Antoni Deleioth undt seiner durchgestrichen!]  
 gemahlin Maria Josepha Del[e]ioth Zwey Von den  
 besten Almenth stuken alf in 23 Mrg': belangent  
 die Pferg stücker so anfang' bey d' dornmühl undt  
 Zieh' auf den gasel steeg die Zw[e]yte die hanffstücker  
 so anfang' bey dem gasel steeg undt Ziehen auf den gerend  
 [beforcht] oben die Land sraaft unt' die bach.*

---

64 [nur noch schwach zu lesen!]

*Actum Prothocolli den 9 t' J[u]ny  
 1750*

*Jch Johanes halbmänn Von otterstatt  
 burger undt Einwohner, sambt seine  
 Ehlich hau[s]frau' Catharina, bekene das  
 Meinen schwager h': Sebastian Merkel  
 schulth': Zu schwetz': undt seiner Ehlich hauß-  
 frau' Eva barbara Ein Morgen wies  
 im fauden kandel so beforcht Einseit Joh:  
 adam rohr Von kettsch andr' seit friedrich Veltzhöffer  
 oben Chur Pfaltz hern wies Vnte' fried[r]ich  
 Veltzhöffer so dan Ein Mrg': Zwey Vrt':  
 10 ruth' im spieß beforcht Ein seit Joh: adam  
 rohr Von Kettsch andr' seit Croneburg': gut  
 oben Chur Pfaltz her' wies Vnt' dr schwetz':*

*dieffe rohr wief. Vor undt Vmb 105 fln  
fage hundert fünff gult' [von mir gekauft haben], undt dorüber  
ein' Einen kauffbrieff Von be[d]en [?] gerichts weg'  
Verfertiget Vntr' 24 April undt  
den 3 t' Juny gefiegelter undt Von  
schultheif [und] gericht Vnterfchr[i]ebener Ein gehändiget  
brühl ut Supra*

*Gerichtschreiber  
Joh: Georg  
Jbig*

---

65

*Actum Brühler gerichts Protocolli  
D': 24'ten Xb': 1750.*

*Eine obligation außgestelt Johann michel  
stickel Burger dahier, und seine frau Francisca  
Welche sich hier mit Eigener handunter-  
schriff unter schrieben daß sie mit guthem  
VorBedacht und freyen willen Zu ihrem  
Nutz und fromen das geldt Von denen  
Ehrwürdigen Klosterfrauen der Congregation  
Beata Maria Vi[r]gine Zu heydelsberg à.  
Zweyhundert gulden sage 200 f': und  
über gebe ihr leibliches beneficium hier-  
gantz biß Zur Volligen Zahlung, Zu dießer  
beßerer Bekräftigung haben wier uns Beyder-  
seits Ehleuth unterschriebe' Brühl ut Supra.*

*Johann Michael stickel  
francisca stickel  
bekenen Wie ob stet*

---

66.

Copia.

*Hochlöbliches oberamt!*

*Es geruhe gdgft' Einem Hochlöbl'n o'amt unterthänigft Vorstelle'  
Zu dörffen wie daß die Hockenheimer, Reilinger undt  
sambtl' orthschafften, Ein Neues recht mit dem Taback  
Wiegen machen, der gestalten auff unserer Ge-  
meinen allmendten odter Nachtweydte da doch noch  
Niemahlen selbiger da gezoogen worden sondtern  
Eine ackerläng darVon der ChurPfaltzische Platz  
sich befiendet, undt alle Zeit daß Taback Wiegen  
geschehen.  
Alß Gelanget ahn Ein hochlöbl's o'amt unfer unterthänigste  
berichtung, wie wir un' [= uns] darinnen Zu Verhalten haben*

*dann es unß Einen Merckl' schadten Verurfachet, Verharren mit tieffestem respect*

*Eines Hochlöblichen o'ambts*

*Brühl d' 28 febr': unterthänigst Treu gehorsambste  
1756. Vallenthin Eppel schultheiß  
Johannes Karrer  
Jacob Deyerle  
Jacob Westergeldter [?]  
Joh: georg V. allmendt  
Georg Merckel des gericht  
In fidem*

Copia *JgDoerffler p: t: gerichtschreiber  
berichtgebender schultheiß undt gericht solle nach denen angehörten umständten daß taback wieg' auff Ihrer gemeiner weydt nicht gestatten, sondteren dieserthalbe' anlangendte leuthe auff den vorhin darZu genänneten platz Verweißen. Heÿdelberg d' 1'ten Martÿ 1756.*

*ChurPfaltz o'ambt dahier*

*Wreden*

*Gutten König*

*In fidem copia*

*JgDoerffler*

*p: t: gerichtschrbr*

---

Copia.

*Hochlöbliches o'ambt*

67.

*Nachdeme der dahiefige beckerstr georg gredtel seÿn weiß undt schwartz brodt Zu leicht backet Vordtersambst die wecke' ½ loth Zu leucht befund' word' mithin Jhne Vor schultheiß undt gericht Cidiret undt aufgeben, es nach der Verordnung Zu backen, od' aber Er gewärtiget seÿn müste Jhme solches Zu wieg', er außgestoffen Mann hätte Jhme darinnen nichts Zu befehlen;*

*alß gelanget Ahn Ein hochlöbl'es o'ambt unfer unterthänigste berichtung, ob Mann dem becker brodt undt weck nach wiegen dörfße, durch Zweÿ Verordnete Männer, undt wann etwas Zu leucht befunden werden solte, waß darmit wir darnach Zu Thun haben, wie auch gdgft' den brodt Tax unß mitZu theilen umb die gebühr worinn verharren mit tieffstem respect*

*Eines Hochlöbl'en oberambts*

*Brühl d' 3'ten Junÿ unterthänigst treu gehorsambste  
1756 Vallentin Eppel schultheiß  
Joh's karrer  
Jacob deyerle  
georg v allmendt  
georg wegele des gericht*

Copia.

*So Viel den brodt undt mehl Tax betrifft, haben berichtgebern solchen Endtwedter Zu Mannh': od' dahier abZu-*

*langen, so Viel aber den Frevel anbelanget, solchen  
der bestraffung halber auff die leuth zu Notiren.  
Heÿdelberg d' 4t' Junÿ 1756.*

*ChurPfaltz oberambt dahier  
Wreden*

*Gutten König  
in fidem Copia  
JgDoerffler  
p: t: gerichtfchrbr*

---

68.

Copia.

*Jhr der Churfürstl': Pfaltz mit äydt undt Pflicht zu-  
gethane Unterthanen sollet sambt undt sonders ge-  
loben undt schwören Zu Gott dem allmächtigen,  
daß Jhr dem durchleuchtigsten Fürsten undt Herr  
Herren Carl Theotor, Pfaltzgraffen bey rheÿn, deß  
Röm' Reichs Ertzschatzmeister undt Churfürsten  
in beÿern, Zu Gülich Cleve undt berg Hertzogen,  
Graffen Zu VeldenZ Sponheim, der Marck raven  
sperg undt Mörß, Herren Zu Ravenstein, Unserm  
allerseits gdgft'n Churfürsten undt Herrn, alleZeit  
getrew undt holdt seÿn wollet, allen schadten weren  
undt [in] keine Versamlung Kommen, da etwas es  
seÿe wenig odter Viel wiedter die Churfürstl': Pfaltz':  
gedacht wirdt; auch sonsten alles undt jedtes Zu  
Leisten undt Zuthun daß der Churfürstl': Pfaltz  
alter obfervance undt gemeinschafft': dorffs brühl  
gewohnheit nach sondterl': Zu stehet undt gebühre'  
thut, alß Jhr wollet Euch Gott soll helfen, sondter  
gefährdte.*

*Stabung deß äydts mit auffgehobenen  
Zweÿ fingern*

*Wie unß jetzt Vorgelessen ist undt wir wohl Ver-  
standten, auch mit handt gegebener Trew gelobet  
haben, folches alles stäth getreulich undt unVerbrichl':  
Zu halten, schwören wir alß unß Gott helfe, der  
allmächtige.*

*In fidem copia  
JgDoerffler p: t: gerichtfchrbr*

---

Copia.

69

*ChurPfaltz Centhgraffen oolling' wirdt hier durch anbefohlen,  
daß sich derselbe Morgen frühe nacher brühl Verfügten,  
undt die sache wegen Von dem hoch würdtigen  
Dhom Capitel Zu Speÿer der gemeindt brühl*

*unterfagter betreibung der ketfcher waldt undt  
feldtung midt Jhrem respect' rindt undt S: V: fchwein  
Viehe einvernehmen undt darüber Nebst Ver-  
nahmen der gemeindt ketfch berichten folle.  
Heÿdelberg d' 9.'ten Junÿ 1756.*

*ChurPfaltz oberambt dahier  
JWreden  
Gutten König*

Copia protocolli Commifsionalis

*Actum Brühl d' 10'ten Junÿ 1756*

*Präsentibus  
ChurPfaltz Herren Centh[g]raffen  
Ollinger  
Schultheiß undt gericht*

*Alldieweilen Ein hochlöbl's  
o'ambt unterm geftrigen  
Dato den gemessenen  
befehl Nebenbemeltem  
Centhgraffen [hat] Zu fertigen  
lassen, daß [ich] mich heut früh  
nacher brühl Verfügten, u.  
die fach wegen Von dem  
Hochwürdig' Dhom Capitel  
Zu Speÿer der Gemeindt*

---

70.

*Brühl unterfagter betreibung d'  
Ketfcher waldt undt feldtung mit  
Jhrem Respct': rindt undt S: V:  
fchweinen Viehe unterfuchen  
undt darüber Nebst Verneh-  
mung der Gemeindt ketfch  
berichten folle; alß hat mann  
fich heut Dato Vormittags Zeit':  
dahier ein gefundten, undt  
klagendt Gemeindt brühl  
in Jhrer gegen die gemeindt  
ketfch habendten beschwehrung'  
folgendter Maffen Ver-  
nahmen;*

*Welche fagt, wie fie von unerdencklichen  
Jahren her berechtiget feÿe  
Vermög Von unerweißl': [?]  
Zeiten die brühler allmendt  
Mit ketfch gemeindtschafftl':*

*fo dann den ketscher Viehe  
Trieb durch und in den ketscher  
waldt biß auff die kurtze haardt  
Gleich denen ketschern Nebst  
Gemeindschafft': genuß deß  
Mitten im waldt stehende'  
gemeindschafft': kühe brunne',  
nicht weniger den gemeine'  
schwein Trieb in [und] durch  
daß ketscher feldt gleich denen  
ketschern Zu betreiben und  
Zu Weydten, wie solches an-*

---

71.

*anliegendter Extractus gericht  
protocolli D: Dato 14'ter Xbris D:  
anno 1715. Deß mehreren besaget,  
könnte alßo nicht begreifen  
wie die gemeindt ketsch gegen  
diesen so Claren buchstaben  
undt bißherig VerJährte rich[t]ige  
pofs[ess]ion sich anmassen könne,  
der gemeindt brühl die wohl  
hergebrachte betreibung deren  
waldt undt feldtung Zu be-  
hindteren, wolte demnach  
umb fernere ManudeneZ [?]  
Jhrer so wohl hergebrachten  
undt biß hiehero in rugiger  
pofs[ess]ion genoffener weydt  
strichs gerechtigkeit ange-  
standten haben;*

*Weilen Mann äusserlich vernohmen  
daß schultheiß Zu ketsch nicht  
einheimisch seye, So hat Mann  
Vor ohnmässig gehalten,  
dahin sich Zu begeben, wohl  
aber ein schreiben dahin Zu  
erlassen, Vermög dessen  
Mann durch gegenwärtigen  
Expresen die schriftliche beant-  
wortung Gewärtigen wolle,  
ob die gemeindt ketsch Von der  
geg' die Gemeindt brühl gantz'  
wiedterrechtl': undternommene  
perturbation in dieser weydt*

*frichs gerechtigkeit alß bald':  
abstehen wolle odter wessen  
Mann sich allenfalß Zu Ver-  
sehen habe;*

Condinuatio d' 11'ten Dito

*Überfendet schultheiß Von ketsch  
Sub Eod: Dato laut anlage  
auff daß an den selben er-  
lassene umb Von Zeiten  
dassiger gemeindt ahnhero  
kommen Zu lassen ob dieselbe  
Von der ver hinderung deß  
alt hergebrachten Viehe Triebs  
in deren waldt undt feldtung  
abZustehen sich Entschliesßen  
od' wesen Mann sich Zu Ver-  
sehen habe; die ruckantwort  
Vermög welcher Jhme schulth':  
Von Einem hochwürdtigen  
Dhom Capitel Zu Speyer  
aufftrag geschehen nicht mehr  
Zu gestatten, daß die brüh-  
ler mit Jhrem rindtViehe  
in den herrschafft': waldt, so  
auch mit Jhren S: V: schweinen  
auff daß ketscher feldt Treiben  
deß gleichen auch daß ketscher  
Viehe auß der brühler Nacht-*

*Nachtweydt, so jenseitige ge-  
meindt wegen reciprocirlicher  
betreibung genossen habe, Ver-  
bleiben solle undt hiermit  
der ohne Vorwissen undt ein-  
willigung Eines hochwürdtigen  
Dhom Capitel Vor geblich er-  
richteter Vertrag alß Nul  
undt nichtig hiemit Calsirt  
undt auffgehoben seÿe,*

Commisso

*Wäre mit guthachterlichem bericht Einem  
hochlöbl': o' amt gehorßft Ein  
Zu senden, daß, weilen Ver-*

*mög anliegendtem extrac-  
tu gericht's protocollis D: D:  
14'tm Xbris 1715. die sach  
durch beÿderseits herschafft  
benante Commisarios Zwahren  
untersuchet worden, demnach  
aber allem ansehen nach ohn Erört-  
tert liegen Verblieben, wedter die  
gemeindt ketfch Erweisen  
könne daß der Vergleich Zwischen  
beÿden gemeindten ohne Vor-  
wissen deß hochwürdtig dhom  
Capituls noch auch die gemeindt  
brühl Zu Erweisen im standt*

74.

*Seÿe, daß sothaner Vergleich mit  
Vorwifen undt Einwilligung  
deß hochwürthigen Dhom  
Capituls geschehen Seÿe jedoch  
aber letztere gnug seÿe dieffen  
Von unerdencklichen Zeiten  
undt Jahren hergebrachte pos-  
sesion woVon solche so platter-  
dings nicht abgetrieben werd'  
könne sondtern dabey biß Zu  
Näherer Einsicht der sach undt  
Von der ketfcher gemeindt  
beÿzubringen besseres be-  
weÿses kräftigst Zu schütZen  
Seÿe      Jn fidem Extractus  
Jg Doerfflergerichtschrbr*

Copia *Schreibens ahns o'ambt  
Heÿdelberg d' 11'ten Junÿ  
1756*

### **Hochlöbliches oberambt!**

*Zur gehorsbfter folge Von hochlöp'm o'ambt unterm 9'ten hujus  
erhaltenen gdgn befehls habe mich unterm gefstrigen Dato  
anhero begeben umb die gemeindt brühl weg' von dem hochwür-  
digen Dhom Capitul Zu Speÿer derselben unterfagter  
betreibung der ketfcher waldtung undt feldtung in Ihrer  
Nothdurfft Vernohmen, deß gleichen auch mit dem  
schultheiß Zu ketfch über die Entschlieffung, ob Von der  
ferneren behindterung deß hergebrachten VieheTrieb's*

*abgestandten werdt[e]n] wolle odter nicht, comunicirt, wor-  
unter eines so wohl, alß daß andere bestehet, Zeiget anliegen  
des protocollum cum adjunctis deß mehreren welches [ich]  
Einem hochlöbl'n o'ambt gehorßbt einfendte, an bey  
undtthg [= untertänig] ohnmaßgeblich ohnVerhalten folle, daß der ge  
meindt brühl denen umbstandten halber auß der  
so alt hergebrachter possession auff solche gantz wieder-  
rechtl'e arth nicht abgetrieben werdtten könne, Viel-  
mehr aber dabey unterthänigst Zu schützen seye womit  
im schuldigsten respect beharre*

*Eines Hochlöblichen oberambts*

*brühl D: D: ut Supra*

*gehorsambster  
ollinger  
Centhgraff*

*In fidem Copia  
JgDoerfflergerichtschrbr  
[Handzeichen]*

*Actum Brühl d' 15'ten 9b': 1764.*

Profentibus [eigentlich „Präsentibus“ = „Anwesend“]

*ChurPfaltz Schultheiß und  
gericht zu Brühl*

*Heut dato hat Peter hohmann  
Bürger dahier, dem dasigen  
Bürger Carl Hermann Von  
Schwetz': sein Mitten im orth  
liegendes wohnhaus mit einer  
gemeindschafftlich' Einfahrt  
sambt halbn' platz und garth'  
x abgekauft aber jedannoch hat der kauffer  
Peter hohmann den dung allei[n]ig  
auf die gemeindschafftliche ein  
fahrt zu ziehen, und der darnach  
komende kauffer zu dem ander[en]*

*Wohnhauß nur die gemeindschafflich'  
Einfahrt zu genieß'n, sonst  
im geringsten nichts.*

*Vor und umb die Summa 285 fln  
leese Zweÿ hundert achzig fünff  
gulden. Welches Von Schulthß  
und gericht attestiret wird  
gescheh'n auf obig' Dato  
Valendinelell schuldh[e]iß*

*Johan Jörg v Almd*

*Joseph fleck Georg Merckel*

*Georg wägle*

---

79

*Actum Brühl d' 16'ten Junÿ 1756*

*Zeiget georg Merckel an, wie daß die adtam Beck-  
ers wittib Jhr wohnhauß an den burger undt kieffer  
meister scholl von schwetzing' Verkauftet Vor undt  
umb 80. fln bahres [?] benebst 2 fln 40 Xr Zum  
Trinck geldt, mithin haltet Er sich daß bürgerl'e  
recht Vor undt die loffung ange...tes [?]  
wie auch geschehen*

*In fidem*

*JgDoerfflergerichtschreiber*

*[Handzeichen]*

*Gerichtl': attestation D: D: 19'ter Junÿ 1756.*

*Daß Christian Jungs wittib D: a'o [= de anno (im Jahre)]  
1754 D' 9'ten Maÿ Vom rohrhoff in  
daß Neue landt hin weg gezogen'  
Ein solches wirdt Von schultheiß  
undt gericht attestirt Brühl ut  
Supra.*

*In fidem JgDoerfflergerichtschrbr*

*[Handzeichen]*

*Brühl d' 20'ten Junÿ 1756*

*Haben die Schaafs Herrn Nahmens  
Johannes Hartzberger schultheiß undt  
Jacob Zahn Von Seckenheim  
Vor die abgestandene Jnsul mit  
tags weÿdt genandt dahier [ge]Zahlt  
125 fln brühl ut Supra.*

*Brühl d' 20't Jan' [?] 1759*

*Hat die Cathol': gemeindt eine obligation außgef[t]elt  
Beÿ: ... [nahezu ganze Zeile unleserlich!] Mannheim Roger [?]  
Vor 200 fln: auff 2 Jahre ist daß verpf: u[n]dt Verfetzet [?]*

In fidem  
JgDoerfflergerichtfchrbr

---

80

Actum Brühl d' 10 't Xbris 1756.

*Auff obigen Dato hat schultheiß undt  
gericht Eine obligation außgestellet Vor  
Georg Wegele ad 200 fln ist seÿn  
gantzes weffen darinen verhÿpode-  
ciret. Nebst seinem schwager Jacob  
Zimmer Zu guthhabend' 200 fln welche  
er dar Zu verschreibet D: D: ut Supra*

*Georg wägle [Handz.] Sulsana Eigenhändiges  
Beÿ Zeich' weiln' deß fchrbr' ohn-  
erfahren*

*Jacob Zimmer [Hdz.] Eigenhändiges  
Beÿ Zeich' weile' deß fchrbn' ohnerfahr'*

Actum Brühl d' 1'ten [?] Jann': 1757

*Auff obigen Dato hat schultheiß undt gericht  
Eine obligation außgestellet Vor Philipp  
dieffenbacher ad 400 fln ist darinnen VerHÿpo-  
deciret seÿn haußplatz unten [?] im dorff word'  
der Mitten im dorff. ... [?] der kolbengarth'  
Brühl D: D: ut Supra.*

*Philib dieffen bacher*

*Anna Maria dieffen + bacherin Jhr Eigenhändiges  
Beÿ Zeichen weilen sie deß schreibe' ohn erfahren*

---

81

Actum Brühl d' 27'ten Jann': 1758.

*Auff obigen Dato hat Schultheiß  
undt gericht eine obliga-  
tion außgestellet Vor Friedtrich  
ültzhöffers wittib undt Christian*

Zimer alß Erster Theil 500 fln  
ultzhöffers wittib andtern theils  
300 fln. Christian Zimer, solcher  
gestalten auff 6. Jahre abZu-  
trag', undt ist selbige obliga-  
tion in Solitum daß ist im  
gantzen undt Einer Vor den andtern  
Zu hafften hat, so dann Verschreibet  
ultzhöffers wittib schultheiß undt  
gericht ihr gantze Hoffrath sambt  
garth', undt einen Morgen  
wisen im spieß geleg', wie  
auch ihr im Erbbestandt habendtes  
HoffCamer guth mit Consens Hoch-  
löbl': HoffCamer solches anZu-  
greiffen, wie dann Christian Zimer seyn  
gantzes hoffrath undt garth' wie  
auch Philipp Zimmer sein gantzes  
Erbtheil dar Zu Verschreibet. D: D: ut  
Supra

Johan		Anna Margaretha
Philib	Elisabetha	Ültzheffe[r]in
Zim	Zimmerin	Christian Zimmer

82

Actum Brühl d' 25'tn Juny 1758

Auff obigen Dato haben friedtrich ultzhöffers  
wittib undt georg Ültzhöffersche Pobillen [Pupillen = Mündel] den  
Nebst 1/3tl vom herrn graff garthen ahn ChurPfaltz Endtenfänger  
guth giebt pfacht h'rn Jacob Nieffergeldter verkaufft Vor undt  
7 Malt' korn 7 Malt' umb 110 fln. Beforcht einseits der Mühl acker  
gerft 8 Malt' 3 simer undt gemeindt andter seits die gemeindt stoft  
habern obn' die Bach unten der Mühlacker Brühl ut  
Supra

In fidem  
JgDoerffler p: t: gerichtschrb

Brühl d' 4'ten 8bris 1758.

Verkaufft Vallendtin M[a]jurer dem georg  
gredtel deß pancratius schröpfers Erben  
häufflein Vor undt umb 162 fln =  
brühl ut Supra /

Valedin Maur-

Actum brühl ut Supra.

hat georg gredtel midt Michael Egener  
Ein häuser Tausch getroffen dergestalt'n'

*daß georg gredtel dem Michael Egener  
herauß Zu geben hat 28: fln: so dann die  
obligation Von 175: fln: Brühl ut Supra*  
welche obligation  
abgetragen undt  
loos gemacht word'  
d' 28'ten Jann': 1759.  
Doerfflergerichtfchrbr  
[Handz.]

In fidem  
JgDoerffler:p:t:gerichtfchrbr

---

83

Actum Brühl d' 6'ten Xbris: 1758,  
Præsentib' ChurPfaltz Centh-  
schreiber der Kirchh' er Centh Herrn  
Dachard so dann  
  
schultheiß Eppel undt gerichts  
Leuthen: Jacob deyerle  
georg v allmendt, georg Merckel,  
undt georg wegele. wie auch  
gemeiner burgermstr': Christian  
Zimmer undt Johannes Mayer /:  
Nahmens der gemeindt : /  
Phlipp dieffenbacher undt Andreas  
burger

*Nachdeme der schultheiß  
Vallentin Eppel undt einige  
andere bey Einem hochlöbl'n:  
o'amt die beschwehrendte  
anZeige gethan, daß alß Er  
schultheiß bethliegerig undt  
kranck gewessen, die gerichts  
leuthe die gemeine allemendt  
außgetheilet, wordurch klag'  
entstanden, mithin hierauff  
wohl gedachtes o'amt mir  
alattere benambften Centh-  
schreibern befahle' mich ad  
locum Zu Verfügen undt die auß-  
Theilung gemelt' alle-  
mendte' der ordnung nach*

---

83. [Doppel!]

*VorZuNehmen undt wie folches  
geschehen Cum remifsionalum  
municati Zu berichten, alß habe*

*Zur gehorsambster folge deß'  
mich an heuth anhero Verfüget  
undt mit Zu Ziehung schultheiß  
gericht undt der gantzen ge-  
meindt die sache unterfuchet  
undt gütl': dahin Verglich'  
daß folgendter gestalte' die  
allemendten unter die Singu-  
las auß getheilt werden solle'*

*Theil*

Vallentin Eppel <i>schultheiß</i> -----	<i>1</i>
<i>Nebst dem acker im bischoff Cath': schulmstr': undt gerichtschrbr': bleibet bey denen im Vormahls angewiesenen stücken:</i>	
<i>Jacob deyerle</i> -----	<i>1</i>
<i>georg v allmendt</i> -----	<i>1</i>
<i>georg Merckel</i> -----	<i>1</i>
<i>georg wegele</i> -----	<i>1</i>
<i>Joseph fleck</i> -----	<i>1</i>
<i>Philipp dieffenbacher</i> -----	<i>1</i>
<i>Johannes Maÿer</i> -----	<i>1</i>
<i>Sebastian börtzel</i> -----	<i>1</i>
<i>Michel stickel</i> -----	<i>1</i>
<i>Carl hermann</i> -----	<i>1</i>
Lalus [?]	<i>11</i>

84.

Transport

<i>Christian Zimmer</i> -----	<i>1</i>
<i>Jacob keylbach</i> -----	<i>1</i>
<i>Martin landtmann</i> -----	<i>1</i>
<i>Andreas burger</i> -----	<i>1</i>
<i>Vallentin Maurer</i> -----	<i>1</i>
<i>lorentz Ziegler</i> -----	<i>1</i>
<i>Andreas Triebskorn</i> -----	<i>1</i>
<i>Georg gredtel</i> -----	<i>1</i>
<i>Michel Egener</i> -----	<i>1</i>
<i>Mathias schlendt [?]</i> -----	<i>1</i>
<i>friederich ültzhöfferin</i> -----	<i>1</i>
<i>Jacob Nieferin wittib</i> -----	<i>1</i>
<i>Philipp schmitten wittib</i> -----	<i>1</i>
<i>Joh's schmitts wittib</i> -----	<i>1</i>
<i>bruckers wittib</i> -----	<i>1</i>

*26 Theil*

*Undt weilen diese allmendten in 26 Theil nun mehro Vertheilet worden auff Zehen nach ein andter folgendten Jahren, so sollen denen Neue' angehendten burgern wehrendter Zeit weithers nichts hier Von abgegeben werthen es seÿe dann daß einer mit Todt abgeheth so folle der Eltere Junge burger in deß Verstorbenen platz ein Tretten, mit dem weiteren Expresen Vorbehalt daß Vors künfftige kein Junger burger mehr eine gemeine allemendt empfang' folle, er habe dann Zu fordterift*

85

*Ein Eigenthumbl's hauß sich angeschafft undt Zwahren in loco auff einem Eigenthumbl'n platz, womit alßo dieses geschlossen so forth Von Comissions wegen so wohl als Von schultheiß, gericht undt gemeindt undter schrieben word' Datum ut Supra /*

*Dachert pp  
Centh/schreiber qua  
Causæ Commisarius  
UalendienEbl  
schul dheiß  
Jacob deÿerle  
Johan Jörg v Allmend  
Georg Merckel  
Georg wägle alle deß  
grichts  
Christian Zimmer gemeine  
Borg e meister  
philib dieffenbacher  
Johannes majer  
Carl hermann  
Andres burger  
Valedin Mauer  
Michael stickel  
Andreas Triebs korn*

86.

*Jm Nahmen der Allerheÿligsten DreÿEinigkeit Amen.*

*Kundt und zu wißen seÿe hiermit Maniglichen wie daß heut zu Endt gesetztem Dato Vor uns Schlthß'*

[Die beiden Einträge auf pag. 86 bis

*und gericht erschienen der Burgerl'e: Jnnwohner dahier zu Brühl namens Georg V Allment, und dessen Eheliche haußfrau Catharina, gebohrene Ritterin von Schwezingen, und geziemend zu Vernehmen gegeben, waßmaßen Sie schon eine geraume und lange Zeit mit einander in dem Ehestandt getretten, und dahero um aufs neue sich mit einer guten Vernunfft und reiffer überlegung dahin erkläret und beschloffen; Weilen zwischen Eheleuth' die höchst unauflöfige gesell- und freundschaftt ist, deren Sie Beyde Billig Ergötzlichkeit empfinden sollen; Als haben Sie nachfolgende Eheberedung unter ein ander Beschrieben und aufrichten laßen, also und dergestalten daß solche als eine Verhandlung unter lebenden gelten und Bestand haben – so forth ohne Beyder seithiger Bewilligung nicht wider umb auf gehoben oder abgethan werd'n solle, könne oder möge. Waß dann Jhn den Ehe mann Georg V allment anbelanget; hat derselbe sich dahin erkläret, da fern Er nach gottes willen zu erst mit todt abgehen und keine leibes Erbe' hinter sein leben Verlaßen sollte, so wollte*

pag. 89 sind durchgestrichen!]

---

87.

*Er seiner lieben Ehefrauen Catharina sein Völliges Vermögen, es bestehe worinnen es immer wolle, nicht das mindeste da Von außgenommen, hiemit und in krafft dieses Völlig bis nach dero todt Verschafft und Vermacht haben, also, daß dergestalten sie bis an ihr End und absterben als ihr sonstiges Eigenthum zu genießen und zu Behalten; Solte aber Sie der Allerhöchste Von dieser zeitlichkeit nach mir auch abfordern, so solle Sie gehalten seyn, daß meine' nächsten Bluths freundten all daßjenige, was ich an liegender und fahrnuß zu ihr gebracht, nach ihrem todt hinwiderumb als ein Eigenthum anheim fallen; Vor solche Vermäch[t]nuß Sie die Ehefrau Catharina gebohrene Ritterin sich geg' ihren Lieben EheMann freundlich Bedancken und dennselben so lang der allgütige Gott sie beÿ fammen in leben erhalten wird, Jhme alle Eheliche Liebe und treu, hülff und Beystandt zu bezeigen und zu leisten versprochen, Auch sich zur gegen-erkentlichkeit dahin erkläret, daß wann sie durch göttlicher verhängnuß Vor ihrem lieben EheMann georg von Allment zu erst ohne leibes Erben absterben sollte, so wolte sie ihrem liebe' Ehe Mann georg von Allment ihr Volliges Vermögen was sie zu ihm gebracht, es bestehe in was es immer*

*wolle, ohne einige außnahm hiemit und in krafft  
dieses Biß an seine' todt Verschafft und Vermacht habe',  
also und dergestalten als mit seinem Eÿgenthum*

---

88.

*zu schalden und zu walten und in genuß zu behalte',  
solte aber der liebe Gott Jhn nach mir auß dieser  
zeitlichkeit abforderen, so solle Er gehalten seÿn, daß  
meinen nächsten Bluths freunden mein von meinen  
Elteren zu gebrachtes Vermögen, es seÿe liegend  
oder fahrnuß, wider zu ruck und anheim falle.  
Wobey doch noch expresse zwischen Beÿden Ehel[e]uthen  
Verabredet worden, daß, so fern das letztlebende  
Von Jhnen ad Secunda vota schreiten solte, solch zu-  
gebrachtes Vermögen bey dem letzt lebenden nicht  
bis an seinen todt Verbleiben = sondern bey seiner  
VerEhelichung sogleich an des zu erst Verstorbenen  
nächsten bluths Verwandten heraus gegeben werden  
solle, desgleichen soll es beyterseiths mit deren  
Errungen hafft gehalten werden. ferner ist  
auch beyder seiths aus drücklich bedungen worden,  
daß das letzt lebende Ehegemächt in die 3 Religions  
Allmosen und zwaren in ein jedes Ein gulden  
entrichten solle. Solte nun dieser Von uns ein-  
gangs benanten Eheleuthen beliebte Ehe Ver-  
mächtnuß auf einen oder den anderen fall als  
pacta dottalia und Convention unter lebenden  
nicht Vor kräftig oder gültig erkannt werden  
so ist doch beyderseithiger will und Meÿnung, daß  
ob besagtes alles alß ein Codicill oder Schanckung  
auf den todes fall oder fidei Commis, oder wie es  
sonsten Vermög Chur Pfälz' land- und gemeine'  
rechten am kräftigsten seÿn mag und also*

---

89.

*in der aller besten form der rechten gültig,  
kräftig und Beständig seÿn und Verbleiben  
soll.  
Alß haben wir Beede Eheleuthe diese Ehe-  
beredung oder Vermächtnuß, zu deßen  
mehrerer bekräftigung nicht allein Eigen-  
händig unterschrieben, sonderen auch Herrn  
Schultheißen und Ein Ehrfames gericht  
geziemend requiriret und gebetten, solche  
mit ihrer handt unterschrifft und dem gewöhl':  
Gerichts insiegel zu Corroboriren und*

zu bevestigen forth bis auf Begehrende  
retradirung beÿ dem gericht zu Verwahrē.  
So geschehen Brühl den 25'ten 8bris 1763.

[Hier sollte unterschrieben werden, was  
offenbar nicht erfolgt ist!]

Daß dieses alles in Beÿseÿn des hiesigen Schultheißen  
und gericht denen Beeden Eheleuthen mit ihrer  
Bejahung Von hiesigen gerichtschreiber Meixner  
Vorgeleßen worden seÿe.

In fiedem  
Meixner  
Gerichtschrbr

90.

Actum Brühl den 6'ten Aprilis 1764.

Auf obigen dato Verschreibet Philipp  
Zimmer und dessen Schwester Margareth': schmittin  
Vor schultheiß und gericht ihre gantze hoff rathung  
samt denen 2. daranliegenden gärthen nebst  
2. Vl': ackers, und 2. Vl': Wieffen so im Spiß liegend,  
[...?] Wegen gerichtl': ausgestellter obligation ad 900 f':  
beÿ Tit: kirchen Rath herrn Hecht zu heidelberg  
gegen landübliche interessen auf 6. nacheinand'  
folgende Jahren Entweder abgetragen od'.  
aber mit Vorbereegter Pfandtschafft ersetzt  
werden solle datum ut Supra.

[Dieser Eintrag ist  
durchgestrichen!]

Gerichts handtschrifft  
in fiedem  
Meixner  
ger[i]chtshrbr':

Actum Brühl den 13'ten junÿ 1766.

Auf obigen dato Verschreibt georg gredel  
Cefsat und dessen Ehe frau Maria Theresia gebohrene [Dieser Eintrag ist  
Berlinghöfferin Von schwetzingen durchgestrichen!]  
ihr dahier liegendes Wohnhauß samt garten [\*]  
wegen gerichtl':  
ausgestellter obligation ad 111 f': beÿ denen  
georg Hogischen [oder „Hoegischen“] Pupillen zu schwetzingen,  
datum ut Supra.

den 14'tn aug': wurde daß georg  
heegische Capital dem georg gredel  
in zeit ¼ tel jahr folches abzuzahlen

gerichts handtschrifft  
in fiedem  
Meixner  
gerichtshrbr':

*auf gekündet* datum ut Supra  
Meixner

[\* Diese Zeil ist ein Einschub, der im Original über die ursprüngliche Zeile geschrieben ist, hier aber gemäß der dortigen Klammern zwischen den ersten und den zweiten Teil der Ursprungszeile gesetzt wurde]

---

91.

*Actum Brühl den 26'ten apriles 1764.*

*Auf obiges dato Verschreibet friederich  
ultzhöfferin Wittib und deffen ältester Sohn  
hanß Martin ultzhöffer /: in Solitum eines für  
das and' schuldig zu hafften : / ihr gantze hoffraithung  
sambt den daran liegenden garten nebst 1 Morge'  
Wissen im Spieß liegend, sodann auch ihr  
im Erbbestandt habendes HoffCammeral guth  
mit Consens Hochlöbl'er HoffCammer, weg'  
gerichtl': ausgestellter obligation ad 500 f':  
bey Tit: herrn kirchen Rath Müller zu  
Schwetzingen datum ut Supra*

[\*] *gerichts handtschrift  
in fidem  
Meixner gerschrbr:*

[\* An dieser Stelle ist eine Ergänzung eingefügt, die hier aus technischen Gründen und wegen der Übersichtlichkeit wie folgt getrennt wiedergegeben wird:]

*Vorstehende Obligation ist hier heut dato  
als den 10'ten May 1796 Calsiret und in der  
in pag. 299 ersichtl': umgesch': oblig': an Churpfalz  
Hofcammerrathen Tit h'n v Maubuilson zu Mannheim  
drans': worden.*

*in fidem  
Meixner gfschr':*

*Actum Brühl den 1'ten 9bris 1764.*

*Auf obigen dato Wurde Von schultheis und  
gericht dahier die fogenannte aliment Pferg  
gewanth was sich darinnen befindet, außer die  
seiben [= sieben] stücker davon ausgenommen die denen  
im Cath'n zugehörig, auf Acht nacheinand': folgend':  
Jahren Von a dato dieses bis dahin auf Martini 1772.  
in offentl': Versteigung gebracht, und Von ends  
benannten gebotten worden Zweÿ hundert dreÿßig  
füñff gulden, als  
georg Merckel et Conforten*

*Ein folches attestiret Brühl datum ut Supra.  
gerichts handschrift  
Meixner ge[r]ichtschbr':*

---

92.

*Actum Brühl den 28'ten Martÿ 1765.*

*Unter heutigen dato ist tit':  
herr Centhgraff Reinewald  
Chur Pfaltzischer seits, sodann  
dit': herr HoffRath Bauer und  
dit': herr Oberschaffner Maÿntz  
Bischöfl' er seits, sowohl mit  
hiefigem als mit dem ketfcher  
gericht in dem stein setzen  
gewesen, und an d': sogenannte'  
insul und alten Bach wo ketfcher  
und brühler gemarckung  
zu sammen gränzt, alldorten  
den ersten stein gesetzt, und  
Vonda auf dem schwetzingen  
Riethweg hinauff gangen bis  
an das End wo d': allmentgrabe'  
und ketfcher gemackung ein-  
and': wiederum scheidet eben-  
falls 2. stein gesetzt, einen  
an den schwetzingen Riethweg,  
den and': oben an dem brühler  
allment garten, Wo als dann  
ein jedes gericht seinen weeg  
nacher haus genommen. Datum  
ut Supra*

*gerichts handschrift*

*Meixner*

*gerchtshbr':*

---

93.

### *Extractus*

*Auß dem Speyerischen Recels und  
Vertrag de anno 1709.*

*Siebenzehende[n]s wollen wir  
Joann Hugo fürst als  
Bischoff zu Speyer und probst*

*Weiffenburg an des Herrn  
Churfürsten zu Pfaltz  
Lbd': Begeben unsere ¾'tel  
an dem dorff Brühl mit  
aller Jurisdiction Rechten  
Nutzungen, und gefallen  
excepto Jure Discepano et  
Parochiali.*

---

94.

*Actum Brühl den 18'ten 7bris 1771*

*Auf obigen dato verschreibt  
Hiefige gemeind Wegen  
aufgenommenem Capital ad 1500 fln  
bey Schultheiffen Herrn Hering  
zu Neckerau die fogenannte  
Perg gewannt ad 40. Morgen  
ackers gegen landübliche interefsen  
auf 9. nacheinand'. folgende  
Jahren Entweder abgetragen,  
od'. aber mit vorbereegter  
Pfandtschafft ersezet werden  
folle datum ut Supra*

*GerichtsHandtschrift  
in fidem*

*Meixner  
gerichtschbr':*

*den 14'ten aug': [Jahr fehlt!] wurde dem Hospital Collector dit: h': Sieber  
zu Heidelberg an obigen 1500 fl. Capital in zeit ¼ tel jahr  
daran 600 fl' abzutragen von d'. gemeind aufgekündiget  
Datum ut Supra. in fidem*

*Meixner gerichtschbr':*

*den 11'ten Jann': 1777 ist ebenfalls  
von obigem Capital in zeit ¾ tel [Jahr]  
300 fl. von gemeinds wegen  
abzutrag' auff gekündet worde'*

---

95.

*Actum brühl den 1'ten 7bris 1773.*

*Auf obigen dato verschreibt  
der Hiefige bürgerl'e Einwohner*

Cefsat. Philipp Dieffenbacher *und*  
*deffen Eheliche Hauß frau*  
Anna Maria Wegen auf-  
genommenem Capital ad  
150 fl' beÿ dit: Herrn  
Zoll breuther Schalck  
Zu Schwezing' den fogenannt'  
Weeg-und-Weingarten ad  
1 Morgen ackers gegen die  
landübliche interefse  
Datum ut Supra

*gerichtsHandtschriff*

Meixner

*gerichtschbr':*

*Unter heutigem Dato hat schultheiß und  
gericht dahier mit Verwilligung der hieffigen  
gemeind, dem beÿfassen Jomas [= Jonas] göttlich dahier  
den gemeinen Plaz /: welcher Ehe deffen der verstorbene  
gerichtschbr': Jbig neben des Ph: dieffenbachers garten  
an der gemeine' straß gleich an d' bruck verbaut gehabt : /  
zu verbauen ohnend geldlich abgegeben, Jedannoch das  
derfelbe Jährl': an die gemeind Ein gulden bodenzinß  
bezahlen muß, Ein folches atteltire. Brühl d' 10'n 7br': 1773.*

Jn fidem

Meixner *gerichtschbr':*

---

96.

Actum Brühl den 30'ten Januarÿ 1774.

Cefsat *Auf obigen dato hat der burgerl':  
Einwohner und beckermeister  
Georg Gredel und mit Jhme feine  
Eheliche Hauß frau Theresia gebohr':  
beerling hofferin [v]on Schwezingen  
Ein Capital ad 150 fl' auf eine gerichtl'e  
Handtschriff gegen landüblichen  
interefsen jährl': mit 5 pro cento  
zu verpensioniren von der Hieffig'  
gemeind aufgenommen. datum  
ut Supra.*

Jn fidem

Meixner *gerichtschbr':*

---

1775.

*den 14'ten aug': wurde dem georg gredel von  
der gemeind obiges Capital ad 150 fl'. in zeit ¼ tel Jahr  
zu zahlen aufgekindiget datum ut Supra.*

*in fidem  
Meixner gerichtschbr':*

*den 2'ten 9bris a. c. Wurde Obiges Capital ad 150 fl':  
von Georg Gredel samt denen Interefsen völlig  
und ganz abgetragen, Ein solches attestire. Brühl  
Datum ut Supra.*

*in fidem  
Meixner gerichtschbr':*

---

97.

1775

*den 30'ten aug': Wurde' nachstehende re-  
Scripten ererft ein verleibet.*

**Extractus Resolutionum Serenifsime**  
d: dato *Mannheim den 19'ten* Januarj 1763.

*An*

*ChurPältz': HoffCammer.*

*Gemeind brühl bittet sie bej dem genuß  
des fogenannten löser Holzes in denen Herrschafftl':  
Waldungen zu manuteniren, oder die Holz  
Noth durfft gegen billigen Prejß verrichten  
zu lasen.*

*Res': Graevia Communicatione [?]  
mit dem Obristforstamt ist  
die gebühr rechtens nach be-  
fund deren eintretenden  
umständen zu ermessen,  
und dem nächst das weitere  
so zu verfügen, daß denen  
Applicanten kein anlaß zu  
gegründeten beschwehreden gegebe'  
werde.*

[an dieser Stelle großes Zeichen, könnte als „C“ gemeint sein]

---

98.

1775. den 30'ten aug':

Copia Copiaë.

*Aus dem von Einem Churpfälz'n obrist forst  
amt unterm 9.'ten dießes anhero erlasenen*

*beliebten Hat mann des mehreren entnohmen,  
Wie daß die mit keinem Eigenthüm' noch  
gemeinen Waldungen verfehene gemeind  
brühl /: sofern selbige sich jährl': meldet : / nach  
zustand der Waldungen nur die äußerste noth-  
durfft an Holz abgegeben werde; gleich nun  
Wie mann dießseits gegen diesen antrag nichts  
zu erinnern findet, anbey aber dar vor haltet,  
daß sothane jährl': anbeehrte werdend Holz  
Nothdurfft 10 Claffter zu erstens aufgemacht,  
in Wahrem werth angeschlagen und demnächst  
abgegeben, forth die anzahl des Holzes und  
deffen werth anhero Communiciret werde.  
Alß wolle Eingangs ged'es Chur Pfälz'es obrift  
forst amt Hiernach das weitere beliebig  
beforgen. Mannheim den 18'ten febr': 1763.*

*Ahns*

*Obrift forst amt also abgangen*

*Communicetur Kellern Welcker zur nachricht  
und ohnfehlbahren mit beforgung. ut Supra.*

*Churfürstl': HoffCammer  
Zwick  
Speicher*

---

99.

1775 d': 30'ten aug':

Copia.

*Durchlauchtigster Churfürst  
gnädigster Herr Herr!*

*Was von Churfürstl'r Hochlöblicher  
HoffCammer vermög Communicati vom 18'ten  
febr': nup. wegen des von der gemeind brühl  
aus Herrschafft'n: Haard Waldungen gegen  
Zahlung nachsuchenden Holzes anhero somit  
von dießseits darauff hin weiters unterm 28'ten  
ejusdem An forst meisteren zu Heÿdelberg  
Esleben würcklichen erlasen worden.*

*Solches Hat mann Euer Churfürstlichen  
Dhllt': Hohen landes Regierung auf das unterm  
1'ten dieses gefälligst erlasenen und Hiebey  
originaliter zu ruckverwahrte Communicatum  
aus /:/: abschriftl'r beyden anlaagen des mehreren  
beliebigt zu ersehen geben wollen, Womit  
verharren*

*Euer Churfürstl'n Dhlt': [= Durchlaucht]  
Unterthgft' gehorft'*  
Mannheim den 21'ten  
Martÿ 1763. Ch. von Buchwiz

---

100

1775. d': 30'ten aug':

*Dhlt': [= durchlachtigster] Churfürst  
Gnädigster Herr Herr!*

*Eu[r]er Churfürstl': dhlt': Hochlöbl'e[n]  
HoffCammer stellet diese mit  
keinem eigentüml': noch gemeinen  
Waldungen verfehene gemeind  
brühl :/ unterthgft' vor, daß derselbe[n]  
das zur noth durfft jährl': benöthigte  
brand Holzes ad 40. Claffter,  
dem billigen werth nach un-  
geschlagen, und aus Herrschafftl':  
Haardt Waldungen gegen die  
baare bezahlung verabgeben  
werden möchte;*

*In dem nun aus hierbey kommenden  
dreÿ abschriften des mehrern  
gnädigst zu ersehen ist:*

*Gelanget dahero an Euer  
Churfürstl': dhlt': Hochlöbl'e HoffCammer*

---

101

1775. d': 30'ten aug':

*das unterthngfte' bitten, um  
obbemelte gemeind an die  
behördte wegen abgaab des  
benöthigten brandt holzes  
ad 40. Claffter, mit dem befehl  
mildest zu begnädigen. die  
Wir in all geziemender Ehrforcht  
Erstreben*

*Euer Churfürstl': Dhlt':*

*Brühl den 10'ten Unterthngfte' gehorste'  
Xbris 1774*

*Schultheiß und  
gericht dahier*

[im Folgenden offenbar die Wiedergabe der äußeren Beschriftung der gefalteten Petition:]

*Ahn  
Jhro Churfürstl': Dhlt' zu Pfalz Hochlöbl'e:  
HoffCammer  
Unterthänigstes bitten  
Mein  
Schultheiffen und gericht von d'. gemeind brühl  
Um Gnädigste gewährung des innen  
vermelten brandtholzes ad 40. Claffter  
gegen bare bezahlung mildest zu  
begnädigen.*

*Nebst dreÿ  
Beÿlagen.*

---

102.

Copia.

1775.

*Da mann zu bevorkomm und Abwendung  
all beforglicher Unglücksfällen die Provisorische  
dem Fisco Camerale jedoch zu keinem  
Nachtheil weniger zu einiger verbindlichkeit  
gereichende Entschlieffung genommen  
hat, daß statt der unterhalb brühl über  
die leinbach ziehenden sehr schadhafften  
brück eine steinerne durch den Mauermstr':  
Kolb von schwezingen gefertigt werden  
solle; So wird dieses dem oberamt  
Heidelberg mit der aufflage ohnverhalte',  
um die darzu erforderl': bau Materialien  
durch frohndt führen auf den plaz ver-  
bringen zu lafen. Mannheim den 21'ten  
aprilis 1775.*

*Ans  
O'amt Heidelberg also abgangen*

*Notificetur kellern Welcker zu schwezingen  
Mit dem befehl, um den Mauermeister  
Kolb zu als baldiger herftellung beme'[ldet]er  
steinernen brück nach beÿ gehendem  
Taxlungerischen Plan und überschlag anzu  
weisen, und demselben zu anschaffung  
deren ma[teri]alien' und arbeits Lohn die Helffte  
des bedungenen quante ad Ein Hundert*

103.

*sechs und fünfzig gulden mit siebenzig  
Acht gulden gegen versicherung sogleich  
auszubezahlen, den rest aber nach ganz  
gefertigter arbeit, und derselben be-  
sichtigung auf attestation des bau Coo'arii [= vermutlich „Coordinarii“]  
Regierungs- und HoffCamer rathen Herrn  
Babo zu berichtigen, sohin urkundl':  
in Ausgab zu verrechnen. D. u. S.*

*Churpfalz HoffCammer*

*vDalwigk*

*Speicher*

*An*

*tit. Welcker*

*Actum Brühl den 22'ten Aprilis 1775.*

*Auf obigen dato verschreibet der  
dahiesige burgerl'e Einwohner Philipp  
Dieffenbacher und deffen Eheliche hausfrau  
Anna Maria den sogenannten weeg-  
wein-und-kolben-Garten ad 1 Morgen  
2. Viertel so gerichtl': Taxiret worden von 800 fl'  
wegen aufgenommenen Capital ad 400 fl'  
bey schultheiffin frau Mercklin wittib zu  
schwezingen gegen landübliche interessen jährl'  
mit 5 pro Cento zu verpensioniren datum  
ut Supra in fidem  
Meixner gerichtschrb'*

---

104.

*Actum Brühl den 30'ten May 1775.*

*Auff obigen dato ist in beysein  
des Herrn Oberschultheiffen  
Montanus von Schwezingen  
und hiesigem schultheiß Herr  
Mayer und gericht, dem Maurer  
Meister boos von Schwezing'  
die gemeindschafft': kirch  
Hof mauer veraccordiret –  
und demselben per ruth zu*

*machen dreÿ gulden zwanzig  
Kreutzer versprochen worden  
datum ut Supra  
in fidem  
Meixner gerichtschbr':*

*Den 2'ten 9bris 1775. Eine Gerichtl'e: Obligation  
ausgestellt dem Burgerl': Einwohner und Becker-  
meister Georg gredel und deffen Hausfrau  
Therefsia Wegen auf genohnenem Capital ad 150 fl':  
Beÿ dem vormunder Georg Hepel über die  
scheernaglifchen kinder zu schwezingen gegen verschreibung  
ihres dahier mitten im ort liegendes Wohnhaus  
samt Plaz und garten, nebst 2 viertel ackers im  
Mühlweg, so gerichtl': Taxiret worden zu famen  
pro 300 fl'. Brühl Datum ut Supra  
in fidem*

*d' 24'ten Jenner 1785. Wurde obiges  
Capital Von dem Vormunder' schar [?]  
in zeit ¼ tel Jahr abzuzahlen Meixner gerichtschbr':  
aufgekündet. Attestire Meixner gschbr':*

---

105

Actum Brühl den 18 X'bris 1775.

*Auf obigen Dato Wurde Eine  
gerichtl': Obligation ausgestellt  
dem bürgerl': Einwohnern Michael  
gutenberger und deffen Ehelichen  
Hausfrau Barbara gebohrene  
Reinling von Schwezingen Wegen  
auf genommenen Capital ad 200 fl'.  
gegen vorbeschriebene Pfandschafft /:  
beÿ tit: Hospital Collectorn Herrn  
Sieben aus denen Kathol': Hospital  
Mitteln zu Heidelberg : / nehml':  
seÿn Haus Plaz und übergebäud,  
Zum Guldenen Adler, befor':  
einseit Ultzhöffers Wittib, and': seit  
die Mannheimer straß, stofft forne'  
auf die gemeine gaaß, hintenzu  
auf das Cammeral- und Erbbestands-  
guth, Welcher beschriebene haus Plaz  
nach jeziger Zeitwerth ad 400 fl'  
gerichtl': Taxiret worden. Brühl Datum  
ut Supra  
in fidem*

Meixner *gchtſchbr'*:

*Vorſtehende obligation iſt unterm 18'ten Xbris  
1780. abgetragen worden. Datum ut Supra*

In fidem  
Meixner ...

---

106.

*Den 10'ten April 1776. Eine gerichtl': obligation  
ausgeſtellet dem Bürgerl': Einwohnern  
dahier Andreas Tripskorn und deſſen Ehelichen  
Haus frau Ursula gebohrene Nieſſerin wegen  
aufgenommenen Capital ad 180 fl'. aus dem  
Cefſat Cathol'n: Allmoſen Zu ketſch, gegen verſchreibung  
iſt abgetrag' ihres mitten im orth liegenden Wohnhauffes  
ſamt garten und 2. viertel ackers im Mühl  
Weeg liegend, und 1½ Vl': den ſogenannten  
kolben garten, Welche vorbeſchriebene Plätz  
nach jeziger Zeitwerth ad 400 fl'. gerichtl':  
taxiret worden. Brühl Datum ut Supra.*

in fidem

Meixner *gerchtſchbr'*:

---

107.

*Actum Brühl den 18'ten July 1776.*

Präſentibus  
*Kur Pfalz ſchultheis  
Herr Maÿer  
Michael guttenberger  
Martin Ulzhöffer  
Jacob Eder des gericht's.*

*Auf obigen Dato Morgens um  
½ 9 uhren, Iſt Eva bollweberin  
von gocklingen beÿ Landau des  
jean Claud bollwebers tochter  
Cath': religion 20. Jahr alt, an dem  
ſogenannten aliment buckel  
unter einem Bierenbaum  
in hieſiger gemarckung, beÿ  
gehabtem ſchweren Ungewitter  
durch einen Donnerſtreich  
urplözlich erſchlagen worden;*

*gestalten auch sich des Herrn  
schultheißen Majer knecht von hier nahm':  
Jacob Wegele unter ged'm: baum  
befunden habe, Welcher ebenfalls  
mit ged'r bollweberin durch*

---

108.

*den entzlichen schlag von dem  
buckel hinunter gefallen seye.  
Fernerer vermeldet Catharina  
Dörlerin von göcklingen als  
ihre kammeräthin Cath': religion  
24. Jahr alt, daß sie bey  
ihrem hintritt unter den baum  
fogleich durch den donner-  
streich samt des Herrn  
schultheißen knecht von brühl  
den buckel hinunter gefallen  
Wäre, Welches sie von ohn-  
gefahr 7. od'. 8. gäng weit von  
dem baum Wo sie gestanden  
habe gesehen hätte, Wor-  
auf sie fogleich fortgesetzt  
und nach gesehen habe, ob sie  
noch bey leben ist, so ware  
aber dieselbe schon ganz  
tod, und bey ihr im geringsten  
kein leben mehr zu finden,  
Mithin Wäre sie fogleich  
nach des Herrn schultheißen  
knecht geeilet obwohlen der-  
selbe vor grossem schröcken*

---

109.

*nicht reden kunte, jedannoch  
sie gesehen habe, daß er  
noch bey leben seye.  
Solchem nach hat mann  
diesen Vorgang unserem  
gerichts Protocoll zum  
Ewigen gedächtnus eines  
jeden Menschen einverleiben  
sollen. Datum ut Supra*

in fidem

Meixner gerichtschbr':

*Krafft deffen Beurkunden Wir Ends unterzeichnete, daß Herr Schultheis Maÿer der gemeind dahier Zur vergrößerung des gemeinschafftli': kirchhoffs /: Welches dieselbe unumgängl': von nöthen hat : / Ein stück von seinem garten das sogenannte schliesffel gärtlein neben erfagtem kirchhoff liegend, Welches Zehen Neue ruthen vier schuhe haltet, die ruth zu 16 schuhe gerechnet, befor': einseit Mackin Wittib, anderseith Herr schultheiß selbste' stofft oben auf das feld unten auf gedachten*

---

110.

*kirchhoff, in einem vertausch gegen das so genannte gemeine gäßel stücklein ad I VI': 21. ruthen dreÿsig 6. schuhe ackers, befor': einf': die kolben gärten, and'feit die bach, stofft oben auf die gemeind, unten auf das hünner gärtlein abgegeben habe; Also und dergestalten, daß eröffterter Herr schultheis Maÿer nicht nur allein die bach auf seine kösten allzeit Zu säubern sich verbindet, Sonderen auch, daß derselbe an oft besagte gemeind annoch sogleich dreÿsig Sieben gulden baares geld heraus Zu Zahlen schuldig seÿe. Somit [vorbehaltlich] gnädigster genehmigung Eines Hochlöblichen oberamts in Zweÿ gleich lauthenden und gegen einand'. ausgestellten schrifften geschehen, Welches durch unseren gewöhl': gerichts Insiegel und eigenhändigen unterschriff Corroboriret und bevestiget Wird. Brühl den 2'ten Maÿ 1776. in fidem Meixner gerchtshbr':*

*Vorstehender tausch wird von Oberamts wegen hier durch genehmiget und bestättiget Heidelberg den 21.'ten Jun. 1776.*

*Chur Pfalz Oberamt*

*J Wreden*

*Peinwarz.*

---

111

*Actum brühl den 1'ten 9bris 1776.*

Präsentibus  
Kur Pfaltz ober-  
schultheiff Herr Joann  
Philipp Montanus und  
gericht dahier

*Dahe rechter hand vom Thor hin in  
der falsanerie zu scheidung Rohrhöffer  
und hiefiger gemarckung, ein Marck-  
und grenz stein, in der spre[it]lach ge-  
standen selbiger aber schon einige Jahren  
her, durch das aus füllen verdeckt word':,  
um allen streitt in zukunfft zu Ver-  
hütten, mit genehmigung deren beyden  
beständeren vom Rohrhoff, als nehml':  
Melchior fellmann und Joh: fellmann  
ein neuer stein dahin gesezet, doch  
dergestalten, das wann über kurtzer  
oder langer zeiten, der alte verdeckte  
stein, anwiederum gefunden würde,  
alsdann der neue anheut gesezte Marck  
stein, Nulla und nichtig seÿn. und sogleich  
heraus gehoben werden folle Datum  
ut Supra. Montanus ober Schulth'*

---

112.

Actum Brühl d' 7'ten aug': 1777.

Präsentibus  
Kur Pfaltz ober Schultheis  
h': Montanus  
schultheis Maÿer  
Martin ulzhöffer  
Jacob Eder  
Joseph schumm  
Michael Weeber  
Joseph Merckel gemeiner  
Vorsteher

*Nach deme Ein Hochlöbl'es  
Oberamt auf unterthgste  
berichterstattung vom  
2'te Julius a. c. die nach  
gesuchte aus theilung der'  
sogenannten gemeinen  
kraut gärten, unterm 4'ten  
ged'n Monats Julii dahin  
unter die burger schafft*

*gnädigst beliebet, daß  
oberschultheis schultheis und gericht*

113

*gericht angetragener  
maaßen, nach denen in  
forderen zeiten gewesene'  
25 looß die aus theilung  
Nach denen älteren bürger'  
vorzunehmen hätten,  
[\*] jedannoch mit d'. aufflag  
Zum gemeinen behueff  
alljährl': von jedem loos  
dreißig kreuzer  
Termino Martini 1778.  
Zum ersten mal zahlt  
[\*\*] werd.  
Dahero Wurde anheute  
ged'e aus theilung und ver-  
lofung nachdeme der  
feldtmesser heilmann solche  
forderfambst auffge-  
nohmen, und versticklet  
hatt,*

*In nachstehenden bedingnussen  
vorgenommen,*

*1'mo. folle die verloffung nach denen  
älteren burgern, dann denen  
bürgerl'n Wittweibern, welche  
mit Zug Viehe versehen und  
ihre frohnd diensten darnach  
leistn, zu ganzen loß, die  
bürgerl': Wittweiber aber*

[\* bis \*\*: Dieser Abschnitt wurde im Original an den linken Rand unter die Pagina-Nummer gesetzt, hier aber gemäß einer entsprechenden Markierung an der gedachten Stelle eingefügt.]

114.

*fo mit der handt ihre  
frohnd diensten leistn  
zu halben looß vorge-  
nohmen werden, und  
2'do. Wurde von gericht und  
gemeine' vorstehern  
weilers resolviret, das*

*im fall einer od'. der  
andere burger mit  
Tod abgehen follte So  
folle die nachgelafene  
Wittib welche mit Pferdt  
oder fonftigem Zug Viehe  
nach ihrem anklebenden  
güthern verfehen, die  
ganze aliment gleich  
wie vorhin, bey ihres  
manns leb zeiten, sie  
möge fich [ver]heirathen oder  
nicht gänzl' behalten,  
foforth  
3'tio. die bürgerl': Wittweiber  
wo der verftorbene  
mann*

---

115

*mann feine frohnd dienfte,  
mit der hand geleiftet,  
folle in diefem fall,  
nach ableben ihres manns  
die helffte deren über  
kommen Alimentftücker'  
fogleich an denen älter'  
burgere' welche noch  
nicht mit keiner dergleich'  
aliment verfehen, ab-  
treten, und  
4'to. Jm fall, foEin burger  
aus alterthum feine herr-  
fchafft': als ander' Præftanda  
außerem stand zu thun  
wäre derowegen felbiger  
feine' kinderen, fein be-  
fiz endes vermögen über  
tragen thätte, So wolle in  
diefer begebenheit gleich  
wie in vorgehendem Articul  
befchrieben ift =*

---

116.

*a calfione [?] Wurde bey  
heutiger gerichtl': Sefsion  
von fchultheiffen und übrigen'  
des gerichts, die anzeig*

*gemacht und den anstand  
genohmen, weillen der  
gerichts verwandte Joseph  
schumm noch bei seinen  
Schwieger älteren in der  
kost samt seiner frau  
seye,*

[\*] *auch bis anhero noch  
keine leibschazung zu*

[\*\*] *gegeben habe,  
obged'er schumm  
in die heutige ver theilung  
deren krautgartenstückern  
mit ein gelassen werden solle,*

Resolutum. *Weillen derselbe  
Ehe und bevor als Er  
rhentmeister worden,  
seine frohnd dereinsten  
prosfirt;  
die schazung anbelanget  
ist selbiges ein versehen  
des gerichts, dahero  
solle der schumm*

[\* bis \*\*: Dieser Abschnitt wurde im Original an den linken Rand gesetzt, hier aber gemäß einer entsprechenden Markierung an der gedachten Stelle eingefügt.]

---

117

*vom 1'mo febr': a: c: die  
behörende leibschazung der  
gemeind nachtragen.  
fohin zu vermeidung  
anderen ihrigkeiten  
deren kinderem so nach  
diesen Zeiten burger  
und sich verEhelichen werd'  
fort Bey ihren ältere'  
oder schwieger ältere'  
als knecht und Mägd in  
der kost verbleiben,  
dergleichen Burgere,  
sollen Zwarn nach gdgft'  
erhaltung ihres burger  
rechts, in das burger  
Buch der ordnung nach  
behörend ein getragen  
werden /: doch aber vor*

*deren nachkommenden  
burgern, welche fogleich  
bey ihrer annahme in die  
herrschafft': schazung und  
frohnd diensten gelegt  
werden : /*

---

118.

*zum alimenten genuß  
keinen Zugang zu beziehen  
haben solle, Es seye dann  
das einer dergleichen  
burgern Welcher bei seine'  
Ältere' verheurathen  
stands sich auffhaltet  
fogleich bei seiner annahm,  
sich in die schazung legen  
ließe, fort seine frohnd  
diensten, gleich anderen  
Burgere' verrichten thätte,  
In diesem fall solle ein  
solcher Burger nicht aus  
dem ranck der alimente'  
beziehung gesezet werde',*

*Weiters und leztends wurde wegen  
beziehung deren kraut gärten stücklein /:  
gegen den Burgern Andreas  
triebs korn und Johann brucker  
welche bereits vor 8. Jahre'  
von hier nacher ketfch auff ein  
bestand guth gezogen, aber  
Zeit verfloffenen Weihnachte' dahier wieder  
um*

---

119

*wiederum returniret  
von einigen deren  
Jungen Burgern protefirt  
:/:*

*gerichtl'es refulutem.  
Vorbenannte beyde burgere  
hätten wegen beibehaltung  
ihres burger rechts, von  
denen 8. Jahren als solche*

zu ketfch gewohnet den  
nachtet[r]ag an die gemeind  
Jährl': mit 45 X'r Bis nächst  
künfftigen Martini zu  
entrichten.

foforth wurde von ober-  
schultheifferey wegen deme  
schultheiff und gericht dahier  
aufferleget, daß in der-  
gleichen fällen, So ein burger  
von hier in ein anderes  
orth sich mit feiner haus  
haltung begeben' wurde,  
fogleich bei feinem

---

120.

NB. Haltet zu famen 6. Morgen 1 Viertel 25. schuhe	Abzug über die erlegung deren Jährl': 45 X'r um das burger recht beizubehalt' zu red gestellet werde' folle.
--	--

Folgende No: feynd von denen burger'  
wie nachstehet gezogen worden, und  
haltet ein jedes loos 41 ruthe' Nierenberger  
neuer maafung zahlt jährl' an die gemeind 30. X'r.

No 1. fangt an gerren und hat  
erhalten

Johannes brucker

No 2. Andreas triebs korn

No 3. Adam hock

No 4. Martin ulzhöffer

---

121

No 5. Michel Weeber und  
kayferin wittib

N

No 6. Ulzhöfferin wittib

No 7. Johannes dietrich

No 8. *Jacob Eder*

No 9. *Adam Maurer*

---

122

No 10. *Michel ganßhorn*

No 11. *georg Rüpberger*

N. 12. *Mackin und borzlin  
Wittib*

No 13. *Philipp fchmitt*

No 14. *Jacob Wegele*

---

123.

No. 15 *georg gredel*

No. 16 *Ignatius Wachter*

No: 17 *Joseph Merckel*

No: 18 *h': schultheiß Mayer  
modo theuerlin Wittib.*

No: 19 *Joseph fchumm*

---

124

No 20. *h': oberfschultheiß Montanus*

No: 21 *Michel Meixner*

No: 22 *Philipp Wegele*

No: 23. *Mayer fschultheis*

No 24 *theuerlin Wittib  
modo Eder anwald*

No: 25. *Peter brucker*

---

125.

Actum brühl den 6'ten 8bris 1777

Præsentibus

Kurpfaltz Oberschultheis

h': Montanus

schultheis Mayer

Martin ülzhöfer

Jacob Eder

Joseph schumm

georg Michel weeber

Meixner gerichtschbr'

gemeiner vorteher Joseph

Merckel

Da die gemeind brühl  
allem anschein nach künfftig'  
Jahr aus dem schulden last  
durch ihren bis anhero be-  
zeigten fleiß, durch ein-  
bauung deren gemeinen  
güthern entübrigen wird;  
Alß hat mann von gericht  
wegen anheute die sogenante  
gemeine heiligen haag stücker  
welche laufendes Jahr der  
gemeind zum besten mit  
taback um die helffte zu

---

126.

- zu erbaue' angepflanzet  
gewesen, nach forderfamster  
eintheilung zu 25 looß  
unter die burger schafft  
in nach stehenden Condition'  
vertheilet, alß
- 1mo. Weillen Zu anbauung  
des tabacks ged'e stückeren  
geperchet gewesen, so hat
- 2do. Ein jedes looß die ge-  
bührende' Perchfrücht neml':  
den 9'ten haufen dene' schäferey  
beständeren nacher schwezing'  
auf seine kösten zu ver-  
bringen, und damit
- 3tio. dere' noch wenige schulde'  
last künfftiges jahr am  
füglichsten abgetragen  
werden könne, so solle  
vor das erste jahr von

*jedem loos bis nechft  
künfftige*

---

128.

*faſtnacht vier gulden  
bey vermeidung der  
execution oder gar ent-  
ziehung des erhaltenen  
loos, an den der Zeit  
verordneten gelderheber  
entrichtet werden.*

- 4to. *Und Wann alfo bis künfftiges  
Jahr der ſchulden laſt ge-  
tilget, ſo folle weiterhin  
die ablag an die gemeind  
von jedem loos, nach der  
gnädigſter lands ober  
Policey Miniſtrial Direction  
gegebener faz ordnung  
von deme gericht, das  
weitere verfüget werde',  
und wurde alsdann*
- 5to. *Mit der verloofung für  
gefahren, wie folget*
- 

128.

*Pro nota ein jedes loos  
haltet 50. ruthen 17. ſchuhe  
Nierenberger Maſſung  
und haltet zu ſamen 7. Morg'  
3. viertel 14<sup>1</sup>/<sub>4</sub> ruth'. Wo von  
Ein jeder das Ein zehendel  
Jährl'. mit 30 X. bezahlen muß.*

- No. 1. *Joannes dieterich*
- No. 2. *Ulzhöfferin wittib*
- No. 3. *georg Rüpberger*
- 

129.

- No: 4. *Joh: Adam Maurer*
- No: 5. *Michel ganshorn*

No: 6. Martin *ulzhöfer*

No: 7. *Peter brucker*

No. 8. *h': schultheis* Maÿer

No: 9. *h':* Maÿer

---

130.

No: 10. *Meixner gerichtschbr'*

No: 11. *Joseph schumm*

No: [12] *Joh: brucker*

No 13. *Michel weeber et kayferin*

No: 14. *Jacob Wegele*

No: 15 *georg gredel*

---

131

No: 16 *Joseph Merckel*

No: 17. *Mackin et börzlin witt'.*

No 18. *Ph: schmitt*

No: 19 *h': oberschultheis*

No 20. *Andreas triebs korn*

No: 21. *theuerlin wittib*

---

132.

No 22 *Jgnatius Wachter*

No 23. *Philipp Wegele*

No 24. *Adam hock.*

No 25. *Jacob Eder*

133.

Actum brühl den 12'ten febr': 1777

Präsentibus  
Churpfaltz Oberschultheis  
Herr Montanus  
Michael guttenberger  
Martin ulzhöfer  
Jacob Eder des gericht's  
et me Meixner gerichtschbr:

Auf obigen Dato hat  
h': schultheis Joannes Majer  
und deßen Ehefrau  
Joanna gebohrene Epplin  
dahier Eine Eheberedung  
aufgerichtet, welche unter  
lebenden gelte und be-  
stand haben solle, so forth  
ist die aufgerichte Dispo-  
sition der oberschultheiferey  
zu schwezingen bis zu  
gebrauchung eins oder das  
andere im verwahr ge-  
geben worden. brühl  
Datum ut Supra.

In fidem  
Meixner gerichtschbr':

---

133 1/2

Copia.

Nach deme Jhro churfürstl': dhlt': den von  
tit: Herrn Wolff Behandelten, und von chur-  
fürstl': Hofkammer Rätlich ermessenem vorschlag  
Wie die gemeinden Schwezingen und Brühl  
wegen denen ihren Ent- und zur falsanerie  
gezogenen grund stückeren, entschädiget werden  
können, per Clemum rescriptum vom 2'ten Juny  
gnädigt genehmet haben; Alß gehet in  
dieser gemäßheit kellern Welcker der Befehl  
dahin zu, gestalten die von der gemeind  
brühl ausgestellte und hier anverwahrte  
obligation ad Siebenhundert gulden als abgethan  
und Mortificiret ged'r gemeind zu zustellen  
den dies Jährigen Zinß aber in Rechnungs

*aus gaab Zubringen, Anbey mehr gemelter  
gemeind Brühl in Baarem geld Ein Hundert  
fünfzig gulden, der gemeind Schwezingen  
hingegen Zwey Hundert Siebenzig gulden :/  
maaßen wegen derselben weiterer Entschädigung  
des übrige' Sub hodierno An tit. Leberförg erlafen  
worden :/ gegen quittung aus zubezahlen und  
Zu verrechnen. Mannheim d' 21'ten 8bris 1777.*

*Chur Pfalz Hofkammer  
Frh': von Wrede.*

*An  
tit: Welcker*

Goeck

---

[ohne Paginierung]

*Daß vorstehende Copia dem in handen  
habenden original schreiben, so durchgän[g]ig  
von Wort Zu wort gleich lauthend feye, Ein  
solches Atteftire. Brühl d' 1'sten Maÿ 1778.*

Jn fidem

Meixner gerichtschbr':

---

[ohne Paginierung; offenbar Wiedergabe der Außenbeschriftung des auf p. „133 ½“ kopierten Schreibens; diese ist im Protokollbuch, wohl analog zum Original, auf das rechte untere Viertel der Seite gesetzt, wozu diese vorher extra gefaltet wurde, wie noch zu erkennen ist!]

*den erfaz von churfürstl'er:  
Hoffkammer wegen in a°  
1768 entzogenen gemeinen  
güthern Zur falsanerie dahier  
Betreffend*

---

134.

Actum brühl den 6'ten 8bris 1777

Präsentibus  
Kur Pfaltz Oberschultheis  
h': Montanus  
schultheis Maÿer  
Martin ülzhöfer  
Jacob Eder

Joseph *schumm*

*Nach deme auf abbittung  
des accifers Joseph schumm  
von Einem Hochlöblichen  
Oberamt, der hieffige  
gerichts verwanthe Georg  
Michel weeber Zu befezung  
dieser stelle unterm 5'ten  
7bris dergestalten nach  
eingelangtem oberamtl'n  
Decret verPflichtet worde',  
Daß ged'r georg Michel  
Weeber forderfamft die  
erforderl': Caution be-  
hörend stelle,*

*da nun*

---

135.

*Da nun derselbe  
dahier weeder mit einem  
eigenen haus, noch sonstige'  
eigentüml'n grund stücken  
angefessen, So wurde  
von demselben nebst seiner  
frau zu einer Caution  
all ihre sämtl'n mobilien  
sie mögen immer nahmen  
haben wie sie wollen, gegen  
diese über kommende dienst  
verrichtung in mißzahlungs  
fall eingesezet, so der-  
gestalten, Was mich die  
Ehefrau Weeder geistl':  
noch weltl': rechten wegen  
meinem Zugebrach[t]en noch  
errungenen schirmen noch  
schützen solle, bis alles  
dasjenige was in diesem  
dienst gebrechen Zahlt  
seyñ werde, Zu welchem  
end ich mit abgebung*

---

136.

*hand treu an Eides statt  
mich nebst meinem Ehemann*

*eigenhändig unterschrieben  
So geschehen brühl Datum  
ut Supra.*

*Georg Michael Weber  
maria lisabeth weberin*

---

137.

*Demnach ich Henerich Nievergelder  
Churfürstl'r Endenfänger Catholischer  
religion, mich mit der ottilia rinklefin  
Lutherischer religion mit vorwießen und  
bewilligung unferer beederseitigen  
Müttern und befreunden /: immaffen unferer  
beederseithige vätter bereits verstorbe': /  
in eine Eheverlöbniß eingelafen, und  
folche durch Priesterliche einfegung  
zu vollziehen und zu bestättigen beschlosse';  
Alß haben wir beide weilen ich brautigam  
der Catholischen, die braut aber der  
Lutherischen religion zu gethan, wegen  
der erziehung der in künfftiger unferer  
Ehe durch gottes segen und deßen aller  
weifester an ordnung überkommenden  
kinderen zu vermeidung aller etwa  
besorgl'n ohn an ständig Zwistig und  
mißhelligkeit uns dahin gütlich und aus  
frejem ohngezwungenen willen, verabredet  
und beschloffen, daß zu beÿbehaltung  
Ehelich Christlicher liebe fried und*

---

138.

*einigkeit die erzielende kindern fämtl'e  
ohne aus nahm des geschlechts in mein des  
vatters Catholischer religion getauffet und  
erzogen es auch also auf ein oder des and'.  
Ehegemächts erfolgendes ableben fernerhin  
gehalten werden solle;*

*Zu deßen mehrerer bekräftig- und  
vesthaltung haben wir beide verlobte  
uns eigenhändig unter schrieben. So geschehen  
brühl den 15'ten 8bris 1777.*

*Henerich Nievergelder als  
Brautigam.*

*ottilia ring kelfin  
als braut.*

Anna Maria Nieffergelderin als Mutter des brautigams des schreibens nicht erfahren mit ihrem beÿzeichen [Handzeichen]	Jacobina ringkelfin als Mutter der braut des schreibens ohnerfahren mit ihrem beÿ zeichen X X
Joannes Maÿer als nechster anverwanther Cathol': religion	Abraham rinklef als bruder der braut. Lutherischer religion

Vorstehende Eheberedung ist vor ver-  
samelten oberschultheisen schultheis und  
gericht von beiden Contrahenten sowohl  
als deren beiderseits benannten  
Mütterer

---

139.

Mütterer und anverwanthen eigenhändig  
unterschrieben, forth dem gerichts Protocolle  
pag: 137. einverleibet worden.

Welches hiermit attestiret und bekräftiget  
wird. Datum ut Supra.

Oberschultheis Montanus  
schultheis Maÿer  
Jacob Eder  
georg Michel Weeber  
Meixner gerichtschbr':

Copia.

Nach deme Ein Hochlöbl': o'amt auf  
erstatteten Bericht unterm 22'ten Xbris a. p.  
gdgft' genehmiget hat, daß die herstellung  
des Bei Brühl auf den Bordt hof, und Tabacks  
Waag an dem rhein Ziehenden Weegs mittels  
offener verfteigung in Entreprise begeben  
und demnechst nach dem frohnd fues das  
aus fallende steigungs quantum aus geschlage'  
werden sollen, dann Mann entschlossen ist, solche  
verfteigung Bis künfftigen Montag als

---

140.

den 6'ten dieses [Monats] Nachmittags um 2. uhren  
in loco Brühl vorzunehmen; Als haben  
Churpfälz': Schultheisen es also gleich öffentl':  
zu verkünden, damit die allenfalsige  
Liebhabere sich auf dem Bestimmten ort, und

*ftund einfinden können. Leimen den 4'ten  
April 1778.*

*Chur Pfaltz Cent graf.  
Dachert.*

---

141.

*Actum Brühl den 29'ten Julii 1778.*

*Præsentibus  
Chur Pfaltz Ober  
schultheis Herrn  
Montanus  
Anwaldt Eder  
Martin ülzhöffer  
Joseph schumm  
georg Rüpberger  
gerichtschbr' Meixner  
aus der gemeind als  
gemeine vorsteher  
Joh: Adam Maurer  
Philipp Wegele*

*Die unterm 30'ten July  
beyderseithige Commisario  
alß von deme oberamt  
heidelberg tit Herr geheimbste  
Rath und Land[schreiber Wreden  
oberamt schreiber Heinwarz  
und Herr geheim[s]te rath  
amtman tit: Bauer  
Herr Oberschafner  
Maÿnz von seithen eines*

142.

*hochwürdigen dom Capital  
speyer, in Commis[s]ion sache'  
der gemeind brühl pto den  
mit der gemeind ket[s]ch  
erstere ihren gemeinen  
aliment Nachtweyd gemein-  
schafftlichen genuß betreffend  
dahier auf erfagtem Plaz  
zu gegen gewesen, so forth  
ihre Commis[s]ionalische ver-  
handlung nacher Schwezing'  
in das Würthshauß deren  
königen verfüget, und bey*

*dieser abhandlung die  
frage von der gemeind  
brühl ihren da zu gegen  
gewesenen vor stände[r]n er-  
folget, wegen absteinung  
der quæst': brühler gemeine'  
aliment weyd;  
Und der gemeind ketfch ihr'  
feld, so wurde von  
beyderseitigen h'n:  
Commissario*

---

143.

*Commissario dem gericht zu  
ketfch und brühl, die ordere  
ertheilet und beflechiget [?], daß  
solche ohne weiteres zu schreibe'  
einen tag auffser sehen solte'  
daß beyde theile auff bestimmte'  
Plaz sich ein findende' um eine  
guttliche vereinbahrung zu-  
treffen, Wo ferner hin die  
gränz beziehung Zwischen  
quæstionirten brühlern aliment  
und ketfcher feld ihre be-  
schränckte gemarckung hin  
haben solle, sofort weiters  
alß dann mit ...[?] Marck stein  
behörend Angnieter [?] besezet  
und vestgemacht werde' solle;  
Zu dießem Ende haben sich anheute  
a Latere bemerckte zu schreiben  
eines gerichts von ketfch, Morgens  
um die achte stund an deme so-  
genannten aliment buckel begeben'  
und die hiernach stehende des  
gerichts*

---

144.

*gerichts von ketfch, allda  
erwarthet und angetroffen,  
alß nemlichen Herr schultheiß  
Mannhardt, Anwald burgart  
Henerich fleck, Sebastian  
theuerle, Joh: Adam Raapp*

*Martin schwaab alle des  
gerichts und Daniel Ham-  
berger gerichtschreiber*

*Gleich, wie mann nun sich wegen einer  
güttlichen unterhandlung eine  
zeit lang mit einand'. besprochen,  
wo runter und wobey von beyder  
feithigen gerichter' der gränz  
abscheidung halber ein und andere  
Einwendunge' gemacht worden;  
So hat mann sich endlichen  
von hieffiger feits orts vor-  
stands dahin erkläret, daß  
das anweffende gericht  
von ketfch eine absteckung  
der*

---

145.

*gemarckung scheidung fogleich  
unternehme, und wenn folche  
sich ein wenig der ordnung nach  
erstrecke, so Würde mann sich  
hieffiger feits um alle Nachbar-  
schafft bey zubehalten, darein  
verwilligen, dieser vortrag  
wurde von dem gericht zu ketfch  
genehmiget, und vom selbig em  
gleich oben an dem aliment buckel  
stehenden stein hinwerts gegen  
ketfch der brühler aliment, die  
erste stang allwo der stein  
zu anfang der weiteren gränz  
scheidung gegen den rhein hinauf  
gefezet werde' solle, hingesteckt,  
und soweiters fort gefahren  
bis schier an den rhein oben  
bey dem fallthor, welches den  
6'ten punct eines gränz stein  
zu sezen sein solle, bewerck stelliget  
worden, Nach diesem vorgenommene'  
actuf*

---

146.

*Actuf hat das hieffige gericht  
selbige absteckung genehmiget,  
und um zu bezeugen beyder-*

*feithiger zu friedenheit, hat  
Schultheis Mannhardt von ketfch  
und Anwald Burgart hiefige'  
Oberfchultheiffen und Anwald  
die handt darauff gegebet  
wo dann zu gleicher zeit  
an denen abpunctirte und  
bestimmte Plätze, wo in zu  
kunfft die steine der gränz  
fcheidung Zwischen brühler  
und ketfcher gemarckung  
gefezet werden folle, die  
Löcher fogleich in  
gegenwart beyder gerichter  
gemachet, und die gefertigte  
gemarckstein fogleich dahin  
geführt worden, die  
würckliche versteinung  
aber, bis auf einen  
ändern*

---

147.

*anderen bestimmt' tag ver-  
fchoben worden,*

*Daß vorbeschriebener actus also vor-  
gegangen, die gränz fcheidung anheute  
von dem gericht zu ketfch in gegenwart  
à Latere bemerkter gefchehen und ein-  
gewilliget, Ein folches wird von unter-  
fchriebene' attestiret. Datum ut Supra.*

*JPh: Montanus  
Ober , schultheis:  
Eder Anwald  
Martin ultzhöffer  
Joseph fchumm  
görg Rippberger  
Alle deß gerichts*

*gemeine vorfteher  
Johann filb Uegele*

*Meixner gerichtfchbr'*

---

148.

*Den 14'ten aug': 1778. Wurde Eine gerichtl':  
Obligation aus gestellt dem burgerl'n Einwohner,  
Andreas triebskorn und deffen Eheliche  
Hauß frau urfula gebohrene Niefserin*

[Diese Obligation und die

Cefsat *Wegen auffgenommenen Capital ad 200 fln aus d'. Sacramentalischen bruderschafft zu Schwezingen bey dem Currator h': Cetti all da gegen verschreibung ihres mitten im orth liegendes Wohnhäufflein samt daranligende' acker garthen und 2 viertel ackers im Mühl weeg, und 1½ viertel den fogenannten kolben garten, Welche vorbebeschriebene Plätz nach Jetziger Zeit werth pro 400 fln gerichtl': taxiret worden. Brühl Datum ut Supra.*  
In fidem  
Meixner gerichtschbr'.

gesamte Verpflichtungs-  
erklärung der Schuldner  
auf den pag. 148 bis 154  
sind durchgestrichen!]

*Jch Andreas trieb's korn burgerl' Einwohner dahier zu brühl und mit mir meine Eheliche haußfrau urfula trieb's korn eine gebohrene Nießerin, urkunden und bekennen, für uns unßere Erben und Erbnehmen, daß Wir zu unßerem nöthigen behuef nehmlichen zu bezahlung einiger schulden, von der Sacramentalischen bruderschafft von dem Currato[r] h': Cetti zu Schwezingen die Summa von Zwey Hundert gulden baar gelehnet und vorgezehlet erhalten haben, fohin in  
Solidum*

---

149.

*Solidum, das ist eines für den anderen dern vorbeetzten Sacramentalischen bruderschafft auf recht und redlich schuldig worden, auch für uns unfere Erben und Erbnehmen, ruckerstatten und bezahlen sollen und wollen, Zwey Hundert gulden haupt geld, guter Reichs, kreiß und in Kur Pfälz'n Landen gangbarer Wehrung, jeden gulden zu fünfzehen bazen oder sechzig kreuzer gerechnet; Wir quittiren dahero den empfang derer vorged'n Zwey Hundert gulden, in der besten form rechtens und begeben uns hiemit wissend und wohl bedächtl': deren aus reden non Numeratæ pecuniæ & non in rem Versæ, daß ist: das uns das gelt nicht zu handen gezehlet, oder selbiges nicht in unßeren nutzen verwendet worden, damit aber die Sacramentalische bruderschafft dieser haupt Summe, deren darab verfallenden Zinßen, und wieder all verhoffen Etwa verurfachten kösten und schadens halber gesichert seÿe, So sezen wir denenselben mit gutem willen und bedacht zu einer wahren und rechtmäßigen auch besten unter-*

*Pfandt ein, unßer hiernach Specificirtes Hauß  
und Güther stücken:* fln X  
*Ein Hauß samt daranliegenden  
acker garten ad 1½ viertel bef':  
einseit Georg Ph: schmitt, anderf: Johann  
Adam dannmann, stofft oben auf den dorff  
weg unten auf die gemeine gaaß ist gerichtl' taxirt----- 150 ,, ---*

150. fln X  
*2 viertel ackers im Mühlweg bef':  
einseit das Kronenberger, anderseit  
das Hofkameeral Erb[be]stands guth stofft  
oben auf ged'n Mühlweg unten auf  
den heiligen Haag, so gerichtl': taxirt pro 150 ,, ---  
1½ viertel ackers den fogenannten  
kolben garten, bef': einseit Michel  
ganshorn, anderf': Johannes brucker  
stofft oben auff den gemeinen Weeg,  
unten auff die Gemeind gerichtl': taxirt ,, 100 ,, ---  
Sa 400 ,, ---*

*Welche dahier bemelde Güthere auff den  
darauff hafftenden grund beschwehrden, sonst  
freÿ ledig unverfetz und eigenthüml': seÿnd, und  
vor ablöfung und bezahlung ermelten Capitals,  
Zinßen, kösten und schaden weder verfezet, noch  
weniger verminderet veräußert oder auf  
andere arth veränderet werden sollen, Also Zwar  
daß alles was Etwa deme zu wieder gleich wohl  
gefchehe, unwerth, null und nichtig seÿn solle; Wir  
geloben und versprechen auch eröffnetes Capital  
deren 200 fln Jährl': mit fünf vom Hundert, ein-  
gangs gemelter Wehrung zu verzinßen, nach  
vorgängig viertel Jahriger aufkündigung hin-  
gegen, die haupt Summa, nebst allen aus stehenden  
Zinßen ohne mindesten verschub mit gangbaren,  
unverruffenen Münz Sorten, in und nach dem  
Jenigen Gelt fuß welcher beÿ des Gelts vor-  
zehlung*

151.  
*vorzehlung üblich und anjetzo der Vier  
und Zwanzig gulden fuß ist, ganz und ohn-  
zertrennter an vorged'e Sacramentalische  
bruderschaft hinwiederum abzutragen; In  
so fern aber Wir oder unßere Erben mit  
Jährl'r abzahlung derer Zinßen, und nach viertel-*

*Jähriger auffkündigung mit ablegung des Capitals selbstn wieder verhoffen säumig seyn würden, folle die benahmbste Sacrament': bruderschafft guten fug, Macht und erworrenenes recht haben, oben bemelte ihnen versezte Güther in solang und viel, bis das Capital samt allen Zinßen, und kösten abgetilget seyn wird, mit oder ohne recht anzugreifen, zu verkaufen, zu verpfänden, oder sonst nach Willkühr damit zu schalten und zu walthen;*

*Über dieses verzeÿhe [= verzichte] ich die Ehefrau in gegenwart meines beÿstands Georg Gredel dahier auf alle in Kur Pf': und gemeine' rechten zum besten des Weibl': geschlechts verordnete Wohlthaten, in sonderheit des Senatus Consulti velljani und der Authenticiæ Sequa mulier, Welche das besagen, das die verbürgung eines Eheweibs für Jemandt anderst oder für ihren Ehemann nicht statt hafft seÿe. deß Benefici[i] Epistoli Divi Haderiani, Welches in sich enthaltet, daß, Wofern sich auch Jemandt samt und sonders vor eine schuld verbunden,*

---

152.

*auch verbürget hatte, nichts desto weniger, so forth ein mehreres nicht als sein antheil zu zahlen könne gehalten werden, des Benefici[i] ratione Præferentiæ dotis et illatorum, daß eine Ehefrau ihr heirats guth, heimsteuer, Erb theil oder sonstiges zubringen vermög respective habenden verzugs und Pfandtrechts vor allen anderen gläubigern verlangen könne des Benefici[i] Minorennitatis, daß die verbindung eines minder Jährigen unkräftig seÿe; Wegen all diesen Jetzt besagten dem Weibl': geschlecht und der minder Jährigkeit zum besten gereichenden rechts guthaben und derer-selben vergebung habe ich die Ehefrau mich mit meinem beÿstand auffer gerichtl': und ohne bei seÿn meines Ehemannes freÿmüthig berathen und nicht nur reife überlegung deshalb mit einander gepflogen, sondern auch beÿ[\*] ich die Ehefrau in gegenwart meines ged': beÿstands durch das gericht und gerichtschreiber ermelter Wohlthaten gar wohl erinnert und umständlich belehret worden, derer sowohl als all übriger aus flüchten, Wie die nahmen haben mögen, werde mich gegen diesen schuld*

*verschreibung Nim mermehr bedienen, fondern  
will mit dem meinigen in solang zu ruckstehen,  
und aus meinen eigenen gegenwärtig- und  
zukünfftige'*

[sollte wohl eigentlich „bin“ heißen; nur so macht der Satz Sinn; der Autor hatte vermutlich ein handgeschriebenes Muster als Vorlage, das er abgeschrieben hat, ohne auf den Inhalt der verschachtelten Formulierungen zu achten.]

---

153.

*vermögen mithafften, bis die gemelte  
Sacramentalische bruderschafft, des Capitals, interesse  
kösten und schaden halber gänzl': befriediget seyn  
werde; Alß welches ich mittels gegebener  
handt Treu an Eides statt in der verbindlichsten  
form rechtens, so wissend als freÿwillig ver-  
spreche und gelobe, auch würckl': versprochen  
und gelobet habe; Alles getreul': und ohne  
gefährdte /.  
Zu deffen mehrerer urkund haben Wir  
beyde Eheleuthe, nebst dem Weibl': beÿstandt  
uns nicht nur eigenhändig unterschrieben, sonder'  
auch Ein Löbliches gericht dahier erfuchet, diese  
schuld verschreibung zu bezeugen mit ihrem  
gröfferen Insiegel zu beurkunden, und ihrem  
verlegungs buch ein zu verleiben; Welches  
dann auch Wir Anwald und sämtl'e gerichts  
verwanthe, wie auch gerichts schreiber auf so-  
thanes beschehenes an fuchen gethan zu haben,  
hiemit bekennen und von gerichts wegen be-  
zeugen, daß die verpfändete grundstück  
denen schuldnerischen Eheleuthen eigentüml':  
zu stehen, dasselbige mit keinem austrückl': noch  
still schweigenden Pfandt recht als weit wir  
solches haben erforschen können und mögen,  
beschwehret seÿe, auch wir nicht zugeben wollen,  
da Selbige solang sie mit dieser gerichtl':  
verschreibung*

---

154.

*verhafftet seÿe, verminderet oder veräußeret  
werde, Wir beglauben auch ins besondere, daß  
der schuldende Ehemann weeder vor noch der-  
mahlen mit einer vormunds schafft Curatel  
oder von Stifter, Spithal, statt gemeind,  
oder sonstigen Corpore auff gehabt oder*

*annoch auff habenden verwalthung beladen  
seye, auch weeder in vätterl': gewalth noch vor-  
mundschafft': Pflege stehe, fort die minder-  
Jährigkeit uberschritten habe.  
Dessen zu Wahrer bekräftigung haben wir  
Anwald sämtl'e gericht's verwanthe und gericht's  
schreiber dahier das Insiegel fogleich hervor  
getrucket, unßere vor- und zu-nahmen eigenhändig  
unter gefetzt, und dem verlegungs buch pag: 148.  
bis 54 [gemeint ist 154] ein verleiben lassen. Jedoch uns unßeres  
amts nachfolgeren und der sieglung /: weillen dar-  
leyheren mit vorberührtem unterpfand zu fried' : /  
in alle weeg ohne schaden und nach theil. So geschehen  
brühl d' 19'ten aug': 1778. Jacob Eder Anwald  
(d.s.) Martin ülzhöffer  
Andreas Tribskorn Joseph Schumm  
als schuldner georg Michel Weeber  
urfula tribskornin als des gericht's.  
mit schuldnerin des schreib'  
unerfahren mit ihrem Meixner gerichtschbr':  
eigenhändigen beÿ ... zeichen  
Georg Gredel der frau  
beÿstand mit seinem beÿ xxx zeich'*

*Obiges kappital ad 200 fl ist den 12't aug' 1810 ab-  
getragen worden.*

---

155.

*Daß vorgeschriebene verlegung dem  
schuldener und dessen Eheweib in gegenwart  
des beÿstands in anweßendem gericht's  
deutlich abgeleßen, all erfagte dem Weibl':  
geschlecht und mit schuldnerin dann der minder-  
Jährigkeit zum besten verliehene Wohlthaten,  
verständlich aus geleet, und hierauff deren  
schuldnerischen Eheleuthen freÿwillige und  
wohlbedächtl'e verbindung, samt verzicht,  
mittels gegebener handt treu an Eides  
statt und unterzeichnung derer schuldnerisch'  
Eheleuthen beÿstands eigenhändig nahmens  
erfolget, Wird hiemit von mir gerichtschbr':  
beglaubiget. brühl d': 19'ten aug': 1778.*

*In fidem  
Meixner gerichtschbr':*

---

156.

Actum brühl d' 20'ten aug': 1778.

*Auff obigen Dato ist von  
anwald und gericht dahier  
deme Maurer Meistern  
Habel von Schwezingen die  
hirthen häuffer von Maurer  
arbeit zu machen veraccordirt  
worden, und demselben vor  
samtl': verfertigung /: worunter  
der back ofen und schweins ställe  
auch mit begriefen : / vierzig  
Ein gulden davon zu zahlen  
Versprochen, Ein solches attestire.  
brühl Datum ut Supra.*

In fidem  
Meixner gerichtschbr':

---

157.

Actum brühl den 1'ten 7bris 1778

Præsentibus

*Kurpfalz Anwald  
Eder  
Martin ulzhöfer  
Joseph Schumm  
Georg Michel Weeber  
georg Rüpberger alle  
des gericht's*

*Auf obigen Dato Wurde auf  
anfuchen Schultheiß und gericht zu  
Schwezingen erlaubet, daß die  
selbe den trieb mit ihrem Rind  
viehe auf ihre Wießen zukommen  
durch unßer gemeine viehe trieb  
nehmen dörrffen, Jedannoch der-  
gestalten, daß dießelbe es nicht  
als ein recht exerciren dörrfen, Sondern  
vielmehr /: So es dießelbe benöthig : /  
alle Jahr beÿ hießfiger gemeind  
an zu stehen, verbunden seÿnd.  
brühl Datum ut Supra*

In fidem

*pro rota durch den pag: 81. getroffenen  
und eingetragene' übereinkunfft mit Meixner gerichtschbr':  
genehmigung Eines Hochlöbl': o'amts  
Copiret vorhergehender faz*

158.

*Actum brühl den 15'ten 9bris 1778.*

*Präsentibus  
Kur Pfalz Anwald  
Eder  
Martin ulzhöfer  
Joseph schumm des  
gerichts.*

*Auf obigen Dato Wurde  
gerichtl': Refolviret, daß ferner  
hin durch die 2. jüngste gericht's  
verwanthe als nehml':  
Georg Michael Weeber  
und Georg Rüpberger  
als auffseher der Gemeinen  
Maul beer bäum mit zu  
ziehung deren hierunter  
bestimmten 4. jungen burgern  
nahment':*

*Philipp Conrad Wegele  
Ignatius Wachter  
Joh: Adam Maurer und  
Jacob Wegele*

*In der einbind- und aufhackung  
In allem auf das allerbeste*

---

159.

*beforget werden solle.  
Wiederigen falls aber  
in die schwehrste straf  
verfallen sollen. Brühl  
Datum ut Supra.*

*In fidem  
Meixner gerichtschbr':*

*Kund und zu Wießen seye Jeder-  
männigl'n: in sonderheit denen daran  
gelegen und zu Wießen nothig vor-  
kommt, daß heut Dato zwischen beyden  
nach benambften Contrahenten Ein  
auf richtiger respective kauf und  
verkauf accord getroffen worden seye.*

*Als*

- 1./ *Es verkaufet und gibt zu kaufen  
der daßige Burgerl': Einwohner  
und schloffer meister Caspar dantmann  
von Schwezingen, einseits dem  
Ehr famen burgerl': Einwohner und  
gerichts verwanthen georg Michael  
Weeber und deffen Eheliche haus  
frau Elisabetha ein[e] gebohrene  
Rittin von Schwezingen, sein mitten*
- 

160.

*im orth liegendes Wohnhaus samt stall  
und daranliegendem Garten, befor':  
einseit Andreas triebskorn, and'f: Joseph  
bender, stofft forn auf die Gemeine  
Gaaß, hinten auf das feld, Zinfft Jährl':  
in die Collectur Mannh': ein und ½ Cappen  
mit 30 X'r nebst 6 X'r boden zinß.  
Vor und um dreÿ Hundert fünfzig  
Neun gulden kauf schilling nebst 2 Carolin'  
tranck geld vor die frau und alle andern  
vorfallende kösten, als nehml': Weinkauf  
Lands fundi gebühr, kauf accord, kauf-  
brief, auch 30 X'r. in die 3 religions allmosen,  
Welches der käufer alleinig zu entrichten  
hat;*

- 2./ *obligiret der käufer deme verkäufern  
Caspar danntmann auf Ostern a. c.  
die vorbeschriebenen 359 fln nebst obberührtes  
tranckgeld ohnwieder redlich in handen  
zu stellen und abzutragen; Alles  
getreul': ohne sondere Arglist und  
gefährde pp.  
Zur Wahrer urkund und mehrerer  
verficherung haben sich nicht nur die*
- 

161.

*die käufer und verkäufer samt  
ihren Weibern allein eigenhändig  
unter zeichnet, Sondern auch Ein  
solches von Anwald und gericht dahier,  
mit eigenhändiger unterschriff ist Cor-  
robiret und bevestiget worden. gegeben  
brühl den 21'ten febr': 1779.*

Caspar danntmann als      Eder Anwald

verkäufer  
Elisabetha die Ehefrau  
georg Michael Weber  
als käufer  
Elisabetha die Ehefrau

Martin ulzhöfer  
Joseph schumm  
georg Rüpberger  
des gericht

In fidem  
Meixner gerichtschbr':

Den 8'ten april 1779. ist Über obigen  
accord der kauf brief gefertigt und  
dem Georg Michael Weeber als  
käufern ausgehändiget worden. Ein  
solches attestire. brühl Datum ut Supra.

In fidem  
Meixner gerichtschbr':

---

162.

Ich Samuel Oberholzer gei[s]tl': Administrations beständer vom  
Rohrhof und mit mir meine Eheliche  
Hauß frau Barbara eine gebohrene Neu  
kommderin [?] von erfagtem rohrhof, ur-  
kunden und bekennen, für uns unßere  
Erben und Erbnehmen, daß Wir zu  
unßerem nöthigen behuef, nehml': zu  
tilgung einiger schulden, Mit gdgft'. ertheilt'  
Consens von dem gemein schäfftl': Secretarius  
bey Gei[s]tl'r: Administration tit: Herrn  
Porta die Summa von fünf hundert  
gulden baar gelehnt und vorgezehlet  
erhalten haben, sohin in Solidum, das ist  
Cefsat eines für den anderen, dem vorberegte'  
Secretarius Herrn Porta auf recht und redlich  
schuldig worden, auch für uns unßere  
Erben und erbnehmen, ruck erstatten und  
be zahlen sollen und wollen, fünf hundert  
gulden haupt geld, guter reichs kreÿß  
und in Kur Pfalz': landen gangbarer  
Wehrung, jeden gulden zu fünfzehen bazen  
oder sechtzig kreuzer gerechnet; Wir  
quittiren daher den empfang deren  
vorged'r: fünf hundert gulden in der  
besten form rechtens und begeben  
uns

163.

*hiemit wiffent- und bedächtl': deren  
aus reden non Numerate pecuniæ & non  
in rem Verfæ, daß ift: das uns das geld  
nicht zuhanden gezehlet, oder selbiges  
nicht in unßeren nuzen verwendet worden,  
damit aber eröfffter tit: Secretarius H':  
Porta diefer Haupt Summe, deren darab  
verfallenden zinßen, und wieder all ver-  
hofende Etwa verurfachte köften und  
fchadens halber gefichert feye, So fezen  
Wir Wohl denen felben mit gutem willen  
und bedacht zu einer Wahren und recht-  
mäßigen, auch beften unterpfandt ein,  
unßer[e] hiernach benahmbfte Güther ftücker:*

*fln X.*

*Einen Achtel theil von dem Rohrhöfer  
fo genanntes Erbbeftandt guths  
ad Zwey hundert Morgen Acker  
und Wießen, befor': einfeit und  
anderfeit  
meiner frau Schwester kinder,  
ftofft unten und oben auf ge-  
dachtes Erbbeftandt guths ift  
gerichtl': taxiret worden vor  
und umb ----- ,, 1500 fln.*

*Welches dahier bemelde Erbbeftands  
guth auffer denen darauf haftenden*

---

164.

*grund beschwerdten, fonften frey ledig un-  
verfezt und Erbbeftändlich feyndt, und vor ab-  
löfung und bezahlung ermeltem Capital,  
Zinßen, köften und fchaden weeder verfezet  
noch weniger vermindert veräußeret oder  
auf andere arth veränderet werden folle',  
Also zwar, das alles was Etwa deme zu wieder  
gleich wohlen gefchehe, unwerth, null und nichtig  
fejn folle; Wir geloben und verfprechen  
auch eröffnetes Capital deren 500 fln. Jährl':  
mit fünf vom hundert eingangs gemelter  
wehrung zu verzinßen, nach vorgängiger  
viertel Jähriger aufkündigung, hingegen,  
die haupt Summa, nebst allen aus ftehenden  
Zinßen ohne mindeften verfchub mit gang-  
baren, un verrufenen Münz sorten, in*

*und nach dem Jenigen gelt fus, welcher  
bey des gelts vorzehlung üblich und  
anjezo der vier und zwanzig gulden  
fuß ist, ganz und ohn zertrennter an  
vor ged'n Herrn darleyheren hinwiederum  
abzutragen; In sofern aber wir od'.  
unßere Erben mit Jährl': abzahlung derer  
zinßen, und nach viertel Jähriger auf-  
kündigung mit ablegung des Capitals  
selbsten*

---

165.

*selbsten wieder verhoffen saumig seyn  
Würden, so benahmbfter tit: Herr dar-  
leyher Porta, guten fug Macht und er-  
wonnenes recht haben, oben bemelte ihne'  
verfezte Güther, in so lang und viel,  
bis das Capital samt allen Zinßen, und  
kösten abgetilget seyn Wird, mit oder ohne  
recht an zugreifen, zu verkaufen zu ver-  
Pfändet', oder sonst nach willkuhr damit  
zu schalten und zu walthen;  
Über dieses verzeÿhe [= verzichte] ich die Ehefrau  
in gegenwart meines beÿstands Martin  
ülzhöfer zu brühl auf alle in KurPfälz'n:  
und Gemeinen rechten zum besten des  
Weibl'n: geschlechts verordnete Wohlthaten,  
in sonderheit des Senatus Consulti velli ani  
und der Autentiæ Siqua Mullier, Welche  
das besagen, das die verbürgung eines  
Eheweibs für Jemandt anderster oder  
für ihren Ehemann nicht statt hafft seÿe.  
daß [eigentlich „des“] Benefici[i] Epistoli Divi Hadriani,  
Welches in sich enthaltet, daß, wo fern sich  
auch jemandt samt und sonders vor eine  
schuld verbunden, auch verbürget hätte,  
nichts desto weniger so forth ein mehreres*

---

166.

*nicht als sein antheil zu zahlen könne gehalten  
werden.  
des Benefici[i] racione Præferentiæ dotis et illatorum  
das ein[e] Ehefrau ihr heuraths gut, Heim steuer,  
Erb theil oder sonstiges zubringen, vermög  
respective habenden vorzugs und Pfandt rechts  
vor allen and'. gläubigern verlangen könne.*

*des Benefici[i] Minoritatis, das die verbündung  
eines Minder Jährigen unkräftig seÿe.  
Wegen all diesen jezt be sagten dem Weibl'n:  
geschlechts und der Minderjährigkeit zum  
besten gereichenden rechts guthaten [eigentlich „guthaben“] und  
dererelben vergebung habe ich die Ehe-  
frau mich mit meinem beÿstandt auffser  
gerichtl': und ohne beÿsein meines Ehemanns  
freÿmüthig berathen, und nicht nur reife über-  
legung des halben mit einand'. gepflogen,  
sondern auch beÿ [eigentlich „bin“] ich die Ehefrau in gegen-  
wart meines ged'n: beÿstandts durch das  
gericht und gerichtschreiber ermelter Wohl-  
thaten gar wohl erinnere und umständl':  
belehret worden, derer sowohl als all  
übrigen aus flüchten, wie sie nahmen  
haben mögen, werde mich gegen diese  
schuld*

---

167.

*schuld ver schreibung Nimermehr bediene',  
sondern will mit dem meinigen in so-  
lang zu ruckstehen, und aus meinen  
eigenen gegenwärtig- und zukünftigen  
vermögen mit haften, bis gemelter h':  
darleÿher, des Capitals interese kösten und schaden  
halber gänzl': befriediget seÿn werde;  
Alß Welches ich mittelst gegebener handt  
treu an Eides statt in der verbindlichsten  
form rechtens so wissend als freÿwillig verspreche  
und gelobe, auch würckl': versprochen und  
gelobet habe; Alles getreul': ohne  
sondere Arglist und gefährdte pp.  
Zu deffen mehrerer urkund haben wir  
beÿde Eheleuthe nebst dem weibl': beÿstandt  
uns nicht nur eigenhändig unterschrieben,  
sondern auch den H': oberschultheissen  
anwaldt und Ein Löbliches gericht dahier erfuchet,  
diese schuld ver schreibung zu bezeugen  
und mit ihrem größeren In siegel zu  
bestärcken, und ihrem verlegungs buch  
pag: 162. ein zu verleiben; Welches dann  
auch wir oberschultheis anwald und  
sämtl'e gerichtschreiber auf so thanes beschehenes*

168.

*an suchen gethan zu haben hiemit bekenne'  
und von gericht wegen bezeugen, daß die  
verpfändte Güther denen schuldnerischen  
Eheleuthen Erbbeständl': zu stehen, dasselbig  
mit keinem ausdrückl': noch still schweigenden  
Pfandt recht als weit wir solches haben er-  
forschen können und mögen, beschweret seye,  
auch wir nicht zugeben wollen, dasselbig so-  
lang sie mit dieser gerichtl': verschreibung  
verhafftet seye, verminderet oder ver-  
äußeret werde, Wir beglauben auch ins  
besondere, daß der schuldende Ehemann  
weeder vor noch dermalen mit einer Vor-  
munds schafft Curratel oder von Stifter,  
spithal, Statt gemeind, oder sonstige  
Corpore aufgehabten oder annoch aufhabend'  
Verwalthing beladen seye, auch weder  
in Vatterl': gewaldt noch vormundschafftl'r  
Pflege stehe, forth die minderjährigkeit  
überschritten habe.*

*Deffen zur Wahren bekräftigung haben  
Wir oberschultheis Anwald und sämtl':  
gerichts verwanthe, auch gerichtschreiber  
dahier das Insiegel sogleich he[r]vorgetrucket,  
unßern*

169.

*unßeren vor- und zu Nahmen, eigenhändig  
untergefezet, und dem verlegungs buch  
pag: 162. bis [1]69. ein verleiben lassen, Jedoch  
uns unßeres Amts nachfolgere' und der  
Sieglung /: Weillen Herr darleyheren  
mit vorherührtem unterpfandt zu frieden : /  
in alle Weeg ohne schaden und nachtheil.  
So geschehen brühl den 11'ten Aprilis 1779.*

*Montanus ober schulthff  
Eder Anwald*

*Samuel oberholzer*

*Martin ulzhöfer*

*als der schuldnerische Ehe-  
mann*

*Joseph schumm*

*Anna Barbara die  
schuldnerische Ehefrau*

*georg M: Weber*

*Martin ulzhöfer der  
frau bejstandt*

*georg Rüpberger  
des gericht.*

*Meixner gcht[sch]br':*

170.

*Daß vorgeschriebene verlegung dem schuldner und dessen Eheweib in gegenwart des beystands in anwesendem gericht, deutlich abgelesen, all erfagte dem Weibl'n: geschlechts und mit schuldnerin, dann der minderjährigkeit zum besten verliehen Wohlthaten, verständigl': aus geleet, und hierauf deren schuldnerischen Eheleuthen freywillige und wohlbedächtl'e: verbindung, samt verzicht, mittels gegebener handtreu an Eides statt und unterzeichnung derer schuldnerischen Eheleuthe beystands eigenhändigen Nahmens erfolget, Wird hiemit von mir, gerichtschreiber beglaubiget. Brühl Datum ut Supra  
In fidem  
Meixner gcht[sch]br':*

171.

*Wir ober schultheis Anwald gericht und gemeine vor steher dahier, thuen kund und bekenn[en] Jedermänigl':, daß wir zu Ends gefezten Dato dem burgerl'n: Einwohneren und Schmittmeistern Joann Adam Maurer und deßen Ehehichen Hauß frau Magdalena eine gebohrene bruckerin, zur vergrößerung ihres Gartens, unßeres dahier mitten im orth liegendes sogenannt': bronnen Gaßel ad 6. ruthen /: Welches ohnehin der gemeind nichts eintraget, auch zu nichts nutzbares gebraucht werden kann :/ befor': einseits Johann Adam Maurer selbst, anderseits Johannes schmitt, stofft oben auf den gemeinen bronnen winckel, unten auf die bach, verkäuflich abgegeben habe; Also und der gestalten, daß ged': Maurer*

[\*] *Von fornen herein bis in seinen garten, daß Wasser Von dem brunnen nicht hemmen darf, sondern Ein solches Von nun an und jederzeit durch den garten hinunter bis in die bach den lauf ohn*

[\*\*] *benohmen laßen muß. nicht nur allein schuldig, und gehalten seyn [soll], den kauffchilling mit zwanzig fünf gulten, sogleich an die Gemeinde zu entrichten, sondern auch, daß derselbe die darauf komenden kösten, als nehml': Lands-fundi, kauf brief und dergleichen gebührnuffen, für sich alleinig bestreiten muß; So mit*

[An dieser Stelle folgt im Original der in anderer Schrift und brauner Tinte geschriebene Text des Absatzes, dessen erste und letzte Zeile oben mit \* und \*\* markiert sind; hier wurde er dagegen gemäß einer Markierung im Original an der vorgesehenen und syntaktisch richtigen Stelle eingeschoben!]

172.

*gdgdstr': genehmigung Eines Hochlobl': oamts'  
in Zwey gleich lauthenden und gegen einand':  
außgestellten schriftten geschehen, Welches  
durch unßeren gewöhl': gerichts Insiegel  
und eigenhändiger unterschrifft Corroboriret  
und be vestiget worden. brühl d': 7'ten Merz  
1779.*

*Joh: Adam Maurer  
als käufer  
Magdalena die Ehe-  
frau als käufferin  
mit ihrem beÿ X zeichen.*

*JPh: Montanuf ober-  
schultheis  
Eder Anwald  
Martin ulzhöfer  
Joseph schumm  
Georg M. Weber  
Georg Rüpberger  
des gericht.  
gemeiner vorsteher  
Philipp Wegele  
Meixner gchtshbr':*

*Da mann dem vom Chur Pfalz oberschultheiffen  
gericht und gemeine' vorsteheren zu brühl vor-  
genommenen verkauf dortig fogenannten  
gemeinen bronnen gäßel an dortigem burger'  
und schmittmeister' Adam Maurer gegen erlegung  
des kaufschillings ad 25 flin die oamtl': genehmigung  
hiermit beizulegen keinen anstandt findet; alß  
Wird solches genanntem oberschultheis und gericht  
zur Nachricht und weiteren Verfüg': an mit ohnverhalt'  
Heidelberg d' 9'ten april. 1779.*

*Chur Pfalz oamt'*

*Jwreden*

*Peinwarz*

173.

*Nach deme Samuel oberholzer Vom  
Rohrhof um eine erlaubnus gebetten, auf das uxorio  
nomine bezizendes 1/8'tel Erbbestands guth  
alda fünf hundert gulden Capital aufnehm'  
zu dörfen, Mann auch diesem gesuch, beÿ  
denen von Pflereren zu Schönau Bronn  
einberichteten umständen, Wihlfaret, und*

*Hiergegen die gerichtl': verschreibung des Erbbestands Gut verwilliget hat; Alß wird Supplicanten der gebettene Consens zur Aufnahm obigen Capitals, von Dominiu directi wegen auf eine frist von Dreÿ Jahren hierdurch und in krafft dieses, also und dergestalten ertheilet, daß*

*Erfstlich das aufgenommene Capital samt interese binnen folcher Zeit ohnfehlbar abgetragen, und der Erbbestandt wieder freÿ gemacht werden /, wiederigen falls der Consens nach verfloffenen dreÿen Jahren ipso facto ohnkräftig, erloschen und aufgehoben seÿn solle. und wann*

*Zweÿtens Er beständer, oder deßen Erbbestands Erben, während folch dreÿ Jährigen zeit den schuldigen Jährlichen Erb Pfachtwürde*

---

174.

*in ruck stand erwachsen laßen, oder sonsten denen Erbbestands-Conditionen entgegen Handeln, wodurch Mann von Dominium directi wegen, Inhalts deren im Erbbestands brief enthaltenen Conditionen oder auch nach allgemeinen Erbbestands Recht berechtiget würde, das Erbbestands Guth mit aller seiner Überbesserung als Caduc einzuziehen; So solle der Churfürstl': Geistl': Administration die gegenwärtige Consens Ertheilung an ausübung Jhres Rechts im mindesten nicht præjudiciren, Weniger dieselbige gehalten seÿn, dem Consentaten Creditori für das Hergeliehene Geld quantum zu Haften oder mit Jhrem vorrecht auf einigerley Weis, Wie die auch immer nahmen haben mögte, Zu ruck zu stehen. Urkundl': Heidelberg den 23'ten Merz 1779.*

*Kur Pfalz Geistl': Administration  
G vSchall*

porta

---

175.

*Actum Brühl den 1'ten Maÿ 1779.*

Præsentibus

Chur Pfalz Anwald  
Jacob Eder  
Meixner gerichtschbr':

*Jft zwischen Schultheiffen Johannes  
Maÿerin Wittib und dem dahieffig  
burgeren und Zimermeister Ignatius  
Wachter, nachstehender verglich  
verabredet und beschloßen worde'.  
Es Hat nemlichen Eingangs er-  
melder schultheiß Maÿer, ein häufig' [Anwesen]  
samt der Hoffraith und Pflanz gart'  
mit ein begriefener gemeinschafftlich'  
ein farth von Carl Hermann an sich  
erkaufft, welche mit dem Ignatius Wachter  
von einer ganzen Erbschafft Hofraith  
zur halbscheid in einem quatrat ge-  
halt von 39. ruth', abzuteilen ware,  
Welche sich beforch': vermög dem  
Laager buch N<sup>o</sup>: 10. vorn auf die  
gemeine dorff gaaß, hinten gegen  
den heiligen Haag auf das feld, ein seit neben,*

---

176.

*neben käufern selbst, and' seit eben  
bemelder Wachter, und wonach hero  
durch vorgenommenen scheuer und stall  
bau, von mehr bemeldem schultheiff,  
der bau bequemlichkeit halber die  
mittlere scheid Linie in etwa über  
schritten worden, dergestalten,  
daß der garten zur halbscheid in  
Natura ohne die gränzLinie  
in eine verwincklung zu verfaß'  
nicht verschafet, dahingegen auch  
die ergänzung so thaner halb-  
scheid des Erbschafft Plazes, an der  
forderen seiten der gaaßen, um des  
willen nicht geschehen könne, Weillen  
nicht allein Hofraith und Garten genuß  
in diesem orth einand'. nicht gleich komm'.  
Sondren vielmehr die alda gemeind-  
schafftliche ein farth unter beyde' Cont-  
rahenten in der proportion dieser  
vergüthung gar nicht zu bringen ist,  
Jedoch darauf der haubt bedacht genommt'  
werden müße, daß die schon berührte  
Erbschafft Hofraith in ihrer vorbe-  
stimmten halbscheid bestehen bleibe,*

*gerieth es zur vereinbahrung,  
das ein einmal auf*

---

177.

*gesteltes tit: Mejerische[s] scheuer  
und stallungs bauweisen, nach dem  
fus des Mauerwercks sein gänzl'es  
verbleiben haben und behalten,  
soforth die scheid Linie von dem  
Mejerischen scheuer Eck an also  
gegen das ackerfeld Hin ziehen  
solle, daß die dermalige scheid  
Linie nur in einer ganz geringen  
büge, die hinterste breite des gartens  
in 9 schuhe 6. zoll, die forderste aber  
an der gaaße in 2 ruth' 2. schuhe 1 zoll  
Decimal Maaßes für den besiz des  
Wachters bestehe, und so mit sein  
gebührend' antheil des ninhalts  
zu 19½ ruth' mit dem ausdrücklich' vor-  
behalt ausmache, daß in ruck berufung  
auf die fordere theilungs act welche  
den Pflanz Garten zu 2. gleich' theilen  
die Hofraith aber wegen ungleicher  
verbauung und haubt fachlich bedungener  
gemeindschafft' er ein farth zu einem  
gemeindschafft' n besiz bestimmt, und nun  
mehro abfeithen des Meyers seines  
zu samme' gehengt' bauweefens wegen eine  
gemeindschafft' e Hofraith, dann eben so wenig*

---

178.

*Eine gemeindschafft' e ein farth statt  
finden kann, Alß deßhalben, gegen  
die vergüthung des garten landes und  
zu thuender verzicht dero Hofraith  
gemeindschafft, benebst der einfarth  
Welche Mejerischer seiths größten  
theils unberührt belassen worden, die  
gegen einand'. haltung der fart und des  
garten landes haubt säglich zu thuen ware,  
Ist der verglich nach vielem hin und her-  
reden dahin zu standt gekommen, daß  
abfeithen des Meyers auf den anspruch  
der halben Hofraith samt d' . fart, die  
Wachterische Eheleuth hingegen, auf die  
Pünctl'. [?] halbscheid des gartens gänzl'ich*

*abgehen, und für die gleich stellung des  
unter sich geachteten nuz baren werthes  
die Maÿerische Wittib unter beystandt  
des unter schriebenen gerichtschreiberen  
Meixner eine baare b[e] zahlung in  
zwanzig gulden leisten solle.*

*Wie nun beyde theile auf alle hinkünfftige  
sich hierwegen ereigenen könn' und mögend'  
Irrungen oder ansprüche allermaßen  
absagen, die Wachter ische Eheleuthe auch*

---

179.

*auch ihre befriedigung mittelst emp-  
fang der 20 fl': hiermit offentl': bekenn'.  
alß ist gegenwärtiger verglich zur  
hinkünfftigen beobachtung mäniglich'  
gegenwärtigen gerichts Protocoll ein-  
verleibet und dem Laagerbuch pag: 9.  
gertreul': inferiret worden. Urkundlich  
nachstehender unterschrifft. Brühl  
qua ut Supra*

<i>Johann Meÿerin witteb</i>	<i>Jgnatius Wachter</i>
<i>Meixner gerichtschbr' als</i>	<i>eigene ... Handt</i>
<i>beystandt</i>	<i>zeichen. Elisabetha der</i>
	<i>frau eigenhändiges bey + zeichen</i>
	<i>Eder Anwald</i>

*daß dießem Verglich als  
zeugen beygewohnt, auch den  
Besitzstand sogleich im Lager Meixner gchtshbr':  
Buch und Plan eingetragen  
soforth hiernach versteinen  
lassen, bekenne ut supra  
FrEyfferth  
K. Pf. Kameral  
Renovator*

---

180.

Copia

*In Ansehung daß die auf der gemeind  
Brühl gehaffteten viele schulden durch die  
bis herig zu belobende gemeine Hauß-  
haltung bereits getilget seÿnd, will  
mann geschehen lassen, daß die zu diesem  
behuef beständiglich begeben geweßene so-*

*genannte gemeine Sand gewann, und kappelen stückern zu 25. looß gleich wie die bereits aus getheilte kraut gärten und Heiligen Haag stücker unter die burger-schafft dergestalten vertheilet und abgeben werden, daß jeder burger abfolchem looß Jahrl': 4 fln' an die gemeind entrichten solle; Kur Pfalz ober schultheißen Anwalden und gericht zu ged': brühl Wird es dahero auf ihren hierunter erstatteten bericht der weiteren verfügung halber hierdurch ruck bedeutet. Heidelberg den 17'ten 7bris 1779.*

*Kur Pfalz Oberamt  
JWrede*

*Peinwarz*

---

181. Copia

*Actum Schwezingen den 19'ten Juny 1779.*

*Präsentib'*

*Kurpfalz Geheimen und Regierungs  
Rathen dann Landtschreibern des Ober-  
Amts Heidelberg Herrn Wrede.*

*Dann*

*Abseiten des Hohen Dom Capituls  
zu Speyer.  
Geheimen Rathen und Sündico  
Herrn Bauer und  
Ober schafnern Herrn Maÿnz.*

*Nach deme Mann wegen deren Zwischen  
der gemeind Schwezingen und der Dom Capitularisch  
Speyerischen Gemeinde ketfch wegen des  
von der ersteren durch der lezteren  
Gemarckung Hergebrachten und von der  
ketfcher gemeinde dermalen bestritten  
werden wollenden viehetriebs auf dem  
sogenannten Rindweg entstandener Jrrungen  
zu beilegung diesen vorwurfs den heutigen  
tag aufersehen, und des Endes nebengenante  
Dom Capitularische behörde auf heute anhero  
ein geladen, auch heut frühe das locale ge-  
mein sam Hinlängl': be augen scheiniget, fo*

wurde be funden, daß d'. weeg qo. [?] von unten  
der brühler Allment an Zwischen denen

---

182.

beÿden gemarckungen ketsch und Brühl à 16 schuhe  
breit abgesteinert und von Seithen der dom Capitular':  
gemeinde ketsch als ein Herkommlichen fahr weeg  
bloß zu verbringung des Heues von denen Schwezinger  
Rind Wießen nicht disputiret werde, dießer Weeg  
bis an den ketscher Pfadt ist also auffer wieder-  
red; da hengegen von daran Bis an den  
Dom Capitularisch. speÿer': fogenannten ketscher  
Wald ist er ohnabge steinet, Hat eine aufferordentl':  
breitung, ware auf beiden seiten mit Heden  
Bewachsen, Welche die gemeind ketsch aus ge-  
rottet, und zu Feld aptiren wollen, sie negirte  
nicht, daß die gemeind Schwezinger hierüber  
ebenfalls ein ungestörte fart in der breite  
ad 16. schuhe, wie der übrige Weeg abgesteinert ist,  
zu prætrendiren hätte, die gemeind schwezing'  
behaubtete aber in lang jahrigem besiz des  
auf diesem District exercirten viehetriebs  
zu seÿn, könnten dahero nicht gestatten, daß  
das mindeste an diesem weeg verändertet  
und auf einige Art die Hergebrachte Servitat  
gekräncket würde.

Nach deme Mann nun beide theile in ihren gründen  
Hinlängl': angehoret fort für ratsam be-  
funden, eine gütliche Nachbar schaffliche ver-  
einigung hierunter zu tentiren, So wurde'  
endlich nach dem ganz billigen Vorschlag des  
oberschultheifen Montanus die Auskunfft  
dahin getroffen, daß

---

183.

daß  
1mo der von der brühler Allment an  
bis an den ketscher Pfaadt abgesteinert 16 schuhe  
breite District Weegs ihnen allerdings ent-  
behrlich seÿn könne, und solcher zum theil  
und Zwaren von ged'n ketscher pfadt bis  
die ketscher land straß der gemeind ketsch  
eigenthüml': abgetreten, der gemeind brühl  
aber  
2do der übrige abgesteinert District Weeg  
von schon besagter ketscher Landstraß,  
bis an den fogenannten spizen Rain, alß  
ein eigenthum Cediret werden folle mit dem

*vorbehalt, daß diese dagegen gestatte und der gemeind Schwezingen, als ein ewiges recht ein raume mit ihren Heu fuhren sowohl als dem viehe den bisher von der gemeind brühl einseitig benuzten Weeg an denen Brühler krautgärten von denen Schwezinger fogenannten Rohr wießen bis an die ketfcher gemarckung mit der gemeind brühl gemeinschafftl': zu genießen und zu gebrauchen, wohin gegen denen ketfcher unbenommen feye, weilen der bis hero abgesteinte District Riedweegs als ein Eigenthum überlaßen wird, obged': Weeg von dem fogenannten Allment buckel bis auf die ketfcher Landstraß ohne mindeste be-*

---

184.

*beschwehrung zu gebrauchen, welchem nach dann 3tio die genannte gemeind Schwezingen zufriedien wäre, daß die gemeind ketfch den ausgerotteten und in frag und streit befangenen District dergestalten jedoch benuzen und zu feld aptiren dürfen, daß der gemeind schwezing' hiervon ein besonderer 24. speyerer schuhe breiter Weeg sowohl zum fahren als viehetrieb angewießen und abgesteinet werden, welchen sie zu ewigen tagen zu genießen hätten, und damit 4to das etwa von der Heerd austrettende viehe von denen anstoßenden felderer abgehalten, und der anlaß zu beständigen klagen gehoben werde, So verbleibet der gemeind ketfch unbenommen, jedoch ohne kränckung der bestimmten 24. schuhigen breite einen graben oder Haag anzulegen.*

*5to. In eben dießer Maaß und bestimmten breite soll fernerhin in Lineä tectä von kurz benanntem Weeg durch den Dom Capitul' ketfcher Wald der Weeg bis auf die grofe Allée in gleicher breite angewiesen und abgesteinet von dannen aber rechter Hand folle der bisher in übung gewesene viehetrieb jedoch nur auf 20. schuhe breit*

---

185.

*ihnen Schwezingeren gleich falls ein gereumet werden. Wogegen dann 6to die gemeind schwezingen auf den*

*bisher berechtigt gewesen durch den Wald linker Hand nach denen geflüchten bäumen bestimmt gewesen Rind- und Linden Weeg gänzl': tennetiret, solchen dem Hochwürdigen Dom Capitul zur Beßeren benutzung überlaßet und mit dießem neuerdings zu bestimmen und abzusteinenden Weegs sich begnügen zu wollen erkläret.*

*Da nun beederseitige Herren Commisarii diesen vorschlag der ausgleichung billig gefunden, mithin die bisherige streitigkeite' zu erhaltung beiderseitig Nachbarschafftlich' Ein verstandnus dadurch gehoben würden, so wurde dieser verglich sämtl': anwesenden Orts vorständen nochmalen vorgeleßen, dabey aber ferner vorbehalten, daß die Absteinung auf gemeinschafftliche kosten vorgenommen werden solle des Endes dann zu mehrerer beftättigung und vefthaltung sämtl': anwesend' sich eigenhändig unterschrieben, wie dann*  
*demnächst*

---

186.

*Zur urkund deßen besondere Instrumenta ausgefertigt und beeden theilen zugestellet werden sollen*

Ex

Porte Kurpfalz  
Und deren Gemeinden Schwezing'  
und Brühl  
JPh: Montanuf Oberschulthß'  
georg Ph: Wolff Anwald  
Antonius drohe.  
Michael Rückert.  
Michael Mez.  
Adam Wießen Majer.  
Christian Allberty.  
georg Siegel.  
Friederich Schreiner  
Laurentius ullrich gcht'schbr':  
JPh: Montanuf Oberschulthß'  
zu Brühl  
Eder Anwald.  
Martin ulzhöfer.  
Joseph Schumm.  
georg Michel Weeber.

Ex

Porte des Hohen Dom-  
Capituls zu Speyer und  
der gemeind ket'sch.  
J f Bauer  
J A Maÿnz.  
J. Mannhard. schultheiß.  
J: Burckard Anwald.  
Sebastian theuerle.  
Joh: Adam Rapp  
Martin Schwaab.

*georg Rüpberger.  
Philipp Wegele.  
Joh: Adam Maurer  
M. Meixner gerichtschbr':*

---

187.

Copia

*Daß über die Zwischen der gemeinde  
Schwezingen und Dom Capitularisch-  
speyerischen gemeinde ketsch vorge-  
waltete viehe triebts streittigkeiten bey  
vorgewesener gemeinschafft'ler zu-  
sammen tretzung abgehaltene verglichs  
Protocoll Wird Churpfalz Oberschultheisse'  
und gericht zu Brühl abschriffil': hiebey  
zu ge schickt. Hdberg' d': 5'ten Julii 1779.  
ChurPfalz Oberamt  
JWrede*

---

188.

*Actum Brühl den 8'ten 8bris 1779.*

*Präsentibus  
Kur Pfalz Oberschultheiß  
Herr Montanuf  
Anwald Eder  
Martin ulzhöfer  
Joseph schumm  
Georg Rüpberger  
Michel Weeber des  
gerichts*

*Nach der pag: 180. eingetragenen  
Oberamtl': genehmigung vom  
17'ten abgewichenen Monats  
7'bris Wurde anheute die so-  
genannte gemeine Sandtge-  
wann und kapelen stückern  
auf gleiche arth unter die burger-  
schafft zu 25 looß gleich wie vor-  
hin die heiligen Haag und kraut  
garten stücker pag: 112, durch die  
verloosung vertheilet, und  
Zwaren dergestalten, daß von  
jedem loos der sandt gewann*

in Clufsive *des kappelen*  
*ftücklein*

---

189.

*ftücklein, all Jährl': termino*  
Martini,  
[\*] *die von selbst' anerbottene*  
*vier gulden an den*  
*zeitl': rhentmeister Zum*  
*gemeinen behuef entrichtet*  
*werden, und Zwaren in so-*  
*lang bis von Einem Hochlobl':*  
*Oberamt, eine andere weitere*  
*verfügung genehmet und ge-*  
*macht werden wolte; Worauf*  
*mann mit der verlooßung*  
*wie hiernach folget für ge-*  
*fahren:*

*Und haltet Ein sandt gewann ftück*  
*nach neuer Maßung 3 vl': 8/5 Ruthen*  
*Ein kappen ftücklein 23<sup>3</sup>/<sub>4</sub> ruthen*

N: 1. *h': Michel Weeber und kayferin wittb':*

N<sup>o</sup>: 2. *H': georg Rüpberger*

[\* Diese Zeile ist im Original an den linken Rand gesetzt, wurde hier jedoch gemäß einer entsprechenden Markierung an der gedachten Stelle eingeschoben!]

---

190

N<sup>o</sup>: 3. *H': Martin ulzhöfer*

N<sup>o</sup>: 4. *H': oberfchultheiß Montanus*  
*modo h': frey*

N<sup>o</sup>: 5. *Schultheiß Mayerin Wittib*

N<sup>o</sup>: 6 *Joseph Merckel*

N<sup>o</sup>: 7. *Michael ganshorn*

N<sup>o</sup> 8. *Jacob Wegele*

---

191

- N<sup>o</sup>: 9: *Meixner gerichtschbr'*:  
N<sup>o</sup>: 10. *Joh: Adam Maurer*  
N<sup>o</sup>: 11 *H': Joseph schumm*  
N: 12. *georg gredel*  
N<sup>o</sup>: 13 *friederich ulzhöfers witt'*:  
N<sup>o</sup>: 14 *H': Anwald Eder*  
N<sup>o</sup>: 15. *theuerlin Wittib*
- 

192.

- N<sup>o</sup>: 16. *Philipp schmitt*  
N<sup>o</sup>: 17 *Jgnatius Wachter*  
N<sup>o</sup>: 18. *Johannes brucker*  
N<sup>o</sup>: 19 *Peter brucker*  
N<sup>o</sup>: 20. *Joh: Adam Hock*  
N<sup>o</sup>: 21 *Mackin und börzlin Witt'*:  
N<sup>o</sup> 22. *H'rr schultheiß Montanuf*  
*modo H'rr frey*  
N<sup>o</sup>. 23 *Johannes dieterich*
- 

193.

- N<sup>o</sup>: 24. *Andreas tribskorn*  
N<sup>o</sup>: 25. *Philipp Wegele*
- 

194.

*Jch Georg Michael Weber Bürgerl': Ein-  
wohner und gerichtts verwanther dahier und mit  
mir meine Eheliche Hauß frau Elisabeth Weberin  
eine gebohrene Rindin von Schwezing', Urkund'  
und bekenn' für [uns] und unßere Erben und Erb-  
nehmen, daß wir zu unserem nöthigen behuef*

nehml': zu bezahlung einiger schulden, von dem Conradt alth qua vormunder der Daniel Riedischen kinder zu Schwezing' die Suma von Ein hundert fünfzig gulden, baar gelehnt und vorgezehlet erhalten habe[n], sohin in Solidum das eines für den ander' den vorgefetzten Conrad Alt qua vormunden  
 Cefsat der Riedischen kinder' auf recht und redlich schuldig worden, auch für uns unßere Erben und Erbnehmen ruck erstatten und bezahlen sollen und wollen, Ein hundert fünfzig guld' haupt gelt guter reichs kreÿß und in Kur Pfälz': Landen gangbaare wehrung jeden gulden zu 15 bazen oder 60 X':gerechnet. Wir quittir' dahero den empfang deren Ein hundert fünfzig gulden, in der besten form rechtens und begeb' uns hiemit wiffent und wohl bedl': der auß reden non Numeratae pecuniaë & non in rem Verfa, daß ist: das uns das geld nicht zu handen gezehlet oder selbiges nicht in unfere' nuzen

195.

verwendet worden, damit aber der darlejher dieser haupt Summe deren darab verfallenen Zinßen und wieder all verhoffen etwa verursachten kösten und schaden halber versicheret seÿe, So sezen wir dem selben mit gutem willen und bedacht zu einer wahren und rechtmäßigen auch besten unterpfandt ein.

Unßer dahier mitten im orth liegendes Wohnhauß Stallung und garten samt allen begrief, bef': einf: Andreas triebskorn, anderf: Joseph bender, stofft oben auf die dorf Straß und unten auf das feld. Welches dahier bemelte hauß und Plaz auffer denen darauf haffend' grund beschwehrten sonst freÿ ledig unversezt und eigenthüml': seÿnd, und vor ablöfung und bezahlung ermelten Capitals zinßen kösten und schaden weeder versezt noch weniger vermindert veräußeret oder auf andere arth veränderet werden solle'. Also zwar das alles was etwa dem zu wieder gleich wohl en geschehe, unwerth, null und nichtig seÿn solle; Wir geloben und versprechen, auch eröffnetes Capital deren Ein hundert fünfzig guld' Jährl' mit fünf vom hundert Ein gangs gemelter wehrung zu verzinße', nach

*vorgän[g]ig viertel Jähriger auffkündigung  
hin gegen, die haupt Summa nebst allen aus  
stehend'*

---

196.

*aus stehend' zinßen, ohne mindesten verschub mit  
gang baren unverrufene' Münz Sorten, in und  
nach dem jenigen gelt fuß, welcher beÿ des gelts  
vor zehlung üblich und anjezo der vier und zwanzig  
gulden fuß ist, ganz und unzertrenten an vor-  
ged'n darleyher' hinwiederum abzutragen; In  
so fern aber wir oder unsere Erbe mit Jährl':  
abzahlung deren zinßen, und nach vierteljährig'  
auffkündigung mit ablegung des Capitals selbst'  
wieder verhofen säumig seÿn würde', so solle  
benahmbster darleyher gut' fug Macht und  
erwonneses recht haben, obenbemelte ihnen  
verfezte güther in Solang und viel bis  
das Capital samt allen zinßen und kösten  
abgetilget seÿn wird, mit oder ohne recht  
an zu greifen, zu verkaufen zu verpfänden  
oder sonst nach willkuhr damit zu schalten  
und zu walthen.*

*Über dießes verzeyhe [= verzichte] ich die Ehe frau in  
gegenwart meines beÿstands Joh: Adam Maurer  
dahier auf alle in Kur Pfalz' und gemeinen  
rechten zum besten des Weibl': geschlechts ver-  
ordnedten wohl thaten, in sonderheit des Senatus  
Consulti Velli j ani und der authentix Siqua  
Mullier, welche das besagen, daß die ver-  
bürgung eines Eheweibs für jemandt anderst  
oder für ihren Ehemann nicht Statthafft seÿe.  
daß [eigentlich „des“] Benefici[i] Epistoli Divi Haderiani, welches  
in*

---

197.

*in sich enthaltet, daß wofern sich auch jemandt  
samt und sonders vor eine schuld verbinde'  
auch verbürget hätte, nicht destoweniger soforth  
ein mehreres nicht als sein antheil zu zahle'  
könne gehalten werden.*

*des Benefici[i] ratione Præferentiæ Dotis &  
illatorum, das Eine Ehefrau ihr Heuraths  
guth heim steyer Erbtheil oder sonstiges zu  
bringen vermög respective habenden vorzugs  
und Pfandtrechts vor allen anderen gläubiger  
verlangen könne.*

*des Benefici[i] Minorennitatis, daß die  
verbindung eines minder Jährige' unkräftig  
seye; Wegen all diesen jezt befagten, dem  
Weibl': geschlechts und der minder Jahrigkeit zum  
besten gereichenden rechts gut thaten, und der-  
selben vergebung, habe ich die Ehefrau mich  
mit meinem beÿstandt auffser gericht und ohn  
beÿ seÿn meines Ehemanns freÿ müthig be-  
rathen, und nicht nur reife überlegung des halbe'  
mit einamd': gepflogen, Sonderen auch beÿ [= bin] i[c]h  
die Ehefrau in gegenwart meines ged'n beÿ-  
stands, durch das gericht und gerichts schreiber'  
ermelter Wohlthaten gar wohl erinnert  
und um ständlich belehret worden, deren  
so wohl als übrigen aus flüchten wie die  
nahme' haben mögen, werde mich gegen  
dieser schuld verschreibung nimmermehr  
bedienen, Sonder' will mit dem meinigen*

---

198. [Ab hier bis einschließlich pag. 205 ist im Original die Reihenfolge der Blätter durcheinander, vermutlich aufgrund eines Fehlers bei der Restaurierung; an dieser Stelle wird die logisch richtige und vermutlich ursprünglich auch real vorhandene Reihenfolge wieder hergestellt]

*in Solang zu ruck stehen, und aus meinen eigen'  
gegenwärtigen [und] zukünfftigen vermögen mit hafft',  
bis der gemelte darleyher des Capitals  
interessen kösten und schulden halber gänzlich  
befriediget seÿn werde; Alß welches  
ich mittels gegbenen handt treu an Eides  
statt ihn der verbindlichsten form rechtens  
so wissend, als freÿ willig verspreche und  
gelobe, auch würckl': versprochen und gelobet  
habe; Alles getraul': ohne sonder Arglist  
und gefährdte pp.*

*Zu deffen mehrerer Urkund haben wir  
beÿde Eheleuth nebst dem Weibl': beÿstandt  
uns nicht nur eigenhändig unterschrieben, Sonde'  
auch Ein Löbliches gericht dahier erfuchet  
diese schuld verschreibung zu bezeugen, mit  
ihrem größer' Insiegel zu bestärcken, und  
ihrem verlegungs buch ein zuverleiben,  
Welches dann auch Wir oberschuldheiß  
Anwald, und samtl': gericht verwanthen, wie  
auch gerichtschreiber, aufsothanes beschehenes  
ansuchen gethan zu haben hiemit bekenne'  
und von gerichts wegen bezeugen, daß, das  
verpfände[te] Hauß samt Hof und Plaz denen  
schuldnerischen Eheleuthen eigenthüml':*

*zu stehe, daßelbige mit keinem aus trüeckl'  
noch still schweigend' pfandt recht, als weit wir  
folches*

199

*folches haben erforschen können und  
mögen be schwehret, auch wir nicht  
zu geben wollen, dasselbige solang sie  
mit dieser gerichtl': verschreibung verhaftet  
seyñ, verminderet oder veräußeret  
werde, Wir beglauben auch ins besondere  
daß der Schuldende Ehemann weeder  
vor- noch dermahlen mit einer vormundschaft  
Curratel oder von Stiffter, Spithal, Stadt  
gemeind, oder sonstigen Corpore aufge-  
habten, oder annoch aufhabenden ver-  
walthung beladen seye, auch weeder in  
vätterl': gewalth noch vormundtschaffil'er:  
Pflege stehe, forth die minder Jährigkeit  
uberfchritten habe,  
deßen zur Wahren bekräftigung hab'  
wir oberschultheis, Anwald und samtl':  
gerichts verwanthen, auch gerichtschreiber  
dahier, daß Insiegel fogleich hervor  
getrucket unßer' vor- und zunahme' eigen-  
händig unter setzt, und dem verlegungs buch  
pag: 194. bis [1]98. ein verleiben lassen.  
Jedoch uns unßerer Amts nach folger'  
und der Sieglung weillen darleyher'*

200.

*mit vorberührten unterpfandt zu fried' :/ in  
allen weeg ohne schaden und nach theil. So  
gefchehe' Brühl d': 4'ten Julii 1780.*

<i>georg Michael Weber, der Schuldnerische Ehemann</i>	<i>Ober schultheiß Montanuf Eder Anwald Martin ülzhöfer</i>
<i>elisabetha Weberin die Schuldnerische Ehefrau mit ihrem beÿstandt Joh: Adam Maurer</i>	<i>Joseph schumm georg Rüpberger des gerichts</i>
	<i>In fidem Meixner</i>

*den 3'ten Janu': 1784 ist Vorstehende gerichtschbr':  
obligation abgetrag' worden Ein  
folches attestire. Meixner gschbr':*

*Daß Vorgeschriebene verlegung dem schuldner  
und deßen Eheweib in gegenwart des beÿstandts  
in an weffenden gerichts deutl': abgelesen, all  
erfagten dem Weibl': geschlecht und mit schuldnerin,  
dann der minder Jährigkeit zum besten ver-  
liehenen Wohl thaten verständl': aus ge-  
leget und hier auf deren Schuldnerischen  
Eheleuthen freÿ willig und wohl bedächtl':  
verbindung samt verzicht mittelst gegebener  
handt treu, an Eides Stadt und unterzeich[n]ung  
dere' schuldnerische' Eheleuthen beÿ stands  
eigenhändig nahmens erfolget, Wird hiemit  
von mir gerichtschbr': beglaubiget. Brühl  
Datum quo ut Supra Jn fidem*

Meixner  
gcht[schbr]':

---

201.

*Demnach ich Georg Joseph Lind[n]er aus der  
kurfürstl': Pfalz Sulzbachischen Stadt Weÿden  
gebürtig Lutherischer religion, mich mit der  
dahieffigen Katharina Schmittin reformirter  
religion, mit vorwiefen und bewilligung meines  
Beÿstands und der brauth brüder und nechsten  
an verwanthen /: immassen des bräutigams seine  
Elteren soweit von hier entfernt, und der  
brauth ihr beide Eltern bereits schon lang  
verstorben :/ in eine Ehe verlöbniß eingelassen,  
und solche durch Priesterl': Einseegnung zu  
vollziehen und zu bestättigen beschloffen;*

*Alß haben wir beide weilen ich der brautigam  
der Luther'n: und die brauth der reformirten  
religion zu gethan, wegen erziehung der in  
künfftiger unserer Ehe durch gottes Seegen  
und deßen allerweiffeste anordnung über-  
kommenden kindern zu vermeidung aller etwa  
besorgl': unanständige zwistig- und Mißhelligkeit'  
uns dahin gütlich und aus freÿem ohngezwungen'  
willen, verabredet und beschloffen, daß zu  
beÿbehaltung Ehelich Christlicher liebe fried  
und einigkeit, die erzielende kindere sämtl':  
ohne ausnahm des geschlechts in mein des  
vatters Luther': religion getauft und er-  
zogen, Es auch also auf ein  
und*



*befehl ohnverhalten, und folche Oberamtliche  
Erkantnüß dem Brühler gerichtl'n: Protocollæ  
behorend ein zu verleiben. heidelberg d' 25'ten  
Juny 1781.*

*Kurpfalz OberAmt*

JWrede

Heinwarz

---

204.

*Actum Brühl d' 26'ten 7bris 1781.*

Præsentibus

*Kurpfalz Oberschulthß'  
H': Montanuf  
Anwald Eder  
Martin Ülzhöfer  
Joseph Schumm  
Georg Ripberger  
Michael Weber des  
gerichts und gemeiner  
Vorsteher  
Joannes dieterich und  
Michael ganßhorn*

*Nachdeme mann mit genehmigung  
Eines Hochlöblichen OAmts' unterm  
heutigen Datæ die fogenannte  
Perch gewann auf gleiche Arth  
wie vorhin die heiligen haag -  
kraut gärten - Sandt- und kappelen  
stücker unter die Burger schafft zu  
25 looß vertheilet, Also und  
dergestalten, daß ein jedes looß*

---

205.

*den gebührenden Perchfrucht  
neml': den 3'ten haufen denen  
schaeferey beständeren nacher  
Schwezingen auf seine kösten  
in die scheuer liefern muß,  
sodann hat ein jedes looß  
Zum Ein zehendel des genußes  
all jährl': termino Martini, an*

*den Zeitl': rhentmstr': zum  
gemeinen behuef zwanzig vierX  
zu entrichten, foweiters haltet  
ein jedes loos 50. ruth' 14 schuhe  
Nierenberger Maaß zu famen  
aber 7 Morgen 3 vtl': 13½ ruth,  
Worauf mann mit der verloofung  
fürgefahren und haben erhalten  
wie folget*

*N<sup>o</sup>. 1 Johannes brucker*

*2. Peter brucker*

*3. Joh: Adam hock*

*4. Jgnatius Wachter*

---

206.

*N<sup>o</sup>: 5 theuerle Wittib.*

*6. georg Ripberger*

*7. Joseph Merckel*

*8. H': Ober schultheiß*

*9. Anwald Eder*

*10. H': schultheiß N:*

*11. georg gredel.*

*12. Martin ulzhöfer*

*13. Mackin und börzlin –  
Wittib.*

---

207.

*N<sup>o</sup>. 14: Jacob Wegele.*

*15 Joseph Schumm*

*16 Ph: schmitt*

*17. Michael ganshorn*

18. *käyferin - und schmittin  
Wittib.*

19. *Andreas tribskorn.*

20 *Philipp Wegele.*

21: *Johannes dieterich*

22. *Philipp Wolfracm*

23. *Michael Weber*

---

208.

*N<sup>o</sup>: 24. Adam Maurer*

*25 Meixner gerichtschbr':*

*brühl Datum quo ut Supra*

*Jn fidem*

*Meixner*

*gerichtschbr':*

*Actum Brühl den 11'ten Jenner 1782.*

*Unter obigem Dato Wurde  
von denen Schwarzen Nonen zu heidelberg  
das Capital à 300 fln' denen  
Fleckischen Erben*

[\*] *Nahmentl': Johannes dieterich und Eva theuerlin wittib  
in zeit ¼'tel*

*Jahr folches abzutragen  
auf gekündet. Datum ut Supra.*

*Jn fidem*

*Meixner*

*gerichtschbr':*

---

209.

*Jch Paul bruck geiftl': Administrations  
beständer vom Rohrhof und mit mir meine Eheliche*

*haußfrau Anna Maria eine gebohrene Mellingerin  
Urkunden und bekennen für uns unfere  
Erben und Erbnehmen, daß Wir Zu unferm  
nöthigen behuf neml': zu bezahlung einiger  
schulden, Mit gdgft' ertheilten Consens von dem  
Wohl achtbaren burgern und C[h]irurgius Johannes  
Schwindt Zu Schwezingen die Summa von vier-  
hundert gulden baar gelehnet und vor-  
gezehlet erhalten haben, Sohin in Solidum,  
Cefsat daß ist eines für den anderen dem vorbe-  
sezten h'rr darleyheren auf recht und  
redlich schuldig worden, auch für uns unfere  
Erben und erbnehmen ruck erstatten und bezahl'  
sollen und wollen, Vier hundert gulden haupt  
geld, guter reichs krejß und in kurpfälz': landen  
gangbarer wehrung, jeden gulden Zu fünfzehen  
bazen oder sechzig kreuzer gerechnet; Wir  
quittiren dahero den empfang derer vorged':  
Vier hundert gulden, in der besten form rechtens  
und begeben uns hiemit wissend- und wohlbed':  
deren aus reden Non Numeratae pecuniae  
& non in rem Verfæ, daß ist: daß uns das geld  
nicht Zu [Händen] gezehlet, od': selbiges nicht in unseren  
nuzen verwendet worden, damit h': dar-  
leyher dieser haupt Summe, deren darab*

[Dieser gesamte  
Eintrag auf den  
paginae 209 bis  
214 ist durch-  
gestrichen!]

---

[Paginierung dieser Seite fehlt!]

*verfallenden Zinßen, und wieder all verhofen  
etwa Verur sachten kösten und schadens halber ge-  
ficheret seyn, So sezen wir dem selben mit gutem  
willen und bedacht Zu einer Wahren und rechtmäsig'  
auch besten unterpfandt ein, unfern hiernach specificirte'  
Ein Sechs zehendel theil von dem Rohrhöfer  
so genannten Erbbestandt guths ad  
Ein hundert Morgen Acker und  
Wießen, bevor': ein seit Melchior Henzi  
und ander seit ged'es Erbbestand guth, stofft  
unten und oben auf ged': Erbbestandt  
guths ist gerichtl': taxiret worden vor  
und um ----- 850 fln'*

*Welche dahier bemelde güther auffser denen  
darauf hafftenden grund beschwehrden, sonsten frey  
ledig unversezet und eigentl': seynd, und vor ab-  
lösung und bezahlung ermelten Capitals Zinßen,  
kosten und schaden weeder versezet, noch weniger  
verminderet veräußeret oder auf andere Arth  
veränderet werden sollen; Also Zwar das  
alles was etwa deme zu wieder gleichwohlen  
geschehen, unrecht, null und nichtig seyn solle;*

*Wir geloben und versprechen auch eröffnetes  
Capital deren Vier hundert gulden Jahrl': mit fünf  
vom hundert eingangs gemelter wehrnung zu ver-  
zinßen, nach vorgän[g]iger viertel Jähriger aufkündigung  
hin gegen die haupt Summa, nechst allen ausstehenden  
Zinßen, ohne mindesten verschub mit gangbaren,  
un verruffenen Münzsorten in und nach demjenigen  
geld*

---

211.

*geldfuß welcher beÿ des gelds vorzehlung  
üblich und anjezo der Vier und Zwanzig gulden fus  
ist, ganz und ohn zertrenter an vorged': h': dar-  
leÿheren hin wiederum abzutragen; Inso fern  
aber wir od'. unsere Erben mit Jahrl': abzahlung  
deren Zinßen, und nach viertel Jähriger auf-  
kündigung mit ablegung des Capitals selbstn wieder  
verhofen Säumig sein würden, folle benahmbster  
h'r darleÿher Schwind, guten fug, Macht und er-  
wonnenes recht haben, oben bemelte ihme versezte  
gütherin solang und viel, bis das Capital samt  
allen Zinßen und kösten abgetilget seÿn wird,  
mit od'. ohne recht anzugreifen, zu verkaufen,  
Zu verpfändten, od'. sonstn nach willkuhr damit  
zu schalten und zu walthen;  
Über dieses verzeÿhe ich die Ehefrau in gegen-  
wart meines beiftands Melchior Fellmann Stabs-  
halter dahier auf alle in kurpfalz': und gemeinen  
rechten Zum besten des Weibl': geschlechts verordnete  
Wohlthaten, in Sonderheit des Senatus Consulto vell-  
jani und der Authent Siqua Mulier, welche das  
befagen, daß die verbürgung eines Eheweibs für  
jemand anderst oder für ihren Ehemann nicht  
statthafft seÿe,  
Daß Benefici Epistoli Divi Haderiani, welches  
in sich enthaltet, daß, wofern sich auch Jemandt  
samt und sonders vor eine schuld verbunden,  
auch verbürget hätte, nicht destoweniger, soforth*

---

212.

*Ein mehreres nicht als feinen antheil [zu] Zahlen könne  
gehalten werden,  
Des Benefici ratione Præferentiæ dotis et illatorum  
daß eine Ehefrau ihr heurathsguth, Heimsteuer, Erbtheil  
oder sonstiges Zubringen vermög respective habenden  
Vorzugs und Pfandt rechts vor allen anderen gläubigen  
verlangen könne.*

*Des Benefici Minorenitatis, daß die verbindung eines minder Jährigen unkräftig seye; Wegen all diesen jetzt befagten dem Weibl': geschlechts und der minder jahrigkeit, Zum besten gereichenden rechts guthaten und derselben vergebung habe ich die Ehefrau mich mit meinem beistand auffser gerichtl': und ohne beisein meines Ehemanns freymüthig berathen und nicht nur reife überlegung deshalb miteinand'. gepflogen, Sonderen auch bey [= bin] ich die Ehefrau in gegenwart meines ged': beistands durch das gericht und gerichtschreiberen ermelter Wohlthaten gar wohl erinneret und umständlich belehret worden, derer sowohl übriger ausflüchten, wie die nahmen haben mögen, werde mich gegen diese schuld verschreibung Nimmermehr bedienen, Sondern will mit dem meinigen in solang Zu ruck stehen, und aus meinen eigenen gegenwärtig- und zukünftigen vermögen mithafften, bis gemelter h'r darleyher des Capitals, Intereuse, kösten und schaden halber*

---

213.

*gänzl': befriediget seyn werde; Alß welches ich mittelft gegebener handttreu an Eides Statt in der verbindlichsten form rechtens, so wissend als freywillig verspreche und gelobe, auch würckl': versprochen und gelobet habe, alles getreul': und ohne gefährde. p.*

*Zu dessen mehrerer urkund haben wir beyde Eheleuthe, nebst dem Weibl': beistandt, uns nicht nur eigenhändig unterschrieben, Sonderen auch ein Löbliches gericht dahier erfuchet, diese schuld verschreibung Zu bezeugen mit ihrem größeren Insiegel zu bestärcken, und ihrem verlegungs Buch einzuverleiben; Welches dann auch wir Oberschultheis Anwald und samtl': gerichtsverwanthen, Wie auch gerichtschbr': auf sothanes beschehen ansuchen gethan Zu haben hiemit bekennen und von gericht weg' Bezeugen; das die verpfändete grund stücker denen schuldnerischen Eheleuthen eigenthüml': Zu stehen, daß selbige mit keinen austrückl': noch still schweigenden Pfandt rechts, als weit wir solches haben erforschen können und mögen, beschwehret seye, auch wir nicht zugeben wollen, dasselbige, solang Sie mit dieser gerichtl': verschreibung verhofftet seye, verminderet*

214.

oder veräußeret werden, Wir beglauben auch ins besondere, daß der schuldende Ehemann weeder vor noch dermalen mit einer vormundschaft Curratel od'. von Stifter, Spithal, Statt gemeind, oder sonstig' Corpore aufgehalten oder annoch aufhabenden verwaltungen beladen seye, auch weeder in vätterl'. gewalth noch vormundschaftl': Pflege stehe, forth die minder Jährigkeit über schritten habe.

Deffen Zu wahrer bekräftigung haben wir Oberschultheiß Anwald und gerichtts verwanthe und auch gerichttschreiber dahier das Insiegel sogleich hervor gedrucket, unßeren vor und zu nahmen eigenhändiget unter gesetzt, und dem Verlegungs buch pag: 209. ein verleiben lassen. Jedoch uns unferes Amts nachfolgeren und der Sieglung /: weillen darleyhere' mit vorherührtem unterpfandt zu frieden :/ in alle Weeg ohne schaden und nachetheil. So geschehen Brühl d': 20'ten Merz 1782.

(ds)	JPh: Montanuf Ober- schultheiß
Paul Bruck als	Jacob Eder Anwald
schuldnerischer Ehemann	Martin ulzhöfer
Anna Maria bruckin	Joseph Schumm
schuldnerische Ehefrau des	georg Ripberger
schreibens unerfahren mit	georg Michael Weber
ihrem eigenhändig' bei Zeich' des gerichtts	
Melchior Fellmann Stabshalt'	In fidem
der frau beistandt.	M. Meixner gerichtschbr'

215.

Daß vorstehende verlegung dem schuldener und deffen Eheweib in gegenwart des beistands in anwessendem gericht deutlich abgelesen, all erfagte dem weibl': geschlecht und mit Schuldnerin dann der minder Jährigkeit Zum besten verliehene Wohlthaten, verständiglich aus geleget, und hierauf deren schuldnerischen Eheleuthen freywillige und wohl bedächtl': verbindung, samt verzicht mittels gegebener hand treu an Eides Statt und unterzeichnung derer schuldnerischen Eheleuthen bey stands eigen händig nahmens erfolget, Wird hiemit von mir gerichtts schreiber beglaubiget. Brühl den 20'ten Merz 1782.

In fidem

Meixner

gihtschbr':

---

216

*Demnach ich Paulus Jungken kurfürstl':  
Enden fänger katholischer religion mich mit ottilia  
Nieffergelderin Wittib eine gebohrene Rinklefin Luther':  
religion mit Vorwiefen und bewilligung unserer  
einseitigen Mutter und befreunden /: immassen  
unfere beederseitigen vätter und des Brautigams  
Mutter bereits verstorben :/ in eine Ehe ver-  
löbnus ein gelaßen, und solche durch Priesterl':  
einsegnung Zu vollziehen und zu bestättigen  
beschlossen, Alß haben wir beide weillen ich  
brautigam der katholischen die braut aber der  
Lutherischen religion zu gethan, wegen der er-  
ziehung der in künfftiger unßerer Ehe durch  
gottes seegen und deffen allerweifeste anordnung  
über kommenden kinderen Zu vermeidung aller  
etwa besorgl': ohnanständig- Zwistig- und mißhellig-  
keiten, uns dahin gütlich und aus frejem unge-  
zwungenen willen, verabredet und beschlossen,  
daß zu beÿbehaltung Ehrlich Christlicher Liebe  
fried und einigkeit die erzielende kindern  
fämtl': ohne ausnahm des geschlechts in mein  
des vatters katholischer religion getaufft  
und erzogen es auch also auf ein oder des*

*ändern*

---

217.

*anderen Ehe gemächts erfolgendes ableben  
fernerhin gehalten werden solle;  
Zu deffen mehrerer bekräftigung und  
Vesthaltung, haben wir beide verlobte uns  
eigenhändig unterschrieben. So geschehen den  
26'ten Maÿ 1782.*

*Paul Jungcken als  
brautigam kathol': religion.  
Joseph Schumm als  
erbettener zeug kathol':  
religion.*

*Ottilia Nieffergelders  
Wittib Lutherischer  
religion als braut.  
Jacobina Rincklefin  
Wittib als Mutter  
der braut mit ihrem  
beÿ X Zeichen*

*Vorstehende Eheberedung ist vor verfamelte'  
Oberschultheisen, Anwald und gericht von beiden  
Contrahtenten der braut Mutter und nächsten  
an verwanthen eigenhändig unterschrieben forth  
dem gerichts Protocoll pag: 216. ein verleibet  
worden, Welches hiermit attestiret und bekräftiget  
wird. Brühl Datum ut Supra.*

J Ph: Montanuf  
Oberschultheiß  
Eder Anwald  
Martin ulzhöfer  
Joseph schumm  
Michael Weeber  
georg Rippberger  
Meixner  
gchtshbr':

---

218.

*Demnach ich Johann Jacob Wegele Lutherischer  
religion mich mit der Katharina Margaretha ganßhorning  
Wittib dahier reformirter religion mit vorwiefen  
und bewilligung unferer brüder und schwäger /: immaffe'  
unfere beederseithige Elteren bereits verstorben :/  
in eine Ehe verlöbnus eingelaßen; und folche durch  
Priesterl': einseegnung zu vollziehen und zu bestattigen  
beschlossen; Alß haben wir beide weillen ich  
brautigam der Lutherischen - die braut aber der  
reformirten religion zu gethan, wegen der erziehung  
der in künfftiger unßerer Ehe durch gottes seegen  
und deffen allerweifeste Anordnung überkomende'  
kinderen zu vermeidung aller etwa besorgl': ohn-  
anständig- Zwißtig- und mißhelligkeiten, uns dahin  
gütlich und aus freyem ungezwungenen willen,  
verabredet und beschloffen, daß zu beybehaltung  
Ehelich Christlicher Liebe fried und einigkeit, die  
erzielende kindern sämtl': ohne ausnahm des  
geschlechts in mei[ne]m des vatters Lutherischer religion  
getaufft und erzogen, es auch also auf ein  
oder des anderen Ehegemächts erfolgendes  
ableben fernerhin gehalten werden solle;*

*Zu deffen mehrerer bekräftigung  
und*

---

219.

*und Vefthaltung, haben wir beide verlobte  
uns eigenhändig unterschrieben. So geschehen  
den 26'ten May 1782.*

<i>Jacob Wegele der bräutigam Luter': religion Martin ulzhöfer als erbettener zeug Luther': religion.</i>	<i>Katharina Margaret' ganß horim wittib reformirter religion als braut. georg Philip schmitt als schwager der braut reformirter religion.</i>
---	--

*Vorstehende Eheberedung ist vor versamelte'  
Oberschultheisen, Anwald und gericht von beiden  
Contrahten der braut Schwager und nächsten  
an verwanthen eigenhändig unter schrieben,  
forth dem gerichts Protocoll pag: 218 ein ver-  
leibet worden, Welches hiermit attestiret und  
bekräftiget wird. Brühl Datum ut Supra.*

*JPh: Montanuf  
Oberschultheiß  
Eder Anwald  
Martin ulzhöfer  
Joseph Schumm  
Michael Weber  
georg Rippberger  
Meixner  
gerichtschbr':*

---

220.

*Actum Brühl den 19'ten May 1782.*

Præsentibus

*Kurpfalz Oberschultheis  
Herr Montanuf  
Anwald, gericht und  
gemeine Vorsteher.*

*Unterm heutigen Dato erschiene hiesiger  
mit bürger, und Herzogl': Zweybrückischer revier  
Jäger Philip Wolfram, Machte die Anzeig,  
Wie bekannt so habe sein vorfahr der ver-  
storbene Schultheiß Joannes Maÿer, um seine  
Hofraith zu Zumachen, der seits des gemein-  
schafflichen kirchhofs von forn seines hauß*

*bis neben der scheuer hin gegen den garten  
Eine Mauer auf seine kösten erbauen  
lassen,  
Es seye ihm auch aus dieser ursach weilen  
der kirchhof theils selbst mit dieser  
Mauer Zugemacht worden, vor einigen  
Jahren, auf ansuchen seinen von Oberschultheiß  
Anwald*

---

221.

*Anwald gericht und gemeine Vorsteher  
zu seinem behuef eine 'stall auf quæst': Mauer  
zu erbauen erlaubet worden /: doch der ge-  
stalten, daß der tach tareif [\*] von diesem  
gebaue auf den kirchhof ein falle :/ dagegen  
habe Er sich verbündtlich gemacht, daß an diese  
Mauer und unter dieses tach die gemeine  
feuer leitheren - hocken und was sonsten  
der zugehör angehencket, und in verwahr  
gebracht werden dörfte;*

*Gleichwie Er anjezo wegen erbauung  
seines pferds stall ererst erfunden,  
daß bey all zu groser hize Eine öfnung  
gegen den kirchhof aus seinem stall  
höchst nothwendig zu machen seye,  
deshalben Er gebetten haben wollte nach  
genohmenen einsicht ihm zu erlauben  
eine öfnung gegen den gemeinschafflichen  
kirchhof hinaus zumachen laße.*

#### Resolutum

*Nach genohmener beaugenscheinigung hat  
mann von Oberschultheisen, Anwald  
gericht und gemeiner vorsteher  
dieses begehren wie nach beschrieben  
genehmiget,*

*daß*

[\* gemeint war vermutlich „Dachträuf“, ein Wort, das der Protokollant jedoch offenbar noch nie vorher gehört hatte.]

---

222.

- 1. Wegen bereits ein geführten tachtareif  
auf den kirchhof, Es zur zeit mit an-  
henckung deren feuer geraidtschafften sein  
verbleiben haben solle, dann*

2. *Solle ihme Wolfrahm, auch eine üfning aus seinem Pferdts stall in den kirchhof zumache' gestattet werden /: Jedoch das derselbe diese üfning mit Eifernen gremfer versehen, damit mann nicht aus- und ein steigen könne :/ und das nicht der mindeste unrath von da hinaus auf den kirchhof geworfen werde, und*
3. *So es sich über kurz oder lange zeit wieder alles vermuthen ergeben solte, daß nach denen umständen die auf dem kirchhof plaz.stehende katholische und reformirte kirch, von da abgebrochen und anderwerts hin erbauet /: folg': der kirchhof alda zu Calsiren kommen mögte :/ soforth etwa andere Wohnhäuffer dahin gebauet würden, auf diesen fall solle*
4. *Alles was vorher niedergeschrieben, gestattet worden, und bis dahin zur zeit erlaubet gewesen, für Nulla und nichtig erkannt und an gesehen werden solle, So das als dann*
5. *der innhaber dieses Wolfrahmischen haußes  
und*

---

223.

*und gebaute, den gestatteten tach tareif so gleich abstelle, die damalen erlaubte üfning, ohne einige wieder red oder sonstige ein wendungen, so gleich wiederum zu zumachen verbunden sein solle, Jedoch mit diesem beding, daß deme eigenthümer des Plaz erlaubet seye, soweit als der verstorbene schultheiß Maÿer, die Mauer an der scheuerhin, auf Seine kösten hergestellt, und annoch nicht verbauet sein solte, darauf bauen können /: nur mit deme vorbehalt, keinen tachtareif in den gemeinschafft': kirchhof ein zuführen.  
Zu Wahrer Sicherheit und Vesthaltung ist gegenwärtiges Protocoll von deme Philip Wolfrahm Eigenhändig unterschrieben, und mit der Nahmens unterschrifft des gerichts und gemeinen Vorstehern bestättig- und bekräftiget worden. So geschehen  
Brühl eingangs gemelten tag und Jahr*

[die angekündigten Unterschriften fehlen!]

---

224.

Copia.

*Nach deme mann das in Sachen  
des Juden Low Herz Von Walldorff  
C'a [= contra] die Paul Brückischen Eheleute Vom  
Rohrhof pto dbh ad 153 Salvis intei  
et expensis, das von erfteren auf deren  
beklagten samtl'es so beweg- als unbe-  
wegliches Vermögen gebettene pignus  
prætorium Salvis tamen jure quorumque  
anteriorum an zu erkenen bewogen worden  
ift; Alf wird folches Kur falz Ober-  
schultheißen Anwalden und gericht Zu  
ged'm Brühl zur Nachricht mit dem  
befehl be kannnt gemacht, dießes dortig  
gerichtl': Verlegungs protocoll behörend  
ein zu Verleiben. Hdberg' d' 24'ten  
9bris 1783.*

*Kurfalz Oberamt  
J Wrede*

Heinwarz.

---

225.

Copia

*Nach deme Mann das In Sachen  
des Juden Low Herz Von Walldorff  
C'a [= contra] die Jakob Barthlische Eheleute Vom  
Rohrhof pto dbh. ad = 372 flin Salvifintei  
et expensis Von erfteren auf deren  
beklagten samtl': so beweglich als  
unbewegl': Vermögen gebettene  
pignus prætorium Salvo tamen jure  
quorumque anteriorum anzuerkennen  
bewogen worden ift; Alf wird folches  
Kurpfalz Oberfchultheißen Anwalde'  
und gericht Zu ged'm Brühl Zur  
Nachricht mit dem befehl bekannt  
gemacht, dieses dortig gerichtlichem  
Verlegungs protocoll behörend ein  
zu Verleiben. hdberg' d' 24'ten  
9'bris 1783.*

*Kurpfalz Oberamt*

J Wrede

Heinwarz

226.

*Jch georg Michael weber Zu Brühl und mit mir meine Eheliche Hauß frau Elisabetha Weberin eine gebohrene Rindin urkunden und bekennen für uns, unßere Erben und Erbnehmen, daß Wir Zu unßerem nöthigen behuef Von Hospital koleckt': tit: h': Sieben in beiseyn des Michael Eders die Summe Von Ein Hundert fünfzig gulden Baar gelehnet, und Vor gezehlet erhalten haben, sohin in Solidum, daß ist: einer für den anderen in Vorbelobte receptur auf recht und redlich schuldig worden, auch für uns, unßere Erben und Erbnehmen ruckerstatten und bezahlen sollen und wollen Ein Hundert fünfzig gulden Haupt geld guter Reichs, kraiß, und in kurpfälz': Landen gangbarer Cefsat. Wehrung, jeden gulden zu 15. bazen, oder sechzig kreuzer gerechnet; Wir quittiren dahero den empfang derer Vorged': Ein Hundert fünfzig gulden in der besten form rechtens und begeben unß hiermit wissend und Wohlbedächtl': deren ausreden non numeratæ pecuniæ & non in rem Verfæ daß ist: das uns das geld nicht zu gestellet, oder selbiges nicht in unßeren nuzen Verwendet worden; Damit aber die darleyhende Collectur diefer haupt Summe deren darab Verfallenden Zinßen, und wieder all Verhofen, etwa verursachende' köften und schadens halber gesicheret seye,*  
fo

*So sezen wir denselben mit gutem Willen und bedacht Zu einem wahren und rechtmäßigen, auch besten Unterpfind ein Unßeres dahier mitten im orth Liegendes Wohnhauß Stall und garten samt allem begrief, befor': einseit Andreas tribskorn, anderseits Joseph bender stofft oben auf die gemeine Dorf straß, und unten auf das feld. Welche dahier beschriebene güthere auffser denen darauf hafftenden grund beschwehrten sonsten frei, Ledig, un versezt, uns eigen thüml': seynd, und Vor ablösung und bezahlung ermelten Capitals, Zinßen, köfte' und schaden, weder Versezt noch weniger Verminderet, Veräußeret, oder auf and'.*

*Arth Veränderet werden sollen, also  
zwar, daß alles, was etwa deme zuwieder  
gleichwohlen geschehe, unwerth null und nichtig  
sein solle. Wir geloben und verspreche'  
auch eröffnetes Capital deren Ein Hundert  
fünzig gulden, jährl': mit fünf vom hundert  
Eingangs gemelter wehrung Zu verzinße',  
nach Vorgängig Vierteljähriger aufkündigung  
hingegen die haupt Summe nebst allen ausstehend'  
zinßen, ohne mindesten verschub mit gang  
baren unvernünftigen Münz sorten in und  
nach demjenigen geldfuß, welcher der  
malen, bey des geldes Vorzehlung*

---

228.

*üblich, und anjezo der Vier und Zwanzig gulden  
fuß ist, ganz und  
unzertrennter an Vorged': receptur, jedoch lediglich  
gegen ruck empfang dieser original Verschreibung,  
oder faß selbige abhanden kommen solte, gegen  
einen Von kurfürstl': Hofkammer Selbsten aus  
gefertigten mit der unterschrifft des kammeral-  
prædicii oder Directorii und dem Hofkammer  
gröseren Insiegel Versehenen mortifications  
schein Hinwiederum ab zutragen, dergestalten,  
daß, Wenn wir auf einer privat quittung des  
receptoris od'. gegen einen mortifications schein  
der receptur eine ruck zahlung des Kapitals  
Leisten würden, solche unß keinesweegs be-  
freyen, Sondern wir das nemliche Capital  
noch malen Zubezahlen schuldig und gehalten  
sein sollen, In sofern aber wir od'. unßere  
Erben mit Jährl'r abzahlung deren Zinßen,  
und nach vierteljähriger aufkündigung, mit  
ablegung des Capitals Selbsten, wieder ver-  
hofen, säumig sein würden, Solle die receptur  
Heidelberg guten fug, Macht und erworbenen  
recht haben, obbemelte, ihr versezte  
güthere in solang und viel, bis daß Capital  
samt allen Zinßen und kösten abgetilget  
sein würden, mit od'. ohnerecht anzugreifen,  
zu Verkaufen, Zu Verpfänden, oder  
sonst*

---

229.

*sonst nach willkühr, damit zu schalten [und] zu  
Walten.*

*Über dießes Verzeihe ich die Ehefrau in gegenwart des Hier zu genohmenen beistands Michael Eder auf alle in gemeinen und Churpfalz Land rechten, Zum besten des Weibl': geschlechts verordnete Wohlthaten, Insonderheit des Senatus Confulti Vollejani, und der Authent Sic qua Mullier, Welche besagen, das die Verbürgung eines Eheweibs für jemand anderft, oder für ihren Ehemann nicht statt hafft seye; des Beneficii Epostol Divi Haderiani, welches in sich enthaltet, daß, Wofern sich auch jemand samt und Sonders für eine schuld Verbunden auch verbürget hatte, nichts destoweniger, sofort ein mehreres nicht, als sein antheil Zuzahlen, könne gehalten werden. Wegen all dießen jetzt besagten, dem Weibliche' geschlecht Zum besten gereichenden rechts gutthaten und derselben vergebung hab ich die Ehefrau mich mit meinem beistand auffer gerichtl': und ohne beisein meines Ehemanns freymüthig berathen, und nicht nur reife überlegung deshalb mit einand'. gepflogen, sondere' auch bin ich die Ehefrau in gegenwart meines ged': beistands durch das gericht und gerichtschreibern ermelder*

---

230.

*Wohlthaten gar wohl erinnert, und umstandlich belehret worden, derer sowohl als übriger ausflüchten, wie die Nahmen haben mögen, werde mich gegen diese schuld Verschreibung nimmermehr bedienen, Sondern will mit dem meinigen in solang Zurückstehen, und aus meinen eigenen gegenwärtig und zu künftigen Vermögen mithafften, bis die receptur Heidelberg des Capitals, interese kösten und schaden halbers gänzl': befriediget sein wird, Also welches ich mittelst gegebener handt treu an Eides statt in der besten form rechtens so wissend als freywillig verspreche gelobe, auch würckl': versprochen und gelobet habe, alles getreul': und ohne gefährde pp.*

*Zu deßen mehrerer Urkund haben wir beide Eheleute nebst dem Eheweibl': beistand unß nicht nur eigenhändig unterschrieben, Sondern auch Ein Löbl'es: gericht dahier erfuchet, diese schuld Verschreibung Zu bezeugen, mit ihrem größern*

*In siegel Zu bestärcken, und ihrem verlegungs  
buch ein zu verleiben, Welches dann auch wir  
Oberschultheisen, gericht und gerichtschreibern auf  
sothanes beschehenes ansuchen gethan zu  
haben*

---

231.

*hiemit bekennen, und Von gerichtswegen  
bezeugen, daß die verpfandete grund-  
stückere jeziger zeit den Werth des Capitals  
doppelt aus tragen, und denen schuldnerische  
Eheleuten eigenthüml': Zustehen, daß selbige  
mit keinem aus drückl': noch Still schweigende  
Pfandrecht, als weit wir solches haben er-  
forschen können und mögen, beschweret  
seyn, auch wir nicht zu geben wollen, daß  
selbige, Solang sie mit dieser gericht  
Verschreibung behafftet seind, Verminderet  
oder Veräußeret werde. Wir beglaubig  
auch ins besondere, daß der verschuldende  
Ehemann weeder Vor- noch dermalen mit einer  
Vormundschaft, Curatel, oder von Stifter  
Spital, Stadt gemeinde oder sonstigem  
Corpore aufgehabten oder annoch aufhabend  
Verwaltungen beladen seye, auch weeder  
in Vätterl': gewalth noch vormundschaftl' er  
Pflege stehe, fort dieser sowohl, als die  
schuldnerische Ehefrau, die minderjährigkeit  
überfritten, und desfalls die beglaubigungs  
scheine Vor gericht bei gebracht haben, deßen  
zu Wahrer bekräftigung haben wir  
Oberschultheiß gericht und gerichtschreiber,*

---

232.

*das In siegel sogleich herVorgedruckt unßere  
Vor- und Zunahmen eigenhändig untersetzet,  
und dem Verlegungs buch pag: 226 Einver-  
leiben laßen, Wobei wir unß weiters an-  
heischig machen, dieße gerichtl': Verschreibung  
nicht anderst, als gegen vorzeigung des  
gegenwärtigen originals oder eines von  
Kurfürstl': Hof kammer Selbsten ausgefertigt  
Mortifications scheins in unßerem verlegungs  
Buch Zu streichen oder Zu Calsiren.  
So geschehen Brühl den 24'ten Xbris 1783.*

(d. S.)

JPh: Montanuf ober-

<i>georg Michael</i>	<i>schultheiß</i>
<i>Weber schuldnerischer</i>	<i>Jacob Eder, Anwald</i>
<i>Ehemann.</i>	<i>Martin ulzhöfer</i>
<i>Elisabetha Weberin</i>	<i>Joseph Schumm</i>
<i>die schuldnerische</i>	<i>georg Ripberger des</i>
<i>Ehefrau</i>	<i>gerichts.</i>
<i>Michael Eder</i>	
<i>der frau Beiftand.</i>	

---

233.

*Daß vorgeschriebene Verlegung dem  
schuldner und deßen Eheweib in gegen wart  
des hierzu erbetteten beiftandt in an-  
weffendem oberfschultheiße' und gericht dahier  
deutl': abgeleßen, all erfagte dem Weibl':  
geschlecht und mit schuldnern Zum beste'  
Verliehene Wohlthaten verständig aus  
geleget, und hierauf derer schuldnerische'  
Eheleuten freiwillige und wohlbedächtl':  
Verbindung, samt verficht [eigentlich „Verzicht“] mittels gegebener  
Hand treu an Eides statt und unterzeich[n]ung  
derer schuldnerischen Eheleuten, und bei-  
stands eigenhändigen Namens erfolget,  
Wird hiermit von dem Zeitlichen gericht-  
schreiber dahier beglaubiget. Brühl  
Datum quo ut Supra.*

*In fidem  
Meixner  
grfchbr':*

---

224a [Die paginæ 224 bis 233 wurden seinerzeit versehentlich doppelt vergeben; die jeweils zweiten Nummern sind zur besseren Unterscheidung später von irgendjemandem mit einem „a“ kenntlich gemacht worden!]

*Dem nach Jch Laurentius geschwill dahier  
katholischer religion, mich mit Sophia Elisabetha  
Meixnerin Von Nußloch gebürtig mit Vor-  
wiefen und bewilligung unserer ein seitigen  
Mutter und befreunden /: in massen unsere  
beedenseitige Vätter und der Braut  
Mutter bereits Verstorben ./ in eine Ehe-  
verlöbnuß ein gelaßen, und folche  
durch Priesterl': ein feegung Zu Voll-  
ziehen und zu bestättigen beschloffen;  
Alß haben wir beide, Weillen ich der*

*Bräutigam der katholischen - die  
Brauth aber der Luther': religion  
zu gethan, wegen der erziehung der  
in künftiger unserer Ehe durch gottes  
Seegen und deßen allerweissesten anord-  
nungen, überkommenden kinderen Zu ver-  
meidung aller etwa besorgl': ohnanständig-  
zwistig- und mißhelligkeiten; uns dahin  
gütlich, und aus freyem ungezwungenem  
willen Verabredet und beschloßen, daß  
zu bei behaltung Ehelich kristlicher liebe  
fried und einigkeit die erzielende  
kindere sämtl': ohne aus nahm des [Geschlechts]*

225. a

*in mein des Vatters kathol': religion getaufft,  
und er zogen, Es auch also auf ein oder  
des anderen Ehe gemächts erfolgendes  
ableben fernerhin gehalten werden solle;*

*Zu deßen mehrerer bekräftigung  
und Vefthaltung, haben wir beide  
Ehe Verlobte uns eigenhändig unter-  
schrieben. So geschehen Brühl den 20'ten*

*Jenner 1784*

*Lorenz ge schwill als  
Brautigam kathol': religion  
Margaretha geschwillin des  
Brautigams Mutter des schreibens  
nicht erfahren mit ihrem bei zeich'  
Michael schaefer nächster anverwand'  
katholischer religion*

*Sophia Elisabetha Meixnerin  
die braut Luther' religion.  
mit ihrem bei zeiche'.  
Margaretha Meixnerin die  
schwester mit ihrem bei zeich'  
Philip Lipp nächster an ver-  
wanther Luther': religion*

*Vorstehende Eheberedung ist Vor Ver-  
sameltem oberschultheiß, Anwald und gericht  
Von beiden Contrahenten des Brautigams  
Mutter und nächsten an verwanthe' eigen-  
händig unterschrieben, fort dem gerichts  
Protocoll pag: 224. ein verleibet word'.  
Brühl Datum ut Supra.*

*JPh: Montanus Oberfchlthß'  
Eder Anwald  
Martin Ulzhöfer  
Joseph schumm  
Michel Weber  
georg Ripberger des  
gerichts  
Meixner gerichtschbr':*

226. a

*Actum Brühl den 26'ten April. 1784.*

Präsentibus

*Kurpfalz Oberschultheiß  
Montanus  
Anwald Eder  
Martin ulzhöfer  
Joseph schumm  
Michel Weber  
georg Ripberger*

*Demnach Ein Hochlöbl': O'Amt unterm  
19'ten dieses [Monats] in gemäßheit Kurfürstlicher  
Hoher Regierung gnädigster Weifung  
Vom 30'ten Vorigen Monats Merz  
Oberschultheifen, Anwald und gericht  
dahier zu befehlen gnädig geruhet,  
daß wegen deren ehemalig von Ullner-  
ischen gütheren, so besag anliegenden  
Extractus Brühler in Hiesiger brühler  
gemarckung liegen und in 16 Morgen  
Wießen bestehen, der Von tit: freyhern  
von Dallberg bey Höchft gedachter*

---

227. a

*Kurfürstl': Regierung in anspruch  
genomene - Von dem dermaligen  
besitzer tit: freyherr von Lehrbach  
aber Wider sprochene Nexus fidei -  
Commisfi, eventualiter ad Protocollum  
registrirt werden solle;*  
*Alß hat mann an heute sothanen  
oberamtl'n: gnädigen Befehl zuzufol-  
den von tit: freyherrn von Dallberg  
in anspruch genommenen - Von dem  
tit: von Lehrbach Hingegen wider-  
sprochenen Nexus fidei - Commisfi in  
betref obgemelder in hiesiger  
gemarckung befindlicher und Vermög  
gedachter Extractus Zur Versicherung  
der 74813 flin' 55 X'r. mit ein gelegten  
16. Morgen Wießen, eventualiter  
et ad rei memoriam hiermit gerichtl':  
Protocollirt und dem gericht's protocoll  
pag: 228. ein verleibet. Welches  
Wir wie ohn verhalten sohin mit all*

*tiefestem respect beharren sollen*

*Eines Hochlæbl'n Oberamts*

---

228. a

Copia Copiæ

*Dem Oberamt heidelberg wird hierdurch die weifung ertheilet, beÿ denen einschläglich' gerichts stellen, die außreichige Verfügung zu trefen, daß ratione deren in anliegender Verzeichnis enthaltenen ehemalig Von Ullnerischen güther, der Von tit: freyherrn Von Dallberg beÿ Kurfürstl'r Regierung in Anspruch genomene - Von dem dermaligen besitzer tit: freyherr von Lehrbach aber widersprochene Nexus fidei Commisfi eventualiter ad Protocollum registriret werden möge; Als Worüber besagtes O'Amt längstens binnen 4. wochen berichtl': nachweiffung Zu erstatten hat. Mann heim den 30'ten Merz 1784.*

*Von  
Kurfürstl'r Hoher Regierung  
also abgangen.*

Copia Copiæ

Extractus

*Verzeichnis deren der freÿ frau von  
Lehrbach gebohrene freÿin von  
Ullner zu gefallenen, und dermalen zur*

---

229. a

*Verficherung der 74813 fln' 55 X. eingelegten gütheren.*

Zu Brühl

*Eine Wieße ad 16 Morgen.*

*Communicetur Kurpfalz Oberschultheifen,  
Anwalden, und gericht zu brühl. um  
das befohlene zu befolgen, und wie  
geschehen inner 8 tägen beÿ 5. rhtr':*

*an hero zu berichten. Heidelberg  
den 19'ten April: 1784*

*Kurpfalz O'Amt*

JWrede

Heinwarz

---

230. a

*Da mann beÿ denen Von Kurpfalz  
Ober schultheißen zu Schwezingen ein be-  
richteten umständen, den orts und  
gerichts Vorstand zu brühl Von der  
Von einigen der gemeind[en] ihnen zuge-  
muetet werden wollenden Mitleistung  
der handt frohnd beÿ außhebung deren  
gräben an dortiger Allment, weid, und  
derfelben Jährl'e Zumachrung [?] fernere  
freÿ belassen will, so hat genannter  
Oberschultheiß dieses in ruckbescheid  
zu Vernehmen, und darnach die  
brühler gemeinds leute zu Verbe-  
scheiden. heidelberg d' 7'ten Maÿ 1784.  
Kurpfalz OberAmt*

J Wreden

*tax 34 X.  
16 X.  
-----  
= 50. X.*

Heinwarz

Jn fidem  
Meixner gschbr'

---

231 a

*Actum den 11'ten 9bris 1784.*

*Præsentibus*

*Kurpfalz Anwald  
Eder  
Martin ulzhöfer  
Joseph Schumm  
georg Michel Weber*

*und georg Riepberger  
des gericht's*

*Michael Meixner der  
zeit gerichtschbr' dahier  
und mit ihme Katharina  
Aloÿfa seine Eheliche hauß  
frau gebohrene benderin  
Verleg' anheut der Kur-  
Pfälz': Hochlobl': universi-  
tæt heidelberg gegen  
fünf Hundert gulden  
Capital folgendes  
unterpfandt.*

[Diese in offenbar aufgewählter  
Verfassung auf den paginæ 231a  
bis 233a protokollierte Obligation  
ist durchgestrichen!]

---

232. a

*Jhr dahier unten im  
ort gelegenes Wohnhauß  
scheuer stallung und ad zweÿ  
Morgen anstößigen  
acker garten befor':  
einseit die gemeinde dorf  
straße and':seit'. das ge-  
marckung acker feld,  
stofft Vornen auf die  
Schwezinger straß, unte'  
auf Joseph Bender, und  
da dann die mit schuldnerische  
Ehefrau denen Vorge-  
schriebenen rechten gemäß  
Vor und bey aus fertigung  
der aus gestellten Hypothec  
nicht nur freÿ müthig bekennet  
mit demjenigen zubringen  
Antheil Errungenschaft bis  
herig und zu künfftig in  
Summa mit allem Was ihr  
auch unter was Nahmen*

---

233. a

*Anjezo rechtl': zuständig  
feÿn und künfftig werde'  
möge Alß mit schuldnerin  
hafften wolle, und daher  
zugleich mit gegebener  
hand treu an Eides statt  
auf aller ihrer Weiblich'  
rechts Wohlthat Vor à*

abgetragen den ten  
Latteri *bemerckt' und  
in gegenwart ihres bei-  
standes Martin Ulzhöfer  
freiwillig renunciret,  
So Wurde all dieses  
dem gericht zur sicherheit  
hier protocolliret, in  
acto Continuo*

Michael Adam  
Meixner als *schuldner*  
Catharina Meixnerin die  
Ehefrau  
Martin ultzhöffer der  
frau beÿ standt

Eder Anwald  
Martin ultzhöffer  
Joseph schumm  
georg Michel Weber

In fidem  
Ph Baumgärtner  
gerichtschbr' Zu Planckstatt

---

234

Actum Brühl d' 11'ten 9bris 1784.

Präsentibus

Oberschultheiß  
Kurpfalz Anwald  
Eder  
Martin Ulzhöfer  
Joseph Schumm  
Michael Weber  
georg Ripberger  
des gericht's.

Cefsat  
Barbara Barthlische Ehe-  
frau Vom Rohrhof und  
mit derselben beÿstand  
Melchior fellmann Ver-  
legen anheut dem Hofbe-  
ständer Jacob fellmann  
Von bruchhauffen gegen  
fünf Hundert gulden  
Capital folgendes unter  
Pfandt. Alß nehml'n  
ihr auf dem Rohrhof liegendes  
halbe Wohnhauß halbe scheuer  
stall und halbe' garte'

---

bevor' einfeit Paul bruck

*and'feit Melchior fellmann  
stofft Vor[n]en auf ged': fellmann  
hinten auf die Hof äcker  
benebft das 1/16'tel theils  
Erbbestands guth Von geiftl':  
Administration welches befor':  
wie derfelben acker buch  
meldet, da dann die fchuldner-  
ifche Ehefrau denen Vor-  
gefchriebenen rechten gemäß  
Vor und beÿ auf fertigung  
der aus gestellten Hypothec  
nicht nur freÿ müthig be-  
kennet, mit dem jenigen zu-  
bringen Antheil Errungen-  
fchafft bis herig und zu künfftig  
in Summa mit allem was ihr  
auch unter was Nahmen  
anjezo rechtl': zuständig  
und künfftig werden möge  
alß mit fchuldnerin hafften  
wolle, und daher zu gleich*

---

236

*mit gegebener Hand treu an  
Eides statt auf all ihrer Weibl':  
rechts Wohlthat Vor á Lattere  
bemerckten und in gegenwart  
ihres beiftandes Melchior  
fellmann freiwillig renunciiret,  
So Wurde all dieses dem  
gericht zur ficherheit hier  
protocolliret. in acto Continuo.*

*barbara barthlin  
die fchuldnerin  
mit ihrem bei X zeich'  
Melcher fellmann  
der fauar beiftand*

-----  
*Eder Anwald  
Martin ultzhöffer  
Joseph fchumm  
Georg Michl' Weber*

**Jn** fidem

Meixner  
gfhbr':

---

237.

*Beÿ heutigen Rueg- und gericht  
tag Hat der daßige - gericht  
wandte Henerich fleck Von ketfch  
daß Capital ad 1900 fn' Capital  
benebft Von 3. Jahren die interefs'  
bis ofteren Von dem fchuhmacher  
Jacob Wegele fo er annoch daher [?]  
fchuldig ift auf gekündet. Brühl  
den 20'ten Xbris 1784*

Refolution

*Dem be[k]lagten Jacob  
Wegele wird annoch  
eine 2 Monatl': zahlungs  
frist eingeraumet.*

In fidem

Meixner

*gſchbr':*

---

238.

*Actum Brühl den 21'tn Maÿ 1785*

Präſentibus

*Kurpfalz Oberſchultheiß  
Montanuf  
h': Anwald Eder  
Martin Ulzhöfer  
Joseph Schumm  
georg Michel Weber  
georg Ripberger  
des gericht*

*Michael guttenberger dahier  
und mit ihme Anna Barbara  
feine Eheliche hauß frau eine  
gebohrene Reinlin Verlegen  
anheute dem h': Schwind Chirurg's  
zu Schwezing' gegen Sechs  
hundert gulden Capitals  
folgendes unterpfand, Jhres  
dahier unten im orth liegendes  
Wirths hauß Zum guldenen  
Adler*

*Adler genannt samt scheuer  
stallung Plaz und anstößigen  
gärtlein, befor': einseit  
Michel Eder, and' seit die  
Mannheimer Straß, stofft  
fornen auf die gemeine  
gaß, hinten auf das kronnen-  
burger guth, Zinfft Jährl': dem  
Hohen Dom Kapitel Zu  
Speier dreÿ gulden  
boden Zinß, da dann  
die mit schuldnerische Ehefrau  
denen Vorgeschriebene' rechten  
gemäß Vor und beÿ aus-  
fertigung der aus gestellte'  
Hÿpothec nicht nur freÿmüthig  
bekennet mit dem jenigen zu-  
bringen Antheil Errungen-  
schafft bis herig und zu künfftig  
in Summa mit allem was  
ihr auch unter was Nahmen  
anjezo rechtl': zuständig seÿe  
und zu künfftig werden möge,*

---

240.

*Alß mit Schuldnerin hafften  
wolle, und dahero zugleich  
mit gegebener handtrew  
an Eides statt auf aller  
ihrer Weibl': rechts Wohl-  
that Von à Lattere be-  
merckten und in gegen-  
wart ihres Beistandes h':  
Anwald' Eder freiwillig  
renunciret, So wurde all  
dieses dem gericht zur  
sicherheit hier Protocolliret.  
in acto Continuo.*

*Michael  
gutenberg'  
Als schulder.                      Eder Anwald  
Anna barbara                      Martin ultzhöffer  
gutenberggerin                    Joseph schumm  
Eder Anwald                      Georg Michl' Weber  
der frau beistand                des gerichts*

*NB: Vorstehende Hÿpothek wurde unterm heutigen  
an den Gläubiger Herrn Johannes Schwing zu Schwezing'*

ad 600 f nebst Zinsen abgetragen, und mithin auch fogleich  
dieselbe bei Gericht cafsirt. Brühl d' 25'ten febr': 1812

In fidem  
Meixner gschbr':

---

241.

Actum Brühl den ...'ten ... 1786. [Kein Datum eingetragen!]

Præsentibus

Chur Pfalz Anwald Eder  
Martin Ulzhöfer  
Joseph Schumm  
Michael Weber  
Georg Ripberger  
des gericht's.

Auf obigen Dato  
wurde das fogenannte  
Maulbeerbaum stück an  
dem [so]genannten Dorn Mühl  
Plaz

[\*] beforcht einseit Johannes  
Brucker and'. seit die gemeine  
Jnful, stofft oben auf die  
Gemeind und unten wiederum  
auf das Gemeine Jnful stükel

[\*\*] neben d'. bach,  
Von Churfürstl'r  
Hochlöblichen Hofkammer  
Einer Hochlöblichen  
Maulbeerbaum Com-  
pagnie Vor und um 75 flin  
überlaßen; Also und  
dergestalten, daß er-  
fagte Maulbeerbaum  
Compagnie Nebst dieser  
noch An die Gemeinde

[Der Absatz von der mit \* bezeichneten Zeile bis einschließlich der mit \*\* bezeichneten Zeile ist im Original nachträglich links neben den ursprünglichen Text gesetzt worden, wurde hier aber an der gemäß einer Markierung vorgesehenen Stelle in den laufenden Text eingefügt!]

---

242.

Brühl all Jährl': Vor boden

*Zinß 3 fln zu Zahlen habe,  
und soweiters mehr, weg'  
dem Herrschafft': darauf  
geschlagenen Schazungs  
Capital ad 10 fln, Wovon  
dieselbe nicht nur alle  
Monathen an die Rhent-  
meisterey dahier 6 X'r. zube  
zahlen in Sonderen auch über  
dieses noch die andern  
darauf kommende Neben  
geldern welche mann  
nicht bestimmen kann; / zu  
bestreiten Hatte, Welchen  
Vorgang wir unserem  
gerichtl': Verlegungs Protocoll pag:  
241 Ein Verleibet haben.  
Brühl Datum quo ut  
Supra.*

In fidem  
Meixner  
gchbr':

---

243.

*Actum Brühl den 5'ten Jenner 1788.*

Præsentibus

*Kur Pfalz Anwald  
h': Eder  
Martin Ulzhöfer  
Joseph Schumm  
georg Ripberger  
und georg Michael Weber  
des gericht's.*

*Joseph gredel dahier  
und mit Jhme Catha[r]ina  
seine Eheliche Hauß frau  
eine gebohrene ... [Name fehlt hier; siehe jedoch pag. 250!]  
Von Neckerau, Verlegen  
anheute dem Katholisch'  
Kirchen Vorstand zu Schwezingen Herrn  
Celsat Pfarrer Perpente und  
h': Mez als Currator  
Mafsæ gegen Ein hundert  
fünfzig Gulden Capital,*

[unten folgendes Wort :]

[ist im Original vertikal!]

*folgendes unterpfandt,  
Jhres dahier mitten im  
ort liegendes Wohnhauß  
samt scheuer, Stallung, Plaz,*

---

[Paginierung fehlt]

*und anstößigen gärtlein, befor':  
einseit Johannes dieterich und  
georg Freitag, and': seit Philipp  
Wegele, stofft oben auf die  
gemeine gaaß, unten auf des  
freitag scheuer; Zinßt Jährl':  
in die Collectur Mannheim  
3. kappen ad Ein Gulden.  
Da dann die mit schuldnerische  
Ehefrau denen Vorge schrieben  
rechten gemäß Vor und bey  
ausfertigung der außgestellten  
Hypotheck nicht nur freymüthig  
bekennet, mit demjenigen zu-  
bringen antheil Errungenschafft  
bis herig und zu künfftig in  
Summa mit allem was ihr auch  
unter was Nahmen anjezo  
rechtl': Zuständig seyn und künfftig  
werden möge, Alß mitschuldnerisch  
hafften wolle. Und daher  
zugleich mit gegebener handtrew  
an Eides statt auf aller ihrer  
Weibl'n: rechts Wohlthat Vor  
à Lattere bemerkten und  
in gegenwart ihres beifstands  
georg*

---

245.

*Georg freitag renunciert,  
So wurde all dieses dem  
gericht zur sicherheit hier  
protocolliret in acto Con-  
tinuo.*

<i>der Schuldnerische</i>	<i>Eder Anwald</i>
<i>Eheleute und der</i>	<i>Martin ultzhöffer</i>
<i>frauen beifstandes</i>	<i>Joseph Schumm</i>
<i>Nahmen.</i>	<i>georg Michl' weber</i>
<i>Joseph Gretel als schultner</i>	
<i>Catharina gretelin als schulter</i>	

*georg freytag als beiftand*

*den 10'ten april': ift obiges Capital ad 150 fln samt  
derfelben zinßen abgetragen worden D. ut Supra*

in  
fidem  
Meixner *gſchbr'*:

---

246.

*Actum Brühl den 5'ten Jenner 1788.*

Præſentibus

*Kur Pfalz Anwald  
h': Eder  
Martin Ulzhöfer  
Joſeph Schumm  
Michael Weber und  
georg Ripberger  
des gerichtſ.*

*Philipp Wegele dahier und  
mit ihme Catharina ſeine  
Eheliche hauß frau eine ge-  
bohrene trauttin, Verlegen  
anheute dem h'rn georg  
Cefſat Ludwig Krafft Luther':  
Schulmeiſter zu Mannheim  
gegen Zwey hundert gulden  
Capital folgendes unter-  
pfandt, Jhres dahier mitten  
im orth liegendes Wohnhauß  
ſamt ſcheuer, ſtallung, Plaz  
und anſtößigen Garten, befor':  
einſeit*

---

247.

*einſeit Georg freitag und  
Joſeph gredel, anderſeit Peter  
brucker und Johannes ſchmittin  
Wittib, ſtofft unten auf die bach,  
und oben auf die gemeine gaaß,  
zinſt Jahrl': in die Collectur  
Mannheim einen kappen, da  
dann die mit ſchuldneriſche*

*Ehefrau denen Vorgescrieben'  
rechten gemäß Vor und bey aus-  
fertigung der ausgestellten  
Hypothec nicht nur freymüthig  
bekennet mit dem jenigen zu-  
bringen Antheil Errungen-  
schafft bisherig und zukünftig  
in Summa mit allem was ihr  
auch unter was Nahmen an-  
jezo rechtl': zuständig seyn  
und in zukunfft werden möge,  
Alß mit schuldnerin hafften  
wolle . und dahero zugleich  
mit gegebener handttreu  
an Eides statt auf aller ihrer  
Weibl': rechts Wohlthat Vor  
à Lattere bemerkten  
und in gegenwart ihres*

---

[Paginierung fehlt]

*beistandes herrn Martin Ulzhöfer  
freiwillig renunciret, So  
Wurde all dieses dem gericht  
zur sicherheit hier protocolliret  
in acto Continuo.*

*die Schuldnerische Eheleut  
und der frauen beistands  
Nahmen.  
filb Uegele  
Catharina die Ehefrau  
des schreibens ohnerfahr'  
mit ihrem bei XX zeichen.*

*Eder Anwald  
Martin ultzhöffer  
Joseph Schumm  
Georg Michl' weber*

*Vorstehendes Kapital wurde unterm heutigen  
durch Heinrich Eder abgetragen und die  
unterhaltene Original Hypothek bei Gericht  
cassirt. Brühl d' 6'ten Julÿ 1819*

*In fidem  
Meixner gschbr'*

---

248.

*Dem nach ich Carl Schoch Von Menzing'  
im Canton reichgau gebürtiget Luther':  
religion, mich mit Ludovica dörflerin Von  
hier mit Vorwiefen und bewilligung unferer*

*unten benannten gezeugen /: weillen der Vatter des Brautigams abwesend, und die Mutter desselben Verstorben, immassen auch der Braut Elteren schon längstens Verstorben sind :/ in eine Ehe verlebnuß eingelassen, und folche durch Priesterl': einseegnung zu vollzieh und bestättigung beschloßen;*

*Alß haben wir beide, weillen ich der Brautigam der Luther': - und die braut aber der katholischen religion zugethan, Wegen erziehung der in künftig unserer Ehe durch Gottes Seegen und deßen allerweifesten Anordnungen überkommenden kinderen, zu Vermeidung aller etwa besorgl': unanständig- zwistig- und mißhelligkeiten, uns dahin güthlich und aus freyem ungezwungenen willen Verabredet und beschloßen, daß zu beybehaltung Ehelich Christlicher Liebe, fried und Einigkeit die*

[\*] *erziehende kinder sowohl Männlich' als weibl': geschlechts*  
[\*] *alle ohne ausnahm in meiner der Mutter*

[Die beiden mit \* gekennzeichneten Zeilen sind hier in der im Original korrigierten Fassung wiedergegeben. Ursprünglich sah der Text vor, dass die Söhne lutherisch und die Töchter katholisch getauft und erzogen werden sollten.]

---

249.

*katholischer religion getauft und erzogen, Es auch also auf ein oder des anderen Ehegemächts ableben fernerhin gehalten werden solle;*

*Zu dessen mehrerer bekräftig- und Vesthaltung, haben wir beide Verlobte uns eigenhändig unterschrieben. So geschehen den 11'ten aug': 1788.*

Ludovica dörfflerin

*als braut bey + Zch'*

*Eder Anwald*

*Carl Christian*

*Martin ultzhöffer*

*Schoch brautigam*

*Joseph Schumm*

*Joseph Lindner*

*Georg Michl' weber*

*alf Zeugen*

*gærg Rippberger*

*Johannes ditrich*

*Joseph Pioth alf zeugen*

*Vorstehende Eheberedung ist Vor Versammeltem Oberschultheisen, Anwald und gericht dahier, Von beiden Contrahenten, des brautigams und der braut gezeugen eigenhändig unterschrieb' - fort dem gerichts protocoll pag: 248. ein -*

*verleibet - worden. Welches hiermit attestiret  
und bekräftiget wird. Brühl Datum ut Supra.*

*Eder Anwald  
Martin ultzhöffer  
Joseph Schumm  
Georg Michl' weber  
gærg Rippberger*

---

250.

*Actum Brühl den 18'ten April 1789.*

*Præsentibus*

*Chur Pfalz Anwald  
h': Eder  
Martin Ulzhöfer  
Joseph Schumm  
Michael Weber  
georg Ripberger  
des gericht's.*

*Joseph gredel dahier  
und mit Jhme seine eheliche  
Hauß frau eine gebohrene  
Walckin von Neckerau  
Verlegen an heute dem  
Carl Walther dahier auf eine  
Nach Hÿpothec gegen siebenzig  
Cefsat [\*] Gulden Capital, folgendes  
unterpfandt Unferes dahier  
allschon gegen Ein hundert  
50 fln Gulden ahn die kathol': kirch  
zu Schwezing' wie pag: 243 zu  
ersehen ist, Verseztes Wohnhauß  
samt scheuer Stall und Garten  
befor': einf: Johannes dieterich  
und freitagin Wittib,*

[\* im Original vertikal geschrieben!]

---

251.

*and'. seit Philipp Wegele, stofft  
oben auf die gaaß, und unten  
auf ged': freitagin Wittib  
als eine Nach Hÿpothec ein, zinfft*

*Jährl': in die Collectur Mannh':  
3 Cappen mit 1 fln', da dann die  
mit Schuld nerische Ehe frau denen  
Vor geschriebenen rechten gemäß  
Vor und beÿ aus fertigung der  
Aus gestelten nach Hÿpothec  
nicht nur freÿm üthig bekennet  
mit demjenigen zubringen  
antheil Errungenschafft bis herig  
und zukünftig in Summa mit  
allem was ihr auch unter was  
Nahmen anjezo rechtl': zuständig  
seÿn, und künftig werden  
möge, Als mit schuldnerein  
haften wolle, und daher  
zugleich mit gegebener hand  
treu an Eides Statt auf aller  
ihrer Weibl': rechts Wohlthat -  
Vor á Lattere bemerckte'  
in gegenwart ihres beistands*

---

252.

*Joseph Piot freÿwillig  
renunciret, So wurde all  
diefes dem gericht zur  
sicherheit hier protocolliret  
in acto Continuo.*

*Joseph Gretel  
als Schultner  
Catharina gretelin  
als mit schullerin  
Joseph Pioth  
alf beistand*

*Martin ultzhöffer  
Georg Michl' Weber  
görg Rippberger*

---

253.

*Actum Brühl den 1'ten junÿ 1789.*

Præf':

*Chur Pfalz Anwald  
Eder  
Martin Ulzhofer  
Joseph Schumm  
Michael Weber  
Georg Ripberger*

*des gerichtts.*

[Im Original ist folgendes:]  
Cafsirt d' 4'ten april 1811.  
In fidem  
Meixner gschbr  
[vertikal geschrieben!]

*Joseph Bender dahier und  
mit ihme Sufsanna seine  
Eheliche Hauß frau eine  
gebohrene Baldefin Von  
Beierthal Verlegen anheute  
dem kath': kirchen rechtler [?]  
h': Mez zu schwezingen gegen  
fünfzig Gulden Capital  
folgendes unterpfandt, ihres  
dahier mitten im orth liegendes  
Wohnhauß samt stall und den  
daranliegenden Pflanz garte'  
befor': ein seit Michael Meixner  
gerichtschbr': and' seit Michael  
Weber, stofft oben auf den*

[Dieser Eintrag auf den  
pag. 253 bis 255 ist  
einschließlich der Unter-  
schriften durchgestrichen!]

---

254.

*den Kronenberger feldweg  
hinter dem dorf, und unten  
auf die gemeine Gaaß zinst  
Jährl': in die Collectur Mannheim  
3 Cappen mit 18 X',  
da dann die mit schuldnerische  
Ehefrau denen Vorgeschriebene'  
rechten gemäß Vor- und bey aus-  
fertigung der aus gestellten  
Hypothec nicht nur frey müthig  
bekennet mit demjenigen zubring'  
Antheil Errungenschaft bisherig  
und zu künftig in Summa mit  
allem was ihr auch unter was  
Nahmen anjezo rechtl': zuständig  
seye und künftig werden  
möge, als mit schuldnerin  
haften wolle, und dahero  
zugleich mit gegebener Handt  
treu an Eides statt auf aller  
ihrer Weibl': rechts Wohlthat  
Vor á Lattere bemerckten  
und in gegenwart ihres*

---

255.

*ihres beistandes h'n  
Anwald Eders freiwillig  
renunciret, So Wurde all*

*diefes dem gericht zur  
ficherheit hier protocolliret  
in acto Continuo.*

*Josephen Bender  
als fchuldner des  
fchreiben nicht erfahre'  
eigenhändiges beiX zeich'  
Sufsanna benderin  
der Ehefrau mit ihre'  
bei ++ zeichen.*

*Eder Anwald  
Joseph fchumm  
Georg Michl' Weber  
görg Rippberger*

*Eder Anwald*

---

256

*Actum Brühl den 6'ten Julii 1789.*

**Præsentibus**

*Chur Pfalz Anwald  
h'rr: Eder  
Martin Ulzhöfer  
Joseph Schumm  
Michael Weber  
Georg Ripberger  
des gericht's.*

**Joannes Niefser und Anna  
Maria Niefserin und mit ihne'  
ihre Vormunderen Adam Hock  
und Joannes Dietrich dahier  
Verlegen anheute der kathol':  
kirch Von hier gegen Siebenzig  
fünf gulden Capital folgendes  
unterpfandt, Jhres dahier  
mitten im orth liegendes**

---

257.

*Wohnhäußlein samt Hofraith  
und Garten, befor': einseit  
Adam Hock, and'. seit Johannes  
Dietrich, stofft oben auf die  
gemeine gaaß und unten  
auf die Bach zinsft jährl':*

*in die Collectur Mannheim  
¼'tel Cappen ad 10 x und 1 X.  
bodenziß, Welches alles  
dem gericht zur sicherheit  
hier protocolliret in acto  
Continuo.*

	<i>Eder Anwald</i>
	<i>Joseph schumm</i>
<i>Johann ditrih</i>	<i>Georg Michl' weber</i>
<i>Adam Hock mit</i>	<i>gorg Rippberger</i>
<i>seinem bei + zeich'</i>	

*Vorgedachtes Kapital wurde unterm heutigen durch  
Johannes Zumkehr, als jeziger Eigenthümer der  
oben bemerkten Behaufung abgetragen, und die dagegen  
unterhaltene Hypotheke bei Gericht casirt.  
Brühl am 4'ten März 1823.*

*In fidem  
Meixner gschbr':*

---

258.

*Actum Brühl den 7'ten X'bris 1789.*

*Præsent':*

*Auf obigen Dato stellt  
hiefiger Einwohner  
Martin Hermann und  
deßen Eheliche Hauß  
frau Anna Maria  
eine gebohrene Mezgerin  
Von allriengen mit ihren  
beistandt h': Schumm eine  
gerichtl': Handt schrift  
Von 25 fln' Aus, Welches  
Sie Von denen Katholische'  
Kirchen Geldern zu  
Schwezingen, gegen be-  
zahlung der Jährl': interefsen  
mit 5 pro Cento Vom hundert  
entlehnet haben. Brühl  
Datum ut Supra  
in fidem  
Meixner  
gshbr':*

259.

*Actum Brühl den 7'ten X'bris 1789.*

*Präsent':*

*Chur pfalz Anwald  
Jacob Eder,  
Martin Ulzhöfer  
Joseph Schumm  
Michael Weber und  
Georg Ripberger des  
gerichts.*

*Conradt klauer und Jacob Winth  
dahier und mit ihnen die beide Ehe-  
Weiber Veronica Angstmännin und  
Catharina eine gebohrene ... [der Name fehlt!]  
Verlegen anheute der Kathol':  
Kirch zu Schwezing' gegen dreÿ  
hundert gulden Capital folgendes  
Unterpfandt, Jhres dahier oben  
im orth liegendes Wohnhauß samt  
deren daran liegenden Gärthen,  
befor': einseit die gemeinde dorf  
straß, and'. seit den Kronenberger  
Garten, stofft oben auf den gemein'  
Weeg, und unten auf Mackin witt'.*

---

260.

*zinfft Jährl'. in die Collectur  
Mannheim ½ Cappen und 1 x.  
boden zinß, da dann die  
beide Eheweiberen deren schuldner'  
denen Vorgerfchrieben' rechten  
gemäß Vor und beÿ ausfertig':  
der Ausgestellten Hÿpothec  
nicht nur freÿmüthig bekenne'  
mit demjenigen zubring' antheil  
Errungenschaft bishering und  
zukünftig in Summa mit allem  
Was ihnen auch unter was Nahme'  
anjezo rechtl': zuständig seÿe  
und künftig werden möge,  
Alß mit Schuldnerin, haften  
wollen. und dahero zugleich mit  
gebener handtreu an Eides statt  
auch aller ihren Weibl': rechts Wohl-*

*that Vor à Lattere bemerckten  
und in gegenwart denen beiständen*

*freiwillig renunciret, So*

---

261.

*So wurde all dieses dem  
gericht zur sicherheit hier  
protocolliret in acto  
Continuo*

<i>Konratt Clauer als schulter Jacob windt als schulter</i>	<i>Eder Anwald Martin ultzhöffer Joseph schumm Georg Mich' weber</i>
<i>Veronica Angstmänin mit ihr' bey + Zei'</i>	<i>Görg Rippberger</i>
<i>Joseph Lindner als beifstant</i>	
<i>Catharina Spreiterin mit ihrem bey ... zeich': Georg Merckel als Beifstand bey x Z':</i>	

*Daß auch h': Anwald Eder dahier, und mit  
ihme seine Erben und Nachkommen, daß  
Vorstedend- Verpfändte hauß und gärten  
jederzeit /: für die darauf aufgenommene  
dreÿ hundert gulden wann es fehlen solte :/  
Annehmen wolte, Welches er zur sicher-  
heit ged'r kirchen Calsa zu schwezing' und  
dem gericht dahier der zahlung halber sich  
Verbünde. Wird hiemit eigenhändig  
bezeuget: Brühl Datum quo ut Supra.  
Eder Anwald*

*Vorstedendes Kapital  
ad 300 f nebst Zinsen wurde abgetragen und  
die Hypotheke calsirt. Brühl am 3'ten 7'bris 1826.  
In fidem  
Meixner gschbr'*

---

262.

*Actum Brühl den 15'ten febr': 1790.*

*Präsent':*

*Churpfalz Anwald  
h'. Eder*

*Martin Ulzhöfer  
Joseph Schumm  
Michael Weber  
georg Ripberger  
des gericht's.*

Notetur  
ift unterm  
15't Juny 1802  
erneuert und  
pag: 347 be-  
merket.  
Wurde abgelöst  
wie hinten pag: 347  
bemerkt ift.  
pdt: Meixner

*Franz Hemerich dahier und mit ihme seine  
Eheliche hauß frau Dorothea eine  
gebohrene burgerin, Verlegen an-  
heute der geistl' Administrations Collectur  
zu Mannheim gegen Ein hundert zehen guld'  
Capital folgendes unterpfandt, ihres  
dahier oben im orth bey d'. kathol':  
kirch liegendes Wohnhäuslein stall und  
daranliegendes Planz gärtlein, so be-  
for': einseit Georg Ripberger, and':  
feit Carl Jacob Wegele, stofft unten  
auf die alte bach, und oben auf die  
gemeine gaaß, zinsft Jährl': in ged'e:  
Collectur Mannheim 1/4'tels Cappen und  
5 X und 4 heller boden zinß, dae dann  
die mit schuldnerische Ehefrau denen*

---

263.

*Vorgefchriebenen rechten gemäß Vor und bei aus-  
fertig': der aus gestellten Hypothec nicht nur frey-  
müthig bekennet mit demjenigen zubringen, antheil  
errungenschaft bisherig und zukünftig in Summa  
mit allem, was ihr auch unter was Nahmen anjezo  
rechtl': zuständig seye, und künftig werden möge,  
als mit schuldnerin haften wolle. und dahero zu-  
gleich mit gegebener handtrew an Eides statt  
auf aller ihrer Weibl': rechts Wohlthat Vor  
á Lattere bemerckten, und in gegenwart ihres  
beistandes Joseph Schumm freiwillig renunciert,  
So Wurde all dieses dem gericht zur sicherheit  
Protocolliret in acto Continuo.*

*frantz Hemrig shuldner  
Dorothea Hemrichin  
die Ehefrau mit ihrem  
bei zeichen  
X  
Joseph Schumm  
als bystand*

*Eder Anwald  
Martin ultzhöffer  
Joseph schumm  
Georg Mich' weber  
gorg Rippberger*

264.

*Demnach Jch Joseph Lindner Schmitt  
meister und burger dahier Lutherischer  
religion mich mit Catharina Nielsin Von  
Schwezingen mit Vorwissen und bewillig':  
unserer unten benannten gezeugen /: weille'  
die Elteren des Brautigams weit abwesend,  
und der Braut Elteren, auch schon Lang  
Verstorben sind :/ in eine Ehe Verlöbniß ein-  
gelaßen, und solche durch Priesterliche  
einseegung zu Vollziehen und zu bestättung  
uns beschloffen;  
Alß haben wir beide weillen ich brauti-  
gam der Luther': die Braut aber der  
reformirten religion zu gethan, Wegen  
erziehlung der in künftiger unserer  
Ehe, durch Gottes Seegen und deßen  
allerweiffesten Anordnung über-  
kommende kinderen, zu Vermeidung  
aller etwa besorgl' unanständig-  
zwiftig- und mißhelligkeiten, unß dahin  
gütlich und aus freyem ungezwungene'  
willen Verabredet und beschloffen, daß  
zu beibehaltung Ehelich-Christlicher  
Liebe, fried und Einigkeit, die erziehend'  
[\*] kindern sowohl des Männlichen als Weibl': geschlechtes in  
mein des Vatters Luther': religion ge-  
tauft*

[die mit \* gekennzeichnete Zeile ist hier in der korrigierten Fassung wiedergegeben]

265.

*getauft und erzogen, [Rest dieser Zeile und die beiden folgenden gestrichen]  
Es auch also auf ein oder des anderen  
Ehegemachts ableben fernerhin ge-  
halten werden solle;  
Zu deßen mehrerer bekräftig- und  
Vesthaltung, haben sich beide Ehe Ver-  
lobte eigenhändig unterschrieben. So  
geschehen Brühl den 16'ten 8'bris 1790.*

Niesin

<i>Joseph Lindner</i>	<i>Catharina die</i>
<i>als breitigam</i>	<i>braut mit ihrem</i>
<i>Martin ultzhöffer</i>	<i>bei zeichen</i>
<i>als Zeigen</i>	<i>*</i>

*Vorstehende Eheberedung ist Vor Versamletem  
Anwald und gericht dahier, Von beiden*

*Contrahten des Brautigams und der  
Braut gezeugen Eigenhändig unterschrieb'  
forth dem gericht's protocoll pag: 205. ein-  
Verleibet worden. Welches hiermit attestiret  
und bekräftiget wird. Brühl Dat. ut Supra.*

*Eder Anwald  
Martin ultzhöffer  
Joseph schumm  
georg weber  
gorg Rippberger  
Meixner  
gfhbr':*

---

266.

*Actum Brühl den 9'ten X'bris 1790.*

*Unterm 19'ten 9'bris 1789 hat  
friederich Happel zu  
Heidelberg die in hiesiger  
Gemarckung Liegende 16 Morg'  
so genannte Ullnerische Wießen  
in dem fogenannten Spieß liegend  
Vermög feines producirten  
kaufbriefes Von dem dermalig'  
befizer tit: freyh'rn Von  
Lehrbach und deffen Ullnerisch'  
familie in einen Erbbestandt  
erhalten, Welches dem Brühler  
gericht's protocoll pag: 266 auf  
anverlangen Demselben  
ein Verleibet werden solle  
Brühl Datum ut Supra  
in fidem  
Meixner  
gfhbr':*

---

267.

*Jch Melchior Henzj, Erbbeständer  
auf dem Rohrhof, bekenne kraft gegen-  
wartiger gerichtl': Handtschrift, daß ich dem  
Judten Löw Herz Von Walldorf, Vermöge  
einer bereits unterm 2'ten Jann': 1788 ausge-  
stelten privaten Handtschrift dann der  
weilers hierauf bis daher empfangene'  
frucht, und baarem geld, nun mehro die*

*Summa Von Hundert Siebenzig Ein guld'  
57 X'. auf recht und redlich schuldig worden;  
Weillen aber durch eine privative Handt-  
schrift der darleyher nicht genüg': gefichert,  
so stelle demselben hiermit eine neuere,  
und zwaren gerichtl': Handtschrift aus, und  
begehre dabey selbst, daß ehe und bevor,  
der darleyhende Löw Herz dieser  
Summa halber befriediget, Von mir weder  
etwas gerichtl': Versezet noch Ver pfändet  
werden solle, sonderen in folang der dar-  
leyher nicht bezahlet, mein samtl' Vermög'  
demselben als ein unterpfandt Verbleiben  
solle.  
Ich gelobe zugleich hierdurch, und durch  
meine eigenhändige handtschrift, daß das  
geld*

---

268

168. [Die pag. 268 bis 278 wurden im Original falsch nummeriert und nachträglich durch Darüberschreiben der richtigen Zahl korrigiert.]

*geld in meinem besten nuzen nebst der  
frucht Verwendet worden seye, zugleich  
bekenne, daß ich baares geld em pfangen habe,  
und auf keine Weise Von dem Juden gefährdet,  
oder betrogen, sonderen ganz auf richtig, und  
redlich behandelt worden seye; Sohin dieses geld  
bis Nächst künftige Ostern mit Landes üblichen  
zinßen abtragen werde.  
Ich erfuchte daher benebst meiner unterschrift, das  
Löbliche gericht, diese schuld Verschreibung mit zu  
unterschreiben, ihrem Verlegungs Buch ein zu Verleib'  
und mit ihrem Insiegel zu bestärcken. Urkundlich  
Brühl den 28'ten X'bris 1790.*

*Melchior Henzj  
schuldner*

*Daß diese Handtschrift in unserer gegenwart  
aus gestellet, wir auch zu derselben bekräftigung  
erfuchet, und durch uns die berechnung unter  
beiden theilen Vorgenommen, auch wir nicht zu  
geben wollen, daß ehe und bevor diese schuld  
abgetragen, Ein weithere Verpfändung geschehe,  
Sohin solche schuld Verschreibung in unser Verlegungs  
buch pag: 168. eingetragen habe; Wird hierdurch  
bezeuget. Datum ut Supra.*

*In fidem  
Meixner*

gfhbr':

269

169.

*Nach deme Jch Jacob Berg Von  
 ... Ein Menonist, mich mit Ester Beerin  
 Wittib Vom Rohrhof des gleichen eine  
 Menonistin mit Vorwiefen und bewilligung  
 unferer beiderseitigen Nachsten an-  
 verwanthen /: in massen unfere beiderseitige  
 Elteren bereits schon lang verstorben  
 find :/ unß in eine Eheliche verlöbniß ein-  
 gelassen, und solche durch Pfarrliche zu  
 famen gebung zu vollziehen unß be-  
 schlossen;  
 Alß haben wir beide Ehe verlobte  
 unß dahin Verabredet, daß, Wann  
 wir in diefer unferer zu künftigen  
 Ehe, keine kinder mit einander er-  
 zeigem solten, und Jch als der Ehemann  
 Jacob Berg zu erft mit todt abgehen  
 solte, So will ich, daß meine ganze  
 Verlassenschaft sowohl liegend' als fahrendes  
 es bestehe immer in was es wolle, alles  
 meiner zu künftigen Ehe frau Ester bis  
 an ihr Endt zu genieffen Verbleiben  
 folle, desgleichen auch sie die Ehefrau*

270

170.

*Ester sich zur gegen erkenntlichkeit  
 dahin erkläret, daß wenn sie durch  
 gottliche Verhängniß vor ihrem Ehemann  
 Jacob Berg erst versterben solte,  
 So wolte sie ihme Von ihrem hinter-  
 lassenen Vermögen Ein kinds theil ver-  
 macht haben, Im fall aber auch das  
 Vorhandene kind in der zeit Verstorben  
 wäre; So folle auch des kinds antheil  
 alles was von mir hinterblieben ist ihme  
 zu fallen, und bis an seÿn Endt ver-  
 macht und verschafft seÿn. Auch ist an-  
 bey besonders noch verabredet worden,  
 daß nach absterben eines oder des ander'  
 Ehe gemächts, daß vermögen anwiederum  
 auf jeden theil der nächsten anverwandt'  
 fallen folle, Welches wir beide theile*

*nach absterben eines oder des andere'  
so ohn verruckter gehalten wissen  
wollen.*

*Zu deßen mehrerer bekräftig-  
und vesthaltung, haben wir beide*

---

271.

171.

*Ehe verlobte und nächsten an verwanth'  
uß eigenhändig unterschrieben. So ge-  
schehe[n] Brühl den 4'ten Merz 1791.*

<i>Jacob Berg der brautigam. Abraham schallenberger friederich Berg. Melchior fellmann als zeug'</i>	<i>Ester die Braut mit ihrem bei zeich' georg blickenstarfer Henerich Wagner Michael Bahr</i>
--	---

*Vorstehende Eheberedung ist Vor versamelte'  
Anwald und gericht dahier von beiden  
Ehe verlobten und Nächsten an verwandt'  
unterschrieben, und so forth dem gerichts  
Protocoll pag: 171 ein verleibet worden,  
Welches von Anwald und gericht nebst vor-  
druckung des gewöhl': gerichts Insiegel  
und eigenhändigen unterschrift bestättig-  
und be vestiget wird. Brühl Datum  
ut Supra.*

[keine Unterschriften oder Namensangaben!]

---

272

172.

*Actum Brühl den 18'ten Mai 1791.*

*Præs':*

*Churpfalz Anwald  
h': Eder  
Martin Ulzhöfer  
Joseph Schumm  
Georg Michel Weber  
Georg Ripberger  
des gerichts.*

*Melchior fellmann vom Rohrhof  
und mit ihme Maria Catharina*

Cefsat [\*] *feine eheliche haußfrau eine ge-  
bohrene schwarzin v. Dpa [?], Verleg'  
anheute dem reformirte' Herrn  
Pfarrer Gýßling von feudenh':  
gegen Ein tausendt gulden  
Capital folgendes unterpfandt  
ihres auf dem Rohrhof liegendes  
Erbbestand guth, befor': einseit  
Melchior henzy, anderseit beerin  
Wittib, stofft unten und oben  
auf Peter Neef; Da dann  
die schuldnerische Ehefrau dene'  
vorgeschriebenen rechte' gemäß  
vor und bei aus fertigung  
der aus gestelten Hypothec  
nicht nur frei müthig be-  
kennet,*

[\* im Original vertikal geschrieben]

---

273

173.

*mit dem jenigen zu bringen  
antheil errungenschaft bisherig  
und zukünftig in Summa mit  
allem was ihr auch unter was  
Nahmen anjezo rechtl': zuständig  
seye, und künftig werden  
möge, alß mit schuldnerin  
haften wolle; und dahero  
zugleich mit gegebener handtreu  
an eides statt auf aller ihrer  
Weibl': rechts Wohlthat vor  
á Lattere bemerkten und  
in gegenwart ihres beistandes  
h': Ulzhöfer dahier freiwillig  
renunciret. So wurde all  
dieses dem gericht zur sicher-  
heit hier protocolliret in acto  
Continuo.*

*Melcher fellmann      Eder Anwald  
als [f]chulder          Martin ultzhöffer  
Maria Catharina      Joseph schumm  
die Ehefrau mit  
samt bey x zeichen    görg Rippberger  
Martin ultzhöffer der  
frau beystand*

274  
174.

Actum Brühl den 5'ten Julij 1791.

Pref<sup>r</sup>:

Churpfalz Anwald  
h': Eder  
Martin Ulzhöfer  
Joseph schumm  
Michael Weber  
georg Ripberger  
des gericht's

Carl Jacob Wegele dahier und  
mit ihme seine Eheliche Hauß  
frau Christina eine gebohrene  
Heblin von schwezing'. ver-  
legen anheute der zimer-  
mäniſchen Vormundſchaft Carl  
Merckel und Abraham Dus-  
berger zu schwezing' gegen  
Ein Hundert gulden Capital  
folgendes unterpfand, Jhres  
dahier oben im orth liegendes  
Wohnhauß ſamt den daran  
liegenden garthen, befor':

[Dieser Eintrag auf  
pag. 274 bis 276 ist  
durchgestrichen!]

Ceſſat [\*]

[\* im Original vertikal geſchrieben]

---

275  
175.

ein ſeit georg Ripberger and'. ſeit  
Johannes Hock, ſtofft unten auf die  
alte bach oben auf die gemeine  
gaaß, zinßt Jahrl': in die Collectur  
Mannh':  $\frac{1}{4}$  Cappen mit 5 X'. da  
dann die mit ſchuldneriſche Ehefrau  
denen Vorbeſchriebene' rechten gemäß  
Vor und beÿ ausfertig'. der ausgestellt'  
Hypothecc nicht nur freÿmüthig bekennet  
mit dem jenigen zubring' antheil Er-  
rungen ſchaft bis herig und zu künſtig  
in Summa mit allem was ihr auch unter  
was nahmen anjezo rechtl': zuſtändig  
ſeÿn, und künſtig werden möge,  
alß mit ſchuldnerin haften wolle. und  
dahero zugleich mit gegebener handtreu  
an Eides ſtatt auf aller ihrer Weibl':  
rechts Wohlthat vor á Lattere

*bemerkter und in gegenwart  
ihres*

---

276  
176.

*ihres beistan des Philipp Wegele  
freÿ willig renunciuret, So  
wurde all dieses dem gericht  
zur sicherheit hier protocolliret  
in acto Continuo.*

*Eder Anwald*

*Jacobwegele  
Christina Wegelin     Joseph schumm  
die Ehefrau mit     Georg weber  
ihrem bei x zeiche'  
filb Uegele als bei stan[d]*

---

277  
177.

*Actum Brühl den 23'ten May 1792.*

*Præl':*

*Churpfalz Anwald  
h': Eder  
Martin Ulzhöfer  
Joseph Schumm  
Georg Ripberger  
des gericht's.*

*Michel Weber gericht's verwandter dahier  
und mit ihme feine Eheliche Hauß frau  
Elisabetha eine gebohrene scharfin von  
Schwezingen, Verlegen an heute der  
[\*] der Churfürstl': Hof Liurée Wittwen und Weifen Calsa  
zu Mannheim gegen zweÿ hundert  
gulden Capital folgendes unterpfandt,*

*Cefsat [\*\*] Jhres dahier mitten im orth liegendes Wohn-  
hauß samt stall und garten, befor': einseit  
Joseph bender, and' seit Philiptriebskorn,  
stofft oben auf die gemeine dorf Straß, und  
unten auf das Feldt, zinßt Jährl': in die  
Collectur Mannh':  $\frac{3}{4}$ 'tels Cappen ad 15 X'. und  
3 X'. boden zinß, da dann die mit schuldnerische  
Ehefrau denen vorgeschriebenen rechten  
gemäß Vor und bei ausfertig'. der aus ge-  
stellten Hypothec nicht nur freÿmüthig*

[ \* Hier ist die im Original korrigierte Fassung wiedergegeben!  
\*\* Das Wort ist im Original vertikal geschrieben! ]

---

278

178.

*bekennet, mit demjenigen zubringen antheil Er-  
rungenschaft bisherig- und zukünftig in Summa  
mit allem was ihr auch unter was Nahmen  
anjezo rechtl': zuständig seye und zukünftig  
werden möge alß mit schuldnerin haften  
wolle. und dahero zugleich mit gegebener  
handtreu an Eides statt auf aller ihrer weibl':  
rechts Wohlthat Vor á Lattere bemerkte'  
und in gegen wart ihres beistandes Joseph  
gredel freiwillig renunciert, So wurde  
all dieses dem gericht zur sicherheit  
hier Protocolliret in acto Continuo.*

*Georg weber*

*alß schulthner*

*Mariaeliffett welrin*

*Joseph gretel als*

*Beÿstanckt*

*Eder Anwald*

*Martin ultzhöffer*

*Joseph schumm*

*görg Rippberger*

---

279

179.

*Actum Brühl den 21'ten Juny 1792.*

*Præf':*

*Churpfalz Anwald*

*h': Eder*

*Martin Ulzhöfer*

*Joseph Schumm*

*Michael Weber*

*Georg Ripberger*

*des gericht's.*

*Jakob Wegele dahiro und mit ihme seine  
Eheliche Haußfrau Margaretha eine ge-  
bohrene Landmänin von hier, Verlegen  
anheute dem Schiefwirth [\*] h': Gieser Von  
Heidelberg gegen Ein Hundert Siebenzig  
gulden Capital folgendes unterpfandt,  
Jhr dahier oben im ort Liegendes Wohn-  
häuflein samt scheuer Hof und die daran  
liegende zweÿ Gärtlein, befor': einseit*

*Wolframin Wittib, and'feit Martin hermann  
stofft hinten auf Johannes Brucker, fornen  
auf daß gemeine gäßlein, zinnßt jährl': in  
die Collectur Mannheim 1/4'tels Cappen  
mit 6 X', sodann Ein Viertel ackers in  
Schwezinger gemarckung liegend, befor':  
einseit Leonardt Pfeifer, and'.feit  
Philipp Schmitt, stofft oben auf den sandt,  
unten auf den schwezinger Weeg, Ein Vl':  
alda weiterherein, befor': einseit gegen*

[\* gemeint ist wahrscheinlich der Wirt der Gaststätte „Zum Schiff“]

---

280

180.

*gegen brühl zu Michel Schmitt, and'. feit Philipp  
Schmitt v. hier, stofft oben auf den Sandt,  
unten auf den schwezinger Weeg, Ein halb  
Vl': dahier in dem kolben garten genannt, befor':  
einseit Philipp triebskorn, and'. feit Philipp  
schmitt, stofft oben auf den weeg und unten  
auf Wolframin witt':, dadann die  
mit schuldnerische Ehefrau denen vorge-  
schriebenen rechten gemäß Vor und beÿ  
ausfertig': der ausgestellten Hypothec  
nicht nur freÿ müthig bekennet mit dem-  
jenigen zubringen, antheil Errungenschaft  
bisherig und zukünftig in Summa mit  
allem was ihr auch unter was Nahmen  
anjezo rechtl': zu ständig feÿe und künftig  
werden möge, alf mit schuldnerin haft'  
wolle, und daher zugleich mit gegebener  
handtreu an Eides statt auf aller ihrer  
weibl': rechts Wohlthat Vor á Lattere  
bemerckten und in gegenwart ihres beistandes  
Philipp Wegele freiwillig renunciuret, So  
wurde all dieses dem gericht zur sicherheit  
hier Protocolliret in acto Continuo.*

NB. *die vorstehende aufnahm der 170 fln ist nicht zustande  
gekommen und daher nicht geltend, Ein folches  
attestire. Datum ut Supra*

In fidem  
Meixner  
gfschbr':

---

281.

Actum Brühl den 21'ten Juny 1792.

Præf:

Churpfalz Anwald  
h': Eder  
Martin Ulzhöfer  
Joseph Schumm  
Michael Weber  
Georg Ripberger  
des gericht's

Jacob Wegele dahier und mit ihme seine  
Eheliche Hauß frau Margaretha eine  
gebohrene Landmännin von Schwezing',  
Verlegen anheute dem h'rn: Schiefwirth  
Abraham gießer zu Heidelberg gegen  
Ein hundert fünfzig gulden Capital,  
folgendes unterpfandt, Jhres dahier  
oben im ort liegendes Wohnhauß samt  
scheuer und die daran liegende 2. gärten  
befor': einseit Wolframin wittib,  
and'. seit Martin Hermann, stofft hinten  
auf Johannes brucker, fornen auf die  
gemeine gaaß, zinst Jährl': in die  
Collectur Mannheim  $\frac{1}{4}$ 'tels Cappen mit 6 x  
sodann  $\frac{1}{2}$  Viertel ackers in denen kolben  
gärten

---

282.

befor': einseit Philipp triebskorn, and'. seit  
Philipp Schmitt, stofft oben auf den Weeg  
und unten auf Wolframin Wittib,  
Welche Vorstehende grund stücker zu famen  
gerichtl': taxiret worden Vor und um Dreÿ  
hundert gulden, Mithin den doppelten  
Werth des darauf geliehenen Capitals  
ausmachtet, da dann die mit schuldnerische  
Ehefrau denen Vorgescriebenen rechten  
gemäß Vor und bei aus fertig'. der aus-  
gestellten Hypothec nicht nur freimüthig  
bekennet, mit demjenigen zubringen und  
antheil errungenschaft bisherig und zu-  
künftig in Summa mit allem was ihr auch unter  
was Nahmen anjezo rechtl': zuständig seÿe  
und künftig werden möge, alß mit schuldnerin  
haften wolle. und daherog zugleich mit  
gebener handtrew an Eides statt auf

*aller ihrer Weibl': rechts Wohlthat Vor  
á Lattere bemerkten und in gegenwart  
ihres bei standes Joseph Lindner freiwillig  
renunciret, So wurde all dieses dem gericht  
zur sicherheit hier protocolliret in acto  
Continuo*

*Jacob Wegele al schuldner  
mit feinem beiX zeichen*

*Anna Margaretha die  
Ehefrau mit ihrem beiX zeich'  
Joseph Lindner der  
frau ihr an*

*Joseph schumm  
Georg Weber  
görg Rippberger  
def gericht's*

---

283.

*Demnach Ich Johann Georg Gund Von  
Schwezingen gebürtig reformirter religion,  
mich mit otilia Ulzhöferin Von Hier mit Vor-  
wiefen und bewilligung unferer beider seithigen  
Elteren und Nächsten anverwanthen, unß in  
eine Ehe Verlöbnuß ein gelaßen, und solche  
durch Prießterl': einseegung zu Vollziehen  
und bestättigung beschloffen;  
Alß haben Wir beide, Weillen ich der  
Bräutigam der reformirten Und die braut  
aber der Luther': religion zu gethan, Wegen  
erziehung der in künftig unferer Ehe durch  
Gottes Seegen und deffen allerweisesten  
anordnungen überkommenden kinderen  
zu Vermeidung aller etwa besorglichen  
unanständig- zwiftig- und mißhelligkeiten,  
uns dahin gütlich und aus frejem ungezwungenem  
Willen Verabredet und beschloffen, daß zu  
beibehaltung Ehelich-Christlicher liebe, fried  
und einigkeit die erziehlende kindere des  
Männlichen geschlechtes alle in mein des Vatters  
reformirten religion getauft und erzogen,  
die kindere aber des Weibl':  
geschlechtes alle in mein der Mutter  
Lutherischen religion getauft und erzogen,  
Es auch also auf ein oder des  
anderen Ehegemächts ableben fernerhin  
gehalten werden solle;*

*Zu deßen mehrerer bekräftig-*

---

284.

*und Vesthaltung, haben Wir beide  
Verlobte uns eigenhändig unterschrieben.  
So geschehen den 26'ten Julij 1792.*

[Raum für die Unterschriften,  
die hier fehlen! Die folgende  
Beglaubigung ist vom Gericht  
offenbar im Voraus „auf Ver-  
dacht“ erstellt worden.]

*Vorstehende Ehe beredung ist Vor Ver-  
sameltem oberfschultheiß Anwald und  
gericht Von beiden Contrahenten sowohl des  
brautigams als der braut Elteren und  
Nächsten an verwanthen eigenhändig unter-  
schrieben, fort dem gerichts Protocoll  
pag. 284 ein verleibet worden. brühl  
Datum ut Supra.*

*Eder Anwald  
Joseph schumm  
des ge[ri]chts*

Meixner  
g[schbr]':

---

285.

*Actum Brühl den 18'ten Jenner 1793.*

Præf':

*Churpfalz Anwald  
Eder  
Joseph Schumm  
Michael Weber  
georg Ripberger  
des gerichts.*

*Johannes Jhle Erbbeständer Vom Rohrhof  
und mit ihme seine eheliche Hauß frau Eva  
eine geborene Herblin von Sandthofen,  
Verlegen an heute der Madame Treuberg  
gebohrene küchlerin von Heidelberg mit  
genehmigung geifl'r Administration zu*

Cefsat.

*Heidelberg Lauth bei liegender Confens,  
gegen Ein tausendt gulden Capital folgendes  
unterpfandt, ihres auf dem Rohrhof liegendes*  
[\*] *1/8'tel Erbbestands gut samt Wiesen, Waldung und Weid*  
[\*\*] *befor': einseit Melchior fellmann*  
*anderfeits Peter Hundsiker. Da dann die mit schuldnerische*  
*Ehefrau denen Vorgescriebenen rechten*  
*gemäß Vor und beÿ aus fertigung der*  
*aus gestellten Hÿpothec nicht nur freimüthig*

[Die mit \* bezeichnete Zeile ist in der ergänzten und korrigierten Fassung wiedergegeben; der Teil ab „samt“ ist im Original als Einschub über die Zeile gesetzt, die ursprüngliche Fortsetzung ist hier als die mit \*\* bezeichnete Zeile wiedergegeben.]

---

286.

*bekennet mit dem j enigen zubringen antheil*  
*Errungenschaft bis herig und zukünftig*  
*in Summa mit allem was ihr auch unter was*  
*Nahmen anjezo rechtl': zuständig seÿe,*  
*und künftig Werden möge, Alß mit schuld-*  
*nerin haften Wolle. Und daher zu-*  
*gleich mit gegebener Handtreu an Eides*  
*statt auf aller ihrer Weibl': rechts Wohl-*  
*that von à Lattere bemerckten und in*  
*gegenwart ihres beÿstandes h': Joseph*  
*Schumm freiwillig renunciuret, So wurde*  
*all dieses dem gericht zur sicherheit*  
*hier protocolliret in acto Continuo.*

*Johannes Jhle als*  
*schuldner*  
*anna Eva*  
*Joseph schumm*  
*der frau beÿstand*

*Eder Anwald*  
*Joseph schumm*  
*Georg Weber*  
*görg Rippberger*

---

287.

*Actum Brühl den 18'ten Jann: 1794.*

[Dies ist offenbar der erste Eintrag von Wilhelm Meixner als Nachfolger seines Vaters in der Funktion des Gerichtschreibers, nachdem letzterer zum Anwalt ernannt wurde.]

*Præsentibus*  
*Churpfalz Anwald*  
*h': Meixner*  
*Joseph Schumm*  
*Michael Eder*  
*Joseph Lindner des gericht.*

Caspar Schwaab dahier, und mit ihme seine Eheliche  
Hauß frau eine gebohrene Schmittin Verlegen  
anheute der heiligen Geist Kirche zu Heidelberg  
gegen Ein hundert Gulden Capital folgendes unter-  
pfandt, ihres dahier mitten im ort liegendes  
Wohn hauß samt Garthen, beforcht einseits Peter  
[\*] Cefsat Brucker, anderseits Johann Adam Maurer,  
stoßt oben auf gedachten brucker, und unten auf die  
Bach, zinst jährlich in die Collectur Mannheim  
½ Kappen à 10 X. nebst 1 X. bodenzinß zusammen 11 X'  
Welch Vorstehendes Hauß samt Garten Gerichtlich  
Taxirt Vor und um Zweÿ hundert Gulden, mithin  
den doppelten Werth des darauf geliehenen Capitals  
aus machet; da dann die mitschuldnerische Ehefrau denen  
Vorgescriebenen Rechten gemäß, Vor und beÿ aus-  
fertigung der ausgestellten Hÿpothec nicht nur freÿmüthig  
bekennet,

[Dieser Eintrag auf  
pag. 287 und 288 ist  
durchgestrichen.]

[\* Das Wort ist im Original vertikal geschrieben.]

---

288.

bekennet, mit demjenigen Zubringen, und Antheil  
errungenschaft, bis herig und zukünftig in  
Summa mit allem was ihr auch unter was Nahmen  
anjetzo rechtlich zuständig seÿe, und Künftig werd'  
möge, als mit schuldnerin haften wolle. Und daher  
zugleich mit gegebener Hand treu an Eides statt,  
auf aller ihrer Weiblichen rechts Wohlthat vor  
á lattere bemerkten - und in gegenwart ihres  
Beifandes ... [Raum für Namen frei] freÿwillig renunci-  
ret; So wurde all dieses dem Gericht zur Sicherheit  
hier Protocolliret in Acto Continuo.

[Die Unterschriften fehlen!]

---

289

Actum Brühl d' 24'ten März 1795

Præf':  
Churpfalz Anwaldten  
H'n: Meixner  
Joseph Schumm  
Joseph Lindner des Gerichts.

Johannes fellmann Erbbeständer aufm Rohrhof annoch  
ledigen standes, Verleget in beifein seiner

*zweyßen Beiständen Christian Bechtel wohnhaft  
aufm Schloß zu Zuzenhausen, und Johannes  
Neef von Hofen, anheute dem Ehrfamen  
Erbbeständer Jacob Fellmann zu Bruchhausen'  
mit gdgster': genehmigung Einer Hochlöblich  
Geistl'n: Administration zu Heidelberg,  
lauth beiliegender Consens gegen Ein Tausend  
Gulden Capital folgendes unterpfandt, sein  
auf dem Rohrhof liegendes 1/8'tel Erbbestands  
Guth, samt zugehörigen Wießen, Waldung' und  
Waid, beforcht einseits Johannes Jhle, anderseits  
die gemeine Straß; Welch Vorstehende Güthere  
samt allem begrif Gerichtlich taxiret worden  
Vor und ume Zwey tausend Gulden, mithin  
auch den Doppelten Werth des darauf  
geliehenen Capitals aus machet.  
Ein solches wurde dem Gericht zur Sicherheit  
hier Protocolliret in Acto Continuo.*

*Joseph Lindner*

---

290.

*Demnach ich Johannes Harfcher von rindes heim aus m  
Ober-Elfaß gebürtig Katholischer religion, mit mit Anna  
Catharina Lippin Von Ludwigs burg im Herzogthum  
Wirttemberg, mit Vorwissen und bewilligung /: weilen  
unßere Eltern abweßend :/ des Von meiner Braut hinzu  
gebettenen Beistands Philipp Wegele [\*] hiesiger Burger uns in eine  
uns in eine Ehe Verlöbniß eingelassen und folche durch  
Priesterliche einsegnung zu Vollziehen und bestättigung  
beschlossen;  
Alß haben wir beide weilen ich der Bräutigam der  
Katholischen- und die Braut hingegen aber der  
Lutherischen religion zugethan, wegen erziehung der in  
künftig unßerer Ehe durch Gottes Seegen und dessen  
allerweißesten Anordnung [zur Vermeidung] aller etwa beforglichen un-  
anständig', zwistig- und mißhelligkeiten uns dahin  
gütlich und aus freyem ungezwungenen Willen,  
Verabredet und beschloßen, daß zu beibehaltung Ehelich  
Christlicher Liebe fried und einigkeit die erziehlende  
Kindere, sowohl des Männlichen als Weiblichen  
Geschlechts alle in mein des Vatters Katholischen  
religion getauft und erzogen, es auch also auf ein  
oder des anderen Ehe gemächts ableben fernerhin ge-  
halten werden solle.*

*Zu dessen mehrerer bekräftig- und Vesthaltung  
dieses*

[\* An dieser Stelle stand ursprünglich der Name Joseph Piot. Dieser wurde aber durchgestrichen und durch den oben angegebenen Namen ersetzt. Unterschrieben hat dagegen dann doch der Piot.]

---

291.

*diefes haben wir uns beide Verlobte eigenhändig unterschrieben. So geschehen Brühl d' 8'ten July 1795.*

*Joseph Pioth  
alf beistand  
kat holif regiion*

*Johannes Harßer  
Anna Catharina des Schreibens  
ohnerfahren mit bei ...zeichen  
filb vegele luther-  
Carl Schoch Luth-*

*Vorstehende Eheberedung ist Von Versamelte' Anwaldten  
und Gericht samt dem hinzu gebetteten Beistand  
mit eigener Hand unterschrift bevestiget - fort deme  
Gerichts Protocoll wie jenseits erfichtlich einverleibet word'  
Brühl datum ut Supra.*

Meixner  
Anwaldt  
Joseph schumm  
Joseph Lindner

---

[Paginierung fehlt]

*Kund und zu wissen seye jedermäniglich in  
sonderheit aber denen so es zu wissen nöthig  
Vorkommt, das beide Ehe Verlobte Namens  
Joseph Werner Von Dielsberg gebürtig,  
und Elifabetha Margaretha dietrich Witt'  
von hier einen aufrichtigen Ehe Contract  
mit einander getroffen haben also und  
dergestalten*

1'mo: *Verobligieret sich bemelte Elif: Margaretha  
Dietrichin wenn Sie für [= vor] ihrem Bräutigam  
Joseph Werner mit Todt abgehen sollte,  
so wäre dies bloß ihre Willungs meinung  
daß gedachtem Werner all daßjenige  
Vermögen so von ihrer Seit herkommt  
und derselben eigen zugehöret zufallen,  
und derselbe hiermit nach Willkuhr schalt'  
und Walten dörfe wie er immer wolle,  
und sonst niemanden keinen Anspruch da-  
ran zu machen habe; Dagegen*

2'do: *Erbiethet sich befagter Werner daß das-  
seinige Vermögen so er würcklich besitze,  
wenn er allenfalß Vor seiner Braut  
der befraglichen Dietrichs wittib Todes-  
verfahren follte, daß die selbe damit*

---

[Paginierung fehlt]

*nur in solang zu schalten und zu walten habe,  
als Sie würcklich im leben sein würde,  
nach derselben Todt aber solle daß gantze  
Vermögen so wie er es zu derselben in die  
Ehe beibringen würde, fogleich an deffen  
Geschwister[l]ich oder allenfalß habende nächste  
Anverwandte zurück fallen, und Von  
keinem Freundt von ihrer Seite ein anspruch  
hier an könne gemacht werden-. Alles ge-  
treulich ohne sondere Arglist und gefärdt'g:  
Zu deffen mehreren bekräftig- und Vesthalt-  
-ung dieses, haben wir uns beide Verlobte  
eigenhändig unterschrieben. So geschehe' Brühl  
d' 12'ten Jann': 1796.  
johann joseph Werner  
Als breidigam  
Maria Eliesabetha dietrichin*

*Vorstehende Ehe beredung ist Von Versammelten Anwaldt' und  
gericht samt von der Braut hiez zu gebettene' Beistand  
mit eigener Handt unterschrift bevestiget -  
fort diesem Prott': wie jenseits ersichtlich einverleibet  
worden: d: ut: Supra.*

<i>Johann filb vegele</i>	<i><u>Meixner</u> Anwald</i>
<i>Johannes FinZer [?] als</i>	<i>Joseph schumm</i>
<i>Zeichen des Breidigam</i>	<i>Joseph Lindner</i>
	<i>des gerigf</i>

---

294

*Actum Brühl d' 30'ten März 1796*

*Præf:  
Churpfalz Anwaldten  
Meixner  
Joseph Schumm des Gerichts*

*Da heut dato lauth beigehendem Ein-  
lösungs Befehl Von Churpfälzischer*

*Anzeige der Pflieg Schönau die anzeige beschehen ist, daß der Von Nachschbr': Tit. Butzzische' Eheleuthen in Mannheim, an den H'n HofKammerrath Stengel Verkaufte Achte theil des Rohrhofes, Von Churpfälzischer Geistlicher Administration eingelöbet worden, desgleichen auch der Von denen fellmänischen Erben an gedachten herrn HofKammerrath Stengel Verkaufte 1/8'tel Antheil des Rohrhofes, eingelöbet worden seye - . so ist nun selbe befragliche' Einlösung dahier dem Gerichts Protocolli behörend einverleibet worden. d: ut Supra.*

295.

*Actum Brühl d' 20'ten April 1796*

*Præf:*

*Churpfalz Oberschultheißen*

*Herrn Frey*

*Meixner Anwaldt*

*Joseph Schumm*

*Joseph Lindner des Gerichts*

*Johannes Glock*

*Georg Gund Gem: Vorsteher*

*Hiesige Gemeind Verleget anheute dem Churpfälzischen Entenfänger Tit: Herrn Paul Jung Kenn dahier, gegen Eintausend Acht hundert Gulden folgendes unterpfand, ihr in hiesiger Gemarkung liegendes - und derselben eigenthümlich zugehöriges Ackerfeld /: so Acht Morgen groß :/ die sogenante Inful -. Ein solches wurde zur mehreren sicherheit hier protocolliret in Acto Contin:*

*in fidem*

*Meixner gschbr':*

*Nota. d' 14'ten Tbris 1797 find dem obbefagten herren Darleiher seine gehörige Interesfen Vom 20'ten april 1796 bis dahin 97, mit 90 fln zalt worden. d' 8'ten aug': 1798 find tit: Jung Kenn die Interesfen vom 20'ten april 1797 bis dahin 1798 mit 90 fln zalt worden.*

Copia Copiæ

296.

*Da man die Gemeind Brühl zu berichtigung der bei anwesenheit der Franzossen durch Verschiedene Lieferungen an selbige, auf Verreichte hehrung erwachsende Kriegskosten, den Consens zu Aufnahm eines Capitals zu 1800 fln dergestalt zu ertheilen bewogen worden ist, daß von zwey Drittel dieses aufzunehmenden Capitals bis zu Völliger wieder Abtragung desselben die zinsßen alljährlich unter die dermalige Singula, und alle in der Gemarkung begüteten nach dem Schatzungs fuß ausgeschlage' und in Gemeine Ein[n]ahm gebracht werden solle; unter rückanschluß der Forderungs Zetteln à N'ro 1 bis 6 incluf: auf desfalsig' Bericht Vom 15'ten febr': abhin der weiter nöthigen Verfügung halber nachrichtlich anmit ohnverhalten. Mannheim d' 9'ten april 1796.*

*Churpfalz Regierung  
v. Venningen.*

Copia.

*Comtr': Churpfalz Oberschultheißen, Anwaldt' und Gericht zu Brühl zur weiteren Verfüg- und ghstr': [\*] Beobachtung. Heidelberg d' 12'ten april 1796.*

*Churpfalz Oberamt  
Jfrh': v Wrede*

Tax bar

Peinwarz

d: dup: 1 fln 22 X  
ift zahlt.

[\* = „gehorsamster“]

---

297.

*Actum brühl d' 20'ten April 1796.*

Præf:

*Churpfalz Anwaldten*

*h'n Meixner*

*Joseph Schumm*

*Joseph Lindner des gerichts*

*Kund und zu wissen sey hiermit jedermäniglich, [insbesondere] denen es zu wissen nöthig, das anheute zu Ende gefetzten dato zwischen nachbenanten Contrahenten folgender aufrecht und redlicher Kauf und respective Verkauf, wie solcher denen Rechten nach am Kräftig und beständigsten immer beschehen kann, foll oder mag Verabredet, und beschloßen word'; Es Verkauft nemlichen und gibt zu Kaufen jedoch Salvo Consensu einer Churpfälzisch Geistlichen Administration quo Domini Directi die Barbara gebohrne Mellingerin Verwittibte Jakob Barthelin auf dem Rohrhof mit zufriedenheit und genehmigung ihres Ausfauthejlich angeordneten und Verpflichtet' Beistands in der Person des Churpfälzischen Stabshalters h'n Peter Neef dasselbst für sich und Jhre Erben an den Pfalz zweybrückischen HofRathen und Hofmedicum Herrn Christian Renner dessen frau Eheliebste benantlich Philippina Louisa gebohrne Cappes und Jhre Erben benantlich Carl Philipp - Heinrich Georg Conrad - Catharina - Hildegardis und Carolina -. Jhr von ihren Verlebten Eltern den Mellingerischen Eheleuthen ererbtes 1/16'tel Churpfalz Geistlicher Administration*  
zu

---

298.

*zugehöriges Erbbestands Guth samt Rain und Stein so wie sie solches bis hieher be-  
fessen und genossen nebst allen zu behördunge',  
und einem ohnaus gebauten halben Häußlein,  
samt ihren Scheuer, stallungen und sonstig dazu  
gehörigen Hofraith, um die Summ Von  
Ein tausend Vier hundert fünfzig Gulden,  
Wovon herr Käufer bei antritt des Erbbestands  
Guths 600 fln derselben beistand h'n Staabs-  
halter Peter Neef in guter gangbarer Müntz  
sort bezahlen, die restirende 850 fln hingegen  
sollen bei h'n Käufer stehen bleiben, und  
will derselbe fogar auf der frau Verkäuferin  
bitte bis zur zahlung dieser stehen bleibende'  
850 fln landes üblich VerInterefsiren, wobey  
weilers aus bedungen worden, daß herr  
Käufer renner die brach liegende und zum  
Sommer fruchten anbau präparirte Güthere  
der malen fogleich, die Von dem Staabshalter  
Peter Neef mit winterfruchten angebaute  
Güthere hingegen nach von dem selbe' einge-  
thaner Erndte und auf die Winterfaat an-  
zutretten bereihtiget seyn dürfe, ohne das*

*er wegen tung, stroh, Heu noch sonstige Vergüthungen desfalß anforderen dörfe, und über dieses den Confens und transfix auf seine eigene Kösten ohne abzug von Kauffchilling*

---

299.

*für sich und seine Erben zu lösen habe. In weffen Urkund sich Contrahentes nicht nur eigenhändig unterschrieben, sondern auch das Gericht dahier gebetten, diesen Kauf und respective Verkauf Contract diesem Gerichts Protocoll behörend einzuverleiben. So geschehen Brühl d: ut S:*

*in fidem  
Meixner gerichtschbr':*

*Actum Brühl den 10'ten May 1796.*

*Præsentibus  
Churpfalz Anwaldt  
h': Meixner  
Joseph Schumm  
Joseph Lindner des Gerichts.*

*Michael Eder Bürgerlicher Einwohner und Wittiber dahier, Verleget anheute dem Churpfalz Hofkammer Rathen Tit: Herrn von Maubuisson zu Mannheim gegen Acht Hundert Gulden Capital /: indem zuvor die schon auf nachstehendem Veratz seit 26'ten April 1764. laut dieses Prot': pag: 91. gehaftete Obligation von 500 fln calsiret worden :/ folgendes Unterpfang; Sein in hiesiger Gemarkung liegendes 1/3'tel Hofkammeral Erbbestands Guth /: jedoch mit gdgst': Confens Einer Churfürftlich Hochlöblichen Hofkammer :/ nebst 1 Morgen Wießen im Spieß liegend, samt seiner gantzen hof-*

Cefsat [\*]

[\* Das Wort ist im Original vertikal geschrieben.]

---

300.

*Hofraith mit dem dabey liegenden Garten, beforcht einseits Cameral guth anderseits Guttenbergers Wittib, stoßt Vorne' auf die gemeine Dorfstraß, und hinten auf die Kießgrüb; zinßt jährlich in die Kellerey Schwetzingen 2 Kappen oder an Geld 40 X -. an welch Vorbemeltes Unterpfang sich h'r Dar-*

Cefsat [\*] *leihern jenfeits bemelten Capitals nur mit denen jenfeits beschriebenen und in dem Protocoll der Alten Obligation erfichtlichen 500 fl anheifchig zu machen hat, mit denen übrigen 300 fln aber nur bloß an des gedachten Schuldners feinerfeitig herkommenden oder etwa besitzenden Vermögen einen Anspruch zu machen habe. Ein solches wurde dem Gericht dahier zur Sicherheit protocolliret. in Acto Continuo.*

[Unterschriften fehlen völlig!]

[\* Das Wort ist im Original vertikal geschrieben.]

---

301.

Actum Brühl den 6'ten 7'bris 1796.

Præsentibus

*Churpfalz Anwaldten  
h'n Meixner  
Jofeph Schumm  
Jofeph Lindner des Gerichts.*

*Heut dato wurde auf ansuchen des Churpfälzischen HofKammer-Rathen Tit: Herrn Stengel zu Mannheim diesem Verlegungs buch nachstehendes ein Verleibet, Daß nemlich gedachter Herr Hofkammer Rath an denen an sich ohnlängft ersteigte Rohrhöfer zwey Erbbestands güther welche einen Steigschilling von 9055 fln betragen haben, aus schließlich der sonstigen gebühren nur 7055 fln baar abbezahlet habe, mithin sind auf dem Von Tit: Buzzi übernommenen Guth 2000 fln sage Zweytausend Gulden zu 5 pC'o Verzinßlich Von dem h'n steiger stehen geblieben, wo dann zur Sicherheit des besagten Capitals aber das Constitutum possessorium in rucksicht des nutzbaren Eigenthums für Hochlöbl'e Geistliche Administration Vorbehalten worden -. Ein solches ist nicht nur allhier behörend ein*

*Verleibet, sondern auch der  
Pfleeg Schoenau darüber ein Ex-  
tractus gericht's Protocoll'i zugestellet  
worden. d: ut: Supra.*

in fidem  
Meixner *gfschbr'*:

---

Pag: 302.

*Actum Brühl d' 15'ten 9bris: 1796.*

**P**ræsentibus  
*Churpfalz Anwaldt  
h': Meixner  
Joseph Schumm  
Joseph Lindner des gericht's.*

*Kund und zu wissen seye hiemit jedermäniglich  
denen es zu wissen nöthig, das anheute zu  
End gesetzten dato zwischen nachbenanten Con-  
trahenten folgender aufrecht und redlicher  
Kauf und respective Verkauf, wie solcher  
denen Rechten nach am Kräftig und beständigsten  
immer beschehen kann, soll oder mag Verabredet,  
und beschloßen worden.*

*Es Verkauft nemlichen und gibt zu Kaufen,  
jedoch Salvo Confensu Einer Churpfälzisch  
Geistlichen Administration quo Domini  
Directi, Erbbeständer Paul Bruck und  
deffen Ehefrau Maria eine gebohrene  
Mellingerin vom Rohrhof, ihr allda lie-  
gendes Er [\*] 1/16 tel Erbbestands Guth für sich  
und ihre Erben, an den Pfalz Zweibrück-  
ischen Hof Rathen und Hof medicum*

[\* versehentlich zu früh geschrieben und dann abgebrochen, aber nicht durchgestrichen]

---

[Paginierung fehlt]

*Herrn Christian Renner, deffen frau Ehe  
liebste benantlich Philippina Louisa gebohrene  
Cappes, und ihre Erben benantlich Carl Philipp  
Henrich georg Conrad - Catharina - Hildegar-  
dis - und Carolina -. welch besagtes 1/16'tel  
Churpfalz Geistl'er Administration zu gehörige  
Erbbestands Guth in Äcker, Wießen, Waid  
und Waldungen samt denen dazugehörigen  
Gebäuden bestehet, um die Summ Von*

*Ein tausend Neunhundert Fünzig Gulden,  
sage 1950 fln. Welch besagte Summ Herr  
Käufer bei antritt des Erbbestands Guth  
in guter gangbarer Münz fort Ver-  
spricht zu Zahlen. wobei*

2' do: *weilers ausbedungen worden, daß herr  
Käufer Renner die mit Winterfrüchten  
würcklich angebaute Äcker sogleich in be-  
sitz wie die annoch unangebaute Güthere  
ohne einigen ersatz der Saatfrüchten nehmen  
dürfe. dann*

3' tio: *Verspricht jenseits bemelter [Ver-]Käufer Paul Bruck  
und dessen Ehefrau, daß sämtlich annoch  
Vorfindliche Strohe, nebst 50 Zentner gut  
sauberes Ohmet [?], und den tung im Hof an  
mehrbemelten h'n Käufer abzugeben. weilers*

4' to: *hat herr Käufer den Confens und trans-  
fix auf seine eigenen Kösten, ohne Abzug  
Vom Kauffchilling für sich und seine Erben zu  
lößen.*

*In weffen Urkund sich Contrahentes somit  
der*

---

Pag: 304.

*der frau Beistand nicht nur eigenhändig  
unterschrieben, sondern auch das Gericht  
dahier gebetten, diesen Kauf und respective  
Verkauf Contract diesem Gerichts Pro-  
tocoll behörend einzuverleiben. So  
geschehen Brühl d' datum ut supra.*

*Paul Bruck  
als Verkäufer in fidem  
Maria die Ehefrau  
mit eigenh': bei ... zeichn  
Heinrich hagmann  
als beistand*

[Die Unterschriften der Käufer und auch des Gerichtschreibers fehlen. Anscheinend ist der Kaufvertrag kurzfristig geplatzt!]

---

pag: 305.

*Actum Brühl d' 1'ten April 1797.*

*Præf:  
Churpfalz Anwald*

*h'*: Meixner  
*h'*: Joseph Schumm  
*h'*: Joseph Lindner des Gerichts.

*Kund und zu wissen seye jedermänniglich sonderheitlich denen  
so es zu wissen nöthig, das heute  
auf obigen dato zwischen nach benannten Contrahenten ein  
Aufrichtiger Contract, und respective Übergab getroffen  
und beschloffen worden seye; Also und dergestalten*

*1'mo Es übergibt hiesig Bürgerliche Wittib Anna Maria  
Herrmännin mit bewilligung ihres Beistandes  
hiesigen Bürgers Franz Hemrich, ihrer älteren  
Tochter Rosina, und respective Tochtermann Georg Gredel  
ihr in dem fogenannten Gäffel liegendes einstöckigtes  
Wohnhauß, samt Stall, Schweinstall, Garten und  
Hofraith, beforcht einseits Georg Merckel anderf:  
Wegeles Wittib, stoßt vornen auf die Gemeine  
Gäffel sträß und hinten auf des Johannes Bruckers  
Garten, zinßt jährlich in die Collectur Mannheim  
½ Kappen mit 10 X nebst 1 X Bodenzinß, Vor*

	<i>fl</i>	<i>X</i>
<i>und um -----</i>	<i>„ 300 „</i>	<i>----</i>
<i>2/ ein hellbraun Wallachen Pferd ad -----</i>	<i>„ 80 „</i>	<i>----</i>
<i>3/ ein d'e Kuh -----</i>	<i>„ 40 „</i>	<i>----</i>
<i>4/ ein junges Schwein -----</i>	<i>„ 4 „</i>	<i>----</i>
<i>5/ einen Biehner ad -----</i>	<i>„ 3 „</i>	<i>----</i>
<i>6/ eine' Karch ad -----</i>	<i>„ 20 „</i>	<i>----</i>
	<i>----- 447 „</i>	<i>----</i>

*folgich in Summa vor Vierhundert Vierzig Sieben  
Gulden /: welch vorstehendes alles gerichtlich Taxiret worden ist :/  
Wo dann auch der Tochtermann Georg Gredel die heraus  
zuzahlen schuldig Verbleibende halbscheid an besagter  
Summ,*

pag: 306.

*Summ bis nach der Mutter Tod ohne Interelsen zu genieffen  
habe.*

*2'do: Hat die Mutter so lang selbe lebet, denn frey und ohnge-  
störhten Wohnsitz in dem Hauße zu genießen, nebst die-  
sem hattfolche sich platz in dem Stall für 1 stuck Viehe,  
in den schweinställe' für 1 Schwein, und 1 stuck Garten  
nemlich von der Gäffel straff bis an Bienenstand zu  
ihrem Gebrauche vor[behalten]. so hat auch ebenfalß*

*3'tio: Derselbe[n] jüngste Tochter Namens Maria Christina,  
in solang selbe Ledigenstandes Verbleibet, oder auch  
dafern solche in eine Leibeschwäche gerathen follte, wo-  
durch sie außerstand gesezet werde, sich zu Ver ehelichen,  
den Lebens länglichen ohngestörhten und ohnendgeldlichen*

- 4'to: *Wohnsitz in dem besagten Hauß zu genießen. weiters Jft der besagte Georg Gredel schuldig und gehalten, seiner Schwiegermutter zuständige halbe Alliment ganz ohnentgeltlich alljährlich zu Düngen und gehörig zu Bauen. Dagegen hat aber*
- 5'to: *Selb[ig]er das hievon sich ergebende Stroh, was deffen Schwiegermutter nicht für ihr allenfalls habendes Stück Viehe brauchet, ebenfalls für sich ohnentgeltlich zu behalten.*
- 6'to: *Hat der befragliche Gredel für seine Schwiegermutter alle, derselben auf ihre annoch bis künftiges Spathjahr bezuzenden ganzen Burgerliche' Alliment zukommenden Frohnden und sonstig allenfallsige Kriegeslasten bis dahin alleinig zu bestreiten, und hat selbe nichts als blos die Schazung und sonstige Nebengelder hievon zu entrichten.*
- Zur wahren Urkund und mehreren Vesthaltung deffen haben sich beide Contrah': nebst der frau Beistand nicht nur eigenhändig unterschrieben, sondern auch das Gericht dahier gebetten diesen Contract und respective Übergab diesem Gerichts Protocolle behörend ein zu verleiben. So geschehen*
- Brühl datum ut Supra*
- georg gredel der stochsterman    Meixner Anwald*  
*anna Maria Hermännin mit bei x zeichen*  
*frantz Hemrjg als beistandt        Joseph Schumm*

---

pag: 307.

*Actum Brühl d' 6'ten April 1797.*

*Præf:*

*Churpfalz Anwald*

*h': Meixner*

*Joseph Schumm*

*Joseph Lindner des Gerichts.*

*Demnach ich, Johann Jakob Kohl von Wißloch gebürtig, reformirter Religion, mich mit Barbara Ederin von hier, mit Vorwissen und Bewilligung /: weilens beiderseits die [Eltern] Verstorben sind :/ unßerer beiderseitig hiezu gebetteten Zeugen und Nächsten Anverwandten, uns in eine Eheverlobniß eingelassen, und solche durch Priersterliche Einfegnung zu Vollziehen beschloffen haben,*

*Alß haben wir beide, weilens ich der Bräutigam der Reformirten, meine Braut aber der Lutherisch' Religion zu gethan, wegen erziehung der in künftig unferer ehe durch Gottes Segen und deffen allerweifesten Anordnungen allenfalls überkomend' Kinderen, zu Vermeidung aller etwa beforglichen unanständigen Zwistig- und Mißhelligkeiten,*

*uns dahin gütlich und aus freiem ungezwunge'  
Willen verabredet und Beschlossen, daß  
zu beibehaltung Ehelich Chriftlicher Liebe, Fried  
und einigkeit, die erzielende Kindern, und zwar'  
die des Männlichen Geschlechts alle in mein  
des Vaters reformirten - die des Weiblichen  
Geschlechts hingegen in der Mutter  
Lutherischen Religion getauft und erzohen,  
es auch also auf ein oder des anderen  
Ehe-*

---

pag 308.

*Ehegemächts Ableben, fernerhin damit fort-  
gefahren werdten folle.  
Zu deffen mehrerer Bekräftig und Vest-  
haltung deffen, haben wir beide Verlobte  
uns eigenhändig unterschrieben. So geschehen  
Brühl d' 6'ten april 1797.*

*Johann Jakob Kohl des        barbara Edern  
schreibens ohnerfahren mit    Joseph Lindner  
bei ... zeichen.*

[\*] *fritrig [?] kol der bbeifant*

[\*] *... [?] Mit bei +            filb vegele*

[\*] *Zeigen*

*Vorstehende Eheberedung ist vor Versamelt'  
Anwalden und Gericht nebst der beiden  
Contrahenten nächsten Anverwandten und  
Vormündern eigenhändig unterschrieben,  
fort dem Gerichts protocoll dahier  
ein verleibet worden. Brühl d: ut Supra*

*behörend*

[Unterschrift des Gerichtsschreibers fehlt]

[\* Extrem gestreckte, schwer zu lesende Schrift, vermutlich die von Joseph Lindner]

---

pag: 309

*Actum Brühl d' 12'ten Febr' 1798*

*Præf:*

*Churpfalz Anwaldte'*

*Meixner*

*Joseph Schumm*

*Joseph Lindner des Gerichts*

*Demnach ich Johann Heinrich Eder Bürgerl':  
Einwohner dahier, mich mit anna Catharina*

*Wagerin von Wißloch, mit Vorwissen und Bewilligung /: weile' mein des Bräutigams Eltern Verstorben, und der Braut Eltern abwesend :/ unßer beiderseitig hiezu Gebetten' Zeugen und Nächsten Anverwandte', uns in eine Eheverlobniß eingelassen, und folche durch Priesterliche Einsegnung zu Vollziehen beschloß' haben.*

*Alß haben wir beide, weile' ich der Bräutigam der Lutherischen, meine Braut aber der Reformirten Religion zugethan, wegen erziehung der in künftig unsserer Ehe durch gottes Seegen und deffen Allerweifesten Anordnungen allenfalß überkommende Kindern zu Vermeidung aller etwa besorgliche' unanständig' Zwiflig und Mißhelligkeit', uns dahin gütlich und aus freiem ungezwunge' Willen Verabredet und beschloffen, daß zu beibehaltung Ehelich Chriftlicher Liebe fried und einigkeit, die etwa erzielende Kinder', und zwarn die des Männlich' Geschlechts alle in mein des Vaters Lutherisch', die des Weiblichen Geschlechts hingegen alle*  
*in*

310

*in der Mutter Reformirte' Religion getauft und erzohen, es auch also auf ein oder andern Ehegemächts ableben fernerhin damit fortgefahren werden solle.*

*Zu deffen mehrerer bekräftigung und Vesthaltung deffen, habe' wir beide Verlobte nebst den Gezeugen und Beistand uns eigenhändig unterschrieb'. So gescheh' Brühl d: ut: S:*

<i>Johann Heinrich Eder</i>	<i>Ankatrina</i>
<i>als bräutigam</i>	<i>Wagrinalf</i>
<i>Friederich Ültzhöffer</i>	<i>braut</i>
<i>als Zeigen Luttrischer</i>	<i>Abraham Wagner</i>
<i>Joseph Lindner</i>	<i>als der Braut Beistand Ref':</i>
<i>alf Zeigen</i>	<i>Georg gund altz Zeugen</i>
	<i>Refeor[m]iert Relig[i]on</i>

*Vorstehendt Eheberedung ist vor Verfammelt' Anwaldt' und Gericht nebst der beid' Contrahenten nächsten Anverwandten eigenhändig unterschrieben, fort dem Gerichtsprot': dahier behörend einverleibet worden. d: ut S:*

Meixner Anwaldt  
Joseph Schumm  
Joseph Lindner

---

p: 311.

Actum Brühl d' 15'ten 7'bris. 1797.

Präefente

Churpfalz Anwald  
Meixner.

*Heut dato erfchiene Chyrurgus h'=  
Schwind zu Schwetzingen, und Kündiget  
daß bei guttenbergers Wittib dahier  
auf obligation stehende Capital ad 600 fln  
weilen selbe von 2½ Jahr die Interefsen  
schuldig ist, auf -. jedannoch mit  
dem beding; wenn ged'e Wittib die  
restirende Zinß' bis kommenden Martini  
allenfaß entricht' follte, so folle er-  
wähntes Capital wiederum stehen  
bleiben d: ut Supra*

[Keine Unterschrift!]

---

Pag: 312.

Copia.

Extractus

*Heidelberger Oamts Plli: d: d: 17t' 7'bris 1798.*

[= Auszug aus dem Protokoll des Heidelberger Oberamts vom 17.09.1798]

*Jn Sachen des Herrschaftlichen  
Entenfängers zu Brühl C'a die  
dasige Gemeinde pto debiti Hÿpo-  
thecarii ad 1800 fln S: J: et Exp: über-  
gibt erster Ghbste': Capitals Auf-  
kündigung mit Beritte [?].*

*Mittatur. Anwaldten  
und gericht zu Brühl,  
um das Capital samt  
Interefsen inner drei  
Monaten sub poena  
subhastationis Hÿpo-  
theca abzuführen.*

in fidem  
J. Agudi a. j.

---

Pag: 313.

Actum Brühl d' 4'ten 8'bris 1798.

Præf:  
Churpfalz Anwaldte'  
Meixner  
Joseph Schumm  
Joseph Lindner des Gerichts.

*Heut dato Verkauft nemlich und gibt zu Kaufen  
Churpfälzischer Hofmusicus Tit: h': Friedel  
zu Heidelberg und mit ihme seine frau Eheliebste  
Therrefia gebohrene Merckle von Schwezingen  
mit zufriedenheit ihres hiezu gebetteten Beistands  
h': Carl Schulz für sich und ihre Erben an die beiden  
hiefige Einwohnere, als Lorenz Geschwill deff'  
Ehefrau Sophia gebohrene Meixnerin, dann  
Michael Geschwill deffen Ehefrau Catharina  
gebohrene Steinacherin, Jhren in hiefiger Gemarkung  
Eigenthümlich besitzenden fogenannte' Hüner-Garten  
/: so ohngefähr 2 VI': N: Maß enthaltet :/ mit allen  
Rechtsamen so wie Sie solchen bis daher befeffen, um die  
Summ Von Zweihundert Fünzig Gulden.*

*Also und dergestalt:  
Daß von ged'm Kauffchilling die 1'te Helft mit  
125 fln bis kommende 1799'er ostern ohne Interetsen, die  
2'te helft aber hingegen T'mini ostern 1800 mit Interets'  
abgetragen werden müssen. dann weiters  
Hätten Käufern die sonstig desfalß ergebende  
Kösten für sich allein zu tragen. d. ut. Supra*

in fidem  
Meixner gschbr'

---

pag: 314.

Actum Brühl d' 10'ten 8'bris: 1798.

Præf:  
Churpfalz Oberschultheißen  
h'n Frey  
Meixner Anwaldt  
Joseph Schumm  
Joseph Lindner des Gerichts

Georg Gund und  
Joh: Glock gemeine Vorsteher.

*Gelegenheitlich einer von dem Hofkammer renovator h'n Eýffert bewürckte' berichtigung über ein - und andern in dessen bereits vor mehreren Jahren gefertigten Hauptrenovation [\*] in- zwischen eingeschlichenen Anständen, hat sich auch geäußert, das zwischen dem sogenannten dorn- Mühl- und Maulbeerbaum Platz, dann den Gemeinen Allment Sandstückern ein ähnlicher Anstand obwalte, derselbe wurde in beisein des genannten h'n Renovators Von Wohllöbl'r Kellerey Schwetzingen sowohl, als á lattere bemerckten eingesehen, und gehörig geprüft, und dadurch die äufferste Unbedeutenheit der Sache ausgemittelt, um daher die durch ein allenfalsige Eigenfinnige Behauptung nothwendig resultirende Kosten abzuschneiden, hat mann sich nach vorheriger benehmung der gemeinde, dahin erkläret, daß die Sache in dem Zustand verbleibe' solle, wie sich solche dermalen befindet, und die samtlichen Feldern eingesteinet und begränzet find, folglich dem Johannes Brucker der in Zweifel ge-*

[\* Dabei kann es sich nur um die im „Laagerbuch“ von 1771 auf der Rückseite des Titelblattes von Herrn Eýfferth beschriebene Korrektur aus den Jahren 1790/91 handeln!]

---

315

*zogene Dreispitz, an dem Maul beerbaum Stuck, und den gemeinen allmenten nach wie vorhin Verbleiben, Er aber einen längs dem Mühl Platz auf der andern Seite, an dem Neu anzulegende' Weeg, Jhme entzohenen Strich der Gemeinde überlassen, allso das alles in den Stand wie es dermalen Versteinet ist, Verbleiben solle. d: ut S:*

in fidem

Meixner gschbr':

---

316.

Actum Brühl d' 19'ten 8'bris 1798

Præsentibus  
Churpfalz Oberfchultheiß  
H'n Frey  
Meixner Anwaldt  
Joseph Schumm  
Joseph Lindner des Gerichts  
Georg Gund und  
Johannes Glock gemeiner Vorst':

Vid: pag: 295.      *Da auf obigen dato der Churpfälzische  
Entenfänger Tit: h'n Paul JungKenn dahier,  
die von hiesiger Gemeinde unterm 19'ten  
April 1796 demselben gegen ein Capital  
ad 1800 fln ausgestellte und mit Churf'r  
Cefsat [\*]      hohen Regierungs gdgst': Confens verfehene  
Obligation, an die beiden Vormündern  
der Georg Philipp Simonische' puppil'  
benamtlich h': Jacob Treiber und Friederich  
Allmang zu Heidelberg gegen empfangu[n]g  
des obbesagten Capital  
[\*]      nebst 6 Monatliche Interefsen mit 45 fln  
cedirt hat,  
so wurde solches zur geficherung der'  
H'n Darleiher dem Gerichtl'n Verlegungs  
Buch dahier behörend einverleibet.*

d: ut: S:

in fidem

Meixner gschbr':

Not: *Über obiges Kapital ist von  
der Landschulden Commifsion ein Schuldschein  
ausgestellt worden.*

NB      *Obiges Kapital ad 1800 f wurde durch Groß h: Kriegs-  
Separat Commfs: Namens der Gemeinde bezahlt, und die  
calsirte Hypothek durch G: Amt unterm 31't X'bris: 1817.  
anher re...ttiret.*

In fidem

Meixner gschbr'

---

Copia.

pag: 317.

*Jn Sachen Lorenz und Michael Geschwill  
zu Brühl gegen Jacob Eder daselbst p'to:  
juris retractus ist man vorgekommenen - und  
reiflich erwogenen Umständen nach zu  
refolviren bewogen worden, daß, da die  
Auslösung in Brühl hergebracht, und  
die Verwandtschaft des Jacob Eder zur*

*Aus lößung des befraglichen Hauß-  
plazes der dagegen von Seiten der  
Klägern vorgeschützten selbstbedörfniß,  
ohngeachtet, berechtiget seÿen; Churpfalz  
Oberschultheißen, Anwaldt' und Gericht  
zu Brühl wird folches auf ihren  
Bericht vom 22'ten hujus mit dem  
Befehl andurch ohnverhalten, um beide  
theile hienach zu verbefcheiden. Heidelberg  
d' 26'ten 9bris: 1798.*

*Churpfalz Oberamt*

*Jfhr v Wrede*

-  
p: relat            *1 fln*  
p: resripto        *-        36 X*  
                      =        *1 fln    36 X*            Steinwarz

318.

*Actum Brühl d' 29'ten Xbris: 1798.*

**Præsentibus**

*Churpfalz Anwaldt*

*H': Meixner*

*Joseph Schumm*

*Joseph Lindner des Gerichts.*

Cefsat\*

*Heinrich Gredel, Bürger und Beckermeister dahier  
und mit ihme seine Eheliche Haußfrau Sufanna  
Elisabetha gebohrene Wolfracmin verlegen an-  
heute, dem Apothecker Tit: H'n Buchler zu Schwetzing'  
gegen Zweÿ hundert Gulden Capital, folgendes  
Unterpfang, Jhr dahier mitten im Ort liegendes  
einstöckigtes Wohnhauß, Scheuer, Stall und Garten,  
beforcht einseits Joseph Werner und Freytags Wittib  
dermalig verehelichte Jacob Ederin, anderseits  
Philipp Wegele stoßt vornen auf die gemeine  
dorfstraß und hinte' auf gemelde Wittib und  
Wegele, zinst jährlich zur Collectur Mannheim  
3 Kappen mit 1fln. Da dann die schuldnerische  
Ehefrau denen vorgeschriebenen Rechten gemäß vor  
und bei ausfertigung der Ausgestellte' Hypothec  
nicht nur freimüthig bekennet, mit demjenig'  
zubringen, Antheil Errungenschaft bisherig  
und zukünftig in Summa mit allem was ihr  
auch unter was Namen anjezo rechtlich zustä[n]dig*

*seye, und künftig werden möge, als mit-  
schuldnerin haften wolle, und dahero  
zugleich mit gegebener Hand treu  
an Eides statt auf all ihrer  
Weibl'n Rechts Wohlthat vor á lattere  
bemerkten und in gegenwart ihres  
beistandes H': Joseph Schumm freiwillig  
Renuncirt. So wurde all dieses dem  
Gericht zur Sicherheit hier protocolliret.  
in Acto Continuo.*

[\* Das Wort ist im Original vertikal geschrieben!]

319.

Actum Brühl d' 29'ten Xbris: 1798.

Präsentibus

Churpfalz Anwaldt

H': Meixner

Joseph Schumm

Joseph Lindner des Gerichts.

Joseph Werner und

Philipp Mack gemeine Vorsteher.

*Dahiesige Gemeinde verleget anheute  
dem dahiesigen Bürgere Georg Gund  
gegen Dreihundert Zwanzig Gulden  
Kapital folgendes Unterpfind,  
Cefsat\* Jhr in hiesiger gemarkung liegenden  
so genanten straßen Acker im Wießen  
plätz -. Ein solches wurde zur mehreren  
sicherheit hier protocollirt. in Acto Cont'o  
in fidem*

Meixner gschbr':

Not: Vorstehendes ist in die französische  
Kriegsrechnung übertragen und von der  
Landschulden Commisison gegen Ruckgab  
der Hypotheque obigem über die  
320 fln Kapital ein Landschuldschein zu  
Handen gestellt worden.

Not: Hiervon wurde durch die Großh: Jn Fidem  
Kriegs Separat Commisison die Meixner gschbr':  
calsirte Hypotheke unterm 31'tn X'bris 1817, welche das  
Kapital Namens der Gemeinde bezahlt hatte, ruk gesendet.

Jn fidem  
Meixner gschbr':

[\* Das Wort ist im Original vertikal geschrieben!]

---

320.

*Actum Brühl d' 14'ten Aug': 1799.*

Präsentibus  
Churpfalz Anwaldt  
Meixner  
Joseph Schumm  
Joseph Lindner des Gerichts.

Cefsat\* *Heut dato verkauft nemlich und gibt zu Kaufen dahiesiger Bürger Joseph Werner und deffen Ehefrau Elisabetha gebohrn Fleckin mit zufriedenheit ihres Beistandes in der Person des Gerichts verwandten h': Joseph Schumm dahier für sich und ihre erben, an den ebenfalß hiesige' Bürger und Bäckermeister Henrich Gredel und deffen Ehefrau Suffana Elisabetha gebohrene Wolfrahmin an dem bei ihrem Hauß eigenthümlich besizendem Winkel - vierzig Zwei Schuhe Plaz um einen Backofen darauf stellen zu könne', beforcht einseits besagte Verkäufere, anderseits erwähnte Käufere, stoßt oben und unten auf ged'n Verkäufere um die Summ von Zwölf Gulden.  
d: ut: S: in fidem  
Meixner gschbr':*

[\* Das Wort ist im Original vertikal geschrieben!]

---

321.

*Actum brühl d' 21'ten Aug': 1799.*

Präsentibus  
Churpfalz Anwaldte'  
Meixner  
Joseph Schumm  
Joseph Lindner des Gerichts.

Cefsat\* *Da dahier das Auslöffungs-Recht hergebracht, so wurde desfalß auch von hiesigem Bürger Jacob Eder auf obig ersichtlichen dato auf daß, von hiesigem Bürger Joseph Werner und deffen Ehefrau Elisabetha Margaretha*

*gebohrene Fleckin an ebenfalß da-  
hiesigen Burger und Bäckermeister  
Henrich Gredel um die Summ ad Zwölf  
Gulden auf eigentum verkaufte - und in  
befragte' Werners Haußwinckel befindliche  
Zwei und Vierzig Schuh große Plätzlein  
das jus Retractus als nächster  
Verwandter vorbehalten, und bei gericht  
dahier*

*\*\* wegen verbefcheidung des obged'n Käufers  
behörende Anzeige gemacht. d: ut S:*

in fidem

[\* Das Wort ist im Original vertikal geschrieben!]

[\*\* Einschub, im Original über die Zeile gesetzt, hier gemäß der dort gesetzten  
Klammer an der gedachten Stelle eingefügt]

---

322.

Actum Brühl am 22'ten Aug': 1799

Præsentibus

Churpfalz Anwaldt

Meixner

Joseph Schumm des Gerichts

*Wegen beiderseitiger Zufriedenheit  
der hiesigen Bürgere Jacob Eder und  
Joseph Werner wurde der pag: 320.  
erfichtliche Kauf und respective Ver-  
kauf des dasselbst bemeldten- und an  
ebenfalß hiesigen Bürgern und Bäckermeistern  
Henrich Gredel verkauft gewessenen  
Zwei und Vierzig Schuh großen Plätzleins  
in des Werners Haußwinckel liegend,  
gänzlich anwiederum aufgehoben, und  
zernichtet, fort mithin desfalß auch auf das jus retractus  
von ged'm Jacob Eder Verzicht gethan worden.  
und hat als dann erwähnter Joseph  
Werner und dessen ehfrau das anwieder  
eigenthümlich an sich gezogene bemeldte  
Plätzlein dere' 42 Schuh, fogleich an den  
obbenanten Henrich Gredel um einen  
Backofen darauf zu stellen, in einen  
Achtjährigen temporal Bestand, gegen  
jährlichen Zinß ad Dreißig Sechs Kreuzer  
verliehen.*

*Zu weffen Urkund sich all obbenante*

---

323.

*der geficherung halber dahier eigenhändig  
unterschrieben haben. d: ut S:*

*Joseph Schumm  
des ge[r]ichts*

*johann joseph Werner als bestannt geber*

*henerich gredel alf beßänder*

*Jacob Eder*

---

324

*Actum Brühl d' 30'ten Aug': 1799.*

*Præsentibus*

*Churpfalz Anwaldt*

*Meixner*

*Joseph Schumm und*

*Joseph Lindner des Gerichts*

*Joseph Werner und*

*Philipp Mack gemeine Vorsteher*

*Jacob Eder, Peter Brucker,*

*Philipp Wegele und Joseph Brucker*

*als Kriegs deputirte.*

*Da wegen Berichtigung mehrerer  
sich Neuerdings aufgeworfenen  
Kriegsschulden, und Bestreitung deren  
sich dermalen stündlich ergebenden der-  
gleichen Ausgaben, es würklich höchst  
erforderlich ist, um nochmalen auf  
dahiesige Gemeinde desfalß ein Capital  
von ... [Betrag offen gelassen!] aufzunehmen;  
Weilen aber sothane Aufnahme ohne  
Consens ertheilung gdgstr': Herrschaft  
nicht zu gestatten; derselbe auch bei  
dermal vorhandenen Critischen Laagen  
nicht zu belangen ist; So haben wir zu  
Ende benante sämtl'e Burgerchaft  
für obged'es Capital et Interensen  
bis solches anwiederum durch  
eine andere zu treffende Verfügung  
abgeföhret werden können, einsweilen*

*uns Verbürget, und für befragte*

---

325.

*Capital aufnahm gutgesprochen. Wesfalß  
wir uns dann zur mehreren gesicherung  
des Darleihers gedachten Kapitals mit  
eigener Hand unterschrift unterzeichnet  
haben. Brühl d: ut S:*

	<i>Jacob Eder</i>
<i>Joseph Schumm</i>	<i>Peter brucker mit Eigen handigen b[e]ÿ x zeichen</i>
<i>Joseph Lindner</i>	<i>Jegnas wagter mit b[e]ÿ ... zeigen</i>
<i>Joseph Werner</i>	<i>Philipp tribskorn</i>
<i>Philipp mack</i>	<i>Konrat Clauer henerich gredel Frantz Hemrig Joseph fioth Johanes huhmann mit by + zeign Pancrats schnit mit by x zeigen bernhart gottlich mit by + zeigen filb vegele</i>

---

326.

*Actum Brühl am 3'ten May 1800.*

*Præf:*

*Kurpfalz Anwald*

*h': Meixner*

*Joseph Schumm und*

*Joseph Lindner des Gerichts*

*Jakob Eder Bürgerlicher Einwohner  
dahier und mit Ihme seine ehe-  
liche Haußfrau Anna Maria eine  
gebohrene Fleckin verlegen anheut  
dem Ehrfamen Bürger und Kiefer-  
meister Michael Mayer zu  
Schwezingen gegen Fünfhundert Gulden  
Kapital folgendes Unterpfang;  
Jhr dahier unten im Ort liegende'  
Haußplatz samt garten, beforcht  
einseits Kronenberger guth, anderf:  
die dorfstraß und Jakob Schimmele.  
stoßt vornen auf ged'e Straß  
und hinten auf Maurers Wittib,*

*dann den Jhnen ebenfalß zugehörig',  
nächst der Kath'en Kirche liegend'  
fogenanten Wingertsgarten, beforcht  
einseits Adam Goeck, anderseits  
Georg Rippberger, stoßt oben auf  
die dorffstraß, unten auf Wolfrahms  
Wittib. Und dann die mitschuldnerische  
Ehefrau denen vorgeschriebenen Rechten  
gemäß, vor und bei Ausfertigung  
der ausgestellten Hypothec nicht [nur]*

---

327.

*freimüthig bekennet, [dass sie] mit dem-  
jenigen zubringen Antheil  
Errungenschaft bisherig und  
zukünftig in Summa was Jhr  
auch unter was Namen anjezo  
rechtlich zuständig sein und künftig  
werden möge, als mitschuldnerin  
haften wolle; und daher zu-  
gleich mit gegebener Handtreu  
an Eidesstatt auf aller ihrer  
weiblichen Rechts Wohlthaten  
vor a lattere bemerkten, und  
in gegenwart ihres Beistands  
des gerichtsverwandten Herrn  
Joseph Schumm freiwillig  
renunciret [hat]. So wurde all dieses  
dem gericht zur Sicherheit hier  
protocollirt, in Acto Continuo.*

in fidem

Meixner gschbr':

---

328.

*Actum Brühl d' 15'ten X'bris 1800.*

*Præl':  
Churpfalz Stabshalter  
Joseph Schumm*

*Kund und zu wissen seie hiemit jedermänniglich  
sonderheitlich denen so es zu wissen nöthig,  
das anheute zu Ende gefezte' dato zwischen*

*nachbenannt' Contrahenten folgender Aufrecht und redlicher Contract und resp've Übergaab, wie solche denen Rechten nach am kräftig und beständigsten immer geschehen kann foll oder mag, verabredet und beschloffe' worden.*

- 1'mo *Es übergiebt nemlich /: jedoch Salvo consensu Einer Hochlöblich geist'n Administration quo Domini Directi :/ dasige Erbbestanderin Melchior Fellmans Witt' auf dem Rohrhof mit gänzlicher Zufriedenheit und genehmigung /: vermög gegebener Vollmacht an h'n Stabshalter Neef :/ ihres angeordneten beistandes und respective derselben Kinderen Vormund in der Person des bürgers und Müllermeisters H'n Ludwig Schranck zu Hockenheim, für sich und ihre Erben, an Ihren ältesten, annoch ledigen Sohn Heinrich Fellmann /: in sofern derselbe von dieseitig' Militair dienst entlediget werd' sollte', Jhr in der dortig' Gemarkung besizendes 1/8 tel Churpfalz geistl'r Administration zu gehöriges Erbbestands Guth, samt Rain und Stein, so wie dieselbe solches bis daher besessen, nebst allen zubehör-*

329.

- ungen, und einem wohnhauß, halben Scheuer, halben Stall und sonstig dazu gehörigen Hofrait, um die Summ von Dreitausend Fünfhundert Gulden. sage 3500 fln. dann*
- 2'do *behält sich Übergeberin befragten hofes 2 mlt' Korn, 2 mlt' Gerst, 3 mlt' Spelz, 10 mlt' Kartoffel und 15 fln baar geld als einen jährl' Unterhalt vor; Woran dann Übernehmer erwähnten Hofes 1 mlt' Korn, 1 mltr' Gerst 1½ mltr' Spelz und 10 mltr' Kartoffel für sich - der Übergeberin übrig' 3 Kinderen miteinander 1 mltr' Korn, 1 mlt' Gerst, 1½ mltr Spelz und 15 fln Geld, alljährlich abzugeben schuldig sind. ferner*
- 3'tio *behaltet sich mehrbefagte Übergeberin weiters im Hauß die kleine hintere Stube, plaz in der Küch zum Kochen, etwas plaz im Garten und 1 Schwein stall Lebenslänglich vor. und im Fall*
- 4'to *Eines von derselben obgesagten 3 anderen Kindern allenfalß erkrank' sollte, so solle Ubernehmer schuldig und gehalten sein, denselben bis zu seiner Wiedergeneffung behörend' Auffenthalt im Hauß zu gestatten. dann leztlich*
- 5'to *hat Übernehmer den Consens und transfix für sich allein*

zu löffen. Alles getreulich ohne fondere Arglist und Gefährde;  
In weffen Urkund sich Contrahenten nicht nur eigenhändig  
unterschrieben, sondern auch Ein Löbl'es Gericht dahier  
gebetten, diesen Übergabe Contract diefem gerichtl'n  
Verlegungs buch behörend einzuverleiben. So geschehe'  
Brühl datum ut Supra

Catharina Fellmann als Übergeberin x	Joseph Schumm Staabs Verwal'[ter]
Jacob Eder Namens des Müllermftr' Ludwig Schranck Henrich Fellman als Ubernehmer	Andreas Keffel Peter Neff als zeigen

---

330

Actum brühl d' 7'ten März 1801.

Præf:  
Churpfalz Stabshalter  
H': Joseph Schumm  
Joseph Lindner des Gerichts.

*Jch Henrich Eder bürgerlicher Einwohner  
dahier und mit mir meine eheliche Hauß-  
frau gebohrene Wagnerin, thuen andurch  
kund und bekennen, das wir nach gepfloge'  
Abrechnung meinem Oheim und resp': meiner  
Mutter bruder, Friederich Ülzhöfer burger  
und Schneidermftr' zu Schwezingen ein Capital  
von Vierhundert Fünf Gulden sage 405 fln  
schuldig verbleiben. Und machen uns zu-  
gleich hiedurch verbündlich, obbemercktes Capitl'  
bis zur Abzahlung desfelben dem H'n Darleiher  
mit denen landüblichen Interesßen ad 5 p: Cento  
alljährlich zu verpenfioniren.*

*Zu weffen Urkund haben wir beide  
schuldnerische Eheleute uns nicht allein  
eigenhändig unterschrieben, sondern auch  
Ein Löbl'es Gericht dahier geziemend gebetten,  
folches zu des H'n Darleihers mehreren Gesich-  
rung mit ihren eigenhändig' Namens-Unter-  
schriften zu bestättigen, und mit dem ge-  
wöhnlichen Gerichts Infiegul zu bevestig'.  
So geschehen brühl d' 10'ten 8'bris: 1798.*

Pro Nota *Verfprechen schuldnerische Eheleute an obgesagten  
Capital dem Darleiher alljährlich 100 fl Capital  
nebst denen übrig' Interesßen abzutrag': d: ut S:  
Johann Henrich Eder Meixner Anwaldt'*

*als Schuldner.*

*Joseph Schumm  
Joseph Lindner des  
Gerichts*

---

331.

Continuatio quo Supra.

*Jch Johann Jakob Kohl bürgerlicher Einwohner und Schuhmachermstr': und mit mir meine eheliche Haußfrau Barbara gebohrene Ederin, thuen andurch kund und bekennen, daß wir nach gänzlich gepflogener Abrechnung meinem Veter und resp': meiner Frau Oheim Friederich Ulzhöfer burger und Schneidermstr': zu Schwezing' ein Capital von Einhundert Zehn Gulden fage 110 fln baar schuldig verbleiben; machen uns auch zugleich hiedurch verbündlich, oberwähntes Capital bis zur wieder Abzahlung, daselbe dem H'n Darleiher mit den Landläufigen Interensen ad 5 p: Cento zu verzinßen.  
Zu wessen Urkund haben beide schuldnerische Eheleute sich nicht allein eigenhändig unterschrieben, sondern auch Ein Lobl'es Gericht dahier gebetten, solches zur des Darleihers mehreren geficherung mit ihren Namensunterschriften zu bestätig' und mit dem Gerichts-Insfiegel zu bevestigen. So geschehen brühl d' 10'ten 8'bris: 1798.*

*Johann Jakob Kohl  
als Schuldner  
Maria barbara Kohlin.*

Meixner Anwald'  
*Joseph Schumm  
Joseph Lindner des  
gerichts*

---

332.

Actum Brühl d' 2'ten Juny 1801.

**Præf:**  
*Churfürstlich Rheinpfälzischer  
Stabshalter Joseph Schumm  
Joseph Lindner des Gerichts.*

*Nachdeme daß Jn Sachen des Müllermeisters  
Ludwig Schrank zu Hockenheim gegen Melchior  
Fellmann Wittib auf dem Rohrhof p'to:  
prætense debiti ad 1595 fln nec non  
28 fln 10 Xr': S: j: et Exp':, von erfterm auf*

*der beklagten so beweg- als unbewegliche Vermögen nachgefuchte pignus prætorium pro quantitate debiti et Salvo jure quorumcunque auteriorum in Contumaciam von Einem Hochlöblichen Oberamt unterm 20'ten v: Monats abhin gdg' anerkannt worden ist; so wurde zu Folg desfalß erhaltenem hochverehrlichen Befehl befragtes prætorische Pfandrecht zu des Klägers mehreren gesicherung dem dahiesig' gerichtl'n Verlegungs buch pag: 332 behörend einverleibet In acto Con':*  
Joseph Schumm  
Staab Verwalt'

333.

Actum Brühl d' 5'ten 7'bris: 1801.

Præsentibus

*Churfürftlich Rheinpfälzischer  
Stabshalter H': Joseph Schumm  
Joseph Lindner des Gerichts.*

*Martin Rohr bürger dahier und mit Ihme seine eheliche Haußfrau Maria Eva gebohrene Wolfrahmin, dann Sebastian Blehm bürger von Ketsch und mit ihme seine eheliche Haußfrau Magdalena Nata Rohrin, verlegen anheute Herrn Heinrich Remigius Tuband bürger und Juwelier in Mannheim gegen Dreihundert Gulden Kapital folgendes Unterpfang;  
Martin Rohr: seinen an der Kirche liegenden Haußplatz, beforcht einseits der Kirchhof anderseits Jgnatz Wachter, stoßt vornen auf die gemeine Dorfftraß, hinten auf Cameral- und Kronnenberger Güter, so gerichtlich taxirt ad - 400 fln. Dann Sebastian blehm: 1 Morgen in hiesiger Gemark'g gelegene Wieße beforcht einseits Kloßmänsche Wießen anderseits Carl Merkle von Schwezingen stoßt oben auf den hohen Acker und unten auf den brühler Scheid graben [\*] so gerichtlich taxirt ad 200 [?] fln  
fort weiters  
2 Viertel Wießen so ebenfalß in hiesiger gemarkung liegen, beforcht einseits ged'r Carl Merkle anderseits die sogenannte Au, stoßt oben auf den hohen Acker und und unten auf Heinrich Eder, so beide Wießen gerichtlich  
taxirt*

[\* Der nach dem Stern folgende Rest dieser Zeile ist ein Einschub, der im Original über die Zeile geschrieben wurde, gemäß der dortigen Klammer aber hierher gehört; der Rest der regulären Originalzeile wurde hier in die nächste Zeile gesetzt. Die Betragsangabe ist unsicher, weil sie im Original teilweise überschrieben wurde und dadurch schlecht lesbar ist.]

---

334

*taxirt zu 100 fln. Da dann die schul-  
nerische Eheweiber denen vorgeschriebenen Rechten  
gemäß, vor und bei Ausfertigung der aus-  
gestellten Hypothec nicht nur freiwillig  
bekennen, mit demjenigen Zubringen, An-  
theil Errungenschaft, bisherig und Zukünftig  
in Summa mit allem was Jhnen auch unter  
was Namen anjezo rechtlich zuständig sein  
und künftig werden möge, als Mitschuldnerinn'  
haften wollen, und daher zugleich mit  
gebener Handtreu an Eidesstatt auf  
all ihre weibliche Rechts Wohlthaten vor  
á lattere bemerkten und in gegenwart  
ihrer beiständer Michael Meixner und  
Joseph Lindner freiwillig renunciert. So wurde  
all dieses dem gericht zur Sicherheit hier  
protocolliret - in Acto Continuo.*

*Martin Rohr Als        In Fidem  
schuldner                Meixner gschbr'  
Maria Eva Rohrin  
Michael Meixner als  
Beistandt  
Sebastian blem als  
schuldner  
Machdalena blemin  
Joseph Lindner - als beistant*

---

335.

*Actum Brühl d' 20'ten 9'bris: 1801*

*Præsentibus  
Churfürstl': Rheinpfälzischer  
Stabshalter  
H': Joseph Schumm  
Joseph Lindner des Gerichts.*

*Margaretha Maurers wittib, eine gebohrne  
Schmidtin verleget anheute der katholischen*

Cefsat

*Kirche zu Schwetzingen gegen Fünzig Gulden Kapital, folgendes Unterpfund:  
Jhren unten im Ort gelegenen Haußplatz ad ohngefähr 20 Ruthen samt halbes Hauß, beforcht einseits Jakob Eder anderseits Joseph Börzel, stoßt vornen und hinten auf Valentin Schmidt, und zinzt jährlich zur geistl': Administrations Collectur Mannheim 11 Xr 6 hlr Kappen - und bodenzinz, so zusammen gerichtlich taxirt ad Einhundert Gulden.*

*Da dann die schuldnerische Wittib denen vorgeschriebenen Rechten gemäß vor und bei Ausfertigung der ausgestellt' Hypothec nicht nur freiwillig bekennet,  
mit*

---

335 [doppelt!]

*mit all demjenigen Vermögen so ihr bisher rechtlich zuständig seie und künftig werden möge als Schuldnerin haften wolle, und daher zugleich mit gegebener Handtreu an Eides statt auf all ihre weibliche Wohlthaten vor a lattere bemerkten und in Gegenwart ihres hiezuebetenen Beistandes Andreas Schmidt, freiwillig renunciert. So wurde all dieses dem Gericht zur Sicherheit hier protocolliret. In Acto Continuo.*

In Fidem  
Meixner gschbr':

*Je[n]seitiges Kapital wurde am 12'ten März l: J: abgetragen, und die Ausstreichung der Hypothek [ist] unterm heutigen laut Pfandbuch Tom II № 165, pag: 464 vorgemerkt worden. Brühl den 3'ten July 1828.*

prot:  
Meixner Gschbr':

---

336.

Actum Brühl d' 26'ten Jänner 1802

Præf:  
*Churf' Rheinpfälzischer  
Stabshalter Herr Joseph Schumm  
Joseph Lindner des Gerichts.*

*Nachdem das in sachen des Bürgers und Metzger  
meisters Ludwig Hofmann zu Mannheim  
modo deffen Wittib impetrantin allda,  
C'a: Elisabetha Niederreiterin Wittib zu  
Freinsheim impetratin p'to: deb: camp: ad  
309 fln S: F. et Exp: von erftern auf leztern  
sämtliches fowohl beweg- als unbeweglich'  
Vermögen nachgefuchte pignus prætorium  
pro quantitate debiti et Salvo jure  
quorumcunque anteriorum in Con-  
tumaciam von dem Churf' Rheinpf'n  
O'Amt: Heidelberg unterm 18'ten hujus  
gdg' anerkannt worden ist; so wurde  
zu folge desfalß erhaltenem hochverehr-  
lichen Befehl, befragtes prætorische[s]  
Pfandrecht zu der Klägerin mehrern  
Geficherung dem hiefigen Verlegungs-  
Buch pag: 336, behörend ein verleibet. In  
acto Cont': Jn Fidem  
Meixner gschbr':*

---

[pag. 337, die Seitenangabe fehlt jedoch]

Actum Brühl 27'ten Jann': 1802.  
Præf:  
*Kurfürftlich Rheinpf'r Stabshalter  
Herr Schumm  
Joseph Lindner des Gerichts.*

Copia *Kund und zu wissen seye hiemit jedermänniglich und  
befonders denen daran gelegen, daß zwisch' Herrn  
Hofkammerrat Stengel als resptive' Eigenthümer  
und Admstions Haupt Erbbestände an einem,  
dann deffen zeitherigen [?] Afterbeständer Peter  
Hundsicker am andern Theil folgender Güter  
Verleihungs Contract wohlbedächtlich verabredet,  
und würcklich geschlossen worden seye und zwaren;*  
19. *Hat Beständer für den Einjährigen Gutspfacht  
eine Caution inner landes zu stellen, oder fein  
und seiner Frau liegend und fahrendes Vermög'  
welches im nicht zahlungsfall sogleich angegriff'  
werden soll, mittels gericht'r Verzichtung  
auf ihre weibliche Wohlthaten dafür zum*

*Unterpfind einzusezen. Übrigens sich einer reinlich' Haushaltung möglichst zu befleißigen, und dem Herrn Gutseigenthümern bei seiner oder der feinig' dahinkunft nach Schicklich- und thunlichkeit in allem möglichst an Handen zu gehen.*

*Zu weffen ein und andern Bekräftig- und Vesthaltung dieses Contracts in Duplo ausgefertigt, von beiden Interessent' und der Beständerisch' Ehefrau und derselben Beistand eigenhändig unterschrieben, und*

---

[pag. 338, die Seitenangabe fehlt jedoch]

*gegen ein ander ausgewechselt wurden. So geschehen Mannheim d' 1'tn 7'bris: 1801*

E Stengel

*Peter Hundsicker  
temporal beständer*

*Joseph Lindner des Gerichts  
der Frau Beistand*

*Magdalena gebohrne Schwarz-  
träuberin mit bei xxx zeichen.*

*Daß vorbeschriebener Bestands Contract dem Übernehmer Peter Hundsicker und dessen Eheweib in gegenwart des hiez zu erbetteten Beistandes bei anwesendem Gericht deutlich abgelesen, die dem weiblich' Geschlecht verliehenen Wohlthaten ausgelegt, und hierauf der Hundsickerisch' Eheleuten freiwillige und wohlbedächtliche Verbindung samt Verzicht mittels gegebener Handtreu an Eidesstatt und Unterzeichnung der befragten Eheleuten und Beistandes eigenhändig' Namens erfolgt, wird von Obrigkeits wegen anmit beglaubigt. Brühl d' 9'tn 9'bris: 1801.*

*Joseph Schumm  
Stabshalter*

*Joseph Lindner*

*In Fidem*

*Meixner*

*gfschbr'*

---

339.

Actum Brühl d' 29'tn Jann' 1802

Præf:  
Churfürstl' Rheinpf'r  
Stabshalter Herr Joseph  
Schumm  
Joseph Lindner des Gerichts.

*Nachdeme das in Sachen Maria Anna  
Bördel zu Mannheim Klägerin im-  
plorantin und Wiederbeklagte C'a die  
Witt' Elisabetha Niederreiter pto.  
dbti: ad 643 fln von erster auf der letzten  
sämtliches so Be- als nicht beweglichen  
Vermögen nachgesuchte und bewilligte  
pignus prætorium pro quantitate debiti  
et Salvo jure quorumcunque anteriorum  
von dem Churf' Rheinpf'n O'Amt: Heidelberg  
unterm 18'ten hujus gdgft' anerkannt  
worden ist; so wurde zu Folg desfalf  
erhaltenem hochverehrlich' Befehl bef'e  
prætorische Pfandrecht zu der Klägerin  
mehrerer Sicherheit dem hiesig' Verlegungs  
Buch hier pag: 339. behörend einverleibet.  
d: ut S: In Fidem  
Meixner gschbr':*

---

340.

Actum Brühl d' 23'ten Febr': 1802.

Præf:  
Churfürstlich Rheinpf'r Stabshalter  
Herr Joseph Schumm  
Joseph Lindner des Gerichts.

*Heinrich Wilhelm Gredel Burger und Bäckermstr'  
dahier und mit ihme seine eheliche Haußfrau Sufanna  
Elisabetha gebohrne Wolfrahm, verlegen anheute  
dem Churfürstl' Rheinpf'n General Landes Commisariats  
Kanzlei Verwandten und Zettel Secretair Herrn Carl  
Alexander Brenk zu Mannheim gegen Zweihundert Gulden  
Kapital folgendes Unterpfang:  
calsirt 20 Ruth' Haußplatz und Pflanzgärtlein, beforcht einseits  
Joseph Werner und Freitags Erben, anderseits Philipp  
Wegele, stoßt vornen auf die Dorffstraß und hinten  
auf befragten Philipp Wegele und Freitags Erben und  
liegt mitten im Ort. Gerichtlich taxirt ad ----- 100 fln  
dann:  
Ein auf bemeldem Platz befindliches Wohnhauß, /: so ein-*

*ftöckigt :/ Scheuer und Stallung, beforcht wie oben gemeldet,  
und zinßt jährlich zur Collectur Mannheim 3 Kappen mit  
1 fln. Gerichtl': taxirt ad ----- 300 fln*

*Da dann die mitschuldnerische Ehefrau denen vorge-  
schriebenen Rechten gemäß, vor- und bei Ausfertigung  
der ausgestellten Hypothec nicht nur freiwillig bekennt,  
mit demjenig' Zubringen, Antheil Errungenschaft bis-  
herig und zukünftig, in Summa mit allem was ihr auch  
unter was Namen anitzo rechtlich zuständig sein und  
künftig werden möge, als Mitschuldnerin haften  
wolle,*

---

341.

*wolle, und dahero zugleich mit gegebener  
Handtreu an Eides statt auf all ihre weib-  
liche Rechtswohlthaten vor a lattere be-  
merkten und in Gegenwart ihres hiezuh  
erbetteten Beistands hiesigen Bürgern  
Martin Rohr freiwillig renunciert.  
So wurde all dieses dem Gericht dahier  
zur Sicherheit protocolliret. In Acto  
Continuo.*

*henerich gredel*                      *Joseph Schumm*  
   *Staabs Verwalt'*  
   *Joseph Lindner*

*Martin Rohr als beistand*

*Zufolg bei Gericht deponirter Hypothek  
wurde Vorstehendes Capital unterm 18'ten  
Febr': 1813 an den Herrn Brenk zu  
Mannheim richtig abgetragen, und die  
Obligation calsirt. Brühl d: ut S:*

*Joseph Schumm*  
*vogt*

*Meixner*  
*gfhbr':*

---

342.

*Actum Brühl d' 14'ten April 1802.*

*Præf':*  
*Churf' Rheinpf'r Stabshalter*  
*H': Joseph Schumm*  
*Joseph Lindner des Gerichts.*

*Nachdeme daß in Sachen Friederich Ulzhöfer  
in Schwezing' C'a Joh: Jakob Kohl und deffen Ehefrau  
zu Brühl p'to: deb: chyrog ad 175 fln 33 X una  
cum Jnt'se et Poep: Salvo ult: von erfteren auf dem  
leztern Beklagten sämtliche sowohl beweg- als  
nicht bewegliche Vermögen nachgefuchte pignus  
prætorium pro quantitate debiti et Salvo  
Jure quorumcunque auteriorum in Contumaciam  
von dem Churf' Rheinpf' O'Amt: Heidelberg unterm  
8'ten März abhin gdg' anerkannt worden ift;  
fo wurde zu Folge desfalß erhaltenem hochver-  
ehrlichen Befehl befragtes prætorische Pfandrecht  
zu des Klägers mehreren Sicherheit dem hiefigen  
Verlegungsbuch hier pag: 342. behörend einver-  
leibet. d: quo S:*

In Fidem  
Meixner  
gfhbr':

343.

Actum Brühl d' 30'ten April 1802.

Præf':  
Churf' Rheinpf'r Stabshalter  
Herrn Joseph Schumm  
Joseph Lindner des Gerichts.  
Philipp Wegele und Andreas  
Schmitt gemeine Vorsteher.  
Peter Brucker,

*Dahiesige Gemeinde verleget anheute dem ehemalig'  
Churfürstlich' Entenfänger Tit: Herrn Paul  
Jungkenn dahier gegen Vierhundert  
Gulden folgendes Unterpfind:*

<u>Morg' Vl': Ruth'</u>	<u>Gemeine eigene Äcker:</u>	<u>Gerichtl'e</u> <u>Tax</u>	
----- 2. -----	den sogenannten Spizen in den Krautgärt' bef: einseit die Viehetrieb anderseits die Bach -----	fln X 200. ---	[Dieser Ein- trag ist durchge- strichen!]
----- 1. -----	den vordern Gerren -----	120. ---	
----- --- 20.	den kleinen Gerren -----	55. ---	
----- 1. 20.	den sogenannten Lachenacker -----	175. ---	
----- 2. -----	den Riedweg Acker im Bischof -----	150. ---	
----- --- 20.	den sogenannten Heiligen haag -- Spizen -----	100. ---	

= 1. 3. 20.

Sa. 800. ---

=====

=====

*Ein solches wurde zur mehreren Sicherheit  
hier protocollirt. In Acto Continuo.*

Not. *Die Großh: Kriegs Separats Commisfion hat obiges Kapital  
Namens der Gemeind bezahlt, und wurde desfallß die hierüber  
ausgestellte Hypothek durch G: Amt unterm 31'tn Xbris 1817.  
anher kaffirter [?] rukgefendet.*

*In fidei  
Meixner gschbr':*

---

344. Copia.

*Dem Oberamt Heidelberg wird die dahier einge-  
reichte Vorstellung des Paul Jungkenn zu  
Brühl um Zahlung seiner an die dortige  
Gemeinde zu fordern habenden Lieferungsbeiträgen  
ad 897 fln 34 Xr: zugefertigt, um die Gemeinde  
Brühl anzuweisen, dem Supplicanten, in sofern  
ihm nicht etwa seit der eingeschickten Rechnung  
eine Zahlung geleistet worden, einweilen Vier-  
hundert Gulden zu zahlen, und erforderlichen Falls  
diesen Betrag gegen Landläufige Zinßen ad 5 pro  
Cento aufzunehmen. Mannheim d' 20'ten April 1802.*

*Churf' Rheinpf'es General-  
Landes Commisariat  
Frh' von Reibeld*

Olinger.

*Coctur: Anwald und Gericht zu Brühl zur  
Nachricht und weitem Verfügung. Heidelberg  
d' 24'ten April 1802.*

*Churf' Rheinpf' OAmt.  
Jfrh' v: Wrede*

Steinwarz

---

[Pag. 345 ist leer!]

---

346.

*Actum Brühl d' 14'ten May 1802.*

Præf

*Churf' Rheinpfälzischer  
Stabshalter H': Joseph Schumm.  
Joseph Lindner des Gerichts.*

*Da auf heutigen der ehemalige Entenfänger  
Tit: H'n Paul Jungkenn dahier die  
von hiesiger Gemeinde unterm 30'ten  
April abhin demselben gegen ein Capital  
ad 400 fln ausgestellt und mit gnädigen  
Consens verfehene gerichtl'e Hypothec, an den  
Handelsmann H'n Michael Bloefs zu Mannheim  
gegen Empfang des obgedachten Capitals, cediret  
hat; so wird solches zu mehrerer Geficherung  
des befragt' H'n Bloefs dem gerichtl'n Verlegungs-  
buch behörend einverleibet. d: ut S:*

In Fidem  
Meixner  
gfhbr':

---

347.

Actum Brühl d' 15'ten Juny 1802

Præl':  
*Churf' Rheinpf'r Anwald  
H': Joseph Schumm  
Joseph Lindner des Gerichts.*

*Heut dato wurde durch Franz Hemmrich  
und deffen Ehefrau Dorothea gebohrne  
Burgerin an die Administrations  
Collectur Mannheim gegen ein Capital  
ad 110 fln eine neuere Hypothec  
nämlich gänzlich so, wie folche diesem  
Verlegungsbuch pag: 262 eingetragen  
ist, mit zuziehung der Frau Bei-  
standes benanntlich ... [Name nicht eingetragen!]  
ausgestellt. d: ut S:*

In Fidem  
Meixner  
gfhbr'

## Inhaltsverzeichnis

<b>Nr.:</b>	<b>Pag.:</b>	<b>Beschreibung:</b>	<b>Seite:</b>
1.	Titel	Titel mit Angabe des Ortsvorstandes, der amtierte, als das vorliegende Buch angelegt wurde (lässt sich auf die Jahre 1728/1729 eingrenzen; das genannte Datum 14.12.1715 kann sich also nur auf das durch Brand beschädigte Vorgängerbuch beziehen!)	5
2.	1	Repartierung der Allmende vom 12.10.1728	5
3.	3	Gerichtsspruch „pro Anno 1719“	6
4.	4	Umbau der Mühle des Müllers Philipp Aglos von überauf unterschlächtigen Betrieb, Attest vom 17.07.1731; für diesen Eintrag muss es einen besonderen Grund gegeben haben (Rechtsstreit? Auflage der Obrigkeit?), der aber aus dem Protokollbuch nicht hervorgeht; Aglos war offenbar der Nachfolger von Kitzmüller auf der Dornmühle (siehe Nrn. 5 und 10)	6
5.	5	Kaufvertrag zwischen der Gemeinde und dem Müller Johann Kitzmüller über das Gelände der späteren Dornmühle vom 14.12.1715 (früheste Eintragsdatierung in dem Buch)	7
6.	6	Beschreibung der gemeinen Güter (Gemeindegrundstücke), bezieht sich zwar auf Nr. 5, muss aber dem Wortlaut nach erst entstanden sein, als es die Mühle längst gab	8
7.	10	Schreiben des Sekretärs Ducherer vom Bistum Speyer an den kurpfälzischen Landschreiber (vermutlich aus dem Jahr 1708) betreffend einen Termin zur gemeinsamen Klärung der Streitigkeiten zwischen den Gemeinden Ketsch und Brühl wegen der Nutzung der Brühler Nachtweide und des Ketscher Waldes (Abschrift)	10
8.	10	Befehl des Oberamts Heidelberg an den Zentgrafen Cunz vom 21.05.1708, dass er am 24.05.1708 zur Vernehmung der Brühler und Ketscher wegen ihres Streits um die gemeinsame Nutzung der Brühler Nachtweide und des Ketscher Waldes nach Ketsch reisen soll (Abschrift)	11
9.	11	Protokoll der Vernehmung der Ketscher und Brühler vom 24.05.1708 durch eine gemeinsame Kommission der Kurpfalz und des Bistums Speyer wegen deren Streit um die gemeinsame Nutzung der Brühler Nachtweide einerseits und des Ketscher Waldes andererseits (Abschrift)	11
10.	14	Entscheidung einer Kommission aus dem Oberamt und dem	

		Keller in Schwetzingen über einen Streit zwischen der Gemeinde Brühl und dem Müller Johann Kitzmüller (bzw. hier Kütz Müller genannt) vom 08.05.1723, wonach letzterer die beiden Brücken über „die alte und neue Bach“ wieder in den alten Stand herrichten musste („Attest“ ohne Unterschriften)	13
11.	14	Oberamts-Dekret vom 26.04.1724 über dessen Einverständnis zur Annahme des Peter Steegmüller als Brühler Bürger (Abschrift; im Protokollbuch keinerlei Hinweis, dass dieser wirklich Brühler Bürger geworden ist!)	13
12.	17	Überschreitung der Grundstücksgrenzen durch Christian Lauff beim Bau seines Hauses zum Nachteil von Nikolaus Bruker; Feststellung des Tatbestandes durch das Ortsgericht und einvernehmliche Lösung des Konflikts durch die Betroffenen; Eintrag vom 27.08.1726	14
13.	18	Festlegung des „Blutzehnten“ (Abgabe bei Viehverkauf) und dessen Verteilung an den Keller und den reformierten Pfarrer in Schwetzingen, Beschluss vom 10.01.1725	14
14.	19	Grundstückstausch zwischen Valentin Eppel und dem Speyrer Domkapitel vom 26.10.1730	15
15.	20	Bekräftigung des Grundeigentums von Johann Adam Nießer als Ersatz für verloren gegangene Dokumente, offenbar nachträglich rückdatiert auf den 14.12.1715, sicher aber erst nach 1728 aus einem älteren Buch in dieses übertragen	16
16.	21	dto. für Niclaus Bruker	17
17.	22	dto. für Johann Hermann Burger	17
18.	23	dto. für Christian von Almentd	17
19.	24	dto. für Thomas Deyerle	18
20.	25	dto. für Ulrich Iltzhöffer	18
21.	26	dto. für Sebastian Moser	19
22.	27	dto. für Nicolaus Stickel	20
23.	28	dto. für Henrich Weber	21
24.	29	dto. für Adolph Schmid	21
25.	30	dto. für Nicolaus Schoppe	22

26.	31	dto. für Johannes Börtzel	22
27.	32	dto. für Peter Zimmer	23
28.	33	dto. für Johannes Tribskorn	23
29.	34	dto. für Jacob Keilbach	24
30.	35	dto. für Valentin Eppel	24
31.	36	dto. für Andreas Keilbach	25
32.	37	dto. für Jacob Krik (aber aufgrund eines noch vorhandenen Kaufbriefes!)	25
33.	38	dto. für Christian Lauff	25
34.	39	dto. für Johann Georg Hammersdorffer und Leonhard Citzel, denen ihre Grundstücke von ihrem Schwiegervater Johann Hermann Burger überlassen worden waren	26
35.	40	Grundstücks-Überlassungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem kath. Schuldiener und Gerichtschreiber Johann Georg Ibig vom 30.10.1732	27
36.	41	Grundstücks-Kaufvertrag zwischen der Gemeinde und Johann Adam Bruker vom 15.12.1732	27
37.	42	Repartierung der Allmende vom 18.09.1734	28
38.	43	Schildgerechtigkeits-Brief für Johann Adam Nießer „Zum Löwen“ vom 22.05.1729 (Abschrift vom 05.02.1737)	29
39.	45	dto. für Johann Georg Iltzhöffer „Zum Ochsen“ vom 20.08.1734 (Abschrift vom 05.02.1737)	30
40.	46	Quittung über die von J. G. Iltzhöffer für die Schildgerechtigkeit gezahlten Abgaben vom 03.08.1735 (Abschrift vom 05.02.1737) und Beglaubigungsvermerk des Gerichtschreibers für pag. 45 und 46	31
41.	47	Quittung der Kellerei Schwetzingen für den Empfang ihres Anteils an dem Bürgergeld für vier Brühler Neubürger/innen vom 18.02.1737 (Abschrift)	31
42.	48	Vereinbarung der Gemeinde mit dem Schwetzinger Müller Martin Fertig vom 18.02.1738 über das Halten eines Schweinsfassels und Weiden seiner Schweine auf Brühler Gemarkung	32
43.	49	Vereinbarung zwischen Johannes Karrer und Caspar Sessler	

		vom 17.02.1739 über die gemeinsame Nutzung der Zufahrt zu Hof, Brunnen und Garten eines von ihnen je zur Hälfte er- steigerten Hausgrundstücks	32
44.	50	Schreiben der Hofkammer an das Oberamt Heidelberg vom 25.06.1738 betreffend eine Beschwerde der Schwetzingen herrschaftlichen Schäferei wegen der „unflürlichen“ An- bauung in der Brühler Gemarkung mit angefügter Abschrift dieser Beschwerde (Abschrift; die eigentliche Beschwerde ist dagegen nicht überliefert; siehe auch pag. 56)	
45.	50	Schreiben des Oberamts an Schultheiß und Gericht in Brühl, mit dem dieses die Beschwerde und das Schreiben der Hof- kammer weiter leitete (Abschrift)	33
46.	51	Schildgerechtigkeits-Brief für Valentin Eppel „Zum guldenen Adler“ vom 04.08.1736 und Quittung des Kellers über 2 Gulden „herrschaftlicher Tax“ für die Schildgerechtigkeit vom 24.08.1736	34
47.	52	Quittung des Kellers Schreiner in Schwetzingen für Valentin Eppel vom 06.11.1737 über die Bezahlung von 25 Gulden „Recognition“ für die Schildgerechtigkeit	35
48.	52	Beschluss vom 14.01.1740, dass freilaufende Gänse er- schossen oder erschlagen, freilaufende Schweine mit einer Strafe belegt und freilaufende Hammel umgehend verstei- gert werden sollen	35
49.	53	Repartierung der Allmende vom 16.10.1740	35
50.	54	Eidesformel für die „Zwanziger“ (lt. Herrn Kreutz, Leiter des Kreisarchivs, vermutlich die Gruppe der Bürger, aus deren Mitte reihum das Ortsgericht besetzt wurde)	36
51.	55	Setzen zweier Marksteine durch die Ortsvorstände von Schwetzingen und Brühl, Eintrag vom 18.10.1742	37
52.	56	Auszug aus dem Schwetzingen herrschaftlichen Schäferei- Bestandsbrief, dem Wortlaut nach aber keine Abschrift, sondern freie Wiedergabe des Brühl betreffenden Inhalts (korrespondiert vermutlich mit dem hier unter Nrn. 44 und 45 aufgelisteten Schriftverkehr; undatiert)	37
53.	57	Obligation für Michael Stickel vom 17.12.1744 betreffend den „Karpfen“	37
54.	57	dto. für Pankraz Schröpfer vom 19.02.1745 betr. sein und des Stickel Häuser	38
55.	57	Gebührenordnung des Gerichts (anscheinend vom 19.02.1745)	38

56.	59	Obligation für Johannes Karrer betr. anscheinend dessen bisheriges Haus in Ketsch vom 10.02.174?	39
57.	59	Obligation für die Gemeinde betreffend die Gewinn „Heiliger Haag“ vom 11.01.1745	39
58.	59	Obligation für Jacob Nießer in Ketsch betreffend dessen Haus und Hof vom 02.02.1746	39
59.	59	Obligation für den Schwetzingen (?) Schultheiß betreffend dessen Wirtshaus „Zum guldenen Adler“ vom 15.02.1747; eigentlich muss es sich um den damaligen Brühler Schultheiß und Adler-Wirt Valentin Eppel handeln (vergl. Nr. 46)	39
60.	59	Obligation für die Gemeinde betreffend sieben namentlich nicht genannte Allmend-Gewanne vom 18.02.1748	39
61.	60	Repartierung der Insel oder Mittagsweide vom 19.12.1746	40
62.	61	Gemeinsame Grenzbegehung durch die Ortsvorstände von Schwetzingen und Brühl im Rahmen einer Schwetzingen Renovation, dabei Abstimmung im Konflikt mit Ketsch wegen des Viehtriebs durch den Haardwald	40
63.	62	Notiz, dass Johannes Woest einen Geldbetrag für Johann Halbmann aus Otterstadt beim Keller Kerman in Schwetzingen abgeliefert hat (datiert nur mit „Anno 1749“)	41
64.	62	Obligation für Friedrich Ueltzhöffer (dort Vltzhoffer) und Christian Zimmer betreffend deren Häuser und ein weiteres Grundstück vom 27.01.1749	41
65.	63	Ergänzung zur vorherigen Obligation, dass Friedrich Ueltzhöffer im Bedarfsfall auch seinen Anteil am Kurpfalz-Herregut verpfändet, datiert 25.01.1749, also zwei Tage eher als der vorherige Eintrag, auf den dieser sich bezieht	41
66.	63	Obligation für die Gemeinde namens der katholischen Kirchengemeinde, betreffend die Pferch- und die Hanfstücke aus dem Allmend-Bestand, vom 02.06.1749	42
67.	64	Grundstücks-Verkauf von Johannes Halbmann aus Otterstadt an den Schwetzingen Schultheiß Sebastian Merkel betreffend eine Wiese auf Brühler Gemarkung, eingetragen am 09.06.1750 in einer Mischform aus Erklärung des Verkäufers und neutralem Vermerk, unterzeichnet nur vom Gerichtschreiber	42
68.	65	Obligation für Johann Michael Stickel und seiner Frau vom 24.12.1750, betreffend ihr „leibliches Benefizium“	43

69.	66	Schreiben des Ortsvorstandes Brühl an das Oberamt Heidelberg wegen unerlaubten Tabakwiegens der Bürger anderer Gemeinden auf der Brühler Nachtweide vom 28.02.1756 (Abschrift)	43
70.	66	Antwort des Oberamts auf Nr. 69 vom 01.03.1756 (Abschr.)	44
71.	67	Schreiben des Ortsvorstandes Brühl an das Oberamt Heidelberg vom 03.06.1756 wegen des Verfahrens gegen den Bäcker Georg Gredtel, der überführt worden war, zu leichtes Brot und zu leichte Wecken zu backen (Abschrift)	44
72.	67	Antwort des Oberamts auf Nr. 71 vom 04.06.1756 (Abschr.)	44
73.	68	Eid auf den Kurfürsten Carl Theodor und Bestätigung (Abschrift)	45
74.	69	Befehl des Oberamts Heidelberg an den Zentgrafen Ollinger, sich wegen des Streits zwischen Brühl und Ketsch nach Brühl zu begeben und den Ortsvorstand zu vernehmen, vom 09.06.1756 (Abschrift)	45
75.	69	Bericht des Zentgrafen Ollinger für das Oberamt Heidelberg vom 10./11.06.1756 über eine Vernehmung des Brühler Ortsvorstandes zum Konflikt mit der Gemeinde Ketsch wegen gemeinschaftlicher Nutzung des Ketscher Waldes und dortigen Kühebrunnens einerseits und die Brühler Nachtweide andererseits für den Viehtrieb (Abschrift)	46
76.	74	Begleitschreiben des Zentgrafen Ollinger zu Nr. 75 an das Oberamt Heidelberg, datiert 11.06.1756 (Abschrift)	49
77.	76	Grundstücksverkauf von Peter Hohmann an Carl Hermann aus Schwetzingen, betreffend eine Hälfte seines bisherigen Grundstücks mit eigenem Haus (die andere Hälfte mit einem weiteren Haus behält er; die Einfahrt wird gemeinsam genutzt), datiert 15.11.1764, festgehalten als „Attest“ des Gerichts und durch die Original-Unterschriften der Gerichtsleute bestätigt; siehe auch Nr. 132!	50
78.	79	Eintrag, dass Georg Merkel dem Gericht gemeldet habe, die Witwe von Adam Becker habe ihr Wohnhaus an den Küfermeister Scholl in Schwetzingen verkauft, vom 16.06.1756	51
79.	79	Gerichtliche „Attestation“, dass die Witwe von Christian Jung vom Rohrhof in das „Neue Land“ (also vermutlich Amerika) gezogen ist, vom 19.06.1756	51
80.	79	Notiz, dass die Schafsherren, der Schultheiß Johannes Hartzberger sowie Jacob Zahn, beide aus Seckenheim, für die „abgestandene“ (wohl verpachtete) „Insel“ oder Mittagsweide	

		125 Gulden bezahlt haben, vom 20.06.1756	51
81.	79	Obligation der katholischen Gemeinde vom 20.01.1759; wegen sehr blasser Schrift und Überschreibungen ist nicht erkennbar, worauf sie sich bezieht	51
82.	80	Obligation für Georg Wegele und Jacob Zimmer vom 10.12.1756, betreffend das ganze Anwesen von Wegele sowie 200 Gulden in bar von Zimmer	52
83.	80	Obligation für Philipp Dieffenbacher vom 01.01.1757, betreffend seinen Hausplatz	52
84.	81	Obligation für Anna Margaretha Ueltzhöffer, die Witwe von Friedrich Ue., sowie Christian und Philipp Zimmer vom 27.01.1758, betreffend die Hausgrundstücke von A. M. Ueltzhöffer und Chr. Zimmer sowie das Erbteil von Ph. Zimmer	52
85.	82	Verkauf des Grasgartens durch Anna Marg. Ueltzhöffer und die unmündigen Kinder von Georg Ueltzhöffer an den Entenfänger Jakob Nieffergelder vom 25.06.1758	53
86.	82	Verkauf des kleinen Hauses der Erben von Pankratius Schröpffer an Georg Gredel durch Valentin Maurer, Notiz des Gerichtschreibers vom 04.10.1758	53
87.	82	Häusertausch zwischen Georg Gredel und Michael Egener, Notiz des Gerichtschreibers vom 04.10.1758	53
88.	83	Protokoll des Zentschreibers Dachard von der Kirchheimer Zent über die zusammen mit dem Brühler Schultheiß, Gericht und weiteren Gemeindevertretern durchgeführte Verteilung der Allmend-Anteile	54
89.	86	Text einer Eheberedung zwischen Georg von Alment und seiner Ehefrau Catharina geb. Ritter, formell als Vertrag abgefasst, inhaltlich aber einem gegenseitigen Testament entsprechend, datiert 25.10.1762, von dem Ehepaar aber nicht unterschrieben	56
90.	90	Obligation für Philipp Zimmer und seine Schwester Margaretha Schmitt, betreffend ihre Hausgrundstücke sowie Ackerland und Wiesen, vom 06.04.1764	59
91.	90	Obligation für Georg und Maria Theresia Gredel, betreffend ihr Hausgrundstück, vom 13.06.1766	59
92.	91	Obligation für Anna Marg. Ueltzhöffer und ihren ältesten Sohn Hans Martin Ue., betreffend ihr Hausgrundstück mit Garten, außerdem Wiesen und Erbbestands-Gut, vom 26.04.1764; am 10.05.1796 auf eine andere Obligation über-	

		tragen lt. Vermerk an dieser Stelle (vergl. dazu Nr. 189)	60
93.	91	Notiz des Gerichtschreibers, dass die Pferchgewann von der Gemeinde an Georg Merkel und Konsorten versteigert worden ist, vom 01.11.1764	60
94.	92	Notiz des Gerichtschreibers über das Setzen von zwei Gemarkungs-Grenzsteinen durch das Brühler und Ketscher Ortsgericht im Beisein von Vertretern der Kurpfalz und des Bistums Speyer vom 28.03.1765	61
95.	93	Auszug aus dem Vertrag zwischen dem Bischof von Speyer und dem Kurfürsten der Kurpfalz aus dem Jahr 1709, betreffend dessen 17. Punkt, nämlich die Abtretung des bischöflichen Anteils an Brühl an die Kurpfalz	61
96.	94	Obligation für die Gemeinde, betreffend die Pferchgewann, vom 18.09.1771	62
97.	95	Obligation für Philipp Dieffenbacher, betreffend den „Weg- und Weingarten“, vom 01.09.1771	62
98.	95	Überlassung des bisher dem verstorbenen Gerichtschreiber Ibig überlassenen Bauplatzes (siehe Nr. 35) an den „Beisassen“ Jonas Göttlich, Protokollnotiz vom 10.09.1771	63
99.	96	Darlehen der Gemeinde an den Bürger und Bäckermeister Georg Gredel, offenbar ohne Sicherheit, vom 30.01.1774	63
100.	97	Auszugsweise Entscheidung des Kurfürsten: Anweisung an die Hofkammer, dass der Gemeinde Brühl jährliche 10 Klafter sog. Löserholzes aus den herrschaftlichen Waldungen überlassen werden soll, vom 19.01.1763 (Abschrift vom 30.08.1775)	64
101.	98	Schreiben der Hofkammer an das Obristforstamt vom 18.02.1763, betreffend die Umsetzung der unter Nr. 100 angegebenen Entscheidung, abschriftlich dem Keller Kerman in Schwetzingen übersandt (Abschrift dieser Abschrift vom 30.08.1775)	64
102.	99	Schreiben vermutlich des Obristforstamtes (geht nicht klar aus dem Text hervor!) an den Kurfürsten bzw. die Hofkammer vom 21.03.1763, womit dieses anhand von zwei Anlagen, die nicht hier wiedergegeben sind, nachweist, welche Anweisungen es dem Heidelberger Forstmeister Esleben in der Sache des Löserholzes für die Gemeinde Brühl gegeben hat (Abschrift vom 30.08.1775)	65
103.	100	Bittschreiben der Gemeinde Brühl an den Kurfürsten bzw. die Hofkammer vom 10.12.1774 mit dem Antrag, jährlich 40 Klafter Holz aus den herrschaftlichen Wäldern zu bekommen	

		(Abschrift vom 30.08.1775)	66
104.	102	Schreiben der Hofkammer an das Oberamt Heidelberg vom 21.04.1775 mit der Anweisung, eine alte schadhafte Leimbachbrücke vom Maurermeister Kolb in Schwetzingen durch eine steinerne Brücke ersetzen zu lassen, abschriftlich dem Keller Welcker in Schwetzingen mit dem Auftrag übersandt, den Bau zu veranlassen und dem Maurermeister die Hälfte des vereinbarten Preises im Voraus, die andere nach Bauabnahme auszuzahlen (Abschrift dieser Abschrift)	67
105.	103	Obligation für Philipp Dieffenbacher vom 22.04.1775 betreffend den sog. Weg-, Wein- und Kolbengarten (derselbe wie bei Nr. 97?)	68
106.	104	Auftrag an den Maurermeister Booß in Schwetzingen betreffend die „gemeinschaftliche“ Kirchhofmauer, Beschluss vom 30.05.1775	68
107.	104	Obligation für den Bäckermeister Georg Gredel vom 02.11.1775 betreffend sein Wohngrundstück und Ackerland	69
108.	105	Obligation für Michael Gутtenberger vom 18.12.1775, betreffend sein Wohngrundstück und Gastwirtschaft „Zum guldenen Adler“ (muss er irgendwann von Valentin Eppel gekauft oder geerbt haben; siehe Nr. 46!)	69
109.	106	Obligation für Andreas Tribskorn (hier „Tripskorn“) vom 10.04.1776, betreffend sein Wohngrundstück und Ackerland	70
110.	107	Bericht über den Tod von Eva Ballweber aus Göcklingen auf dem sog. Alimentbuckel am Weidweg durch einen Blitzschlag während eines Gewitters, protokolliert am 18.07.1776	70
111.	109	Grundstückstausch zwischen der Gemeinde und dem Schultheißen Mayer vom 02.05.1776, betreffend einerseits das „Schließelgärtlein“ neben dem Kirchhof aus dem Besitz des Schultheißen und andererseits das „Gässelstücklein“ aus Gemeindebesitz, dann die Einverständniserklärung des Oberamts Heidelberg vom 21.06.1776 zu diesem Tausch, beides hier wohl als Abschriften des Kaufbriefes (keine Unterschriften der Gerichtsleute, obwohl im Text angekündigt, sondern nur durch Meixner beglaubigt)	71
112.	111	Protokollnotiz über das Setzen eines neuen Gemarkungssteins auf der Grenze zwischen der Brühler und Rohrhofer Gemarkung nahe beim Tor der Fasanerie in der Spreitlach durch das Brühler Gericht mit Genehmigung der Rohrhofer Beständer Melchior und Johann Fellmann am	

	01.11.1776		72
113.	112	Aufteilung der Krautgärten (Allmende) unter die Bürger durch Verlosung am 07.08.1777, dabei zunächst Festhaltung der Regeln und Entscheidung über mehrere Sonderfälle, dann Auflistung der 25 einzelnen Losgewinner	73
114.	125	Aufteilung der Heiligen-Hag-Stücker (Allmende) unter die Bürger durch Verlosung am 06.10.1777, dabei zunächst Festlegung der besonderen Regeln bei diesem für den Tabakanbau bestimmten Landes, dann Auflistung der 25 einzelnen Losgewinner	79
115.	133	Protokollnotiz über die Aufstellung einer „Eheberedung“ (Ehevertrag) zwischen dem Schultheißen Maÿer und seiner Frau Joanna sowie deren Deponierung bei der Oberschultheißerei in Schwetzingen am 12.02.1777 (keine inhaltliche Wiedergabe dieses Vertrages oder sonstige Angaben zum Inhalt; der Eintrag datiert vermutlich erst von Oktober 1777)	83
116.	133½	Schreiben der Hofkammer an den Keller Welcker in Schwetzingen vom 21.10.1777, betreffend die Entschädigung der Gemeinden Brühl und Schwetzingen für ihre Grundstücksabtretungen wegen der Errichtung der Fasanerie (Abschrift)	83
117.	-	Beglaubigungsvermerk des Gerichtschreibers Meixner vom 01.05.1778 zu Nr. 116	84
118.	-	Wiedergabe der Außenbeschriftung des Originals von Nr. 116	84
119.	134	Obligation des Georg Michael Weber (hier „Weeber“) vom 06.10.1777 als die von ihm bei der Übernahme des Amtes des Akzisers zu leistenden Kaution, betreffend alle seine Möbel, weil er kein Hausgrundstück besitzt	84
120.	137	Eheberedung zwischen Heinrich Nieffergelder (hier „Henerich Nievergelder“), Nachfolger seines Vaters Jakob als kurfürstlicher Entenfänger, und seiner Verlobten Ottilia Rinklef vom 15.10.1777, betreffend die konfessionelle Zugehörigkeit und Erziehung der zukünftigen Kinder	86
121.	139	Schreiben des Zentgrafen Dachert zu Leimen an den Schultheißer zu Brühl vom 04.04.1778, betreffend die Ankündigung der am 06.04.1778 vorgesehenen Versteigerung des Auftrags zur Herstellung des Weges, der bei Brühl auf den Bordhof und zur Tabakswaage an den Rhein führen soll (Abschrift)	87
122.	141	Ortsbegehung einer von der Kurpfalz und dem Bistum Speyer einberufenen Kommission zusammen mit den Ortsvorständen von Ketsch und Brühl und anschließend Anhörung in Schwetzingen zu den Grenzkonflikten zwischen beiden Gemeinden	

- am 29.07.1778, entsprechend der Entscheidung der Kommission dann Treffen der beiden Ortsvorstände am nächsten Morgen auf dem sog. Alimentbuckel, danach die einvernehmliche und mit Handschlag bestätigte neue Absteckung der Gemarkungsgrenze zwischen den Gemeinden und Festlegung der Standorte der später aufzustellenden Grenzsteine 88
123. 148 Obligation für Andreas Triebskorn vom 14.08.1778, betreffend sein Wohngrundstück und Ackerland, zunächst als Protokollnotiz des Gerichtschreibers, dann als ausführliche Selbsterklärung des Schuldners und seiner Ehefrau Ursula geb. Nießer einschließlich des Hinweis auf besondere Belehrungen der Ehefrau, die schließlich vom Gerichtschreiber noch einmal ausdrücklich beglaubigt wird 91
124. 156 Protokollnotiz vom 20.08.1778 über die Auftragserteilung an den Maurermeister Habel in Schwetzingen betreffend die Hirtenhäuser einschließlich Schweinestall und Backofen (was genau zu machen war, geht nicht daraus hervor!) 96
125. 157 Beschluss, dass den Schwetzingern der Viehtrieb durch die Brühler Gemarkung zu ihrer Exklave am Rhein erlaubt wird, jedoch ausdrücklich nicht als ein dauerhaftes Recht, sondern zunächst nur für ein Jahr; vom 01.09.1778 97
126. 158 Beschluss vom 15.09.1778, dass die zwei jüngsten Gerichtsverwandten Michael Weber und Georg Rüpberger zu Aufsehern der gemeindlichen Maulbeerbäume ernannt und die Bürger Philipp und Jacob Wegele, Ignatius Wachter und Adam Maurer zu ihren Gehilfen bestimmt werden 98
127. 159 Kaufvertrag vom 21.02.1779 zwischen dem Schwetzingen Schlossermeister Caspar Dantmann als Verkäufer sowie dem Brühler Gerichtsverwandten Georg Michael Weber und seiner Ehefrau Elisabetha geb. Ritt als Käufer, betreffend ein Wohngrundstück in Brühl „mitten im Ort“ 98
128. 162 Obligation und Quittung des Samuel Oberholzer, Erbbeständer vom Rohrhof, und seiner Frau Barbara geb. Neukommdter vom 11.04.1779 in Form einer Selbsterklärung wie bei Nr. 123, die schließlich vom Gerichtschreiber noch einmal ausdrücklich beglaubigt wird; verpfändet wird sein Achtel-Anteil am Rohrhof, konkret 200 Morgen Äcker und Wiesen (dies ist der erste Eintrag in dem Buch, der den Rohrhof behandelt!) 100
129. 171 Kaufvertrag zwischen der Gemeinde sowie dem örtlichen Bürger und Schmiedmeister Johann Adam Maurer und seiner Ehefrau Magdalena geb. Brucker vom 07.03.1779, betreffend das damalige „Bronnengassel“ zwischen dem Garten der Käufer und dem Grundstück von Johannes Schmitt, das für die Gemeinde keinen Nutzen mehr hatte 105

130. 172 Genehmigung des Kaufvertrages durch das Oberamt Heidelberg vom 09.04.1779 106
131. 173 Konsens (Einverständniserklärung) der Kurpfälzischen Geistlichen Administration Heidelberg vom 23.03.1779 zur Hypothek des Samuel Oberholzer (siehe Nr. 128) mit Auflagen (höchstwahrscheinlich Abschrift) 106
132. 175 Vergleich zwischen Johanna Maÿer, Witwe des ehemaligen Schultheißen Maÿer (der erst höchstens zwei Jahre tot gewesen sein muss; vergl. Nr. 115 vom 12.02.1777) und dem Bürger und Zimmerermeister Ignatius Wachter vom 01.05.1779; es geht anscheinend um dieselben zwei Grundstücke wie bei Nr. 77, wobei der Schultheiß Johannes Maÿer das Haus von Carl Hermann gekauft hat (lt. Text dieses Eintrages), aber auch Ignatius Wachter das Haus von Peter Hohmann gekauft haben muss (die Kaufverträge sind in beiden Fällen nicht im Protokollbuch dokumentiert!); hier nun geht es um den Ausgleich eines nachbarschaftlichen Konflikts (Grenzüberschreitung durch den Schultheiß bei Anbauten; Streit um die gemeinsame Auffahrt und den Garten); der Vergleich besteht darin, dass die Grenze zwischen den beiden Grundstücken neu definiert und „abgesteint“ wird; der Eintrag geht quasi in Form eines Gutachtens ausführlich auf die Konfliktlage und deren vorgesehene Lösung ein, zum ersten und einzigen Mal in diesem Protokollbuch wird auf das „Laagerbuch“ von 1771 und dessen (verschollenem) Katasterplan Bezug genommen; sie wurden im Rahmen dieser Angelegenheit durch den kurpfälzischen Renovator Eyfferth aktualisiert, wie er in einem dem Eintrag angefügten Vermerk attestiert 107
133. 180 Einverständniserklärung des Oberamtes Heidelberg vom 17.09.1779 zur Verteilung der Sandgewann und kleinen Kappelenstücke aus Brühler Allmendbestand unter die Bürger durch Verlosung (wie vorher die Krautgärten und Heiligen-Hag-Stücke; siehe Nrn. 113 und 114; zur Umsetzung siehe Nr. 136; Abschrift) 110
134. 181 Protokoll einer Untersuchung und Entscheidung durch eine gemeinsame Kommission aus Vertretern des kurpfälzischen Oberamtes Heidelberg und des Bistums Speyer in Schwetzingen am 19.06.1779 wegen des zwischen Schwetzingen und Ketsch strittigen Viehtriebs auf dem sog. Rindweg, wovon auch Brühl betroffen war und deshalb in die Anhörung und vorherige Ortsbegehung zusammen mit den Ortsgerichten von Schwetzingen und Ketsch einbezogen wurde; als Lösung wurde ein komplizierter Kompromiss gefunden (Abschrift) 111
135. 187 Schreiben des Oberamtes an den Brühler Ortsvorstand vom 05.07.1779, mit dem die Protokollabschrift Nr. 134 übersandt wurde (Abschrift) 115

136. 188 Aufteilung der Sandgewann und kleinen Kappelenstücker (Allmende) unter die Bürger durch Verlosung am 08.10.1779 gemäß oberamtlicher Genehmigung (siehe Nr. 133) mit Auflistung der 25 einzelnen Losgewinner 115
137. 194 Obligation und Quittung des Bürgers und Gerichtsverwandten Georg Michael Weber und seiner Ehefrau Elisabetha geb. Ritt vom 04.07.1780 in Form einer ausführlichen Selbsterklärung nach dem gleichen Muster wie Nrn. 123 und 128; verpfändet wurde ihr „mitten im Ort liegendes Wohnhaus, Stallung und Garten“, das sie erst im Jahr davor gekauft hatten (siehe Nr. 127; vergl. auch Nr. 119) 117
138. 201 Eheberedung zwischen Joseph Lindner und seiner Verlobten Katharina Schmitt vom 06.10.1780, betreffend die Taufe und Erziehung der zukünftigen gemeinsamen Kinder 122
139. 203 Befehl des Oberamts Heidelberg an den Oberschultheißen, Anwalt und Gericht zu Brühl, dass sie das dem „Schutzjuden“ Löw Herz aus Walldorf gegen die Eheleute Oberholzer auf dem Rohrhof zuerkannte Prätorische Pfandrecht in ihr Protokollbuch einzutragen haben, vom 25.06.1781 123
140. 204 Aufteilung der Perchgewann (Allmende) unter die Bürger durch Verlosung mit Auflistung der 25 einzelnen Losgewinner vom 26.09.1781 (vergl. Nrn. 113, 114, 136) 124
141. 208 Protokollnotiz, dass das den „Fleckischen Erben“, nämlich Johannes Dieterich und der Witwe Eva Theuerle, von den Schwarzen Nonnen zu Heidelberg gewährte Darlehen von letzteren am 11.01.1782 aufgekündigt worden sei; unklar, worauf sich dieses bezieht, denn im Protokollbuch gibt es keine entsprechende Obligation! 126
142. 209 Obligation und Quittung des Rohrhöfer Erbbeständers Paul Bruck und seiner Frau Anna Maria geb. Mellinger vom 20.03.1782 in Form einer Selbsterklärung nach demselben Muster wie Nrn. 123, 128 und 137; verpfändet wird ihr Sechzehntel Anteil am Rohrhof, konkret 100 Morgen Ackerland und Wiesen; abschließend beglaubigt durch den Gerichtschreiber 126
143. 216 Eheberedung zwischen den Verlobten Paulus Jungkenn, kurfürstlicher Entenfänger, und der Witwe Ottilia Nieffergelder geb. Rinklef vom 26.05.1782, betreffend die Taufe und Erziehung ihrer zukünftigen Kinder (vergl. Nr. 120) 131
144. 218 Eheberedung zwischen den Verlobten Johann Jacob Wegele und der Witwe Katharina Margaretha Ganßhorn vom 26.05.1782, betreffend die Taufe und Erziehung ihrer zukünftigen Kinder (vergl. Nr. 120) 131

	tigen Kinder	132
145.	220 Antrag des Bürgers und Herzoglich Zweibrückischen Revierjägers Philipp Wolfra(h)m, in die Mauer zwischen seinem Grundstück (das des ehemaligen Schultheißen Maÿer) und dem Kirchhof eine Öffnung zur Belüftung seines an die Mauer gebauten Pferdestalls zu hauen, und Beschlussformulierung, wonach dem Antrag unter Vorbehalten und mit Auflagen zugestimmt wird, jedoch ohne Unterschriften; vom 19.05.1782	133
146.	224 Befehl des Oberamts Heidelberg an den Oberschultheißen, Anwalt und Gericht zu Brühl, dass sie das dem „Schutzjuden“ Löw Herz aus Walldorf gegen die Eheleute Paul Bruck auf dem Rohrhof zuerkannte Prätorische Pfandrecht in ihr Protokollbuch einzutragen haben, vom 24.11.1783	135
147.	225 Befehl des Oberamts Heidelberg an den Oberschultheißen, Anwalt und Gericht zu Brühl, dass sie das dem „Schutzjuden“ Löw Herz aus Walldorf gegen die Eheleute Jacob Barthel auf dem Rohrhof zuerkannte Prätorische Pfandrecht in ihr Protokollbuch einzutragen haben, vom 24.11.1783	136
148.	226 Obligation und Quittung des Brühler Bürgers und Gerichtsmann Georg Michael Weber und seiner Frau Elisabetha geb. Rind vom 24.12.1783 in Form einer Selbsterklärung nach demselben Muster wie Nrn. 123, 128, 137 und 142; verpfändet wird ihr Wohngrundstück mit Stall und Garten; abschließen beglaubigt durch den Gerichtschreiber	137
149.	224a Eheberedung zwischen den Verlobten Laurentius Geschwill aus Brühl und Sophia Elisabetha Meixner aus Nussloch vom 20.01.1784, die Taufe und konfessionelle Erziehung ihrer zukünftigen Kinder betreffend	141
150.	226a Protokollierung des vom Freiherrn von Dalberg in Anspruch genommenen „Nexus fidei commissi“ bezüglich der ehemaligen von Ullner'schen Güter in der Brühler Gemarkung, geschehen am 26.04.1784 in Form der Wiedergabe des Antwortschreibens auf den in Nr. 151 in Abschrift festgehaltenen Befehl	142
151.	228a Weisung der kurfürstlichen Regierung an das Oberamt Heidelberg, die Protokollierung des vom Freiherrn von Dalberg in Anspruch genommenen „Nexus fidei commissi“ bezüglich der ehemaligen von Ullner'schen Güter zu veranlassen, vom 30.03.1784 (Abschrift einer Abschrift)	144
152.	228a Auszug aus dem Verzeichnis der der Freifrau von Lehrbach geb. Freiin von Ullner zugefallenen Güter, die Gemarkung Brühl betreffend, vom 19.04.1784	144
153.	230a Mitteilung des Oberamts an den Oberschultheißen in Brühl	

		vom 07.05.1784, dass die Gemeinde von gewissen Frohndleistungen befreit ist	145
154.	231a	Obligation des Gerichtschreibers Michael Meixner und seiner Ehefrau Katharina Aloÿsa geb. Bender vom 11.11.1784; verpfändet wurde ihr Wohnhaus mit Scheuer und Stall sowie Garten- und Ackerland	145
155.	234	Obligation der Ehefrau Barbara Barthel auf dem Rohrhof vom 11.11.1784; verpfändet wird ihr halbes Wohnhaus, halbe Scheuer und halber Garten sowie 1/16 Anteil am Erbbestandsgut	147
156.	237	Protokollnotiz, dass der Ketscher Gerichtsverwandte Henerich Fleck das dem Brühler Schuhmacher Jacob Wegele gewährte Darlehen aufgekündigt habe, und Beschluss, dass letzterem eine Rückzahlungsfrist von zwei Monaten eingeräumt werde, vom 20.12.1784	148
157.	238	Obligation des Bürgers Michael Guttenberger und seiner Ehefrau Anna Barbara geb. Reinel (oder Reinle) vom 21.05.1785; verpfändet wird ihr Wirtshaus „Zum guldenen Adler“ mit Scheuer, Stallung, Platz und kleinem Garten; siehe dazu Nr. 195	149
158.	241	Protokollnotiz über den Verkauf des Maulbeerbaum-Stücks am Dornmühl-Platz durch die Hofkammer an die Maulbeerbaum-Compagnie, die dadurch der Gemeinde gegenüber zur Zahlung von Bodenzins pflichtig wurde; datiert 1786 ohne nähere Angaben	151
159.	243	Obligation von Joseph Gredel und seiner Frau Catharina geb. Walck vom 05.01.1788; verpfändet wird ihr Wohnhaus mit Scheuer, Stall, Platz und Garten	152
160.	246	Obligation von Philipp Wegele und seiner Frau Catharina geb. Trautt vom 05.01.1788; verpfändet wird ihr Wohnhaus mit Scheuer, Stall, Platz und Garten	154
161.	248	Eheberedung zwischen Carl Schoch aus Menzingen im Kraichgau (jetzt Ortsteil der Stadt Kraichtal) und Ludovica Dörfler aus Brühl vom 11.08.1788, die Taufe und konfessionelle Erziehung der zukünftigen Kinder der Verlobten betreffend	155
162.	250	Obligation von Joseph Gredel und seiner Frau Catharina geb. Walck aus vom 18.04.1789; verpfändet wird ihr Wohnhaus mit Scheuer, Stall, Platz und Garten	157
163.	253	Obligation von Joseph Bender und seiner Frau Susanna geb. Baldes vom 01.06.1789; verpfändet wird ihr Wohnhaus mit Stall und Pflanzgarten	158

164. 256 Obligation von Johannes und Anna Maria Nießer (beide mit jeweils eigenem Vormund!) vom 06.07.1789; verpfändet wird ihr „Wohnhäuslein“ mit Hof und Garten 160
165. 258 Obligation (hier als „gerichtliche Handschrift“ bezeichnet) von Martin Hermann und seiner Frau Anna Maria geb. Mezger vom 07.12.1789 in Form eines gerichtlich beglaubigten Schuldscheins, ohne dabei etwas zu verpfänden 161
166. 259 Obligation von Conradt Klauer, Jacob Winth, Veronica Angstmann und Catharina Spreiter (die beiden Frauen werden als „Eheweiber“ bezeichnet, sind aber anscheinend nicht diejenigen der genannten Männer!) vom 07.12.1789; verpfändet wird ihr anscheinend gemeinsam gehörendes Wohnhaus mit den daran liegenden Gärten (wie und wann sie es erworben haben, ist aus dem Protokollbuch nicht zu ersehen; vielleicht Erbengem.); 161
167. 261 Erklärung des Anwalts Eder, dass er im Fall der Einlösung des Pfandes von Nr. 166 bereit ist, dieses für den vollen Betrag des Darlehens (300 fl) zu übernehmen, unter demselben Datum wie Nr. 166 163
168. 262 Obligation von Franz Hemerich und seiner Frau Dorothea geb. Burger vom 15.02.1790; verpfändet wird ihr „Wohnhäuslein oben im Ort bei der katholischen Kirche“ mit Stall und „Pflanzgärtlein“ 163
169. 264 Eheberedung zwischen dem Brühler Bürger und Schmiedmeister Joseph Lindner und Catharina Nieß aus Schwetzingen vom 16.10.1790, die Taufe und konfessionelle Erziehung der späteren Kinder der Verlobten betreffend 164
170. 266 Protokollnotiz vom 09.12.1790, dass Friederich Happel aus Heidelberg am 19.11.1789 die sog. Ullnerischen Wiesen im Spieß vom Besitzer, dem Freiherrn von Lehrbach und dessen „Ullnerischen familie“, als Erbbestandsgut erhalten hat (vergl. Nrn. 150 bis 152) 166
171. 267 Obligation, bezeichnet als „gerichtliche Handschrift“, des Melchior Henzy, Erbbeständer auf dem Rohrhof, zugunsten des „Schutzjuden“ Löw Herz aus Walldorf vom 28.12.1790; diese Selbstverpflichtung, dem Inhalt nach ein gerichtlicher Schuldschein als Ersatz für einen am 02.01.1788 ausgestellten privaten Schuldschein, beinhaltet keine Verpfändung von Grundvermögen (vermutlich war den „Schutzjuden“ der Besitz von Grundstücken damals nicht erlaubt!), aber die Zusicherung, dass bis zur völligen Bezahlung der Schuld das Gesamtvermögen des Schuldners an niemanden sonst verpfändet werden dürfe, sondern als Unterpfand dem Juden zustehe; außerdem quittiert der Schuldner den Empfang des Geldes und bestätigt ausdrücklich, von dem Juden „auf keine Weise

- gefährdet oder betrogen, sondern ganz aufrichtig und redlich behandelt“ worden zu sein (letzteres wie überhaupt diese gerichtliche Sicherung vermutlich auf ausdrückliches Bestreben des Darlehensgebers, der die Formulierung vielleicht sogar dem Gerichtschreiber direkt in die Feder diktiert hat!); die Selbsterklärung des Schuldners wird durch das schriftliche Zeugnis der Gerichtsleute noch bekräftigt 166
172. 269 Eheberedung zwischen dem auswärtigen Jacob Berg (der Herkunftsort sollte nachgetragen werden, was jedoch vergessen wurde) und der Ester Beer vom Rohrhof, beide menonitischer Konfession, vom 04.03.1791, die Erbfolge in der zukünftigen Ehe der Verlobten betreffend, insbesondere in dem Fall, dass sie kinderlos bleiben sollte 168
173. 272 Obligation von Melchior Fellmann und seiner Frau Maria Catharina geb. Schwarz, Erbbeständer auf dem Rohrhof, vom 18.05.1791; verpfändet wird ihr Erbbestandsgut auf dem Rohrhof 169
174. 274 Obligation von Carl Jacob Wegele und seiner Frau Christina geb. Hebel vom 05.07.1791; verpfändet wird ihr „oben im Ort“ liegendes Wohnhaus mit Garten 171
175. 277 Obligation des Gerichtsverwandten Michael Weber und seiner Frau Elisabetha geb. Scharf vom 23.05.1792; verpfändet wurde ihr „mitten im Ort“ liegendes Wohnhaus samt Stall und Garten 172
176. 279 Text der Obligation von Jakob Wegele und seiner Frau Margaretha geb. Landmann vom 21.06.1792; verpfändet wurde ihr „oben im Ort“ liegendes Wohnhaus samt Hof, Scheuer und den zwei daran liegenden „Gärtlein“, außerdem mehrere Ackerstücke, teils auf Schwetzingen Gemarkung, teils in den Kolbengärten; die Darlehensaufnahme ist jedoch laut anschließendem Vermerk des Gerichtschreibers nicht zustande gekommen, und die Obligation war daher ungültig 173
177. 281 Nunmehr wirkliche Obligation der in Nr. 176 Genannten vom selben Tag, wegen einer geringeren Darlehenssumme wurde nun das Ackerland auf Schwetzingen Gemarkung nicht mehr verpfändet 174
178. 283 Text einer Eheberedung zwischen Johann Georg Gund aus Schwetzingen und Ottilia Ueltzhöffer aus Brühl vom 26.07.1792, die Taufe und konfessionelle Erziehung der späteren Kinder der Verlobten betreffend, die jedoch nicht unterschrieben ist, obwohl der entsprechende Beglaubigungsvermerk offenbar im Voraus bereits hingeschrieben und unterzeichnet wurde; siehe auch Nrn. 193 und 194 176
179. 285 Obligation von Johannes Ihle, Erbbeständer auf dem Rohrhof,

- und seiner Frau Eva geb. Herbel vom 18.01.1793; verpfändet wird ihr 1/8-Anteil am Erbbestandsgut des Rohrhofes samt Wiesen, Waldung und Weide 177
180. 287 Text einer Obligation von Caspar Schwaab und seiner Ehefrau, einer geborenen Schmitt, deren Vorname und Benennung des Beistandes nicht genannt sind; auch fehlen die Unterschriften, also ist die Obligation nicht gültig; verpfändet werden sollte ihr „mitten im Ort“ liegendes Wohnhaus mit Garten; datiert ist der Text auf den 18.01.1794 178
181. 289 Obligation für Johannes Fellmann, Erbbeständer auf dem Rohrhof, noch „ledigen Standes“ und mit zwei Beiständen an seiner Seite, also wohl noch minderjährig, vom 24.03.1795; verpfändet wird sein Achtel-Anteil am Erbbestandsgut des Rohrhofes samt Wiesen, Waldungen und Weiden; aber nur von Joseph Lindner unterschrieben, also unklar, ob überhaupt gültig! 179
182. 290 Eheberedung zwischen Johannes Harscher aus Rindesheim im Oberelsass und Anna Catharina Lipp aus Ludwigsburg im Herzogtum Württemberg vom 08.07.1795, die Taufe und konfessionelle Erziehung der späteren Kinder der Verlobten betreffend; unklar ist, warum die Auswärtigen hier diese Abmachung haben protokollieren lassen; der Beistand der Braut und die Zeugen waren Brühler Bürger 180
183. - Ehevertrag (später als Eheberedung bezeichnet) zwischen Joseph Werner aus Dielsberg und der Witwe Elisabetha Margaretha Dietrich aus Brühl vom 12.01.1796, die Erbmodalitäten in der späteren Ehe der Verlobten betreffend 181
184. 294 Protokollnotiz vom 30.03.1796, dass der zum einen von den Eheleuten Buzzi in Mannheim und zum anderen von den Fellmann'schen Erben jeweils an den Hofkammerrat Stengel verkaufte Ein-Achtel-Anteil am Erbbestandsgut des Rohrhofes von der Kurpfälzischen Geistlichen Administration eingelöst worden sei 182
185. 295 Obligation der Gemeinde vom 20.04.1796 zugunsten des Entenfängers Paul Jungkenn; verpfändet wird die „Insel“ 183
186. 296 Konsens der Kurpfälzischen Regierung vom 09.04.1796 bezüglich der Darlehensaufnahme unter Nr. 185 mit Auflagen (Abschrift einer Abschrift) 184
187. 296 Schreiben des Oberamtes Heidelberg an den Ortsvorstand von Brühl vom 12.04.1796, mit dem die unter Nr. 186 aufgelistete Abschrift übersandt wurde (Abschrift) 184
188. 297 Kaufvertrag zwischen der Witwe Barbara Barthel geborene Mellinger vom Rohrhof als Verkäuferin und dem Pfalz-Zwei-

- brückischen Hofrat und Hof-Medicus Christian Renner, dessen Ehefrau Philippina Louisa geb. Cappes und deren einzeln mit Namen genannten Kindern, folglich auch Erben, als Käufer vom 20.04.1796, ihren von ihren Eltern geerbten 1/16-Anteil am Erbbestandgut des Rohrhofes betreffend; erstmals in diesem Protokollbuch tritt hier der Rohrhofer Stabshalter Peter Neff (hier „Neef“) in Erscheinung, und zwar in der Funktion des Beistandes für die Verkäuferin; entgegen der Ankündigung im Vertragstext sind hier keinerlei Unterschriften der Vertragsparteien, sondern lediglich eine Beglaubigung durch den Gerichtschreiber, sodass es sich wohl nur um eine Abschrift des Kaufbriefes handelt 184
189. 299 Obligation des Witwers Michael Eder vom 10.05.1796, mit der die unter Nr. 92 aufgelistete Obligation aufgehoben wurde; die Hintergründe dieser Übertragung sind nicht erkennbar, denn alle Beteiligten haben gewechselt, lediglich die Angabe der Pagina und des Datums der alten Obligation sowie der dort eingetragene Vermerk lassen keine Zweifel zu, dass es sich um Nr. 92 handeln muss; nun wird das Hofgrundstück des Schuldners, sein Ackerland im „Spieß“ und sein 1/3-Anteil Hofkammeralgut verpfändet 186
190. 301 Obligation des Hofkammerrats Stengel vom 06.09.1796 in Form eines Schuldbekennnisses, wonach von den beiden von ihm ersteinigten 1/16-Anteilen am Rohrhof noch nicht der ganze Kaufpreis bezahlt sei, deshalb der von den Eheleuten Buzzi in Mannheim erworbene Teil noch mit einer Belastung von 2000 fl bestehe und damit auch der Eigentumsvorbehalt der Geistlichen Administration 187
191. 302 Kaufvertrag zwischen dem Rohrhöfer Erbbeständer Paul Bruck und seiner Frau Maria geb. Mellinger als Verkäufer und der Pfalz-Zweibrückische Hofrat und Hof-Medicus Christian Renner, der Ehefrau Philippina Louisa geb. Cappes und den einzeln mit Namen genannten Kindern, folglich auch Erben, als Käufer vom 15.11.1796, ihren 1/16-Anteil am Erbbestandgut des Rohrhofes betreffend; der Wortlaut ist weitestgehend identisch mit Nr. 188 und weist einige Besonderheiten auf, sodass die Vermutung nahe liegt, dass er vielleicht durch den Käufer beeinflusst ist (z. B. „Frau Eheliebste“ für Ehefrau); allerdings fehlen die Unterschriften des Käufers und des Gerichts, sodass der Vertrag vielleicht gar nicht zustande gekommen ist! 188
192. 305 Kauf- bzw. Übergabevertrag zwischen der Witwe Anna Maria Herrmann als Übergeberin sowie ihrer Tochter Rosina und deren Ehemann Georg Gredel als Übernehmer vom 01.04.1797, ihr Wohnhaus im sog. Gassel mit Stall, Schweinestall, Hof und Garten; sehr detailliert sind der Umfang des übergebenen und des der Übergeberin weiter gehörenden Gutes sowie der ihr weiterhin zustehenden Nutzungsrechte und Ansprüche aufge-

- listet 189
193. 307 Eheberedung zwischen Jakob Kohl aus Wiesloch und Barbara Eder aus Brühl vom 06.04.1797, die Taufe und Erziehung der aus der geplanten gemischt konfessionellen Ehe hervorgehenden Kinder betreffend 191
194. 309 Eheberedung zwischen Johann Heinrich Eder aus Brühl und Anna Catharina Wag(n)er aus Wiesloch vom 12.02.1798, die Taufe und Erziehung der aus der geplanten gemischt konfessionellen Ehe hervorgehenden Kinder betreffend; 192
- die Nrn. 193 und 194 gehören offenbar zusammen; sehr wahrscheinlich waren Barbara und Johann Heinrich Eder Geschwister, Jakob Kohl und „Ankatrina“ Wag(n)er (wie sie sich laut Unterschrift selbst nannte) befreundet; das zweite Paar könnte sich bei der Hochzeit des ersten kennen gelernt haben; gemeinsam ist den beiden Einträgen die erstmals wirklich realisierte Regelung, dass die Jungen in der Religion des Vaters, die Mädchen in der der Mutter getauft und erzogen werden sollten (die Regelung gab es schon in Nr. 178, ist dort aber nicht gültig geworden; der seinerzeitige Verlobte Georg Gund war bei Nr. 194 als Zeuge dabei, er könnte also die Regelung den beiden Paaren vorgeschlagen haben) ;*
195. 311 Text einer Protokollnotiz vom 15.09.1797, wonach der Chirurg Schwind aus Schwetzingen erklärt, dass er der Witwe Guttenberger das ihr gewährte Darlehen kündige, weil sie mit den Zinsen seit 2½ Jahren im Rückstand sei; der Text ist nicht unterschrieben, wurde also offenbar im Voraus vergeblich eingetragen und bezieht sich auf Nr. 157; diese Obligation blieb jedoch bis 1812 bestehen und wurde dann regulär wegen Erledigung der Forderung gelöscht, sodass Herr Schwind seine Zinsen Anno 1797 wohl doch noch bekommen hat 194
196. 312 Ausschnittweise Abschrift aus dem Protokoll des Oberamts Heidelberg vom 17.09.1798, wonach der kurfürstliche Entenfänger Paul Jungkenn das der Gemeinde Brühl gewährte Darlehen (siehe Nr. 185) aufkündigt, vom Oberamt mit Begleitschreiben an die Gemeinde gesandt (Abschrift; siehe dazu auch Nr. 199) 194
197. 313 Protokollnotiz des Gerichtschreibers vom 04.10.1798 über einen Kaufvertrag zwischen dem kurpfälzischen Hof-Musikus Friedel und seiner Frau in Heidelberg als Verkäufer sowie Lorenz und Michael Geschwill und ihre Frauen Sophia geb. Meixner und Catharina geb. Steinacher, den sog. Hühnergarten betreffend (ist hier nicht näher beschrieben) 195
198. 314 Protokollnotiz über eine Ortsbegehung zusammen mit dem kurpfälzischen Renovator Eýfferth am 10.10.1798 zum Maul-

- beerbaum-Platz, um eine Beschwerde des Bürgers Johannes Brucker gegen die Grenzbeschreibungen des Renovators zu klären, wobei entschieden wurde, dass es sich um eine unbedeutende Sache aufgrund einer „eigensinnigen Behauptung“ gehandelt hatte und man sich die Kosten einer Korrektur sparen wolle 195
199. 316 Abtretung der Obligation der Gemeinde (hier Nr. 185) durch den Gläubiger Paul Jungkenn an Jacob Treiber und Friederich Allmang in Heidelberg, die beiden Vormünder der unmündigen Kinder des verstorbenen Georg Philipp Simon; Protokollvermerk vom 19.10.1798 196
200. 317 Schreiben des Oberamts Heidelberg an den Ortsvorstand von Brühl vom 26.11.1798 in Sachen Lorenz und Michael Geschwill gegen Jacob Eder (der vielleicht Vorbehalte gegen den hier unter Nr. 197 aufgelisteten Kaufvertrag geltend gemacht hatte!) mit dem Bescheid, dass - da das „Auslösungsrecht“ in Brühl „hergebracht“, also Gewohnheitsrecht sei - die „Auslösung“ des Hausplatzes durch Jacob Eder Rechtens sei (bei der Auslösung handelt es sich vermutlich um ein Vorkaufsrecht in bestimmten Fällen; dieser Fall steht jedoch wohl nicht in Verbindung mit dem „Backofen-Dreieck-Streit“, der in den später folgenden Nrn. 203 bis 205 dokumentiert ist, obwohl auch dort Jacob Eder mit derselben Begründung eingegriffen hat; hier Abschrift des Originals) 197
201. 318 Obligation des Bäckermeisters Heinrich Gredel und seiner Frau Susanna Elisabetha geb. Wolfrahm vom 29.12.1798; verpfändet wird ihr „mitten im Ort“ liegendes einstöckiges Wohnhaus mit Scheuer, Stall und Garten 198
202. 319 Obligation der Gemeinde vom 29.12.1798; verpfändet wird ihr „Straßenacker“ im Wiesenplätz 199
203. 320 Protokollvermerk über den Kaufvertrag vom 14.08.1799 zwischen Joseph Werner und seiner Frau Elisabetha geborene Fleck als Verkäufer sowie dem Bäckermeister Heinrich Gredel und seiner Frau Susanna Elisabetha geb. Wolfrahm als Käufer, einem kleinen dreieckigen Platz betreffend, der zum Bau eines Backofens dienen sollte 200
204. 321 Protokollvermerk über die Geltendmachung der Auslösung bzw. des „jus retractus“ durch Jacob Eder bezüglich des hier unter Nr. 203 aufgelisteten Kaufes, geschehen am 21.08.1799 (das „jus retractus“ war lt. Wikipedia ein Vor- und Rückkaufsrecht, das ursprünglich Kaiser Rudolf II. der Reichsritterschaft gewährt hatte; a. a. O., Artikel „Reichsritterschaft“) 200
205. 322 Protokollvermerk, dass der Kaufvertrag (Nr. 203) wieder aufgehoben wurde, Jacob Eder sein „jus retractus“ (Nr. 204) daraufhin auch wieder zurückgezogen hat und schließlich die Ehepaare

		Werner und Gredel sich darauf geeinigt haben, den besagten Backofen-Platz als achtjährigen Temporalbestand zu überlassen bzw. zu übernehmen; datiert 22.08.1799	201
206.	324	Gemeinsame Blanko-Obligation (Betrag zunächst offen gelassen und auch später nicht mehr eingetragen, sodass diese Erklärung offenbar nie genutzt wurde) von 16 Bürgern zugunsten der Gemeinde vom 30.08.1799, um ihr aus der Finanznot aufgrund von den Franzosen im Krieg aufgebürdeten Lasten zu helfen	202
207.	326	Obligation von Jakob Eder und seiner Frau Anna Maria geb. Fleck vom 03.05.1800; verpfändet wird ihr Hausplatz mit Garten und der sog. Wingertsgarten neben der Kirche	203
208.	328	Verkauf bzw. Übergabevertrag zwischen Catharina Fellmann, Witwe des Erbbeständers Melchior Fellmann vom Rohrhof, als Übergeberin und ihrem ältesten, damals aber noch ledigen Sohn Heinrich Fellmann vom 15.12.1800, ihren 1/8-Anteil an dem Erbbestandsgut des Rohrhofes mit einem Wohnhaus, halbem Stall und halber Scheuer betreffend	204
209.	330	Obligation von Henrich Eder und seiner Frau Anna Catharina geb. Wagner vom 07.01.1801 in Form eines gerichtlichen Schuldscheins, ohne etwas zu verpfänden	206
210.	331	dto. unter demselben Datum für Johann Jakob Kohl und seiner Frau Barbara geb. Eder, in beiden Fällen auch zugunsten desselben Gläubigers (siehe auch Nrn. 193 und 194)	207
211.	332	Prätorisches Pfandrecht zugunsten des Müllermeisters Ludwig Schrank aus Hockenheim gegen Catharina Fellmann, Witwe von Melchior Fellmann auf dem Rohrhof; eingetragen auf Befehl des Oberamtes Heidelberg am 02.06.1801	207
212.	333	Obligation von Martin Rohr und seiner Frau Maria Eva geb. Wolfralm sowie des Ketscher Ehepaars Sebastian Blehm und seiner Frau Magdalena geb. Rohr vom 05.09.1801; verpfändet werden das Hausgrundstück der Rohrs und zwei Wiesen der Blehms auf Brühler Gemarkung	208
213.	335	Obligation der Witwe Margaretha Maurer geb. Schmitt vom 20.11.1801; verpfändet wird der „unten im Ort“ liegende Hausplatz mit einem halben Haus	209
214.	336	Prätorisches Pfandrecht zugunsten der Witwe des Metzgermeisters Ludwig Hofmann aus Mannheim gegen die Witwe Elisabetha Niederreiter aus Freinsheim; aus nicht nachvollziehbarem Grund (kein Grundeigentum in der Gemarkung Brühl ersichtlich!) auf Befehl des nunmehrigen kurfürstlich rheinpfälzischen Oberamts Heidelberg am 26.01.1802 eingetragen	210

215.	337	„Güterverleihungs-Kontrakt“ zwischen dem Hofkammerrat Stengel als Haupt-Erbbeständer eines Teils des Rohrhofes und dessen „Afterbeständer“ Peter Hundsicker vom 01.09.1801 mit Beglaubigung der Unterschriften durch das Gericht vom 09.09.1801 (auszugsweise Abschrift vom 27.01.1802)	211
216.	339	Prätorisches Pfandrecht der Anna Maria Bördel aus Mannheim gegen Elisabetha Niederreiter, auf Befehl des Oberamtes Heidelberg eingetragen am 29.01.1802 (vergl. Nr. 214)	212
217.	340	Obligation des Bäckermeisters Heinrich Wilhelm Gredel und seiner Frau Susanna Elisabetha geb. Wolfrahm vom 23.02.1802; verpfändet wird ihr Wohngrundstück mit Wohnhaus, Stall, Scheuer und „Gärtlein“	213.
218.	342	Prätorisches Pfandrecht des Friedrich Ueltzhöffer aus Schwetzingen gegen Jakob Kohl und seine Frau Barbara geb. Eder, eingetragen am 14.04.1802	214
219.	343	Obligation der Gemeinde vom 30.04.1802 zugunsten von Paul Jungkenn; verpfändet werden diverse gemeindeeigene Äcker	215
220.	344	Anordnung des nunmehrigen kurfürstlich-rheinpfälzischen General-Landeskommissariats in Mannheim an das Oberamt in Heidelberg, die Gemeinde Brühl anzuweisen, dass sie an Paul Jungkenn 400 fl zahlen soll, vom 20.04.1802; vom Oberamt abschriftlich an den Brühler Ortsvorstand weitergeleitet am 24.04.1802 (Abschrift)	216
221.	346	Abtretung der oben unter Nr. 219 aufgelisteten Obligation von Paul Jungkenn an den Mannheimer Handelsmann Michael Bloeiß vom 14.05.1802	216
222.	347	Obligation für Franz Hemmrich und seine Frau Dorothea geb. Burger, ausdrücklich genau wie die hier unter Nr. 168 aufgelistete Obligation, vom 15.06.1802	217

-----

Damit endet dieses Protokollbuch. Die Einträge wurden danach getrennt nach deren Charakter zum einen in dem „ Gerichtlichen Verlegungsbuch der Gemeinde Brühl“ (Schuld- und Pfandprotokoll, Archivalie B 116) und zum anderen in dem „Brühler Gerichts Protocoll oder Kauf- und Contractenbuch“ (Grundstücksverträge, Archivalie B 117) fortgeführt.

## Namensregister

### A

#### **Aglos, Philipp**

Müller der Dornmühle im Juli 1731 (Umbau von ober- auf unterschlächtig)

#### **Alment, Catharina von ... geb. Eltzinger**

Grundbesitz-Protokollierung „1715“: Tochter von David E., Ehefrau von Christian v. A.

#### **Alment, Catharina von ... geb. Ritter**

Ehefrau von Johann Georg v. A., 1763 Eheberedung (nicht unterschrieben)

#### **Alment (Allmang/Almendt), Christian von ...**

im Titel als Gerichtsmann genannt, Grundbesitz-Protokollierung „1715“: Grundbesitz von seinen Schwiegereltern David und Catharina Eltzinger geerbt, 1725 erstmalig und 1726 letztmalig als Gerichtsmann erwähnt,

#### **Alment, Johann Georg (oder Jörg) von ...**

vermutlich Sohn von Christian v. A.; war erstmalig 1746 und letztmalig 1764 als Vertreter der Gemeinde bzw. Gerichtsmann beteiligt; 1758 an der Allmendverteilung beteiligt; 1763 Eheberedung (nicht unterschrieben)

#### **Alment, Johann Jacob von ...**

1731 als Gerichtsmann erwähnt,

#### **Angstmann, Veronica**

Hypothek von 1789 auf das gemeinsam mit Jacob Wind, Konrad Klauer und Catharina Spreiter (vielleicht als Erbengemeinschaft) besessene Wohnhaus „mitten im Ort“;

### B

#### **Ballweber (Bollweber/Bollenweber), Maria Eva**

aus Göcklingen bei Landau, Tochter von Jean-Claude und Ottilia B., starb 1776 bei einem Gewitter durch Blitzschlag unter einem Birnbaum auf dem Alimentbuckel am Weidweg (Gedenkkreuz)

#### **Barthel, Barbara geb. Mellinger**

die Ehefrau von Jacob B.; besaß aber einen eigenen, von ihren Eltern geerbten 1/16-Anteil am Rohrhof; hat darauf 1784 eine Hypothek eintragen lassen; hat ihren Anteil 1796 an Christian Renner verkauft;

#### **Barthel, Jacob**

Erbbeständer auf dem Rohrhof; 1783 prätorisches Pfandrecht zugunsten des „Schutzjuden“ Löw Herz aus Walldorf eingetragen;

**Becker, Adam, Witwe von ...**

verkauft lt. Anzeige von Georg Merkel 1756 ihr (Brühler?) Wohnhaus an den Schwetzinger Küfermeister Scholl

**Beer, Ester geb. ???**

menonitische Erbbeständerswitwe von Rohrhof; Eheberedung von 1791 mit ihrem Verlobten Jacob Berg

**Bender, Joseph**

Hypothek 1789 auf sein Wohnhaus „mitten im Ort“;

**Bender, Sus(s)anna geb. Baldes**

Ehefrau von Joseph B.

**Berg, Jacob**

Menonit, Eheberedung von 1791 mit seiner Verlobten Ester Beer vom Rohrhof;

**Ble(h)m, Sebastian**

Ketscher Bürger mit Brühler Grundbesitz aus dem Erbe seiner Frau Magdalena geb. Rohr; 1801 gemeinsame Hypothek mit seinem Schwager Martin Rohr und dessen Frau Maria Eva geb. Wolfram;

**Ble(h)m, Magdalena geb. Rohr**

Ehefrau von Sebastian Bl.;

**Börtzel, Anna Maria**

Grundbesitz-Protokollierung „1715“: Ehefrau von Johannes B., Mutter von Barbara Dejerle und vermutlich Sebastian B.

**Börtzel, Johannes**

Grundbesitz-Protokollierung „1715“: Käufer des Grundstücks von Hans Georg Crämer lt. Kaufbrief von 1714, Vater von Barbara Dejerle und vermutlich Sebastian B., Erblasser an Thomas und B. D.

**Börtzel, Sebastian**

vermutlich Sohn von Johannes B. und damit Bruder von Barbara Dejerle; 1758 an der Allmendverteilung beteiligt

**Börtzel, ??? geb. ???**

Witwe, vermutlich von Sebastian B.; wurde 1777 bei der Verlosung der Krautgartenstücke und der Heiligen-Haag-Stücke, 1779 bei der der Sandgewann- und Kappelenstücke und 1781 bei derjenigen der Perchgewann-Stücke berücksichtigt;

**Bruck, Anna Maria geb. Mellinger**

Ehefrau von Paul Br., vermutlich Schwester von Barbara Barthel;

**Bruck, Paul**

Erbbeständer auf dem Rohrhof; Hypothek von 1782 auf seinen 1/16-Anteil am Erbbestandsgut des Rohrhofs; 1783 prätorisches Pfandrecht zugunsten des „Schutzjuden“ Löw Herz aus Walldorf eingetragen; verkaufte sein Erbbestandsgut 1796 an Christian Renner;

**Bru(c)ker, Eva Maria**

Grundbesitz-Protokollierung „1715“: Ehefrau von Niclaus B.; vermutlich 1758 an der Allmendverteilung beteiligt (als „Bruckers Wittib“)

**Brucker, Johann(es)**

wohl Sohn von Joh. Adam oder Niclaus B.; war lt. Verlosungsprotokoll für die Krautgartenstücke von 1769 bis etwa Weihnachten 1776 nach Ketsch verzogen und ist danach wieder zurück nach Brühl gezogen, wurde 1777 bei dieser Verlosung und der der Heiligen-Haag-Stücke berücksichtigt; wurde 1779 bei der Verlosung der Sandgewann- und Kappelenstücke und 1781 bei derjenigen der Perchgewann-Stücke berücksichtigt; hat 1798 erfolglos eine Renovation angezweifelt, was als (lt. Protokoll) „eigensinnige Behauptung“ gewertet wurde;

**Bru(c)ker, Johann Adam**

hat 1732 als „Hintersasse“ von der Gemeinde ein Grundstück beim Hirtenhaus als Bauplatz erworben (gleichzeitig mit J. G. Ibig);

**Brucker, Joseph**

1799 als „Kriegsdeputierter“ genannt;

**Bru(c)ker, Niclaus**

im Titel als Gerichtsmann genannt, als solcher 1730 erstmals und 1732 letztmals erwähnt; Grundbesitz-Protokollierung „1715“: Grundbesitz 1706 (Kaufbrief) von Sebastian Moser und dessen Frau gekauft, als Beteiligter in einem Nachbarschaftsstreit 1726 erwähnt;

**Brucker, Peter**

wohl Sohn von Joh. Adam oder Niclaus B.; wurde 1777 bei der Verlosung der Krautgartenstücke und der Heiligen-Haag-Stücke, 1779 bei der der Sandgewann- und Kappelenstücke und 1781 bei derjenigen der Perchgewann-Stücke berücksichtigt; 1799 als „Kriegsdeputierter“ genannt; hat 1799 die „Blanko-Obligation“ zugunsten der Gemeinde mitunterschrieben; 1802 als Vertreter der Gemeinde genannt;

**Burger, Andreas**

vermutlich Sohn von Hermann B., ist 1758 als Vertreter der Gemeinde erwähnt und wurde an der Allmendverteilung beteiligt

**Burger, Anna Maria**

Grundbesitz-Protokollierung „1715“: Ehefrau von Hermann B.,

**Burger, Johann Hermann**

im Titel als Gerichtsmann genannt, als Gerichtsmann erstmalig 1725 und letztmalig 1730 erwähnt; Grundbesitz-Protokollierung „1715“: hat 1728 ein Grundstück im Dorf von den Erben Nicolaus Haaß, Jacob Krik und Peter Zimmer ersteigert und danach an seine Schwiegersöhne Johann Georg Hammersdorffer und Leonhard Citzel weitergegeben;

**Buzzi, Eheleute**

aus Mannheim; 1796 erwähnt als Vorbesitzer eines 1/8-Anteils am Erbbestandsgut des Rohrhofs, das der kurpf. Geheimrat Stengel erworben hat;

## C

### **Citzel, Leonhard**

Schneidermeister und Schwiegersohn von Johann Hermann Burger; Grundbesitz-Protokollierung „1715“: erwähnt als Verkäufer eines Teils des „Berggartens“ an Jacob Maÿr lt. Kaufbrief von 1728, hat 1728 von seinem Schwiegervater den halben Teil eines ersteigerten Grundstücks bekommen

### **Crämer, Hans Georg**

Grundbesitz-Protokollierung „1715“: erwähnt als Vorbesitzer des 1714 durch Johannes Börtzel gekauften Grundbesitzes

## D

### **Dallberg, Freiherr von ...**

1784 als strittiger Eigentümer der ehemaligen von Ullner'schen Güter benannt, hat sich offenbar nicht durchgesetzt (siehe unter Happel, Friederich);

### **Dan(n)tmann, Caspar**

Schlossermeister aus Schwetzingen und Grundbesitzer in Brühl; hat 1779 sein „mitten im Ort“ liegendes Wohngrundstück an Georg Michael Weber und dessen Frau verkauft;

### **Dan(n)tmann, Elisabetha geb. ???**

Ehefrau von Caspar D.

### **Deÿerle, Barbara geb. Börtzel**

Grundbesitz-Protokollierung „1715“: Tochter von Johannes B., Ehefrau von Thomas D.

### **Deÿerle, Jacob**

Gerichtsmann; hat 1737 „für seine Frau“ Bürgergeld bezahlt; als Gerichtsmann erstmals 1746 und letztmals 1758 erwähnt; 1758 an der Allmendverteilung beteiligt

### **Deÿerle, Thomas**

Ehemann von Barbara D.; Grundbesitz-Protokollierung „1715“; 1732 als Vertreter der Gemeinde genannt

### **Dieffenbacher, Anna Maria geb. ???**

Ehefrau von Philipp D.

### **Dieffenbacher, Philipp**

verheiratet mit Anna Maria D., Hypothek von 1757 auf sein Hausgrundstück; Anno 1758 als Vertreter der Gemeinde genannt und an der Allmendverteilung beteiligt; Hypotheken von 1773 und 1775 auf den „Weg- und Weingarten“

### **Diet(e)rich, Johannes**

Ehemann von Elisabetha Margaretha D. geb. Fleck (hier als: El. Marg. Werner geb. Fleck verw. Dietrich); wurde 1777 bei der Verlosung der Krautgartenstücke und der Heiligen-Haag-Stücker, 1779 bei der der Sandgewann- und Kappelenstücke und 1781 bei derjenigen der Perchgewann-Stücke berücksichtigt; 1781 als „gemeiner Vorsteher“ genannt; wird in einem

Eintrag von 1782 zusammen mit der Witwe Eva Theuerle als „Fleckische Erben“ bezeichnet; ist spätestens 1791 gestorben.

**Doerffler, Jg (vielleicht Jörg)**

Katholischer Schuldiener und Gerichtschreiber, als letzterer erstmals 1756 und letztmals 1759 erwähnt (lt. Schriftbild könnte er auch schon seit ca. 1750 tätig gewesen sein); vermutlich Vater von Ludovica Schoch geb. Dörfler;

**E**

**Eder, Anna Catharina geb. Wag(n)er**

stammte aus Wiesloch; 1798 Eheberedung mit Johann Heinrich Eder (hat unterschrieben als „Ankatrina“) und Heirat;

**Eder, Anna Maria geb. Fleck**

wahrscheinlich Tochter von Josef Fleck und damit Schwester von Eva Theuerle geb. Fleck und Elisabetha Margaretha Werner verw. Dietrich geb. Fleck; 1800 als Frau von Jacob Eder genannt;

**Eder, Jacob**

Ehemann von Anna Maria Eder geb. Fleck; Gerichtsmann und Anwalt, als ersterer erstmals 1776 und letztmals 1777 erwähnt, als zweiterer erstmals 1778 und letztmals 1793; wurde 1777 bei der Verlosung der Krautgartenstücke und der Heiligen-Haag-Stücke berücksichtigt; war 1778 an der Grenzstein-Festlegung zwischen Brühl und Ketsch auf Veranlassung des Oberamts Heidelberg und Bistums Speyer beteiligt; wurde 1779 bei der Verlosung der Sandgewann- und Kappelenstücke und 1781 bei derjenigen der Perchgewann-Stücke berücksichtigt; berief sich 1798 in zwei Konfliktfällen erfolgreich auf sein aus Brühler Gewohnheitsrecht abgeleitetes „Auslösungsrecht“; 1799 als „Kriegsdeputierter“ genannt; 1800 Hypothek auf sein Hausgrundstück und den „Wingertsgarten“ bei der Kirche;

**Eder, Johann He(i)nrich**

vermutlich Sohn von Michael E., sehr wahrscheinlich Bruder von Barbara E.; 1798 Eheberedung mit Anna Catharina Wag(n)er aus Wiesloch; im selben Jahr (aber erst 1801 eingetragen!) gerichtliche Schuldverschreibung (ohne Hypothek) zugunsten von Friedrich Ueltzhöfer in Schwetzingen zusammen mit seiner nunmehrigen Frau;

**Eder, Michael**

vermutlich Sohn von Jacob E.; Gerichtsmann, als solcher 1794 erwähnt; Hypothek 1796 auf sein Haus, Wiesen und Erbkameralgut (damals Witwer; Obligation nicht unterschrieben);

**Egener, Michael**

tritt nur 1758 in Erscheinung, als er sein Hausgrundstück mit Georg Gredel tauschte und an der Allmendverteilung beteiligt wurde

**Eltzinger, Catharina geb. ?**

Grundbesitz-Protokollierung „1715“: Ehefrau von David E., Mutter von Catharina v. Allmend

**Eltzinger, David**

Grundbesitz-Protokollierung „1715“: Vater von Catharina von Allmend und Erblasser des Grundbesitzes von Christian und C. von A.

**Eppel, Valentin**

Schultheiß und Adler-Wirt, als Schultheiß erstmals 1740 und letztmals 1764 erwähnt; Grundbesitz-Protokollierung „1715“: Grundbesitz geerbt von seinen Schwiegereltern Michael und Maria Cath. Keilbach, 1730 erwähnt als Tauscher eines Grundstücks mit dem Domkapitel Speyer; 1732 noch als einfacher Vertreter der Gemeinde genannt; erwarb 1736 die Schildgerechtigkeit „Zum guldenen Adler“; 1747 Hypothek auf die Gastwirtschaft; 1758 an der Allmendverteilung beteiligt

**Eppel, ??? geb. Keilbach**

Tochter von Michael K., Schwester von Jacob und Andreas K., Ehefrau von Valentin E.

**F**

**Fasert, Johannes Wendel**

Grundbesitz-Protokollierung „1715“: erwähnt als Vorbesitzer des durch Johannes Triebskorn erworbenen Grundbesitzes

**Fellmann, Heinrich**

ältester Sohn von Melchior und Cath. F.; übernahm 1800 das Grundvermögen seiner verwitweten Mutter;

**Fellmann, Johann**

Erbbeständer auf dem Rohrhof; hat 1776 gemeinsam mit Melchior F. an einer Grenzsteinsetzung bei der Fasanerie mitgewirkt;

**Fellmann, Johannes**

Erbbeständer auf dem Rohrhof (Sohn von Johann F.); Hypothek 1795 auf sein 1/8-Anteil am Erbbestandgut des Rohrhofs (damals noch ledig und mit zwei Beiständen, also vielleicht auch noch minderjährig; Obligation nur von Joseph Lindner unterschrieben, also vielleicht ungültig)

**Fellmann, Maria Catharina geb. Schwarz**

Ehefrau von Melchior F.; übergab ihr Grundvermögen 1800 als Witwe an den damals noch ledigen Sohn Heinrich F.; 1801 prätorisches Pfandrecht zugunsten des Müllermeisters Ludwig Schrank in Hockenheim eingetragen;

**Fellmann, Melchior**

Erbbeständer auf dem Rohrhof; Ehemann von Maria Cath. F. und Vater von Heinrich F. sowie dreier weiterer Kinder; hat 1776 gemeinsam mit Johann F. an einer Grenzsteinsetzung bei der Fasanerie mitgewirkt; 1782 als Stabshalter erwähnt; Hypothek 1791 auf sein Erbbestandgut;

**Fellmännische Erben**

bis auf weiteres unklar, um wen es sich dabei konkret handelte (lt. Wortlaut mehrere, also nicht Johannes F.); 1796 erwähnt als Vorbesitzer eines 1/8-Anteils am Erbbestandgut, das der kurpf. Geheimrat Stengel erworben hat;

**Fertig, Martin**

Müller in Schwetzingen (bzw. vielleicht der Stegmühle), erhielt 1738 das Überwegungsrecht für seine Schweine in Verbindung mit der Pflicht, einen Schweinsfessel zu halten

**Fleck, Josef**

Gerichtsmann, ist als solcher 1764 erwähnt; höchstwahrscheinlich Vater der Witwe Eva Theuerle geb. Fleck und Elisabetha Margaretha Werner verw. Dietrich geb. Fleck; 1758 an der Allmendverteilung beteiligt

**Freÿ, Jeremias**

Grundbesitz-Protokollierung „1715“: Vorbesitzer des lt. Kaufbrief 1725 an Nicolaus Schoppe verkauften Grundbesitzes (zwei Häuser!),

**Freÿ, ???**

unklar, ob irgendwie mit Jeremias F. verwandt; wurde 1779 bei der Verlosung der Sandgewann- und Kappelenstücke berücksichtigt (anscheinend anstelle des Oberschultheißen Montanus); 1796 eindeutig als Oberschultheiß und damit Nachfolger von Montanus erwähnt;

**Friedel, ???**

Hof-Musicus, wohnhaft in Heidelberg; verkaufte 1798 den „Hühnergarten“ an Lorenz und Sophia sowie Michael und Catharina Geschwill;

**Friedel, Ther(r)esia geb. Merckle**

Ehefrau des Hof-Musicus;

**G**

**Ganßhorn, Katharina Margaretha geb. ???**

vermutlich Ehefrau von Michael G.; hat 1782 als Witwe eine Eheberedung mit ihrem Verlobten Jacob Wegele hinsichtlich der Taufe und konfessionellen Erziehung der späteren Kinder des Paares getroffen;

**Ganßhorn (Ganshorn), Michael**

vermutlich verheiratet mit Kath. Marg. G.; wurde 1777 bei der Verlosung der Krautgartenstücke und der Heiligen-Haag-Stücke, 1779 bei der der Sandgewann- und Kappelenstücke und 1781 bei derjenigen der Perchgewann-Stücke berücksichtigt; unterschrieb als „nächster Anverwandter“ der Braut neben deren Bruder die Eheberedung zwischen Joseph Lindner und Katharina Schmitt Anno 1780 mit; 1781 als „gemeiner Vorsteher“ genannt; muss im selben Jahr oder 1782 gestorben sein;

**Geschwill, Catharina geb. Steinacher**

Ehefrau von Michael Geschwill;

**Geschwill, Laurentius/Lorenz**

1784 Eheberedung mit Sophia Elisabetha Meixner aus Nussloch, die konfessionelle Erziehung der zukünftigen Kinder betreffend; kaufte 1798 gemeinsam mit seiner Frau sowie Michael und Catharina Geschwill den „Hühnergarten“ vom Hof-Musicus Freÿ und geriet im selben Jahr mit Jacob Eder wegen dessen „Auslösungsrecht“ (Vorkaufsrecht) in Konflikt;

**Geschwill, Margaretha geb. ???**

Ehefrau von ?. G., Mutter von Lorenz und wohl auch Michael G., war 1784 wohl schon Witwe;

**Geschwill, Michael**

kaufte 1798 gemeinsam mit seiner Frau sowie Lorenz und Sophia Geschwill den „Hühnergarten“ vom Hof-Musicus Frey und geriet im selben Jahr mit Jacob Eder wegen dessen „Auslösungsrecht“ (Vorkaufsrecht) in Konflikt;

**Geschwill, Sophia Elisabetha geb. Meixner**

stammte aus Nussloch; Ehefrau von Lorenz Geschwill

**Glock, Johannes**

1796 als „Gemeiner Vorsteher“ erwähnt;

**Gottlich (Göttlich?), Bernhart**

vielleicht Sohn von Jonas G.; hat 1799 die „Blanko-Obligation“ zugunsten der Gemeinde mitunterschrieben;

**Göttlich, Jonas**

1773 wurde dem „Beisassen“ (Einwohner ohne Bürgerrecht) das frühere Grundstück von Johann Georg Ibig neben dem Hirtenhaus zum „Verbauen“ überlassen.

**Gredel, Catharina geb. Walck**

Ehefrau von Joseph Gr.

**Gredel, Georg (vermutlich Vater und Sohn gleichen Namens!)**

Senior: Bäckermeister; 1756 Verfahren beim Ortsgericht wegen zu leichter Backwaren; kaufte 1758 das Haus des Pankraz Schröpfer von dessen Erben (vertreten durch Valentin Maurer) und vertauschte anscheinend dieses anschließend mit dem des Michael Egener, wurde im selben Jahr an der Allmendverteilung beteiligt; Hypothek 1766 auf sein Haus; Darlehen von der Gemeinde (ohne Hypothek) 1774; Hypothek 1775 auf sein Haus; wurde 1777 bei der Verlosung der Krautgartenstücke und der Heiligen-Haag-Stücke, 1779 bei der der Sandgewann- und Kappelenstücke und 1781 bei derjenigen der Perchgewann-Stücke berücksichtigt;

Junior: 1797 Ehemann von Rosina Gr. geb. Herrmann, übernahm mit seiner Ehefrau das Hausgrundstück seiner Schwiegermutter Anna Maria Herrmann;

**Gredel, Heinrich (Henerich) Wilhelm**

Bäckermeister; vermutlich Sohn von Georg Gredel (sen.) und Erbe von dessen Betrieb; Ehemann von Susanna Elisabetha Gr.; 1798 Hypothek auf sein Wohnhaus „mitten im Ort“; 1799 versuchter Kauf eines kleinen dreieckigen Areals von seinem Nachbarn Joseph Werner, der jedoch von Jacob Eder unter Hinweis auf sein „Auslösungsrecht“ verhindert wird; hat 1799 die „Blanko-Obligation“ zugunsten der Gemeinde mitunterschrieben; 1802 Hypothek auf sein Haus

**Gredel, Joseph**

vermutlich Sohn von Georg Gr. (sen.); Hypotheken 1788 und 1789 auf sein Haus „mitten im Ort“;

**Gredel, Maria Theresia geb. Berlinghöffer**

Ehefrau von Georg Gredel (Vater?); Hypothek 1766 auf ihr gemeinsames Haus

**Gredel, Rosina geb. Herrmann**

Ehefrau von Georg Gredel (jun.), Tochter von Martin und Anna Maria Herrmann; übernahm 1797 das Hausgrundstück von ihrer verwitweten Mutter;

**Gredel, Susanna Elisabetha geb. Wolfrahm**

Ehefrau von Heinrich Gr., vermutlich Tochter von Philipp Wolfrahm;

**Guttenberger, Anna Barbara geb. Reinling**

Ehefrau von Michael G., erstmals 1775 erwähnt

**Guttenberger, Michael**

Adler-Wirt und Gerichtsmann, als letzterer 1776 erwähnt; Hypotheken 1775 und 1785 auf den „Guldenen Adler“;

**Gund, Johann Georg**

stammte aus Schwetzingen; 1792 Eheberedung mit Ot(t)lia Uelzhöffer, die formuliert, aber vom Brautpaar nicht unterschrieben wurde; 1796 als „gemeiner Vorsteher“ erwähnt, also offenbar in Brühl sesshaft geworden; verließ 1798 an die Gemeinde 320 fl und erhielt als Pfand den „Straßenacker“ im Wiesenplätz;

## H

**Haaß, Nicolaus**

Grundbesitz-Protokollierung „1715“: mehrfach als Nachbar erwähnt, hat 1728 zusammen mit Peter Zimmer und Jacob Krik das dann durch Hermann Burger ersteigerte und danach je zur Hälfte an seine Schwiegersöhne Georg Hammersdorffer und Leonhard Citzel weitergegebene Grundstück geerbt,

**Halbmann, Eva Barbara geb. Moser**

Tochter von Sebastian Moser, Ehefrau von Johannes Halbmann

**Halbmann, Johannes**

Grundbesitz-Protokollierung „1715“: „Tochtermann“ von Sebastian Moser, ihm ist 1739 die Hälfte der Wiesen aus dessen Besitz „zugefallen“; 1750 verkaufte er diese an seinen Schwager, den Schwetzinger Schultheißen Sebastian Merkel (H. und seine Frau wohnten zu der Zeit in Otterstadt. Merkels Frau muss eine geb. Halbmann gewesen sein.)

**Hammersdorffer, Johann Georg**

Schmiedemeister und Schwiegersohn von Johann Hermann Burger; Grundbesitz-Protokollierung „1715“: hat 1728 von seinem Schwiegervater den halben Teil eines ersteigerten Grundstücks bekommen

**Happel, Friederich**

wohnhaft in Heidelberg, hat 1790 die ehemals von Ullner'schen Wiesen vom aktuellen Besitzer, dem Freiherrn von Lehrbach, als Erbbestandsgut erhalten;

**Harscher (Harßer), Johannes**

aus Rindesheim im Oberelsass; 1795 Eheverbindung mit Catharina Lipp aus Ludwigsburg (beide Brautleute auswärtig, daher rätselhaft, warum in Brühl dokumentiert!);

**Hem(e)rich, Fran(t)z**

Hypothek von 1790 auf sein „oben im Ort bei der katholischen Kirche liegendes Wohnhäuslein“; hat 1799 die „Blanko-Obligation“ zugunsten der Gemeinde mitunterschrieben; 1802 Hypothek analog zu der von 1790

**Hem(e)rich, Dorothea geb. Burger**

Ehefrau von Franz H.

**Henzy, Melchior**

Erbbeständer auf dem Rohrhof; 1790 gerichtliche Schuldverschreibung zugunsten des „Schutzjuden“ Löw Herz in Walldorf

**Her(r)mann, Anna Maria geb. Mezger**

Ehefrau von Martin H., Mutter von Rosina Gredel geb. Hermann; hat 1797 als Witwe ihr Hausgrundstück an Tochter und Schwiegersohn übergeben;

**Her(r)mann, Carl**

als „gemeiner Bürgermeister“ 1732 erwähnt, als Gerichtsmann erstmals 1740 und letztmalig 1746; 1758 noch als Vertreter der Gemeinde erwähnt und an der Allmendverteilung beteiligt; lebte 1764 in Schwetzingen und hat damals sein Brühler Hausgrundstück (Einfahrt und Garten mit einem Nachbarhaus gemeinsam) an Peter Hohmann verkauft;

**Hermann, Martin**

vermutlich Sohn von Carl H., Ehemann von Anna Maria H.; hat 1789 einen gerichtlichen Schuldschein (ohne Grundstücksverpfändung) eintragen lassen; war 1797 bereits verstorben;

**Hock, Johann Adam**

wurde 1777 bei der Verlosung der Krautgartenstücke und der Heiligen-Haag-Stücke, 1779 bei der der Sandgewann- und Kappelenstücke und 1781 bei derjenigen der Perchgewann-Stücke berücksichtigt;

**Hohmann (huhmann), Johannes**

vermutlich Sohn von Peter H.; hat 1799 die „Blanko-Obligation“ zugunsten der Gemeinde mitunterschrieben;

**Hohmann, Peter**

1764 als Bürger genannt, hat damals den Brühler Grundbesitz von dem inzwischen in Schwetzingen lebenden Carl Hermann gekauft

**Hundsicker, Magdalena geb. Schwarzträuber**

Ehefrau von Peter H.

**Hundsicker, Peter**

hat 1801 als „Afterbeständer“ einen „Güternutzungs-Kontrakt“ mit Geheimrat Stengel geschlossen;

## I

### **Ibig, Johann Georg**

katholischer Schuldiener und Gerichtschreiber, als letzterer erstmals 1730 und letztmals 1740 erwähnt (dem Schriftbild nach noch bis ca. 1750 tätig); hat 1732 von der Gemeinde einen Bauplatz neben dem Hirtenhaus überlassen bekommen

### **Ihle, Eva geb. Herbel (oder Herble)**

Ehefrau von Johannes I., stammte aus Sandhofen;

### **Ihle, Johannes**

Erbbeständer auf dem Rohrhof; Ehemann von Eva I.; Hypothek 1793 auf seinen 1/8-Anteil am Erbbestandsgut;

### **Iltzhoeffer (Ueltzhoeffer), Friedrich**

erstmalig 1746 als Vertreter der Gemeinde genannt, 1749 gemeinsame Hypothek zusammen mit Christian Zimmer auf ihre „Behausungen“, 1749 verheiratet gewesen mit Anna Margaretha Ue. geb. ? (diese war 1758 bereits Witwe)

### **Iltzhöffer, Johann Georg**

Ochsen-Wirt und Gerichtsmann, als letzterer 1730 erstmalig und 1746 letztmalig erwähnt; wahrscheinlich Bruder von Friedrich I.; Grundbesitz-Protokollierung „1715“; hat 1734 die Schildgerechtigkeit „Zum Ochsen“ erworben; war 1758 verstorben, als seine damals unmündigen Kinder gemeinsam mit Anna Marg. Ue. den „Grasgarten“ an Jacob Nieffergelder verkauften

### **Iltzhöffer, Ulrich**

Grundbesitz-Protokollierung „1715“: Grundbesitz erworben 1704 lt. Kaufbrief als „einen halben Teil des (Peter) Schweinfurt'schen Gutes“, wohl von dessen namentlich nicht genannter Tochter neben Sebastian Moser, hat 1710 an Jacob Krik den sog. Kirchgarten verkauft; Bäcker und Gerichtsmann, als letzterer „1715“ erwähnt,

## J

### **Jung, Christian, Witwe von ...**

ist lt. Attest von 1756 im Jahr 1754 vom Rohrhof in das „Neue Land“, also vermutlich nach Amerika, „hinweg“ gezogen

### **Jungkenn, Otilia geb. Rinklef verw. Nievergelder**

Ehefrau von Henerich Nievergelder und danach Paul Jungkenn, der sie als Witwe quasi zusammen mit dem Amt des kurfürstlichen Entenfängers übernehmen musste; 1777 Eheberedung mit ihrem damaligen Verlobten Henerich N.; 1782 als Witwe Eheberedung mit Paul Jungkenn;

### **Jungken(n), Paul(us)** (später geadelt als „von Jungken“)

kurfürstlicher Entenfänger; Eheberedung von 1782 mit der Witwe Otilia Nievergelder als Braut; lieh der Gemeinde 1796 einen Betrag von 1800 Gulden, die ihm dafür die „Insel“ verpfändete, hat seine Forderung 1798 auf andere Gläubiger übertragen; lieh der Gemeinde

1802 noch einmal 400 Gulden gegen diverses gemeindeeigenes Ackerland, hat dann auch diese Forderung auf einen anderen Gläubiger übertragen („cediret“)

## **K**

### **Karrer, Johannes (sen.)**

Gerichtsmann, als solcher erstmals 1734 und letztmals 1746 erwähnt; Nachbar von Caspar Sessler, mit dem er sich eine Einfahrt, einen Brunnen und den Zugang zum Gartenland teilte (Abmachung von 1739); Hypothek auf sein Haus ca. 1745 (keine Jahresangabe)

### **Karrer, Johannes jun.**

Gerichtsmann, als solcher 1738 erwähnt;

### **Käyser, ??? geb. ???**

Witwe von ??? Käyser; wurde 1777 bei der Verlosung der Krautgartenstücke und der Heiligen-Haag-Stücke, 1779 bei der der Sandgewann- und Kappelenstücke und 1781 bei derjenigen der Perchgewann-Stücke berücksichtigt;

### **Keilbach, Andreas**

Sohn von Michael K., Bruder von Jacob K., Grundbesitz-Protokollierung „1715“: wohnte in Ketsch, aber dann auch als Hausnachbar von Jacob K. erwähnt

### **Keilbach (Keylbach), Jacob**

Gerichtsmann, als solcher erstmals 1734 und letztmals 1740 erwähnt; Grundbesitz-Protokollierung „1715“: Grundbesitz geerbt von den Eltern Michael und Maria Catharina K., diese wiederum 1687 von „deren“ (vermutlich der Mutter) Eltern Michael Sähner und Frau; 1758 an der Allmendverteilung beteiligt

### **Keilbach, Maria Catharina geb. Sähner (?)**

Ehefrau von Michael K., Mutter von Jacob und Andreas K.

### **Keilbach, Michael**

Ehemann von Maria Cath. K., Vater von Jacob und Andreas K.,

### **Keilbachs Wittib**

Grundbesitz-Protokollierung „1715“: öfters als Nachbarin erwähnt, unklar, ob es sich dabei um Maria Cath. K. handelte oder um eine spätere Frau von Jacob K.

### **Kitzmüller, Anna**

Frau von Johann K., 1715 erwähnt

### **Kitzmüller (Kützmüller), Johann**

als Käufer des Mühlplatzes „im Bannholz“ (Dornmühle) 1715 erwähnt, als Müller 1723 erwähnt

### **Klauer (Clauer), Konrad (Conradt/Konratt)**

Hypothek von 1789 auf das gemeinsam mit Jacob Wind, Veronica Angstmann und Catharina Spreiter (vielleicht als Erbengemeinschaft) besessene Wohnhaus „mitten im Ort“; hat 1799 die „Blanko-Obligation“ zugunsten der Gemeinde mitunterschrieben;

**Kohl, Maria Barbara geb. Eder**

vermutlich Tochter von Michael E., sehr wahrscheinlich Schwester von Johann Heinrich E.; 1797 Eheberedung mit Johann Jakob Kohl, als dessen Frau sie 1801 genannt wird;

**Kohl, Johann Jacob**

Schuhmachermeister, stammte aus Wiesloch; 1797 Eheberedung mit Barbara Eder; 1798 (erst 1801 eingetragen!) gerichtliche Schuldverschreibung (ohne Hypothek) zugunsten von Friedrich Ueltzhöfer in Schwetzingen zusammen mit seiner nunmehrigen Frau; 1802 prätorisches Pfandrecht zugunsten von Fr. Ueltzhöfer;

**Krik, Jacob**

im Titel als Gerichtsmann genannt (dort fehlt der i-Punkt!), 1726 als Gerichtsmann erwähnt; Grundbesitz-Protokollierung „1715“: hat 1710 lt. Kaufbrief den „Kirchgarten“ von Ulrich Iltzhöfer gekauft, hat vor 1728 zusammen mit Peter Zimmer und Nicolaus Haaß das dann durch Hermann Burger ersteigerte und danach je zur Hälfte an dessen Schwiegersöhne Georg Hammersdorffer und Leonhard Citzel weitergegebene Grundstück geerbt;

**L**

**Landtmann, Martin**

1758 an der Allmendverteilung beteiligt; vermutlich Vater von Margaretha Wegele geb. Landmann;

**Lang, Christian**

Grundbesitz-Protokollierung „1715“: Nachbar von Nicolaus Schoppe (Grundstücks-Begradigung); 1732 als einfacher Vertreter der Gemeinde genannt

**Lauff, Christian**

Grundbesitz-Protokollierung „1715“: hat 1705 von Sebastian Moser den halben Teil an einem Garten bei der Kirche gekauft; als Beteiligter in einem Nachbarschaftsstreit 1726 erwähnt,

**Lauff, Maria Catharina geb. ???**

Ehefrau von Christian L.

**Lehrbach, Freiherr von ...**

1784 als strittiger Eigentümer der ehemaligen von Ullner'schen Güter benannt, hat sich offenbar durchgesetzt (siehe unter Happel, Friederich);

**Lindner, Georg Joseph**

Schmied und Gerichtsmann, als letzterer erstmals 1794 genannt, ab 1800 allein neben dem nunmehrigen Stabshalter Joseph Schumm; stammte aus der Stadt Weiden, damals „pfalz-sulzbachisch“, jetzt Weiden i. d. Oberpfalz (Nordost-Bayern); 1780 Eheberedung mit seiner Verlobten Katharina Schmitt, die Taufe und konfessionelle Erziehung der späteren Kinder des Paares betreffend; 1790 ähnliche Eheberedung, nun mit Catharina Nies aus Schwetzingen;

**Lipp, Catharina**

aus Ludwigsburg; 1795 Eheberedung mit Johannes Harscher aus Rindesheim im Oberelsass (beide Brautleute auswärtig, daher rätselhaft, warum in Brühl dokumentiert!);

**M**

**Mack, Philipp**

1798 und 1799 als „gemeiner Vorsteher“ genannt; hat 1799 die „Blanko-Obligation“ zugunsten der Gemeinde mitunterschrieben;

**Mack, ??? geb. ???**

Witwe von ??? M., vermutlich Mutter von Philipp M.; wurde 1777 bei der Verlosung der Krautgartenstücke und der Heiligen-Haag-Stücke, 1779 bei der der Sandgewann- und Kappelenstücke und 1781 bei derjenigen der Perchgewann-Stücke berücksichtigt;

**Maurer, Johann Adam**

Schmiedmeister; vermutlich Sohn von Valentin M.; wurde 1777 bei der Verlosung der Krautgartenstücke und der Heiligen-Haag-Stücke berücksichtigt; 1778 als „gemeiner Vorsteher“ genannt; war als solcher im selben Jahr an der Grenzstein-Festlegung zwischen Brühl und Ketsch auf Veranlassung des Oberamts Heidelberg und Bistums Speyer beteiligt; wurde 1778 zum Gehilfen für die Maulbeerbaum-Pflege bestimmt; hat 1779 von der Gemeinde das „Bronnengassel“ neben seinem Haus gekauft; wurde 1779 bei der Verlosung der Sandgewann- und Kappelenstücke und 1781 bei derjenigen der Perchgewann-Stücke berücksichtigt;

**Maurer, Magdalena geb. Brucker**

Ehefrau von Johann Adam M.;

**Maurer, Margaretha geb. Schmidt**

hat Anno 1801 als Witwe (von Valentin M.?) eine Hypothek auf ihr Haus aufgenommen;

**Maurer, Valentin**

verkaufte 1758 an Georg Gredel das Haus der Erben des Pankraz Schröpfer (zu denen er wohl gehört haben muss), ist im selben Jahr als Vertreter der Gemeinde genannt und wurde an der Allmendverteilung beteiligt;

**Maÿr, Jacob**

Grundbesitz-Protokollierung „1715“: hat 1728 lt. Kaufbrief einen Teil des „Berggartens“ von Leonhard Citzel gekauft,

**Maÿer (Meÿer), Jo(h)anna geb. Eppel**

Ehefrau von Johannes M.; evt. Tochter von Valentin Eppel; Eheberedung von 1777 wurde nicht im Wortlaut protokolliert, sondern bei der Oberschultheißerei in Schwetzingen hinterlegt; hat 1779 schon als Witwe komplizierten Vertrag mit ihrem Nachbarn Ignatius Wachter geschlossen; wurde 1779 bei der Verlosung der Sandgewann- und Kappelenstücke berücksichtigt;

**Maÿer, Johannes**

Schultheiß, als solcher erstmals 1775 und letztmals 1778 erwähnt (vermutlich in diesem Jahr gestorben); Ehemann von Johanna M.; war 1746 zunächst als Vertreter der Gemeinde, 1758

als „gemeiner Burgermeister“ beteiligt; 1758 an der Allmendverteilung beteiligt; hat 1776 mit der Gemeinde Grundstücke getauscht; wurde 1777 bei der Verlosung der Krautgartenstücke und der Heiligen-Haag-Stücke berücksichtigt; Eheberedung von 1777 wurde nicht im Wortlaut protokolliert, sondern bei der Oberschultheißerei in Schwetzingen hinterlegt; unterschrieb im selben Jahr auch die Eheberedung zwischen Henerich Nievergelder und Ottilia Rinklef als „nächster Anverwandter“ des Bräutigams neben dessen Mutter mit;

**Meixner, Katharina Aloÿsa geb. Bender**

Ehefrau von Michael M.;

**Meixner, Michael**

Katholischer Schuldiener, Gerichtschreiber (als solcher 1777 erstmalig erwähnt) und Anwalt; als letzterer erstmals 1794 und letztmalig 1800 erwähnt (zum Ende der Gerichtschreiber-Tätigkeit siehe unter Wilhelm M.); wurde 1777 bei der Verlosung der Heiligen-Haag-Stücke berücksichtigt; war 1778 an der Grenzstein-Festlegung zwischen Brühl und Ketsch auf Veranlassung des Oberamts Heidelberg und Bistums Speyer beteiligt; wurde 1779 bei der Verlosung der Sandgewann- und Kappelenstücke und 1781 bei derjenigen der Perchgewann-Stücke berücksichtigt; 1784 Hypothek auf sein Haus;

**Meixner, Wilhelm**

Sohn von Michael M.; katholischer Schuldiener und Gerichtschreiber, letzteres ab etwa 1789, allerdings möglicherweise zunächst nur als Hilfsschreiber und erst ab 1794 offiziell, als sein Vater den Posten des Anwalts übernahm;

**Merkel, Georg**

Gerichtsmann, als solcher erstmals 1758 und letztmals 1764 erwähnt; wird 1756 erwähnt, als er einen Grundstücksverkauf der Witwe von Adam Becker „anzeigt“; 1758 an der Allmendverteilung beteiligt; hat 1764 mit „Konsorten“ die Pferchgewann für acht Jahre ersteigert (wohl als Pacht zu verstehen)

**Mer(c)kel, Joseph**

1777 als „gemeiner Vorsteher“ genannt; wurde 1777 bei der Verlosung der Krautgartenstücke und der Heiligen-Haag-Stücke, 1779 bei der der Sandgewann- und Kappelenstücke und 1781 bei derjenigen der Perchgewann-Stücke berücksichtigt;

**Merkel, Sebastian**

Schultheiß von Schwetzingen, hat 1750 die Wiesen von Johannes Halbmann gekauft, die diesem von seinem Schwiegervater Sebastian Moser zugefallen waren

**Montanus, Jo(h)ann Philipp**

Oberschultheiß mit Sitz in Schwetzingen, erstmals 1775 und letztmals 1785 als Leiter von Sitzungen des Brühler Ortsgerichts genannt; wurde 1777 bei der Verlosung der Krautgartenstücke und der Heiligen-Haag-Stücke und 1781 bei derjenigen der Perchgewann-Stücke berücksichtigt; war 1778 an der Grenzstein-Festlegung zwischen Brühl und Ketsch auf Veranlassung des Oberamts Heidelberg und Bistums Speyer beteiligt;

**Moser (Mosser/Mofßer), Anna Catharina**

Ehefrau von Sebastian M.

**Moser (Mosser/Mofßer), Sebastian**

Schultheiß und Karpfen-Wirt, Grundbesitz-Protokollierung „1715“: Grundbesitz erworben von Peter Schweinfurths Tochter lt. Kaufbrief von 1704, hat 1706 Grundbesitz an Nicolaus Brucker weiterverkauft

**N**

**Neff (Neef), Peter**

Erbbeständer und Stabhalter auf dem Rohrhof; als letzterer erstmals 1796 erwähnt;

**Niederreiter, Elisabetha**

Witwe aus Freinsheim; zu ihren Lasten wurden 1801 und 1802 zwei prätorische Pfandschaften in das Brühler Protokollbuch eingetragen (demnach müsste sie Grundbesitz in Brühl gehabt haben)

**Nieffergelder (Nievergelder), Jacob**

Kurpfälzischer Entenfänger; kaufte 1758 von Anna Marg. Ueltzhöffer und den damals noch unmündigen Kindern von Georg Ue. den „Grasgarten“;

**Nies, Catharina**

stammte aus Schwetzingen, Eheberedung 1790 als Verlobte von Joseph Lindner;

**Nießer (Nieser), ???**

Ehefrau und 1758 Witwe von Jacob N., 1758 an der Allmendverteilung beteiligt

**Nießer (Nieser), Anna Barbara**

Ehefrau von Johannes N., Mutter von Johann Adam N.

**Nießer, Anna Maria**

vermutlich Tochter von Joh. Adam N. und Schwester von Johs. N. jun.; mit letzterem zusammen 1789 Hypothek auf ihr gemeinsames „mitten im Ort liegendes Wohnhäuslein“, wobei ihr Vormund Johannes Dieterich für sie unterschrieben hat!

**Nießer (Nieser), Elisabetha**

Ehefrau von Johann Adam N.,

**Nießer (Nieser), Jakob**

wohnte in Ketsch, 1746 aber im Brühler Protokollbuch Hypothek auf sein Haus- und Hofgrundstück (offenbar in Brühl; vielleicht von seinem vermutlichen Bruder Joh. Ad. geerbt?); 1758 wurde seine Witwe an der Allmendverteilung beteiligt

**Nießer (Nieser), Johann Adam**

Sohn von Johannes N. (sen.); Schultheiß und Löwen-Wirt; im Titel als Schultheiß genannt; Grundbesitz-Protokollierung „1715“ (geerbt 1687 von den Eltern); 1725 erstmals und 1739 letztmals als Schultheiß erwähnt; hat 1729 die Schildgerechtigkeit „Zum Löwen“ erworben;

**Nießer (Nieser), Johannes sen.**

Grundbesitz-Protokollierung „1715“: erwähnt als Sohn von Johannes Sähmer sowie als Vater und Erblasser von Johann Adam N.

**Nießer, Jo(h)annes jun.**

vermutlich Sohn von Joh. Adam N.; 1789 Hypothek auf sein „mitten im Ort liegendes Wohnhäuslein“ zusammen mit Anna Maria N. (Schwester?), dabei hat Adam Hock als Vormund für ihn unterschrieben!

**Nievergelder, Henerich**

Sohn von Jacob N.; kurzzeitig auch sein Nachfolger als Entenfänger, verstarb aber früh; Eheberedung mit seiner Verlobten Ottilia Rinklef (hier verzeichnet als: Jungkenn, Ottilia geb. Rinklef verw. Nievergelder) von 1777;

**O**

**Oberholzer, Barbara geb. Neukommdter**

Ehefrau von Samuel Oberholzer;

**Oberholzer, Samuel**

Erbbeständer auf dem Rohrhof, als solcher der erste in dem Protokollbuch genannte; Ehemann von Barbara O.; Hypothek von 1779 auf seinen 1/8-Anteil am Rohrhof; 1781 prätorische Pfandschaft zugunsten des „Schutzjuden“ Löw Herz aus Walldorf eingetragen;

**P**

**Pioth (Fioth), Joseph**

hat 1799 die „Blanko-Obligation“ zugunsten der Gemeinde mitunterschrieben;

**Q**

**R**

**Renner, Christian**

Pfalz-Zweibrückischer Hofrat und Hof-Medicus; hat 1796 je einen 1/16-Anteil am Erbbestandsgut des Rohrhofes von Barbara Barthel geb. Mellinger und Paul Bruck, dem Ehemann von Maria Bruck geb. Mellinger, gekauft, sodass er wohl den ehemals Mellinger'schen Anteil am Erbbestandsgut wieder zusammengeführt hat;

**Renner, Philippina Louisa geb. Cappes**

Ehefrau von Christian R.;

**Rip(p)berger (Rüpberger), Georg**

Gerichtsmann, als solcher erstmals 1778 und letztmals 1793 erwähnt; wurde 1777 bei der Verlosung der Krautgartenstücke und der Heiligen-Haag-Stücke berücksichtigt; war 1778 an der Grenzstein-Festlegung zwischen Brühl und Ketsch auf Veranlassung des Oberamts Heidelberg und Bistums Speyer beteiligt; wurde 1778 als einer der beiden jüngsten Gerichtsverwandten zum Aufseher über die Maulbeerbäume ernannt; wurde 1779 bei der

Verlosung der Sandgewann- und Kappelenstücke und 1781 bei derjenigen der Perchgewann-Stücke berücksichtigt;

**Rohr, Johann Adam**

Grundbesitz-Protokollierung „1715“: „Tochtermann“ von Sebastian Moser, ihm ist 1739 die Hälfte der Wiesen aus dessen Besitz „zugefallen“;

**Rohr, Lß Adam (vielleicht Louis Adam)**

hat 1737 „für sich“ Bürgergeld bezahlt

**Rohr, Maria Eva geb. Wolfrahm**

vermutlich Tochter von Philipp W., Ehefrau von Martin R.;

**Rohr, Martin**

Ehemann von Maria Eva R. geb. Wolfrahm; 1801 gemeinsame Hypothek mit seinem Schwager Sebastian Blehm aus Ketsch und dessen Frau Magdalena, seiner Schwester;

**Rosfeldt(s), Johannes**

Karpfen-Wirt und Gerichtsmann, als letzterer erstmals 1732 und letztmals 1734 erwähnt; Grundbesitz-Protokollierung „1715“: hat 1725 als damaliger Karpfen-Wirt an Adolph Schmid den westlichen Teil des „Berggartens“ beim Hirtenhaus verkauft

**S**

**Sähmer/Sähner, Michael**

Grundbesitz-Protokollierung „1715“: erwähnt als Vorvorbesitzer des Grundstücks von Johannes Keilbach, vermutlich Vater von dessen Mutter Maria Catharina K., ferner erwähnt als Vater von Johannes Nießer, somit Großvater von Johann Adam N.

**Schlendt (?), Mathias**

1758 an der Allmendverteilung beteiligt

**Schmid, Adolph**

Grundbesitz-Protokollierung „1715“: hat den „unteren“ (westlichen) Teil des „Berggartens“ beim Hirtenhaus lt. Kaufbrief Anno 1725 vom damaligen Karpfen-Wirt Johannes Rosfeldt erworben;

**Schmid, ??? geb. ???**

Grundbesitz-Protokollierung „1715“: Ehefrau von Adolph Schm., Name nicht genannt

**Schmitt, Andreas**

1802 als „gemeiner Vorsteher“ genannt;

**Schmitt, Katharina**

Schwester von Georg Philipp Schmitt, Eheberedung 1780 als Verlobte von Joseph Lindner;

**Schmitt, Philipp**

vermutlich Sohn von Adolph Schm.; hat 1737 „für sich“ Bürgergeld bezahlt; seine Witwe wurde 1758 an der Allmendverteilung beteiligt;

**Schmitt, Georg Philipp**

vermutlich Sohn von Philipp Schm.; wurde 1777 bei der Verlosung der Krautgartenstücke und der Heiligen-Haag-Stücke berücksichtigt; wurde 1779 bei der Verlosung der Sandgewann- und Kappelenstücke und 1781 bei derjenigen der Perchgewann-Stücke berücksichtigt; hat 1782 als Schwager der Braut die Eheberedung zwischen Jacob Wegele und der Witwe Katharina Marg. Ganßhorn mitunterschrieben;

**Schmitt, Johannes**

vermutlich Sohn von Adolph Schm.; seine Witwe wurde 1758 an der Allmendverteilung beteiligt

**Schmitt, Margaretha geb. Zimmer**

Ehefrau und Witwe von Johannes oder Philipp Schm.; Hypothek 1764 zusammen mit ihrem Bruder Philipp Zimmer auf ihr gemeinsames Grundvermögen (vermutlich Erbe); wurde 1781 bei der Verlosung der Perchgewann-Stücke berücksichtigt (als „Schmittin Wittib“, Zuordnung daher nicht sicher!);

**Schmitt/Schnitt, Pankraz (Pancrats)**

hat 1799 die „Blanko-Obligation“ zugunsten der Gemeinde mitunterschrieben;

**Schoch, Carl**

stammte aus Menzingen im Kraichgau; 1788 Eheberedung mit seiner Braut Ludovica Dörfler aus Brühl; 1795 als Zeuge einer Eheberedung genannt, sodass er wohl in Brühl ansässig geworden war;

**Schoch, Ludovica geb. Dörfler**

vermutlich Tochter des früheren kath. Schulmeisters und Gerichtschreibers Doerffler; 1788 Eheberedung mit ihrem Verlobten Carl Schoch, dabei haben keinerlei Verwandte mitunterschrieben (eine spätere Heirat wird hier vermutet, ist aber nicht sicher!);

**Scholl, ???**

Bürger und Küfermeister in Schwetzingen, kaufte lt. Anzeige von Georg Merkel 1756 das (Brühler?) Hausgrundstück der Witwe von Adam Becker

**Schoppe, Nicolaus**

Grundbesitz-Protokollierung „1715“: lt. Kaufbrief von 1725 Käufer des Grundbesitzes von Jeremias Frey (zwei Häuser!)

**Schröpfer, Pankraz**

1745 Hypothek auf seines und des Michael Stickel Häuser; war 1758 verstorben, als nämlich sein Haus von Valentin Maurer namens der Erben an Georg Gredel verkauft wurde

**Schumm, Joseph**

Kurpfälzischer Rentmeister/Akziser (was vermutlich dasselbe war) im Ort von ??? bis 1777; Gerichtsmann, als solcher erstmalig 1777 und letztmalig 1800 erwähnt, danach im selben Jahr erstmalig und 1802 letztmals als „Churfürstlich Rheinpfälzischer Stabshalter“ (bzw. Stabsverwalter, wie er sich selbst in der Unterschrift nannte); wohnte mit seiner Frau 1777 lt. Verlosungsprotokoll der Krautgartenstücke noch bei seinen Schwiegereltern; wurde bei dieser Verlosung (mit Auflagen) und derjenigen der Heiligen-Haag-Stücke berücksichtigt; war 1778

an der Grenzstein-Festlegung zwischen Brühl und Ketsch auf Veranlassung des Oberamts Heidelberg und Bistums Speyer beteiligt; wurde 1779 bei der Verlosung der Sandgewann- und Kappelenstücke und 1781 bei derjenigen der Perchgewann-Stücke berücksichtigt; hat 1799 die „Blanko-Obligation“ zugunsten der Gemeinde mitunterschrieben;

**Schwaab, Caspar**

Hypothek 1794 auf sein „mitten im Ort“ liegendes Wohnhaus

**Schwaab, ??? geb. Schmitt**

Ehefrau von Caspar Schw.;

**Schweinfurth, Peter**

im Rahmen der Grundbesitz-Protokollierung „1715“ als Erblasser seiner nicht namentlich genannten Tochter erwähnt, die ihr umfangreiches Erbe geteilt und an Ulrich Iltzhöffer und Sebastian Moser weiterverkauft hat (evt. auch an Peter Zimmer, dort als „Schweinfurths Erben“ erwähnt)

**Sessler, Caspar**

Gerichtsmann, als solcher erstmals 1732 und letztmals 1740 erwähnt; Nachbar von Johannes Karrer sen., mit dem er sich eine Einfahrt, einen Brunnen und den Zugang zum Gartenland teilte (Abmachung von 1739)

**Spreiter, Catharina**

Hypothek von 1789 auf das gemeinsam mit Jacob Wind, Veronica Angstmann und Konrad Klauer (vielleicht als Erbengemeinschaft) besessene Wohnhaus „mitten im Ort“;

**Stegmüller, Peter**

als Anwärter auf den Bürgerstatus 1724 erwähnt,

**Stengel, ???**

kurpfälzischer Hofkammerrat aus Mannheim; hat 1796 je 1/16-Anteil am Erbbestandsgut des Rohrhofes von den „Buzzi'schen Eheleuten“ aus Mannheim und den „Fellmännischen Erben“ ersteigert; hat 1801 einen Vertrag („Güterverleihungs-Kontrakt“) mit seinem „Afterbeständer“ Peter Hundsicker geschlossen;

**Sti(c)kel, Francisca**

Ehefrau von Michael St. wohl seit 1737

**Sti(c)kel, Michael**

Karpfen-Wirt; hat 1737 für seine Frau Francisca Bürgergeld bezahlt; 1744 Hypothek auf den „Karpfen“; 1750 Hypothek auf das „leibliche Beneficium“ (?); 1758 an der Allmendverteilung beteiligt und als Vertreter der Gemeinde genannt

**Sti(c)kel (Stekel), Nicolaus**

im Titel als Gerichtsmann genannt, Grundbesitz-Protokollierung „1715“: Grundbesitz gekauft 1705 und 1709 (offenbar ein großes und ein „geringes“ Hausgrundstück, Vorbesitzer nicht genannt); 1725 erstmals und 1731 letztmals als Gerichtsmann erwähnt,

## T

### **Theuerle, Eva geb. Fleck**

Tochter von Josef Fleck, Schwester von Elisabetha Margaretha Werner verw. Dietrich geb. Fleck und wahrscheinlich auch von Anna Maria Eder geb. Fleck; Witwe von ??? Th.; wurde 1777 bei der Verlosung der Krautgartenstücke und der Heiligen-Haag-Stücke, 1779 bei der der Sandgewann- und Kappelenstücke und 1781 bei derjenigen der Perchgewann-Stücke berücksichtigt; wird in einem Eintrag von 1782 zusammen mit Johannes Dieterich als „Fleckische Erben“ bezeichnet;

### **Tribskorn, Andreas**

vermutlich Sohn von Johannes T.; 1758 an der Allmendverteilung beteiligt und als Vertreter der Gemeinde genannt; war lt. Verlosungsprotokoll für die Krautgartenstücke von 1769 bis etwa Weihnachten 1776 nach Ketsch verzogen und ist danach wieder zurück nach Brühl gezogen, wurde 1777 bei dieser Verlosung und der der Heiligen-Haag-Stücke berücksichtigt; Hypotheken 1776 und 1778 auf sein Brühler Wohnhaus „mitten im Ort“ sowie Ackerland am Mühlweg und im Kolbengarten; wurde 1779 bei der Verlosung der Sandgewann- und Kappelenstücke und 1781 bei derjenigen der Perchgewann-Stücke berücksichtigt;

### **Tribskorn, Johannes**

Grundbesitz-Protokollierung „1715“: Käufer des Grundbesitzes von Johannes Wendel Fasert lt. Kaufbrief (Jahr nicht genannt),

### **Tribskorn, Philipp**

vermutlich Sohn von Andreas T.; hat 1799 die „Blanko-Obligation“ zugunsten der Gemeinde mitunterschrieben;

### **Tribskorn, Ursula geb. Nießer**

Ehefrau von Andreas T.,

## U

### **U(e)ltzhöffer, Anna Margaretha**

Lt. Obligationsunterschrift von 1749 Ehefrau von Friedrich Iltzhöffer/Ueltzhöffer, Hypothek von 1758 (damals schon als Witwe!) gemeinsam mit Christian und Philipp Zimmer, hat im selben Jahr den „Grasgarten“ zusammen mit den unmündigen Kindern von Georg I./Ue. an Jacob Nieffergelder verkauft; 1758 auch an der Allmendverteilung beteiligt; 1764 gemeinsame Hypothek mit ihrem ältesten Sohn Hans Martin auf deren Hausgrundstück und Kammeralgut; wurde 1777 bei der Verlosung der Krautgartenstücke und der Heiligen-Haag-Stücke berücksichtigt; wurde 1779 bei der Verlosung der Sandgewann- und Kappelenstücke berücksichtigt;

### **U(e)ltzhöf(f)er, Hans Martin**

ältester Sohn von Anna Marg. Ue., als Gerichtsmann erstmals 1776 und letztmals 1792 erwähnt; 1764 gemeinsame Hypothek mit seiner Mutter auf deren Hausgrundstück und Kammeralgut; wurde 1777 bei der Verlosung der Krautgartenstücke und der Heiligen-Haag-Stücke berücksichtigt; war 1778 an der Grenzstein-Festlegung zwischen Brühl und Ketsch auf Veranlassung des Oberamts Heidelberg und Bistums Speyer beteiligt; wurde 1779 bei der

Verlosung der Sandgewann- und Kappelenstücke und 1781 bei derjenigen der Perchgewann-Stücke berücksichtigt;

**U(e)ltzhöf(er), Ottilia**

vermutlich Tochter von Martin U.; 1792 Eheberedung mit Johann Georg Gund, die formuliert, dann vom Brautpaar aber nicht unterschrieben wurde;

**U(e)lzhöfer, Ulrich (vermutlich mit U. Iltzhöffer identisch)**

im Titel als Gerichtsmann genannt

**V**

**W**

**Wachter, Elisabetha geb. ???**

Ehefrau von Ignaz W.;

**Wachter, Ignatius/Ignaz**

Zimmermeister; wurde 1777 bei der Verlosung der Krautgartenstücke und der Heiligen-Haag-Stücke berücksichtigt; wurde 1778 zum Gehilfen für die Maulbeerbaum-Pflege bestimmt; hat 1779 mit seiner Nachbarin , der Schultheißen-Witwe Johanna Mayer, einen komplizierten Vertrag geschlossen; wurde 1779 bei der Verlosung der Sandgewann- und Kappelenstücke und 1781 bei derjenigen der Perchgewann-Stücke berücksichtigt; hat 1799 die „Blanko-Obligation“ zugunsten der Gemeinde mitunterschrieben;

**Weber, He(i)nrich**

im Titel als Gerichtsmann genannt, Grundbesitz-Protokollierung „1715“: Grundbesitz teils geerbt, teils von Johannes Rosfeldt gekauft lt. Kaufbrief von 1725,

**We(e)ber, Georg Michael**

vermutlich Sohn von Heinrich W.; kurpfälzischer Akziser im Ort von 1777 bis ??? und Gerichtsmann, als letzterer erstmals 1777 und letztmals 1793 erwähnt; wurde 1777 bei der Verlosung der Krautgartenstücke und der Heiligen-Haag-Stücke berücksichtigt; hat im selben Jahr als die beim Antritt in sein Amt zu stellende Kautio sein Mobiliar verpfändet, weil er kein Hausgrundstück hatte; wurde 1778 als einer der beiden jüngsten Gerichtsverwandten zum Aufseher über die Maulbeerbäume ernannt; hat 1779 das Hausgrundstück von Caspar Dantmann gekauft; wurde 1779 bei der Verlosung der Sandgewann- und Kappelenstücke und 1781 bei derjenigen der Perchgewann-Stücke berücksichtigt; 1780, 1783 und 1792 Hypotheken auf sein Haus;

**We(e)ber, Maria Elisabetha geb. Ritt oder Scharf**

Ehefrau von Georg Michael Weber (1792 anderer Geburtsname genannt; evt. Versehen oder andere Person mit identischem Vornamen!)

**Wegele, Carl Jacob**

scheint nicht identisch zu sein mit Jakob W. (Sohn?); 1791 Hypothek zusammen mit seiner Frau Christina geb. Hebel auf ihr „mitten im Ort“ liegendes Wohnhaus mit Garten;

**Wegele, Catharina geb. Trautt**

Ehefrau von Philipp Wegele

**Wegele, Christina geb. Hebel**

Ehefrau von Carl Jacob Wegele, stammte aus Schwetzingen;

**Wegele, Georg**

Gerichtsmann, als solcher erstmals 1758 und letztmals 1765 erwähnt; verheiratet mit Susanna W.; Hypothek von 1756 gemeinsam mit seinem Schwager Jacob Zimmer; 1758 an der Allmendverteilung beteiligt

**Wegele, Jacob**

vermutlich Sohn von Georg und Susanna W.; Schuhmacher (lt. Eintrag von 1784); wurde 1776 (damals noch Knecht des Schultheißen Maÿer) zusammen mit Eva Ballweber vom Blitz getroffen, überlebte dieses Unglück jedoch äußerlich unbeschädigt; wurde 1777 bei der Verlosung der Krautgartenstücke und der Heiligen-Haag-Stücke berücksichtigt; wurde 1778 zum Gehilfen für die Maulbeerbaum-Pflege bestimmt; wurde 1779 bei der Verlosung der Sandgewann- und Kappelenstücke und 1781 bei derjenigen der Perchgewann-Stücke berücksichtigt; 1782 Eheberedung mit der Witwe Katharina Ganßhorn als Braut; 1792 Hypothek auf sein Haus zusammen mit seiner Ehefrau Margaretha geb. Landmann;

**Wegele, Margaretha geb. Landmann**

Ehefrau von Jacob Wegele, stammte aus Brühl (vermutlich Tochter von Martin L.);

**Wegele, Philipp Conrad**

vermutlich Sohn von Georg und Susanna W.; wurde 1777 bei der Verlosung der Heiligen-Haag-Stücke berücksichtigt; 1778 und 1779 als „gemeiner Vorsteher“ genannt; war 1778 als solcher an der Grenzstein-Festlegung zwischen Brühl und Ketsch auf Veranlassung des Oberamts Heidelberg und Bistums Speyer beteiligt und wurde zum Gehilfen für die Maulbeerbaum-Pflege bestimmt; wurde 1779 bei der Verlosung der Sandgewann- und Kappelenstücke und 1781 bei derjenigen der Perchgewann-Stücke berücksichtigt; 1788 Hypothek auf sein Haus und diverses Ackerland; 1799 als „Kriegsdeputierter“ genannt; hat 1799 die „Blanko-Obligation“ zugunsten der Gemeinde mitunterschrieben; 1802 als „gemeiner Vorsteher“ genannt;

**Wegele, Susanna (geb. Zimmer?)**

Ehefrau von Georg W.

**Werner, Elisabetha Margaretha geb. Fleck verw. Dietrich**

Tochter von Josef Fleck, Schwester der Witwe Eva Theuerle geb. Fleck und wahrscheinlich auch von Anna Maria Eder geb. Fleck; Ehefrau und Witwe von Johannes Dietrich; 1796 Eheberedung mit Joseph Werner; 1799 als dessen Ehefrau genannt;

**Werner, Johann Joseph**

stammte aus Dielsberg; 1796 Eheberedung mit der Witwe Elisabetha Margaretha Dietrich, die 1799 als seine Frau benannt wird; 1798 und 1799 als „gemeiner Vorsteher“ genannt; 1799 versuchter Verkauf eines kleinen dreieckigen Areals an seinen Nachbarn, den Bäcker Heinrich Gredel, der jedoch von Jacob Eder unter Hinweis auf sein „Auslösungsrecht“ verhindert wird; hat 1799 die „Blanko-Obligation“ zugunsten der Gemeinde mitunterschrieben;

**Westergeldter, Jacob**

nur einmal 1756 als Gerichtsmann genannt

**Wind(t) (Winth), Jacob**

Hypothek von 1789 auf das gemeinsam mit Konrad Klauer, Veronica Angstmann und Catharina Spreiter (vielleicht als Erbgemeinschaft) besessene Wohnhaus „mitten im Ort“;

**Woest, Johannes**

Gerichtsmann, als solcher erstmals 1746 und letztmals 1749 erwähnt

**Wolfra(h)m, Philipp**

herzoglich-zweibrückischer Revierjäger, vermutlich Vater von Susanna Elisabetha Gredel geb. Wolfram und Maria Eva Rohr geb. Wolfram, Erbe von Johannes Mayer; wurde 1781 bei der Verlosung der Perchgewann-Stücke berücksichtigt; hat 1782 beantragt, vom Pferdestall auf seinem Grundstück direkt an der Kirchhofmauer eine Öffnung zum Kirchhof hin machen zu dürfen;

**Z**

**Ziegler, Lorentz**

1758 an der Allmendverteilung beteiligt

**Zimmer, Christian**

Hypothek 1749 gemeinsam mit Friedrich U(e)ltzhoffer auf ihre „Behausungen“, ebenso 1758 mit dessen Witwe Anna Marg. Ue. und Philipp Z., wird im selben Jahr als „gemeiner Bürgermeister“ erwähnt und war an der Allmendverteilung beteiligt

**Zimmer, Elisabetha**

Ehefrau vermutlich von Joh. Phil. Z., hat die Obligation von 1758 mit unterschrieben

**Zimmer, Jacob**

Hypothek von 1756 gemeinsam mit seinem Schwager Georg Wegele und dessen Frau Susanna

**Zimmer, Johann Philipp**

Hypothek 1758 auf sein Erbteil zusammen mit Christian Z. (Vater?) und Anna Marg. Ueltzhöffer (diese verpfändeten gemeinsam ihre Hausgrundstücke); Hypothek 1764 gemeinsam mit seiner Schwester Margaretha Schmitt auf ihr Hausgrundstück sowie Äcker und Wiesen

**Zimmer, Peter**

Grundbesitz-Protokollierung „1715“: lt. Kaufbrief Grundbesitz 1704 von „Schweinfurts Erben“ gekauft, hat vor 1728 zusammen mit Nicolaus Haaß und Jacob Krik das dann durch Hermann Burger ersteigerte und danach je zur Hälfte an seine Schwiegersöhne Georg Hammersdorffer und Leonhard Citzel weitergegebene Grundstück geerbt; 1730 als Nachbar von Valentin Eppel erwähnt; vermutlich der Vater von Christian und Jacob Z.

**Zumkehr, Johannes**

war 1823 der Eigentümer des Hauses, das vormals Johannes Nießer jun. und Anna Maria Nießer gehört hatte, hat deren Hypothek von 1789 abbezahlt;